

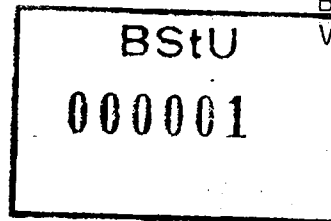
BStU



Archiv der Zentralstelle

MIS - BdL IDok.

Nr. 010463



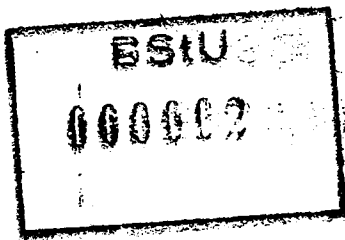
Neufassung der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung)

Abschnitt IV - "Einzelaufgaben der Paßkontrolle zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr"

1. Der Abschnitt IV der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung) regelt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Einzelfragen des grenzüberschreitenden Verkehrs, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Paßkontrolle sind, aber bei ihrer Durchführung zur Durchsetzung und Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr von den Paßkontrollseinheiten im Zusammenwirken mit anderen Organen gelöst werden müssen.
2. Der Abschnitt IV der Paßkontrollordnung tritt mit seiner Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Teil IV der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik - "Einreisen zu Großveranstaltungen, Sonderfragen der Kontrolle und Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs" in der Fassung der 15. Änderung, ausgenommen die Abschnitte IV/4/1 - IV/4/4;
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 1. 2. 1977 - Tgb.-Nr.: VI/LA/71/77 - zur "Behandlung von Fundgut an den Grenzübergangsstellen";
- Anweisung Nr. 19/72 des Leiters der Hauptabteilung VI vom 7. 11. 1972 über Übernahme von Aufgaben der Zollverwaltung der DDR bei der Kontrolle und Abfertigung in durchgehenden Reisezügen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durch die Paßkontrollseinheiten des MfS;
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 15. 3. 1974 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/151/74 - und vom 8. 4. 1974 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/190/74 - über "Maßnahmen zur Anwendung der Anordnung über die Personenbeförderung mit Kraft-



omnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr",

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 13. 12. 1973 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/697/73 - über "Neuregelungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 25. 2. 1977 - Tgb.-Nr.: VI/LA/116/77 - über "Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren",
- Fernschriftliche Weisungen des Leiters der Hauptabteilung VI vom 21. 12. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/721/78 - und vom 5. 1. 1979 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/10/79 - über "Verkehr auf Havelkanal und Havel-Oder-Wasserstraße",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 29. 12. 1977 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/814/77 - zur "Durchsetzung der Festlegungen des Ministers für Staatssicherheit in seinem Schreiben vom 22. 12. 1977 zum Verkehr mit Tank Schiffen durch die Hauptstadt der DDR, Berlin",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 27. 4. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/285/78 - zum "Filmen und Fotografieren durch Reisende auf Gelände der Deutschen Reichsbahn bzw. an Grenzübergangsstellen",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 28. 6. 1973 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/319/73 - über "Schadensfälle im Bereich von Grenzübergangsstellen",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 28. 8. 1973 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/456/73 bzw. VI/RuG/457/73 - zur "Regulierung von Schadensersatzansprüchen der Teilnehmer des grenzüberschreitenden Verkehrs aus Unfällen, die durch Angehörige der PKE im Bereich der Grenzübergangsstellen verursacht werden",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 31. 5. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/358/78 - über "Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Transitverkehr",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 12. 9. 1977 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/547/336/77 - über "Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Transitverkehr sowie bei Einreisen zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin",

BSU

000003

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 28. 4. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/286/78 - zur "Beförderung von Sportbooten als Decksladung und im Schlepp von Binnenschiffen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 9. 8. 1976 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/321/76 - über "Lotspflicht für Wasserfahrzeuge auf den Binnenwasserstraßen der DDR";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom Oktober 1972 - VVS MfS 097-1106/72 - über die "Behandlung von Funksende- und Empfangsanlagen im grenzüberschreitenden Verkehr";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 11. 5. 1976 über "Veränderungen des Meldesystems bei Einreisen mit Funksendeanlagen im grenzüberschreitenden Verkehr";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung VI vom 20. Januar 1979 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/36/79 - über "Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die DDR";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 24. 2. 1975 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/94/75 bzw. VI/RuG/95/75 - über "Kontaktaufnahme zu Organen oder Institutionen der BRD oder Westberlins";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle der Hauptabteilung VI vom 14. 4. 1976 - Tgb.-Nr.: Paßk.-Reg./146/76 - bzw. vom 24. Juni 1976 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/258/76 - zum operativen Vormerkssystem der Zollverwaltung der DDR;
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung VI vom 31. 12. 1971 - Tgb.-Nr.: LPK/2/788/71 - über "Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der DDR";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 30. 1. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/69/78 - über "Transport und Mitnahme von vergegenständlichten Staats- und Dienstgeheimnissen und anderem dienstlichen Schriftgut im grenzüberschreitenden Verkehr";

3.1. Die bisherigen Abschnitte IV/4/1 - IV/4/4 sind vorerst (bis zur Herausgabe des Abschnittes I der Neufassung der Paßkontrollordnung) ohne Signatur abschließend im Abschnitt IV der Paßkontrollordnung einzuordnen.

BSIU

000004

3.2. Nach Entnahme der Abschnitte IV/4/1 - IV/4/4 ist der bisherige Teil IV der Paßkontrollordnung zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll, das die Registriernummern der vernichteten Teile IV sowie die Anzahl der vernichteten Blätter zu enthalten hat, anzufertigen und von dem mit der Vernichtung beauftragten Mitarbeiter sowie vom Leiter der Dienstseinheit zu bestätigen.

Das Vernichtungsprotokoll ist bis zum 15. Mai 1979 an die Dokumentenstelle des Büros des Leiters der Hauptabteilung VI zu übersenden.

4. Die im Abschnitt IV der Paßkontrollordnung getroffenen Regelungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen den außer Kraft gesetzten Festlegungen bzw. präzisieren und ergänzen diese entsprechend den derzeitigen Bedingungen.

Ergänzende, über die bisherigen Regelungen hinausführende bzw. sie präzisierende Festlegungen sind enthalten in folgenden Punkten:

- IV/1/1 zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und den ergänzend dazu in IV/1/1/1 und IV/1/1/2 gegebenen Hinweisen zu § 8 Paßgesetz und § 28 Meldeordnung
- IV/2/1 zu Unfällen und sonstigen Schadensfällen an Grenzübergangsstellen und den ergänzenden Abschnitten IV/2/1/1 und IV/2/1/2
- IV/3/3 zum Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern beim Verfahren der Genehmigung der Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen, u. a. zur Informationspflicht der Paßkontrollseinheiten gegenüber der Abteilung III/1 des MfS über Grenzübertritte unter Mitführung von Funksendeanlagen (IV/3/3 - 6.)
- IV/3/4 zum Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern bei der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schußwaffen, patronierter Munition, Kartuschen, Sprengmitteln einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse sowie Schußgeräten sowie der Ziffer IV/3/4/1 zur Behandlung von Hieb- und Stichwaffen - hierzu existieren für die Paßkontrollseinheiten bisher keine Regelungen

BSU

000005

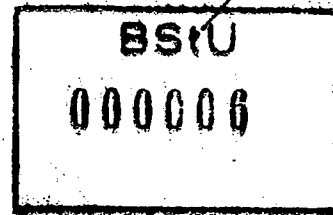
- IV/5/2 zur Überführung von Leichen

Diese Regelungen sind bei der weiteren Qualifizierung der Tätigkeit der Paßkontrollenheiten im Zusammenwirken mit den anderen an der Abwicklung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs beteiligten Organen durchzusetzen.



Fiedler
Generalmajor

255 Blatt



IV

1

IV. Einzelaufgaben der Paßkontrolle zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr

1. Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen gegen die Reise-, Aufenthalts- und Meldebestimmungen der DDR
2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an den Grenzübergangsstellen
3. Maßnahmen zur Durchsetzung von Zollrechtsvorschriften der DDR und zur Unterstützung der Grenzzollämter
4. Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften der DDR im Verkehrswesen
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesundheits-, phytosanitären und veterinärhygienischen Grenzkontrollen

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Werden bei der Paßkontrolle durch Reisende begangene Rechtsverletzungen festgestellt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR als Ordnungswidrigkeiten durch die Deutsche Volkspolizei verfolgt werden, ist durch die Paßkontrolleinheit der Sachverhalt soweit zu klären, daß eine Entscheidung über das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes einer Ordnungsstrafbestimmung und die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens getroffen werden kann.
 - 1.1. Während der Klärung des Sachverhaltes ist den Betroffenen der Aufenthalt in den für Reisende bestimmten Räumen der Grenzübergangsstelle zu gestatten. Eine ständige Überwachung der Personen ist zu gewährleisten. Mitreisenden Personen, insbesondere wenn dazu Klein- und Kleinstkinder oder gebrechliche Personen gehören, ist bei erforderlich werdenden längeren Wartezeiten oder bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Kälte, Hitze, Regen) gleichfalls die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls auch anzubieten, sich in den Räumlichkeiten der Grenzübergangsstelle, die Reisenden zugänglich sind, während dieser Zeit aufzuhalten.
 - 1.2. Eine Aussetzung von Personen aus Reisezügen zur Klärung eines Sachverhaltes ist nur dann zu veranlassen, wenn ausgehend von der Art und Schwere der Rechtsverletzung eine Verfolgung und Ahndung der begangenen Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.
 - 1.3. Die Herauslösung von Reisenden aus dem Reiseverkehr zur Prüfung einer als Ordnungswidrigkeit zu verfolgenden Rechtsverletzung sollte unter Beachtung der an der Grenz-

Übergangsstelle bestehenden Bedingungen möglichst erst nach erfolgter Zollkontrolle erfolgen, so daß deren Ergebnisse bei der Sachverhaltsprüfung berücksichtigt werden können. Liegt gleichzeitig ein Zoll- und Devisenverstoß vor, ist die erforderliche Abstimmung mit dem GZA zur Sicherung seiner Verfolgung zu gewährleisten.

2. Die Klärung des Sachverhaltes ist unmittelbar nach Feststellung der Rechtsverletzung vorzunehmen und kurzfristig abzuschließen.
 - 2.1. Die Sachverhaltsklärung ist auf die Feststellung des objektiven Fehlverhaltens und jener Faktoren auszurichten, die die Einschätzung gestatten, ob eine Übergabe an die Deutsche Volkspolizei zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit notwendig und zweckmäßig ist oder ob die notwendige rechtserzieherische Wirkung auch durch entsprechende Hinweise gegenüber dem Rechtsverletzer und die Ermahnung zur künftigen Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR vor Gestatten der Weiterreise erreicht wird. Bei der Sachverhaltsklärung und auf der Grundlage ihrer Ergebnisse ist eine Einschätzung der operativen Bedeutung und Verwertbarkeit vorzunehmen. Falls erforderlich, hat eine Prüfung in den Karteimitteln des MfS zu erfolgen.
 - 2.2. Die Notwendigkeit einer Übergabe an die Deutsche Volkspolizei zur Verfolgung und Ahndung einer begangenen Ordnungswidrigkeit ist insbesondere zu prüfen, wenn der Rechtsverletzer bewußt (aus inneren Beweggründen) die ihm bekannten durch die Rechtsvorschriften der DDR gestellten Forderungen negiert bzw. mißachtet hat (Vorsatz).

Dabei ist es unerheblich, ob die Beweggründe für das rechtswidrige Handeln persönlicher Art (Verwandtentreff, Besichtigung, Zeitgewinn bei angespannter Verkehrssituation u. ä.) oder Ausdruck einer verfestigten negativen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Rechtsordnung waren ("Rechtsvorschriften der DDR interessieren mich nicht").

Der Vorsatz muß durch den Rechtsverletzer bei der Sachverhaltsklärung nicht direkt zum Ausdruck gebracht werden, der Verdacht vorsätzlichen Handelns wird in der Regel auch begründet sein, wenn

- Äußerungen Mitreisender vorliegen bzw. Hinweise enthalten, die auf eine absichtliche Nichteinhaltung der den grenzüberschreitenden Verkehr regelnden Bestimmungen hindeuten;
- die Art und Weise der begangenen Ordnungswidrigkeit oder die damit im Zusammenhang stehenden Umstände erkennen lassen, daß der Rechtsverletzer mit den im grenzüberschreitenden Verkehr geltenden Bestimmungen vertraut ist (z. B. der Rechtsverletzer hat sich bereits mehrfach in der DDR aufgehalten bzw. die Transitstrecken befahren usw.);
- die Situation und äußeren Bedingungen, unter denen die Ordnungswidrigkeit begangen wurde, auf eine bewußte Handlungsweise schließen lassen (z. B. Abweichen von eindeutig und übersichtlich ausgeschilderten Transitstrecken, insbesondere Autobahnen, bei Tagzeit und normalen Witterungsbedingungen usw.);

- Hinweise vorliegen, daß gegen die betreffende Person wegen ähnlicher Handlungen bereits Belehrungen oder Ordnungsstraf- bzw. Strafmaßnahmen angewendet wurden.

2.3. Liegen bei fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten noch weitere die Schuld des Rechtsverletzers mindernde Faktoren vor, wird in der Regel von einer Übergabe an die Deutsche Volkspolizei zur Verfolgung und Ahndung der Rechtsverletzung abzusehen sein.

Dementsprechend sind Übergaben an die DVP nicht vorzunehmen, wenn die Rechtsverletzer, die ihre Rechtspflichten kannten, diese aber leichtfertig oder aus mangelnder Aufmerksamkeit außer acht ließen, oder die ihre Rechtspflichten nicht kannten, weil sie es unterließen, sich über diese zu informieren, obwohl ausreichende Möglichkeiten dazu gegeben waren, und deshalb rechtswidrig handelten (Inhalt der Fahrlässigkeit)

- sich erstmalig in der DDR aufhielten bzw. durch die DDR im Transit reisten und weder Bürger der BRD oder Einwohner Westberlins sind, noch sich längere Zeit in der BRD bzw. in Westberlin aufhielten;
- im hohen Alter stehen oder offenbar nur über geringe geistige Leistungsfähigkeit verfügen;
- Sprachschwierigkeiten zu Mißverständnissen führten, aus denen die Rechtsverletzung resultierte;
- sich bei erheblich widrigen äußeren Bedingungen (verminderte Sicht durch starke Niederschläge, Nebel u. ä.) verfahren und nach Feststellung dieser Tatsache sich unverzüglich im guten Glauben zur jeweiligen Grenzübergangsstelle als der nächstgelegenen begeben haben;

- besondere Umstände wie Unfall, Krankheit unter Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe bzw. von Dienst- oder Reparaturleistungen usw. der Handlungsweise zugrunde liegen;
- es sich um Bürger sozialistischer Staaten handelt.

2.4. Von Übergaben an die Deutsche Volkspolizei zwecks Ahndung vorsätzlich oder fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeiten ist auch abzusehen, wenn festgestellt wird, daß

- die Rechtsverletzung eine nur sehr geringfügige Störung verursachte,
- die Rechtsverletzung aus momentaner Unachtsamkeit und nicht aus disziplinloser Einstellung erfolgte,
- die Person einsichtig ist und die Annahme rechtfertigt, daß sie sich künftig ordnungsgemäß bzw. aufmerksam verhalten wird oder ihre Persönlichkeit nicht erforderlich macht, in nachhaltiger Form erzieherisch auf sie einzuwirken oder die Bewertung aller bei der Sachverhaltsfeststellung ermittelten Faktoren in ihrem Zusammenhang nur einen geringen Grad der Schuld des Rechtsverletzers erkennen läßt.

2.5. Stehen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten besondere politische oder politisch-operative Gründe entgegen, ist von der Verfolgung der Rechtsverletzung Abstand zu nehmen und entsprechend den Erfordernissen zu verfahren.

3. Erweist sich im Ergebnis der Sachverhaltsklärung auf Grund der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens und Ahndung der Ordnungswidrigkeit durch die Deutsche Volkspolizei zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer als notwendig, ist diese unmittelbar im Anschluß an die Sachverhaltsklärung davon zwecks Übernahme der betreffenden Person und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

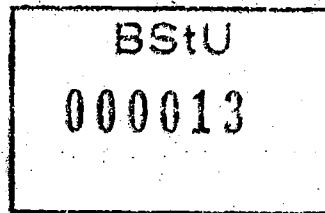
3.1. Die Information hat in der Regel an das der Grenzübergangsstelle nächstgelegene VPKA/VPI oder an die in gegenseitiger Abstimmung vereinbarten örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

3.2. Die Übergabe der betreffenden Person an die Deutsche Volkspolizei hat mit formlosem Bericht, der die Personalien der Person, den Zeitpunkt und die Umstände der Feststellung der Rechtsverletzung, alle Tatsachen und Zusammenhänge, die die Ordnungswidrigkeit begründen, sowie das sichergestellte Beweismaterial enthält, zu erfolgen.

Der Bericht ist so abzufassen, daß er keine Rückschlüsse auf geheimzuhaltende Mittel und Methoden der Arbeitsweise der Paßkontrollleinheiten zuläßt.

Die Übernahme der Person ist durch die Deutsche Volkspolizei unter Angabe von Name, Dienstgrad, Dienstbuchnummer, Dienststelle, Datum und Uhrzeit (auf dem Duplikat) zu bestätigen.

Das Duplikat ist dem Lagefilm der Paßkontrollleinheit beizufügen.



3.3. Erfolgt die Durchführung der Maßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei an der Grenzübergangsstelle, sind zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei Möglichkeiten, einschließlich der zeitweiligen Nutzung von Räumlichkeiten der Grenzübergangsstelle, einzuräumen, die die Kräfte der Deutschen Volkspolizei in die Lage versetzen, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beschleunigt, reibungslos und innerhalb kürzester Zeit abzuwickeln.

3.4. Mit der Übergabe des Rechtsverletzers an die Deutsche Volkspolizei ist die Bearbeitung für die Paßkontroll-einheit abgeschlossen.

Die weiteren Maßnahmen obliegen der Deutschen Volkspolizei in eigener Zuständigkeit.

Nach Ahndung der Ordnungswidrigkeit veranlaßt sie, daß der Rechtsverletzer die DDR unmittelbar und auf kürzestem Wege über die nächstgelegene für ihn zugelassene Grenzübergangsstelle verläßt. Soweit erforderlich, erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei die Ausstattung dieser Personen mit den erforderlichen Grenzübertrittsdokumenten und ihre Begleitung bis zur Ausreisegrenzübergangsstelle.

Die Paßkontroll-einheit der Ausreisegrenzübergangsstelle wird durch die Deutsche Volkspolizei über die zur Ausreise veranlaßten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

4. Wird von einer Übergabe an die DVP aus den in Ziffer 2.3. und 2.4. genannten Gründen abgesehen oder erfolgt keine Übernahme durch die DVP, ist der Rechtsvorletzer über die von ihm begangene rechtswidrige Handlung zu belehren. Er ist auf die von ihm vorletzten Rechtsvor-

schriften der DDR hinzuweisen und zu ihrer künftigen Einhaltung zu ermahnen.

Die Belehrung hat mündlich durch einen verantwortlichen Offizier der Paßkontrolleinheit zu erfolgen.

5. Ergibt die Sachverhaltsprüfung den Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB, weil das Handeln des Rechtsverletzers durch eine böswillige Mißachtung der Bestimmungen über den zeitweiligen Aufenthalt in der DDR oder über den Transit durch die DDR geprägt ist und durch den festgestellten Verstoß in erheblichem Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf diesem Gebiet gestört oder beeinträchtigt wurde, ist in Abstimmung mit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung die Einleitung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Übergabe an die DVP zur Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens) zu prüfen.
6. Der festgestellte Sachverhalt einschließlich der Personalien des Rechtsverletzers sowie der getroffenen Maßnahmen und, sofern möglich, deren Ergebnis, sind im Lagefilm der Paßkontrolleinheit nachzuweisen. Übergaben von Rechtsverletzern an die Deutsche Volkspolizei zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind außerdem nach dem Schema (Anlage 1) zu erfassen und halbjährlich zusammengefaßt jeweils bis zum 1. Februar bzw. 1. August schriftlich an die Hauptabteilung VI, Arbeitsgruppe Recht und Grundsatzfragen, zu melden. Fehlmeldung ist erforderlich.

Hinweise zu § 23 der Paß- und Visaanordnung

1. Der § 23 der Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung - PVAO -) vom 28. 6. 1979 (GS PK-Sig. Nr. 1202) lautet:

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
- b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
- c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder

BSU

000016

IV/1/1/1
Seite 2

e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).^x

^x § 23 PVAQ trat am 1. 8. 1979 in Kraft und löste die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Ordnungsstrafbestimmung in § 8 des alten Paßgesetzes ab.

2. Nach § 23 der PVAO kann vorsätzliches und fahrlässiges Handeln im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a) bis e) als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark geahndet werden.

Bei vorsätzlichen Verstößen im Sinne von Abs. 1, a) bis e), droht Abs. 2 Ordnungsstrafen bis 1000 Mark an, wenn entweder aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder aber wiederholt innerhalb von 2 Jahren ordnungswidrig gehandelt wurde. (Die Anwendung des Abs. 2 im Wiederholungsfall setzt voraus, daß der bzw. die in den zurückliegenden 2 Jahren festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 PVAO mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurden.)

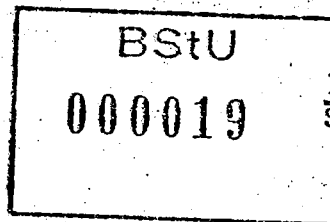
- 2.1. § 23 Abs. 1 Buchstabe a) begründet als verweisender Ordnungsstrafbestand ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der DDR oder den Auslandsaufenthalt, die sich entweder aus den geltenden Rechtsvorschriften oder aber unmittelbar aus den für die Reisenden erteilten Grenzübertrittsdokumenten ergeben.

Zuwiderhandlungen gegen lediglich in dienstlichen Bestimmungen (z. B. der PKO oder Dienstvorschriften des MdI) getroffene Festlegungen begründen keine ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 23 PVAO, d. h. die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Buchstabe a) PVAO erfordert immer die konkrete Feststellung und Prüfung der verletzten Norm in der entsprechenden Rechtsvorschrift oder der im jeweiligen Grenzübertrittsdokument ausdrücklich enthaltenen Bestimmung.

2.1.1. Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei ahnden u. a. folgende Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Buchstabe a) PVAO:

- Überschreiten der auf 24.00 Uhr festgesetzten Frist zur Ausreise von Ausländern, die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR, Berlin, einreisten,
- Überschreiten des im Visum für die Ausreise festgesetzten Zeitpunktes,
- Überschreiten der für Bürger nordeuropäischer Staaten, die zu einem Tagesaufenthalt (ohne oder mit Übernachtung) einreisten, bestehenden Aufenthaltsfrist (beachte hierzu Abschnitt III/11/2/1 - Ziffer 1.3.),
- Überschreiten der für Bürger der BRD, die zu einem Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt in besonders festgelegte Kreise der DDR einreisten, festgelegten Frist (24.00 Uhr des Einreisetages bzw. 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages) zur Ausreise.

2.1.2. Werden bei der Wiedereinreise von Bürgern der DDR Verstöße gegen die Bestimmungen über den Auslandsaufenthalt festgestellt (z. B. Reisen in Staaten, für die keine Genehmigung erteilt war) ist nach Feststellung und Aufnahme des Sachverhalts die Weiterreise zu gestatten; unmittelbare Übergaben an die DVP zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind nicht vorzunehmen. Die für solche Fälle bestehenden Melde- und Berichtspflichten sind entsprechend zu beachten.



2.2. § 23 Abs. 1 Buchstabe b) begründet als verweisender Ordnungsstraftatbestand ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Bestimmungen über Reisewege, Reisefristen oder andere Festlegungen für den Transit durch die DDR, die sich entweder aus den den Transitverkehr regelnden Rechtsvorschriften der DDR oder aber unmittelbar aus dem für den Reisenden erteilten Transitvisum ergeben.

Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei können u. a. folgende Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1 Buchstabe b) PVAO ahnden:

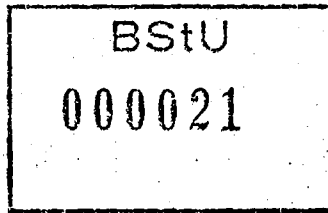
- Verstöße gegen die Festlegungen der Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der DDR - Transit-Anordnung - vom 8. 1. 1985 (GS PK-Sig.Nr. 1210) durch Abweichen von den für die Durchreise vorgeschriebenen Verkehrswegen bzw. der kürzesten Fahrtstrecke (Verletzungen des sich aus § 2 Abs. 1 der Transit-Anordnung ergebenden Gebots zur Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu der vom Reisenden für die Ausreise gewählten Grenzübergangsstelle innerhalb des in sich geschlossenen Transitstreckennetzes werden nur geahndet, wenn offensichtliche Umwege festgestellt werden).
- Überschreiten der für die Durchreise ohne Unterbrechung bestehenden Frist von 24 Stunden (ergibt sich aus der Festlegung in § 1 Abs. 5 der Ausländeranordnung vom 28. 6. 1979 (GS PK - Sig.Nr. 1305a) in Verbindung mit den übrigen den grenzüberschreitenden Verkehr regelnden Bestimmungen),

- Überschreiten der für die Durchreise mit Unterbrechung im Transitvisum festgesetzten Frist von 48 bzw. 72 Stunden,
- Verstöße gegen die Festlegungen der Anordnung über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin vom 4. 6. 1972 (GS PK-Sig. Nr. 1211/2) bzw. der Anordnung über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr vom 17. 10. 1972 (GS PK-Sig. Nr. 1211/1),
- Verstöße gegen die Festlegungen der Anweisung über die Einrichtung von Rastplätzen für durchgehende Autobusse im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin vom 4. 6. 1972 (GS PK-Sig. Nr. 1210/1).

2.3. § 23 Abs. 1 Buchstabe c) schützt die Personal- und Grenzübertrittsdokumente der DDR vor unbefugten Änderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eintragungen. Gemäß § 11 PVAO dürfen Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen in Personal- und Grenzübertrittsdokumenten der DDR nur von den zu ihrer Ausstellung berechtigten Organen vorgenommen werden.

Unbefugt in Dokumenten anderer Staaten vorgenommene Eintragungen begründen keine ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 23 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 23 Abs. 1 Buchstabe c) erfaßt sowohl solche Änderungen bzw. Ergänzungen, die auf die Täuschung der Paßkontrolle über die Berechtigung zum Grenzübertritt, die genehmig-



ten bzw. beanspruchten Aufenthalts- oder Reisefristen u. ä. gerichtet sind (hier ist auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz zu achten) wie auch sonstige Eintragungen (z. B. Schmierereien, Notizen u. ä.).

- 2.4. Nach § 23 Abs. 1 Buchstaben d) und e) tritt ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn der Verlust oder das Wiederauffinden von als verloren gemeldeten Dokumenten zum Überschreiten der Staatsgrenze nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, den zuständigen Organen gemeldet wird oder gefundene Dokumente zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR nicht unverzüglich bei den zuständigen Organen abgegeben werden. Zuständiges Organ im Sinne dieser Festlegungen sind auch die Paßkontrolleinheiten. Die Melde- bzw. Abgabepflicht gilt für von Dienststellen oder Einrichtungen der DDR (einschließlich PKE) ausgestellte zum Grenzübertritt berechtigende Dokumente; Dokumente, die nicht zum Grenzübertritt berechtigen (z. B. die zur Kontrolle des Grenzübertritts ausgegebenen Ein- und Ausreise- bzw. Zählkarten) sind von § 23 Abs. 1 Buchstaben d) und e) nicht erfaßt; Pässe und andere Personaldokumente des Auslands sind erfaßt, auch wenn sie nicht zusammen mit gültigen Visa oder anderen Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR verloren bzw. gefunden werden.

Bei der Bearbeitung von bei den Paßkontrolleinheiten gemeldeten Dokumentenverlusten bzw. bei der Abgabe von Funddokumenten ist bei der Klärung des Sachverhalts herauszuarbeiten, ob die Meldung bzw. Abgabe schuldhaft verzögert wurde.

3. Bei der Feststellung von Verletzungen der Bestimmungen über den Aufenthalt in der DDR ist zwischen § 23 Abs. 1 Buchstabe a) PVAO und § 3 Abs. 1 der Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR (Ausländeranordnung - AAO -) vom 28. 6. 1979 (GS PK-Sig. Nr. 1305a) zu differenzieren.

§ 23 Abs. 1 Buchstabe a) PVAO erfaßt Verstöße im Zusammenhang mit genehmigten Reisen oder gegen solche Aufenthaltsbestimmungen, die in Rechtsvorschriften enthalten sind, die selbst keinen Ordnungsstraftatbestand enthalten.

§ 3 Abs. 1 AAO erfaßt im Unterschied dazu den ungenehmigten Aufenthalt und Verstöße gegen zeitliche oder örtliche Beschränkungen in einer durch die DVP erteilten Genehmigung zum Aufenthalt in der DDR (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Aufenthaltsberechtigung).

4. Die Anwendung des § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b) ist in Abgrenzung zum Tatbestand des § 213 Abs. 1 StGB, der für vorsätzliche Handlungen, wie sie auch in § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b) beschrieben sind, strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vergehen vorsieht, auf die Ahndung solcher Fälle begrenzt, in denen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft nicht erheblich verletzt sind und daher eine gerichtliche Ahndung als Straftat nicht erforderlich ist. Ziffer 5. in Abschnitt IV/1/1 ist entsprechend zu beachten.

Hinweise zu § 28 der Meldeordnung

1. Der § 28 der Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) vom 15. Juli 1965 (GS PK-Sig. Nr. 1301) lautet:

“(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach ...
§ 10 Abs. 1 ... nicht nachkommt.

...

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ... befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).”

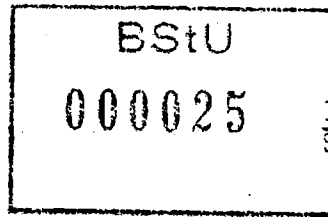
2. Nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 MO können vorsätzliches oder fahrlässiges Nichteinhalten der An- und Abmeldepflicht nach § 10 Abs. 1 MO, der die Meldepflicht für in die DDR eingereiste Personen regelt, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gegenüber § 23 PVAO sowie § 3 AAO stellt § 28 MO eine spezifische Ordnungsstrafbestimmung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen die den Aufenthalt regelnden Bestimmungen dar, soweit sie von der Meldepflicht unterliegenden Personen durch Nichteinhaltung der Meldepflicht begangen werden, d. h. in solchen Fällen erfolgt die ordnungsstrafrechtliche Ahndung der Rechtsverletzung nicht nach § 23 PVAO oder § 3 AAO, sondern nach § 28 MO.

- 2.1. Die Rechtspflichten, deren Verletzung ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 28 Abs. 1 Ziffer 1 (verweisender Tatbestand) nach sich zieht, sind in § 10 Abs. 1 MO geregelt (zu Inhalt und Umfang der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 MO und dem gemäß § 2 der MO bzw. § 2 der Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht vom 21. 6. 1968 - GS PK-Sig. Nr. 1302 - von der Meldepflicht befreiten Personenkreis vgl. Abschnitt III/4/1).
- 2.2. Bei bestimmten Personen ist die Erfüllung der Meldepflicht beim Grenzübertritt nicht kontrollierbar, da der Reisende gemäß § 17 MO bei Übernachtung in Beharbergungsstätten darüber keinen Nachweis erhält.

Dabei handelt es sich um

- Transitreisende, denen die Unterbrechung der Durchreise genehmigt wurde,
- Transitreisende, denen die visafreie Durchreise gestattet ist,
- Bürger, die im Besitz von Landgangsscheinen (mit Übernachtung) sind,
- Bürger nordeuropäischer Staaten, die im Besitz von Tagespassierscheinen (mit Übernachtung) sind.



2.3. Bei Personen, die sich auf Einladung von staatlichen Organen und Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen oder als Touristen in der DDR aufhielten und die der Meldepflicht nicht nachkamen, wird in der Regel kein schuldhaftes Handeln vorliegen, da für sie gemäß § 10 Abs. 3 bzw. 4 MO die Meldepflicht vom einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation bzw. dem Leiter der Beherbergungsstätte wahrgenommen werden kann.

Bei diesem Personenkreis sind bei Feststellungen über die Nichterfüllung der Meldepflicht keine Maßnahmen zur Realisierung ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit zu veranlassen. Ihnen ist nach Erteilung des Ausreisevisums, in dem in der Rubrik "bis ..." das Datum des Ausstellungstages eingetragen wird, die Ausreise zu gestatten.

Das für den Aufenthaltsort zuständige VPKA, Abteilung PM, ist fernschriftlich über den Sachverhalt unter Angabe von Aufenthaltsort, Dauer des Aufenthaltes und der einladenden bzw. betreuenden Organisation oder Institution zu informieren.

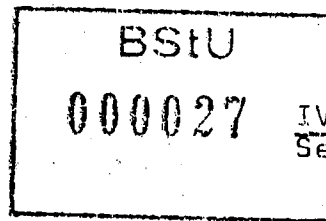
2.4. Von Maßnahmen zur Realisierung ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit ist ebenfalls abzu sehen, wenn bei der Ausreise festgestellt wird, daß zwar die polizeiliche Anmeldung erfolgte (Aufenthaltsberechtigung ist vorhanden) und der Mindestumtausch vorgenommen, aber die Abmeldepflicht nicht eingehalten wurde (Ausreisevisum kann nicht vorgewiesen werden).

Solchen Bürgern ist nach Hinweis auf die künftige Einhaltung der Meldepflicht und Erteilung des Ausreisevisums, in dem in der Rubrik "bis ..." das Datum des Ausstellungs-

tages eingetragen wird, die Ausreise zu gestatten. (Bei Einwohnern Westberlins entfällt die Erteilung eines Ausreisevisums.) Handelt es sich bei der ohne Ausreisevisum zur Ausreise erschienenen Person um einen Bürger der BRD oder Einwohner Westberlins, ist außerdem das für den Besuchsort zuständige VPKA, Abteilung PM, fernmündlich oder fernschriftlich zu informieren, das den Sachverhalt auf den Antragsunterlagen zur Beachtung bei künftigen Einreisen vermerkt. Sind mehrere Besuchsorte mit verschiedenen zuständigen VPKÄ bekannt, sind alle diese VPKÄ entsprechend zu informieren.

- 2.5. Bei der Sachverhaltsprüfung (vgl. auch Abschnitt IV/1/1, Ziffer 2.) ist der Aufdeckung der Beweggründe für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und der Feststellung der tatsächlichen Aufenthaltsorte und ihrer Übereinstimmung mit dem Reisezweck Aufmerksamkeit zu schenken. Liegen Hinweise vor, daß Reisende die An- und Abmeldung bzw. die Abmeldung unterließen, um sich eventuell polizeilichen Maßnahmen oder besonderen Auflagen im Zusammenhang mit der Visaerteilung zu entziehen, ist diesen Hinweisen nachzugehen und Rücksprache mit dem für den Aufenthaltsort zuständigen VPKA zwecks Klärung und Abstimmung erforderlicher Maßnahmen zu nehmen (z. B. bei Unfallbeteiligung, Hinweisen auf strafbare Handlungen, Erfordernis bestimmter Zusatzvermerke am Ausreisevisum u. a.).
- 2.6. Bei der Entscheidung über die Übergabe an die Deutsche Volkspolizei zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist zu berücksichtigen, ob der Unterlassung der Anmeldung die bewußte Umgehung des verbindlichen Mindestumtausches zugrunde lag bzw. ob der Mindestumtausch unter bewußter Nutzung des Umstandes umgangen wurde, daß die an Wochenenden Einreisenden angemeldet werden, auch wenn noch kein Mindestumtausch erfolgt ist.

1. Austauschblatt
(17. Änderung)



Wird bei Personen, die keinen Mindestumtausch getätigt haben, von einer Übergabe an die Deutsche Volkspolizei abgesehen, ist das für den Aufenthaltsort zuständige VPKA fernmündlich oder fernschriftlich zu informieren, das den Sachverhalt auf den Antragsunterlagen zur Beachtung bei künftigen Einreisen vermerkt.

3. Liegt Rechtsverletzungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 28 MO eine böswillige Mißachtung der Meldbestimmungen zugrunde und wird durch sie in erheblichem Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet des Meldewesens gestört, ist Ziffer 5. in Abschnitt IV/1/1 entsprechend zu beachten.

PKE

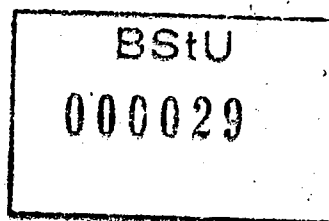
Übergaben von der PKE an die DVP zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zeitraum vom bis auf der Grundlage Abschnitt IV/1 PKO

Übergaben von der PKE an die DVP zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zeitraum vom bis auf der Grundlage Abschnitt IV/1 PKO	Spalte Zeile	a Anzahl der Fälle (in Zeilen 6 und 7 jede Fahrzeugbe- setzung nur als 1 Fall registrieren)	b Summe der sofort realisierten Ord- nungsstrafen/Ord- nungsgelder in DM	c Summe der nicht sofort realisierten Ordnungsstrafen/Ord- nungsgelder in DM
1. Wegen Überschreitens von Aufent- haltsfristen (PKO IV/1/1/1, Ziff. 2.1.1.)	1 ^x			
1.1. bei Tagesaufenthalt				
1.1.1. " durch BRD	2 ^{xx}			
1.1.2. " durch WB	3 ^{xx}			
1.1.3. " durch sonstige	4 ^{xx}			
1.2. bei längerfristigem Aufenthalt	5			
2. Wegen Transitabweichung zeitlich oder örtlich (PKO IV/1/1/1, Ziff. 2.2.)				
2.1. im Transit BRD - WB	6			
2.2. im übrigen Transit	7			
3. Wegen Unterlassen von Meldpflich- ten bzw. Landgangsüberschreitung (PKO IV/1/1/2, Ziff. 2.2. ff.)	8			
4. Wegen Alkohol am Steuer	9			

ES1U
000028

IV/1/1
Anlage 1

x Zeile 1 gilt nicht für Berliner PKE/xx Zeilen 2, 3, 4 gelten nur für Berliner PKE

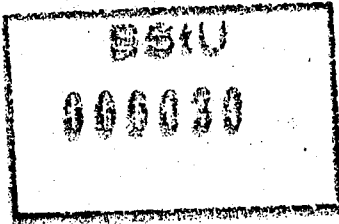


Kennzeichnung von Visa durch die Deutsche Volkspolizei

1. Die Deutsche Volkspolizei ist angewiesen, bei
 - festgestelltem ungesetzlichen Verlassen der für den Transit zugelassenen Straßen,
 - Weiterreise in die Bezirke der DDR mit Visum zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR bzw. mit Visum zum Tagesaufenthalt in besonders festgelegten Kreisen,
 - begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Reise sowie
 - festgestellter Aufnahme von Personen durch Transitreisende (sofern keine Straftat vorliegt)

durch Bürger nichtsozialistischer Staaten bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin neben der Durchführung entsprechender Ordnungsstrafmaßnahmen bzw. Belehrung die Visa dieser Personen mit Datum, Uhrzeit und Ort der Feststellung sowie der Höhe der evtl. ausgesprochenen Ordnungsstrafe zu kennzeichnen und diese Eintragung mit Unterschrift sowie Abdruck des Stempels zur Eintragung über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten zu bestätigen.

Wird eine ausgesprochene Ordnungsstrafe nicht sofort an Ort und Stelle bezahlt, wird die Ordnungsstrafe doppelt unterstrichen (vgl. Anlagen 1 - 4).



2. Von den für den Transit zugelassenen Straßen abgewichene Transitreisende werden nach entsprechender Abstrafung durch die Deutsche Volkspolizei zur unverzüglichen Ausreise an die dem Reiseziel nächstgelegene für den Transitverkehr zugelassene Grenzübergangsstelle verwiesen.

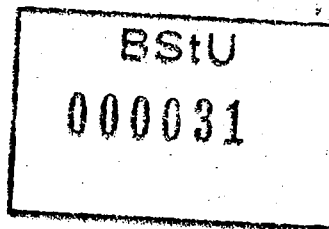
2.1. Bei Antreffen von Transitreisenden im Stadtgebiet der Hauptstadt der DDR, Berlin, werden durch die Deutsche Volkspolizei

- | | |
|---|---|
| - Bürger der BRD | an die Grenzübergangsstellen
Heinrich-Heine-Straße bzw.
Bornholmer Straße |
| - Bürger anderer nichtsozialistischer Staaten | an die Grenzübergangsstelle
Friedrich-/Zimmerstraße |
| - Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin | an die Grenzübergangsstellen
Sonnenallee, Invalidenstraße,
Chausseestraße |

zur unverzüglichen Ausreise verwiesen.

2.2. Bei festgestellten Weiterreisen in die Bezirke der DDR durch Bürger nichtsozialistischer Staaten und Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin mit Visum zum Tagesaufenthalt für die Hauptstadt der DDR, Berlin, erfolgt deren Zurückweisung in die Hauptstadt der DDR, Berlin.

(44. Änderung)



IV/1/2
Seite 3

3. Die sich aus den Eintragungen auf den Visa ergebenden politisch-operativen Hinweise sind bei der Abwicklung der Grenzkontrollen in der Ausreise entsprechend zu beachten.
Durch die Paßkontrolleinheiten sind gegenüber Personen, die durch die Deutsche Volkspolizei abgestraft wurden, wegen der bereits geahndeten Rechtsverletzung nicht erneut Maßnahmen zu ihrer Verfolgung, insbesondere Übergeben an die Deutsche Volkspolizei, zu veranlassen.
- 3.1. Die Ausreise der von den vorgeschriebenen Transitwegen abgewichenen Personen ist, auch wenn es sich um Transitreisende, die zum Transit zwischen der BRD und Westberlin einreisten, handelt, erst nach der Kontrolle der benutzten Kraftfahrzeuge und des mitgeführten Gepäcks durch die Grenzzollämter zu gestatten.
- 3.2. An den für den Transit zwischen der BRD und Westberlin zugelassenen Grenzübergangsstellen sind derartige Kontrollen bei Teilnehmern am Transit zwischen der BRD und Westberlin nur als Verdachtskontrollen im Sinne von Artikel 16 Ziffer 2 des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17. 12. 1971 zulässig und entsprechend den bestehenden dienstlichen Bestimmungen zu beantragen, wenn neben dem sich aus der Eintragung auf dem Transitvisum ergebenden politisch-operativen Hinweis weitere Verdachtsmomente auf einen durch die Verdachtskontrolle klärbaren Mißbrauch des Transits hindeuten.

BSU

000032

IV/1/2
Seite 4

3.3. Die einbehaltenen Transitvisa sind nach den allgemein geltenden Festlegungen zu behandeln. Auf ihnen sind gegebenenfalls wie in Ziffer 2.4. des Abschnittes III/9/11 festgelegt, die Personalangaben des jeweiligen Transitreisenden nachzutragen.

1. Austauschblatt
(44. Änderung)

BSU
000033

IV/1/2
Anlage 1

FK 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

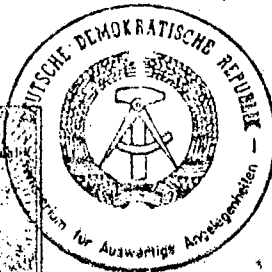
Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die gleiche Grenzübergangs-
stelle der DDR zu Berlin (West)

*1. 10. 1985 14.15 Uhr Berlin
Belassen der Hauptstadt
523 (1) a PVAO 50.-M
Schubler*



i.A.

Rohly

(44. Änderung)

BSTU
000034

IV/1/2
Anlage 2

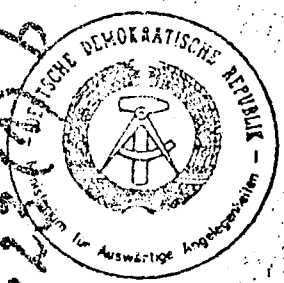
*1. 10. 1985 18.00 Uhr ABA Rangsdorf
Transportversicherung
S 2 (1) b PVFAO 170.-M*



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke



i. A. *[Signature]*

Während des Transits ist ein Wechsel des Transport-
mittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der
DDR gestattet. In der Binnenschifffahrt berechtigt das
Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen
Orten.

(44. Änderung)

BStU
000035

IV/1/2
Anlage 3

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke

*1. 10. 1985 12. 20 Uhr A 9, km 77.5
§ 12 (2) StVO 50.-14*



i. A. *[Signature]*

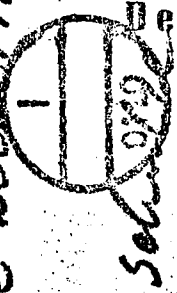
Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet. In der Binnenschifffahrt berechtigt das Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen Orten.

(44. Änderung)

BStU
000036

IV/1/2
Anlage 4

*1.10.1985 07.15 Uhr AB-Bestände köckern
Aufnahme von Personen*



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke



i. A. *[Signature]*

Während des Transits ist ein Wechsel des Transport-
mittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der
DDR gestattet. In der Binnenschifffahrt berechtigt das
Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen
Orten.

BStU
000037

IV

2

Unfälle und sonstige Schadensfälle

1. Bei Unfällen, Havarien oder Katastrophen sowie sonstigen Schadensfällen an Grenzübergangsstellen ist sofort der Kommandant der Grenzübergangsstelle zu verständigen, dem die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes, zur Gewährleistung medizinischer Hilfe, zur Verhütung weiterer Schäden und Abwehr drohender Gefahren sowie die Veranlassung der Untersuchung von Schadensfällen obliegt.

Bei Notwendigkeit kann der Kommandant den grenzüberschreitenden Verkehr einschränken, umleiten oder zeitweilig unterbrechen.

Notwendige Sofortmaßnahmen sind, ist der Kommandant bzw. sein DHO nicht unmittelbar erreichbar, durch den Leiter der Paßkontrollereinheit bzw. den diensthabenden Zugführer zu veranlassen.

2. Die Untersuchung und Bearbeitung aller Straßenverkehrsunfälle an den Straßen-Grenzübergangsstellen sowie von Havarien auf Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen erfolgt durch die dafür zuständigen Kräfte der Deutschen Volkspolizei. Ihre Anforderung erfolgt durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle.

Bahnbetriebsunfälle (alle Schadensfälle auf Gelände der Deutschen Reichsbahn, die aus dem Betrieb oder der Benutzung der Eisenbahn resultieren) werden durch die zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn bearbeitet und untersucht.

Die Kräfte der DVP bzw. Angehörigen der Deutschen Reichsbahn sind bei der Aufnahme und Untersuchung von Verkehrs-

unfällen, Havarien bzw. Bahnbetriebsunfällen in notwendigem Umfang zu unterstützen.

3. Auf Forderung des Kommandanten der Grenzübergangsstelle sind durch die Paßkontrolleinheit zu Schadensfällen im Handlungsraum der Paßkontrolleinheit, deren Bearbeitung und Untersuchung nicht in die Zuständigkeit der DVP fällt, Untersuchungen zur Feststellung des Schadens, der Geschädigten und der Schadensverursacher bzw. Ursachen für den Schadensfall durchzuführen und darüber eine Schadensanzeige (vgl. Anlage 1) aufzunehmen.
4. Eine Schadensanzeige gemäß Anlage 1 ist auch immer dann aufzunehmen, wenn Schäden durch Mitarbeiter der Paßkontrolleinheit verursacht oder Mitarbeiter oder Einrichtungen der Paßkontrolleinheit geschädigt wurden.
5. Die von der Paßkontrolleinheit gemäß Ziffern 3. und 4. gefertigten Schadensanzeigen sind dem Kommandanten zur weiteren Veranlassung zu übergeben.
Ein Durchschlag der Schadensanzeige ist in den Lagefilm aufzunehmen.
6. Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr, die einen Schadensersatzanspruch gegen einen anderen Reisenden glaubhaft machen, sind auf ihr Ersuchen beim Personalienaustausch zu unterstützen. Zeugen sind den Betroffenen nur mit ihrem Einverständnis namhaft zu machen.
7. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen bei anderen Staatsorganen ist geschädigten Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr mitzuteilen, daß die Regulierung der

· BStU

000040

IV/2/1
Seite 3

Schadensersatzansprüche durch die örtlich zuständige Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR erfolgt (die Anschrift ist dem Geschädigten mitzuteilen).

8. Im Zusammenhang mit Schadensfällen beabsichtigte Ortsbesichtigungen an Grenzübergangsstellen durch Vertreter von Versicherungsgesellschaften anderer Staaten sind in keinem Fall zuzulassen. Ortsbesichtigungen durch die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs AG (DARAG) bedürfen der Erlaubnis des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs der Grenztruppen der DDR.

BSU
000041

IV/2/1
Anlage 1

Grenzübergangsstelle

O. U., den

.....

Schadensanzeige

Am 19.., Uhr, kam es in der Fahrtrichtung
..... durch das Transportmittel
..... Kennzeichen

oder

Name Vorname
wohnhaft in
geb. am in
Staatszugehörigkeit
zu einer Sachbeschädigung/VU

Sachverhalt
.....
.....

Schadensverursacher
Höhe des Schadens
a) am Objekt
b) am Transportmittel

Anschrift des Eigentümers des Transportmittels
.....

Nr. der Versicherungspolice
Versicherungsanstalt

Unterschrift des Geschädigten
oder Schadensverursachers

Unterschrift des
Untersuchenden

.....

.....

Todesfälle, akute schwere Erkrankungen bzw. Unglücksfälle mit schweren Verletzungen von Reisenden an Grenzübergangsstellen

1. Über akute schwere Erkrankungen, Verletzungen, die sofortige medizinische Hilfe erforderlich machen, und über Todesfälle von Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr während ihres Aufenthaltes an den Grenzübergangsstellen ist sofort der Kommandant zur Veranlassung der weiteren erforderlichen Maßnahmen zu verständigen. Wahrnehmungen über die Ursachen der Erkrankung oder des Todes sind dabei mitzuteilen.

In durch Zugbegleitkommandos der Transportpolizei begleiteten Reisezügen ist bei derartigen Feststellungen sofort der Leiter des jeweiligen Kommandos entsprechend zu verständigen.

2. Bis zur Übernahme der Betreuung durch medizinisches Personal oder die zuständigen Organe ist Erkrankten bzw. Verunfallten durch die Angehörigen der PKE die mögliche Erste Hilfe zu leisten.

Im Falle der unmittelbaren Anwesenheit eines Arztes aus der BRD, einem anderen Staat oder Westberlin bei dem Krankheitseintritt oder Unfall, ist ihm die Wahrnehmung der aus dem internationalen Berufseid der Ärzte resultierenden Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht zu verwehren, solange es sich dabei um die Erste Hilfe handelt und an der fachlichen Qualifikation keine Zweifel bestehen.

3. Medizinische Hilfe braucht nicht geleistet werden, wenn der Erkrankte oder Verunfallte diese Hilfe ablehnt und in der Lage ist, die Weiterreise oder Rückreise ohne Inan-

spruchnahme fremder Hilfe vorzunehmen. Leisten mitreisende Familienangehörige oder Bekannte des Erkrankten bzw. Verunfallten Hilfe und weigern sie sich, medizinische Hilfe durch das Gesundheitswesen der DDR zu beanspruchen, ist dagegen im Einzelfall unabhängig von den Festlegungen unter 5. nicht einzuschreiten.

4. Der Kommandant der Grenzübergangsstelle veranlaßt

- die Verständigung des medizinischen Personals an der Grenzübergangsstelle und die Anforderung ärztlicher Hilfe,
- die Bergung der Erkrankten, Verletzten bzw. Toten und ihre Unterbringung in dafür geeigneten Räumlichkeiten an der Grenzübergangsstelle (zur Bergung aus den Handlungsräumen der Paßkontrollereinheit sind auf Forderung des Kommandanten Kräfte der PKE einzusetzen),
- bei Todesfällen die Anforderung der Deutschen Volkspolizei, die die weitere Untersuchung führt und den Abtransport der Verstorbenen veranlaßt (beim Verdacht unnatürlichen Todes, nicht geklärter Todesursache bzw. unbekanntem Toten wird über den ODH des VPKA/der VPI die Kriminalpolizei hinzugezogen).

5. Über den Umfang medizinischer Hilfeleistung über die Erste Hilfe hinaus entscheiden die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte des DRK der DDR bzw. die zuständigen Bereitschaftsärzte.

Lehnt der Erkrankte oder Verunfallte trotz des Erfordernisses fremder Hilfe die medizinische Hilfeleistung ab, ist diese in den Erfordernissen entsprechendem Umfange auch gegen diesen Willen (u. U. mit Hinweis auf vertragliche Verpflichtungen der DDR aus dem Gesundheitsabkommen DDR/BRD) durchzusetzen.

6. Pässe und andere Personaldokumente Verstorbener verbleiben bei der Leiche. Die übrigen Reisedokumente sind durch die PKE einzubehalten, mit dem Vermerk "verstorben am ..." zu versehen und nach den für sie geltenden Bestimmungen zu behandeln.

7. Todesfälle, akute schwere Erkrankungen bzw. schwere Verletzungen von Reisenden sind im Lagefilm der PKE unter Angabe der Personalien des Betroffenen und gegebenenfalls des ausnahmsweise Erste Hilfe leistenden Arztes aus der BRD, einem anderen Staat oder Westberlin, der näheren Umstände bzw. festgestellten Ursachen des Vorkommnisses, der veranlaßten Maßnahmen und ihres bekanntgewordenen Ergebnisses nachzuweisen.

Grenzüberschreitende Krankentransporte

1. Durch die Paßkontrolleinheiten ist zu sichern, daß grenzüberschreitende Krankentransporte, deren Durchführung und Organisation einschließlich der damit verbundenen medizinischen Betreuung der Kranken dem DRK der DDR obliegt, bevorzugt vor dem übrigen Verkehr, schnell und reibungslos abgewickelt werden können.

1.1. Für den Grenzübertritt der Kranken gelten die allgemein üblichen Bestimmungen. Bei Westberlinern, die bei der Sozialversicherung des FDGB versichert sind, sind die Festlegungen in Abschnitt III/5/13 zu beachten.

Die Paßkontrolle beim Kranken ist auf das Notwendigste zu beschränken und so zu organisieren, daß sie in der dem Zustand des Kranken entsprechenden günstigsten Weise am Krankentransportfahrzeug bzw. Stützpunkt des DRK an der Grenzübergangsstelle erfolgt.

1.2. Zu grenzüberschreitenden Krankentransporten erfolgen im Regelfall Avisierungen durch das OLZ der Hauptabteilung VI.

2. Das DRK der DDR führt Krankentransporte in der Regel nur auf dem Territorium der DDR durch. Bei grenzüberschreitenden Krankentransporten werden die Kranken an den Stützpunkten des DRK an den Grenzübergangsstellen von Krankentransportfahrzeug zu Krankentransportfahrzeug umgeladen.

2.1. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 25. 4. 1974 (GS PK -

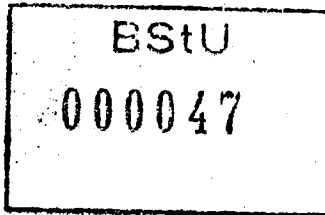
Sig. Nr. 5361) werden grenzüberschreitende Krankentransporte zwischen dem Präsidium des DRK der DDR und dem Präsidium des DRK in der BRD fernschriftlich oder fernmündlich abgestimmt, so daß der Kranke ohne Verzögerung an der jeweils vereinbarten Grenzübergangsstelle direkt umgeladen werden kann.

2.2. Mit dem Westberliner Senat besteht gemäß den Protokollvermerken vom 12. 6. 1972 und 11. 4. 1974 über die medizinische und gesundheitliche Betreuung sowie den Krankentransport von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die entsprechend der "Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs" einreisen (GS PK - Sig. Nr. 5361a) eine analoge Regelung; grenzüberschreitende Krankentransporte werden mit der Rot-Kreuz-Gesellschaft in Westberlin abgestimmt.

2.3. Die Personaldokumente des Krankentransport- und -begleitpersonals aus der BRD bzw. Westberlin sind während des Aufenthaltes an der Grenzübergangsstelle einzubehalten, ihre fahndungsmäßige Überprüfung ist zu sichern.

Der Aufenthalt der Krankentransportfahrzeuge an der Grenzübergangsstelle ist so kurz wie möglich zu halten. Bei Verzögerung des Anschlußfahrzeuges kann durch den Diensthabenden des DRK an der Grenzübergangsstelle eine Zwischenlagerung der Kranken im DRK-Stützpunkt veranlaßt werden.

2.4. Es ist unzulässig, zur Organisierung von medizinischer Hilfe einschließlich Krankentransporten Direktkontakte von den Grenzübergangsstellen zu Organen oder Institutionen der BRD bzw. Westberlins aufzunehmen, derartige



Kontakte durch Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr vermitteln zu lassen oder Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr zur Durchführung medizinischer Hilfe, insbesondere Krankentransport, zu veranlassen. Bei derartigen Ersuchen von DRK-Kräften an die PKE sind diese zur Einhaltung der festgelegten Informationswege anzuhalten.

3.1. Krankentransporten aus der BRD oder Westberlin in die DDR ist die Einreise zu gestatten, wenn durch das Ministerium für Gesundheitswesen über den Sonderdienst des DRK der DDR und das OLZ der HA VI der Transport ohne Umladung avisiert wurde.

Die Einreise ist ebenfalls zu gestatten, wenn der Patient nicht umladefähig ist und der durch die Kräfte des DRK herbeizurufende zuständige diensthabende Arzt entsprechend entscheidet. Die Einreise ist nur bis zum für die jeweilige Grenzübergangsstelle zuständigen Krankenhaus zulässig.^x

Dem Begleitpersonal sind Visa zur Ein- und Ausreise entsprechend den im Abschnitt III/5/12/1 getroffenen Festlegungen zu erteilen.

^xDie zuständigen Krankenhäuser für die jeweiligen Grenzübergangsstellen sind:

Invalidenstraße
Drewitz
Selmsdorf
Horst
Salzwedel
Marienborn/A.
Wartha
Worbis
Meiningen
Eisfeld
Hirschberg

SKH Berlin-Friedrichshain
BKH Potsdam
BKH Wismar
BKH Boitzenburg
KKH Salzwedel
Medizinische Akademie Magdeburg
KKH Eisenach
KKH Eisenach
BKH Meiningen
KKH Hildburghausen/Eisfeld
KKH Schleiz

- 3.2. Transitkrankentransporte von bzw. nach Westberlin über den Flughafen Berlin-Schönefeld können mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen, HA Internationale Beziehungen, ohne Umlagerung an der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee mit Westberliner Krankentransportfahrzeugen erfolgen.

Die Einreise über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee ist zu gestatten, wenn der Transport über den Sonderdienst des DRK der DDR und das OLZ der HA VI avisiert wurde.

Dem Begleitpersonal sind Visa zur Ein- und Ausreise entsprechend den im Abschnitt III/5/12/1 getroffenen Festlegungen zu erteilen.

4. Für gebrechliche und hilfsbedürftige Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zwar nicht auf die Beförderung mit Krankentransportfahrzeugen angewiesen sind, aber beim Grenzübertritt Hilfe benötigen, wird die notwendige Hilfe bei der Ein- und Ausreise an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin durch Kräfte des Gesundheitswesens der DDR gewährt.

Durch die Paßkontrollleinheiten ist die Tätigkeit dieser Kräfte entsprechend den dafür bestehenden örtlichen Festlegungen zu unterstützen.

BStU	1 V/2/2
000049	Seite 1

Publizistische Arbeiten, Film- und Fotoaufnahmen an Grenz-
übergangsstellen

1. Das Anfertigen von Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen, anderer bildlicher Darstellungen und Rundfunkaufnahmen im Schutzstreifen sowie von militärischen Objekten, Grenzübergangsstellen und anderen Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet ist gemäß § 3 der Grenzordnung vom 25. 3. 1982 (GS PK - Sig. Nr. 1107) nur mit Erlaubnis der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Nationale Verteidigung gestattet.

Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn an den auf dem Territorium der DDR liegenden Grenzübergangsstellen mit gemeinsamer Kontrolle lediglich Handlungen der hier tätigen Organe der CSSR oder der VR Polen publizistisch erfaßt werden sollen.

Bei publizistischen Vorhaben an den auf dem Territorium der CSSR oder der VR Polen liegenden Grenzübergangsstellen mit gemeinsamer Kontrolle ist ein Erfassen von Handlungen der dort tätigen Organe der DDR nur zuzulassen, wenn dafür eine ausdrückliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung VI oder seines Stellvertreters Paßkontrolle vorliegt.

- 1.1. Der dazu erteilte Berechtigungsschein gilt nur in Verbindung mit einem Dienstauftrag der bewaffneten Kräfte.
- 1.2. Die Genehmigung von publizistischen Vorhaben im Kontrollbereich der Grenzübergangsstellen zur CSSR und zur VR Polen erfolgt auf dem Wege fernmündlicher Weisungen an die Kommandanten der Grenzübergangsstellen über das Kommando der Grenztruppen der DDR.

- 1.3. Zu publizistischen Vorhaben an den Grenzübergangsstellen Saßnitz und Warnemünde wird die Genehmigung fernmündlich über das Kommando der Volksmarine übermittelt.
- 1.4. Publizistische Vorhaben im Kontrollbereich der für den internationalen Verkehr zugelassenen Flughäfen der DDR ~~unterliegen nicht der Genehmigung durch das Ministerium für Nationale Verteidigung.~~
Im Kontrollbereich der Flughäfen sind solche Vorhaben nur zuzulassen, wenn dazu eine Weisung des Leiters der Hauptabteilung VI oder seines Stellvertreters Paßkontrolle vorliegt.
2. Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen sind angewiesen, die Begleitung der mit dem journalistischen Vorhaben beauftragten Personen durch Angehörige der Grenztruppen der DDR bzw. andere bewaffnete Kräfte an der Grenzübergangsstelle sicherzustellen.
 - 2.1. Die Leiter der Paßkontrollenheiten haben zu sichern, daß bei Durchführung publizistischer Arbeiten innerhalb der Grenzübergangsstellen eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Absicherung gewährleistet ist.
3. Wird festgestellt, daß Reisende an den Grenzübergangsstellen filmen oder fotografieren wollen, sind sie aufzufordern, dies zu unterlassen.
 - 3.1. Bei bereits getätigten unberechtigten Aufnahmen kann, falls die Aufnahme von Kontroll- und Sicherungsanlagen bzw. Angehörigen der Kontrollorgane begründet angenommen wird, deren Belichtung vom Reisenden gefordert werden.

BSIU
000051

3.2. Erfordert der Grad der Mißachtung der bestehenden Regelungen durch Reisende oder die konkrete politisch-operative Situation weitergehende Maßnahmen ist in Übereinstimmung mit den in Abschnitt IV/1 getroffenen Festlegungen im Zusammenwirken mit der DVP ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 45 der Grenzordnung zu prüfen.

Eine Übernahme von in diesem Zusammenhang durch die DVP eingezogenem Filmmaterial hat nur zu erfolgen, wenn politisch-operatives Interesse besteht und vorgesehene aktive Maßnahmen die Übernahme erfordern.

4. Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn, auch auf Eisenbahn-Grenzübergangsstellen, bedürfen der Genehmigung durch die Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen bzw. die Pressestellen der Reichsbahndirektionen. An Eisenbahn-Grenzübergangsstellen ist die Genehmigung des Ministeriums für Nationale Verteidigung außerdem erforderlich.

Auf die Genehmigungspflicht wird in den Kursbüchern der Deutschen Reichsbahn ausdrücklich verwiesen.

4.1. Bei der Anwendung der dazu bestehenden innerdienstlichen Regelung gehen die zuständigen Stellen der Deutschen Reichsbahn davon aus, daß lediglich auf der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn (wie Bahnsteigen und Bahnhofsvorplätzen) gefertigte "Erinnerungsaufnahmen" keiner Genehmigung bedürfen, jedoch Aufnahmen von Objekten/Bahnanlagen/Fahrzeugen auf der Öffentlichkeit nicht zugänglichem Gelände, auch wenn sie von öffentlichem Gelände aus getätigt werden, einer Genehmigung bedürfen. Allgemein genehmigt ist das Filmen und Fotografieren auf Reichsbahngelände für Teilnehmer an Eisenbahnobbytouristenreisen des Reisebüros der DDR.

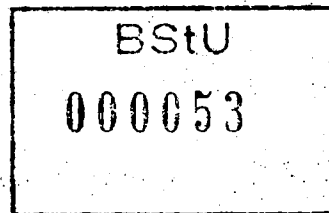
ESTU

000052

IV/2/2
Seite 4

4.2. Die Durchsetzung des Verbots des Filmens und Fotografierens auf Reichsbahngelände obliegt den Angestellten der Deutschen Reichsbahn und den Angehörigen der Transportpolizei.

4.3. Werden während der Grenzkontrolle grobe Verstöße gegen ~~das Verbot des Filmens und Fotografierens auf Reichsbahngelände~~ während des Aufenthaltes in der DDR festgestellt, obliegt eine eventuell erforderlich werdende Einziehung des Filmmaterials den Grenzzollämtern.



Behandlung von Fundgut

1. An den Grenzübergangsstellen aufgefundene verlorene Sachen (Fundgut) sind in Verantwortung des Kommandanten der Grenzübergangsstelle zu sichern.
Zahlungsmittel, zu denen kein Hinweis auf den vorherigen Besitzer vorliegt und die nicht als Inhalt, Bestandteil oder verbunden mit anderem Fundgut aufgefunden werden sowie abgelegte Zahlungsmittel sind ohne Einbeziehung des Kommandanten als Fundgeld an die Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, durch die Paßkontrolleinheiten in der Hauptstadt der DDR, Berlin, an die Abteilung Finanzen des MfS, abzuführen.
Werden Zahlungsmittel zusammen mit anderen verlorenen Sachen - ausgenommen in Personaldokumenten - aufgefunden, sind sie wie diese zu behandeln. Eine Entnahme der Zahlungsmittel und ihre getrennte Behandlung ist unzulässig.
2. Ausweise, Pässe oder andere Personaldokumente^x sind, unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen Sachen aufgefunden wurden, durch die Paßkontrolleinheit zu übernehmen. Die in Abschnitt I/2/3/1 - Ziff. 7. festgelegte Meldepflicht ist zu beachten.
Definden sich in aufgefundenen Personaldokumenten Zahlungsmittel, sind sie diesen zu entnehmen und ohne Einbeziehung des Kommandanten als Fundgeld an die Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, durch die Paßkontrolleinheiten in der Hauptstadt der DDR, Berlin, an die Abteilung Finanzen des MfS, abzuführen.
3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Eigentümers bzw. Verlierers aller Fundsachen veranlaßt der Kommandant in Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontroll-einheit.

^xPersonaldokumente im Sinne dieses Abschnittes sind auch Führerscheine, Kraftfahrzeugzulassungen u.ä. für eine Person ausgestellte Dokumente.

4. Die Herbeiführung der Entscheidung über die weitere Behandlung des Fundgutes obliegt dem Leiter der Paßkontroll-einheit. Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer durch die Paßkontrolleinheit vorzunehmenden Überprüfung zu dem evtl. festgestellten Eigentümer bzw. Verlierer der Sache in der Abteilung XII und den eigenen Karteimiteln (F- bzw. VSH-Karteien) in Abstimmung mit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit (in Berlin mit der ESG der Abteilung IX der Bezirksverwaltung im PdVP Berlin) innerhalb von 4 Tagen zu treffen.
5. Wird das Fundgut von der Abteilung IX nicht übernommen, ist es, soweit nicht andere besondere Umstände vorliegen, zur Rückführung an die Eigentümer, Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten freizugeben. Liegen besondere Umstände vor, die aus operativen Gründen bei Nichtübernahme des Fundgutes durch die Abteilung IX eine Freigabe unzweckmäßig erscheinen lassen, ist die Entscheidung durch den Leiter der Abteilung VI (in Berlin durch meinen Stellvertreter Paßkontrolle) in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen bzw. interessierten Dienst-einheit zu treffen.
6. Freigegebene Ausweise, Pässe und andere Personaldokumente sind unter Mitteilung von Zeit, Ort und Umständen des Auf-findens und der unter Umständen zu beachtenden operativen Gesichtspunkte sowie des Verbleibs weiteren damit zusammenhängenden Fundgutes (bei evtl. entnommenen Zahlungsmitteln auch Angaben zur Höhe des gefundenen Betrages, seiner Wäh-rung und Stückelung sowie des Termins der Abführung an die Abteilung Finanzen) unverzüglich an ~~das Büro des Leiters~~ der Hauptabteilung VI zu übersenden. *die Abl. Paßkontrollregime u. Kontrolltechnik*

BStU	IV/2/3
000055	Seite 3

Von den VPKA/VPI ausgestellte Personaldokumente der DDR (Pässe, Personalausweise, Aufenthaltserlaubnisse) sind von den Paßkontrolleinheiten (außer denen in der Hauptstadt) direkt dem für den Wohnsitz des Inhabers zuständigen VPKA/VPI zu übersenden.

7. Das zur Rückführung an die Eigentümer, Verlierer bzw. sonstigen Empfangsberechtigten freigegebene übrige Fundgut wird durch den Kommandanten protokollarisch übergeben an

- das örtlich zuständige VPKA, wenn es sich um Urkunden, Sparbücher u. a. Wertdokumente handelt;
- das zuständige Wasserstraßenamt bzw. das Wasserstraßenhauptamt, wenn es sich um Wasserfahrzeuge u. a. Schwimmkörper handelt;
- das GZA, wenn es sich um Kfz. und sonstige Straßenfahrzeuge (z. B. Anhänger, Campingwagen u. ä.) handelt;
- das zuständige Organ des Rates des Kreises, wenn es sich um Tiere handelt;
- die örtlich zuständige Fundstelle, wenn es sich um sonstige Gegenstände handelt.

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll soll Angaben zu Zeit und Ort des Auffindens der Sache, eine kurze Beschreibung des Fundgegenstandes, seines Zustandes und ungefähren Wertes, zum Eigentümer bzw. Verlierer sowie eine eventuelle Kostenrechnung für Bergung und Aufbewahrung enthalten.

8. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten an den Flug-, See- und Fährhäfen erfüllen die sich aus den obigen Grundsätzen ergebenden Pflichten der Kommandanten in entsprechender Weise.

Die Leiter dieser Paßkontrolleinheiten haben ihre zur Durchsetzung obiger Grundsätze erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens unter Berücksichtigung der Bedingungen im Flug- und Seeverkehr zu vereinbaren.

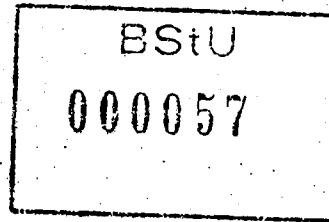
9. An den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und VR Polen mit gemeinsamer Kontrolle auf dem Territorium der DDR können Fundsachen (einschließlich Pässe und andere Personaldokumente) dem Grenzorgan des Nachbarstaates übergeben werden, wenn als Eigentümer bzw. Verlierer Bürger des Nachbarstaates festgestellt sind.

Bei Ausübung der gemeinsamen Kontrolle auf dem Territorium der CSSR bzw. der VR Polen aufgefundene verlorene Sachen sind sofort den Grenzorganen des Nachbarstaates zu übergeben, es sei denn, als Eigentümer bzw. Verlierer steht ein Bürger der DDR fest.

Von den Grenzorganen der Nachbarstaaten sind auf deren Territorium angefallene Fundsachen nur zu übernehmen, wenn als Eigentümer bzw. Verlierer ein Bürger der DDR festgestellt ist.

10. Bei Nachfragen von Reisenden zu Fundgut kann in Abstimmung mit dem Kommandanten mündlich Auskunft gegeben werden, wenn es sich beim Reisenden um den Eigentümer bzw. Verlierer handelt.

(28. Änderung)

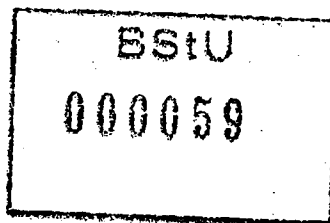


IV/2/3
Seite 3

Bezieht sich die Nachfrage auf an die Hauptabteilung VI übersandte Ausweise, Pässe und andere Personaldokumente, ist deren Fund nicht zu bestätigen.

11. Strandgut ist gemäß der Strandungsordnung vom 29. 8. 72 (GBl. II Nr. 58, S. 633) und der dazu erlassenen 1. Durchführungsbestimmung vom 7. 12. 1972 (GBl. I/73 Nr. 1, S. 4) zu behandeln.

BStU
000058



Lösung von Aufgaben der Zollverwaltung der DDR bei der Kontrolle und Abfertigung in den durchgehenden Reisezügen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin

1. Die durchgehenden Transitreisezüge zwischen der BRD und Westberlin werden nicht durch Mitarbeiter der Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR begleitet. Den Kontrollbrigaden der Paßkontrolleinheiten obliegt die Kontrolle, Genehmigung und Überwachung der Durchfuhr erlaubnispflichtiger Gegenstände. Die innere Transportmittelkontrolle führen die Zugbegleitkommandos der Transportpolizei durch.

2.1. Zur Gewährleistung der Kontrolle, Genehmigung und Überwachung der Durchfuhr erlaubnispflichtiger Gegenstände ist vereinbart:

Die Leiter der Kontrollgruppen der Paßkontrolleinheiten üben im Auftrag des Leiters der Zollverwaltung der DDR und mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei bzw. des Ministers für Post- und Fernmeldewesen das Recht der Erteilung von Erlaubnissen für

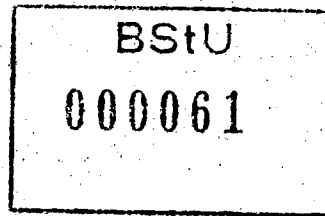
- die Durchfuhr von Schußwaffen, wesentlichen Teilen von Schußwaffen, patronierter Munition und Kartuschen gemäß § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen - Schußwaffenverordnung - vom 26. 3. 1987 (Gesetzessammlung PK - Sig. Nr. 5410);
- die Durchfuhr von pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß § 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz vom 31. März 1982 (Gesetzessammlung PK - Sig. Nr. 5403);

- die Durchfuhr von Funksendeanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 11. 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345)

aus, soweit durch Transitreisende in den durchgehenden Transitzugzügen zwischen der BRD und Westberlin die Mitfuhr solcher Gegenstände angegeben wird bzw. deren Mitfuhr erkannt wird und haben die Durchfuhr solcher Gegenstände zu überwachen. Den Leitern der Kontrollgruppen der Paßkontrolleinheiten obliegt ferner die Überwachung der Durchfuhr von Luftdruckwaffen, die keiner Erlaubnis bedarf.

- 2.2. Die Einhaltung der Verbote zur Durchfuhr von Sprengstoffen, bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse, Giften, Betäubungsmitteln, Suchtmitteln und radioaktiven Stoffen mit hoher Aktivität ist zu beachten. Getroffene Feststellungen der Verletzung der Verbote durch Transitzugreisende sind an den Ausreise-Grenzübergangsstellen sofort an den Leiter des Grenzzollamtes zu übermitteln und nach den dafür geltenden Bestimmungen im Zusammenwirken mit dem GZA zu klären und entscheiden.

- 2.3. Die zur Erlaubniserteilung erforderlichen Vordrucke und Kontrollstempel der Grenzzollämter sowie die zur Überwachung der Durchfuhr bestimmter Gegenstände erforderlichen Behältnisse und Verschlusmaterialien werden von den Leitern der Grenzzollämter den Leitern der Paßkontrolleinheiten übergeben.



2.4. Den Offizieren für Finanzen der Paßkontrolleinheiten obliegt die Nachweisführung und Kontrolle der Verwendung der von den Grenzzollämtern übernommenen Vordrucke, die Vereinnahmung der von den Leitern der Kontrollbrigaden erhobenen Genehmigungsgebühren und Gebühren für die Bereitstellung von Verschußbehältnissen sowie deren Abrechnung beim dafür verantwortlichen Offizier des Grenzzollamtes.

3.1. Nach den für den Transitverkehr geltenden Bestimmungen sind die Reisenden verpflichtet, das Mitführen erlaubnis- oder genehmigungspflichtiger Gegenstände beim Grenzübertritt unaufgefordert anzugeben.

3.2. Erlaubnispflichtig ist die Durchfuhr

- von Schußwaffen, wesentlichen Teilen von Schußwaffen und patronierter Munition;
- von pyrotechnischen Erzeugnissen, die ausschließlich im Freien von Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis abgebrannt werden dürfen (Gruppe 3 der pyrotechnischen Erzeugnisse im Sinne der Zweiten DB zum Sprengmittelgesetz vom 31. 3. 1982), wenn sie in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 11. jeden Jahres mitgeführt werden (erlaubnisfrei ist die Durchfuhr dieser pyrotechnischen Erzeugnisse in der Zeit vom 1. 12. eines jeden Jahres bis zum 28. (bzw. 29.) 2. des folgenden Jahres; erlaubnisfrei gestattet ist ganzjährig die Durchfuhr von pyrotechnischen Erzeugnissen, die als Scherzartikel oder Zubehör für Spielwaren verwendet werden - Gruppe 4 der pyrotechnischen Erzeugnisse; nicht gestattet ist die Durchfuhr sonstiger pyrotechnischer Erzeugnisse, soweit eine Erlaubnis des MdI nicht erteilt ist);

- von Kartuschen (Gegenstände, die einen Zündsatz und eine Treibladung enthalten, darunter fallen auch Platzpatronen und Kartuschen mit chemischen Vorsätzen);
- von Funksendeanlagen (Funkanlagen aller Art einschließlich Kurzwellensender, Autofunksprechgeräte, Funksteuersender, Taschenfunksendeanlagen und Radareinrichtungen, Geräteteile und Baugruppen, die eindeutig zu Funksendeanlagen gehören und deren Zusammensetzen eine betriebsfähige Anlage ergibt).

3.3. Die Erlaubnis zur Durchfuhr der unter 3.2. genannten Gegenstände ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird bzw. erkennbar ist, daß die erlaubnispflichtigen Gegenstände dem persönlichen Bedarf des Reisenden dienen und von ihrer Art und Zweckbestimmung her international üblich zur Jagd, zum Sportschießen, zur Ausübung des Berufs bzw. zum persönlichen Schutz Verwendung finden.

Die Erlaubniserteilung ist gebührenpflichtig.

3.4. Werden während der Paßkontrolle offen mitgeführte erlaubnispflichtige Gegenstände festgestellt, sind die Reisenden auf die Erlaubnispflicht hinzuweisen.

3.5. Die Anmeldung erlaubnispflichtiger Gegenstände beim Grenzübertritt gilt als mündlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

Lediglich bei Funksendeanlagen ist durch den Reisenden schriftlich die Erteilung der Genehmigung zu beantragen. Die Ausstellung der Erlaubnisse erfolgt unter Beachtung ihrer fortlaufenden Numerierung und mit den vorgesehenen Durchschriften durch den Leiter der Kontrollgruppe der Paßkontrollereinheit. Neben den in jeweiligen Vordruck vorgesehenen Angaben ist außerdem die Nummer des für den jeweiligen Reisenden erteilten Transitvisums zu vermerken.

3.6. Für die Dauer des Transits werden in den dafür gegen Gebühr bereitgestellten Behältnissen unter Verschluss genommen:

Schußwaffen oder wesentliche Teile davon,
patronierte Munition und Luftdruckwaffen.

4.1. Bei der Erteilung von Erlaubnissen sind folgende Handlungen durchzuführen:

- Entgegennahme des mündlichen Antrags durch den Reisenden (dazu können vorhandene Dokumente, wie Waffenscheine u. ä. herangezogen werden),
- Ausfertigung der Erlaubnisse,
- Festlegung und Berechnung der zu erhebenden Gebühren,
- Unterbringung der Gegenstände im Behältnis und Anlegen eines Verschlusses (soweit vorgesehen - vgl. 3.6.),
- Kassierung der Gebühren und Übergabe des Originals der Erlaubnis an den Reisenden mit dem Hinweis zur Wiedervorführung vor der Ausreise aus der DDR.

4.2. Bei der Anmeldung von Luftdruckwaffen sind folgende Handlungen durchzuführen:

- Ausstellung einer nummerngesicherten Einnahmequittung (ZV 284),
- Eintragung der Nummer des Visums auf der Quittung und Anbringung des Kontrollstempels des GZA,

- Unterbringung der Luftdruckwaffe im Behältnis und Anlegen eines Verschlusses,
- Festsetzung des Gebührenbetrages, Erhebung und Kassierung der Gebühren,
- Übergabe des Originals der Quittung ZV 284 an den Reisenden mit dem Hinweis zur Wiedervorführung vor der Ausreise aus der DDR.

4.3. Vor der Ausreise in die BRD bzw. nach Westberlin ist das Vorhandensein der im Zug mitgeführten erlaubnispflichtigen Gegenstände zu kontrollieren, erteilte Erlaubnisse bzw. die ZV 284 und die Behältnisse sind einzuziehen.

4.4. Wünscht ein Reisender, die ihm erteilte Erlaubnis oder ZV 284 (z. B. zum Zweck der Abrechnung bei seiner Firma) zu behalten, so ist ihm anstelle derselben ein Einzahlungsschein (vgl. Anlage 6) auszuhändigen.

Darauf ist zu vermerken:

- für die Erteilung einer Erlaubnis und für die zeitweilige Überlassung eines Behältnisses,
- für die Erteilung einer Erlaubnis oder
- für die zeitweilige Überlassung eines Behältnisses (bei Luftdruckwaffen).

Die Bestätigung erfolgt mit Stempelabdruck des Grenzzollamtes.

5.1. Bei der Erteilung von Genehmigungen für die Durchführung von Funksendeanlagen sind folgende Handlungen durchzuführen:

- Übergabe eines Antrages zur Ausfüllung bei der Anmeldung von Funksendeanlagen durch Reisende,
- Prüfung des Antrages auf vollständige Ausfüllung (sofern anstelle der Eintragung der Frequenz nur der Kanal eingetragen ist, ist dies nicht zu beanstanden),
- Forderung zur Vorlage der Lizenzurkunde (macht ein Reisender geltend, daß das mitgeführte Gerät nicht lizenzpflichtig ist, ist dies zur politisch-operativen Auswertung zu erfassen),
- Prüfung, ob die Funksendeanlage mit den im Antrag enthaltenen Angaben übereinstimmt, Einbehaltung des Antrages und Anbringung eines Vermerkes über die Nr. der Genehmigung und Uhrzeit der Erteilung,
- Ausfertigung der Genehmigung (durch die PKE ist lediglich die einmalige Durchführung zu genehmigen) - in der Spalte "Reiseroute" der Genehmigung ist einzutragen "einmalige Transitreise von der BRD nach Berlin (West)" oder "von Berlin (West) nach der BRD", die Genehmigung ist wie in Anlage 7 vorgeschrieben zu numerieren, in der Spalte Frequenzen sind Angaben über Rufzeichen, Funkrufnummer und Nr. der Lizenzurkunde einzutragen,
- Erhebung und Kassierung der Gebühren und Aushändigung des Originals der Genehmigung.

5.2. Werden vom Reisenden bereits erteilte und gültige Genehmigungen zum Mitführen von Funksendeanlagen vorge-wiesen, sind auf einer Karteikarte formlos zu erfassen

Nr. der erteilten Genehmigung
Tag und Uhrzeit der Einreise
Name und Vorname des Reisenden.

5.3. Keiner Genehmigung für die Durchführung von Funksendeanlagen bedürfen Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen.

5.4. Vor der Ausreise in die BRD bzw. nach Westberlin ist das Vorhandensein der im Zug mitgeführten Funksendeanlagen zu prüfen.

Die erteilte Genehmigung ist einzuziehen. Im übrigen gilt Ziffer 4.4. analog.

6.1. Die Gebühren für die vorübergehende Überlassung eines Behältnisses betragen:

- | | |
|--|--------|
| - für eine kleine Tasche | 2,- DM |
| - für eine große Tasche | 3,- DM |
| - für das Behältnis für eine lange Waffe | 4,- DM |

6.2. Die Gebühren für erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen betragen:

Erlaubnisgebühr

- | | |
|---|---------|
| - Erlaubnis für eine oder mehrere Schußwaffen mit oder ohne patronierter Munition sowie für wesentliche Teile von Schußwaffen | 10,- DM |
| - Erlaubnis für patronierte Munition (ohne Waffe) bis 50 Stück je Art nebeneinander | 2,- DM |

- bei mehr als 50 Stück je Art
nebeneinander 10,- ~~DM~~

- Erlaubnis für Kartuschen einschließ-
lich Platzpatronen sowie patronierte
Munition für Sportschützen
 - bis 50 Stück 2,- ~~DM~~
 - bis 400 Stück 5,- ~~DM~~
 - über 400 Stück 10,- ~~DM~~

- Erlaubnis für pyrotechnische Erzeug-
nisse, soweit sie nicht erlaubnisfrei
sind 2,- ~~DM~~

- Genehmigung zum Mitführen einer
Funksendeanlage 10,- ~~DM~~

7.1. Über die von den Grenzzollämtern übernommenen Dokumente und Materialien ist ein ständiger Nachweis zu gewährleisten.

Ausgefertigte Genehmigungen und Erlaubnisse (Originale und Durchschläge) sowie vereinnahmte Gebühren sind unmittelbar von den Leitern der Kontrollgruppen den Offizieren für Finanzen der PKE zu übergeben. Die Offiziere für Finanzen haben die Gebühren und Dokumente entsprechend den örtlich abgestimmten Festlegungen an die Grenzzollämter zu übergeben.

7.2. Anträge zum Mitführen von Funksendeanlagen sowie die gemäß Ziffer 5.2. gefertigten Karteikarten verbleiben in den Paßkontrolleinheiten. Die Festlegungen in Ziffer IV/3/3 der Paßkontrollordnung zum Zusammenwirken beim Verfahren der Genehmigung der Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen sind entsprechend zu beachten.

**Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik
Grenzzollamt**

**BStU
000068**

IV/3/1
Anlage 1

Erlaubnis Nr. 9367 *

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit im Auftrage des Ministeriums des Innern zum einmaligen Transit durch das Hoheitsgebiet der DDR

Herrn/Frau

(Name)

(Vorname)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Reiseroute)

die Erlaubnis erteilt, nachfolgend aufgeführte Schußwaffen, patronierte Munition/
Kartuschen mitzuführen:

(Anzahl, Waffenart, Kaliber, Nr./Anzahl, Art, Kaliber der patronierten Munition/Kartuschen)

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Anwendung der genannten Gegenstände auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Die Zollverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Zuwiderhandlungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und können strafrechtlich geahndet werden.

Die Erlaubnis ist bei der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert den Kontrollorganen vorzulegen und wird von diesen einbehalten.

Gebühr von _____ DM für die erteilte Erlaubnis und von _____ DM für die vorübergehende Überlassung eines Behältnisses für den Transport unter Zollverschluß, zusammen _____ DM wurde bezahlt.

Visum Nr. _____

Kontrollstempel

**Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik
Grenzzollamt**

BStU 000069

IV/3/1
Anlage 2

Erlaubnis Nr. 3602 *

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit im Auftrage des Ministeriums des Innern zum einmaligen Transit durch das Hoheitsgebiet der DDR die Erlaubnis erteilt,

_____ Kleinf Feuerwerkskörper mitzuführen.

(Anzahl)

Die Verwendung der o. g. Gegenstände auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erlaubt.

Die Erlaubnis ist bei der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert den Kontrollorganen vorzulegen und wird von diesen einbehalten.

Die Gebühr von 2,- DM für die erteilte Erlaubnis wurde bezahlt.

Visum Nr. _____

Kontrollstempel

An den Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

ESTU
000070

IV/3/1
Anlage 3

Antrag*)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik beantrage ich

Name Vorname

Geburtsdatum Postleitzahl Wohnort

Straße Haus-Nr.

Nr. des Passes/Personalausweises

Pol. Kennzeichen des Kfz. – Name und Typ des Schiffes

Reiseroute:

die Erteilung einer Genehmigung zum Mitführen der nachfolgend bezeichneten
Funksendeanlage auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik

Typ des Gerätes Nr. des Gerätes

Leistung Frequenzbereich

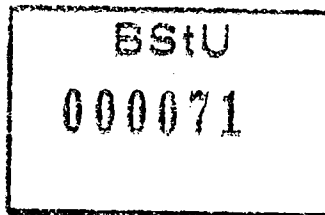
Frequenzen Rufzeichen, Funkrufnummer Nr. der Lizenzurkunde

Ich versichere, daß ich das Gerät auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht betreiben und in unverändertem Zustand aus dem Gebiet der DDR wieder ausführen werde.

Mir ist bekannt, daß Zuwiderhandlungen entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR geahndet werden.

....., den
Ort Unterschrift

*) Bitte, in Blockschrift ausfüllen



Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik

Grenzzollamt

Genehmigung Nr. A 132001

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird in Ermächtigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen

Herrn/Frau

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

(Straße)

(Haus-Nr.)

(Nr. des Passes/Personalausweises)

(pol. Kennzeichen und Typ des Kfz - Name und Typ des Schiffes - Nr. des Schienenfahrzeuges)

Reiseroute:

die Genehmigung zum Mitführen der nachfolgend bezeichneten Funksendeanlage erteilt.

(Typ des Gerätes)

(Nr. des Gerätes)

(Leistung)

(Frequenzbereich)

(Frequenzen)

(Rufzeichen, Funkrufnummer)

(Nr. der Lizenzurkunde)

Die Genehmigung berechtigt nur zum Mitführen, jedoch nicht zum Betreiben des Gerätes auf dem Hoheitsgebiet der DDR.

Die Funksendeanlage ist bei jedem Grenzübertritt den zuständigen Organen der DDR unter Vorlage dieser Genehmigung unaufgefordert anzugeben.

Die Genehmigung ist nach Ablauf der Gültigkeit bzw. bei der letzten Ausreise am Grenzübergang unaufgefordert abzugeben.

Zu widerhandlungen können entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR geahndet werden. Daneben kann die Genehmigung widerrufen werden.

Die Genehmigung hat Gültigkeit am/bis:

Gebühr von

(in Worten)

Mark bezahlt.

Kontrollstempel
des GZA

BSU
000072

IV/3/1
Anlage 5

Zollverwaltung der DDR

Grenzzollamt

Gebührenquittung A 07322 *

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wurden für die vorübergehende Überlassung eines Behältnisses für den Transport von Gegenständen unter Zollverschluß

DM

Gebühren bezahlt.

Visum Nr.

Kontrollstempel

R 547580

..... M Pf

Anzunehmen und zu buchen bei:

Sachkonto

H.-Überw.-Karte bzw. Überwachungsbuch für Teilzahlungen und Verwahrgelder

eingetr. am

Nr.

Fachlich anweisungsberechtigt

Haushaltsmäßig anweisungsberechtigt

Kassenbuch Nr.

Fin 26 Aa 106 5718 76 (87 11 A)

R 0547582

..... M Pf

Anzunehmen und zu buchen bei:

Sachkonto

H.-Überw.-Karte bzw. Überwachungsbuch für Teilzahlungen und Verwahrgelder

eingetr. am

Nr.

Fachlich anweisungsberechtigt

Haushaltsmäßig anweisungsberechtigt

Kassenbuch Nr.

BSU

000073

IV/3/1

Anlage 6

Planjahr

Beleg-Nr.

Einzahlungsschein

(Nur für die Buchhaltung bestimmt, gilt nicht als Quittung)

..... M Pf

wörtlich:

sind heute in bar/durch Scheck Nr.

von

für

bei der unterzeichneten Kasse eingezahlt worden.

..... den 19

Unterschrift des Einzahlers

Unterschrift der Kasse mit Dienststempel

R 0547582

Quittung

..... M Pf

wörtlich:

sind heute in bar/durch Scheck Nr.

von

für

bei der unterzeichneten Kasse eingezahlt worden.

..... den 19

Unterschrift des Einzahlers

Unterschrift der Kasse mit Dienststempel

BSU
000074

IV/3/1
Anlage 7

Übersicht

Über die auf den Genehmigungen zu vermerkenden
fortlaufenden Nummern

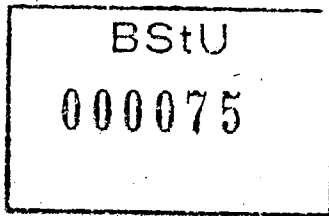
Die für das Mitführen von Funksendeanlagen aus-
gestellten Genehmigungen sind wie folgt zu numer-
ieren, z. B.:

45/001/78

- Erste Ziffer = zweistellige Zahl, Kennzeichen
des Grenzzollamtes
- Zweite Ziffer = dreistellige Zahl, laufende Nummer
- Dritte Ziffer = zweistellige Zahl, Jahresangabe

Die Genehmigungen sind jährlich fortlaufend zu
numerieren.

Kennziffer	Grenzzollamt
59	Schwanheide
65	Marienborn/Eisenbahn
73	Griebnitzsee
85	Gerstungen
86	Gutenfürst
87	Probstzella



Zusammenwirken bei der Überwachung der Wiederaus- bzw. Einfuhr erlaubnispflichtiger und bestimmter anderer Gegenstände

1. Die Wiederaus- bzw. Einfuhr von erlaubnispflichtigen Gegenständen, hochwertigen Reisegebrauchsgegenständen sowie von bestimmten anderen Gegenständen, bei denen sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schmuggel und Spekulation der Verdacht beabsichtigter Rechtsverletzungen (Verbleib, gewinnbringende Veräußerung oder Zwischenlagerung in der DDR) ergibt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen aus- bzw. eingeführt werden sollen, wird durch die Organe der Zollverwaltung der DDR bei Reisenden im Wechsel- und Transitverkehr zielgerichtet überwacht.

Dazu kommen vereinfachte Zollverfahren bzw. operative Maßnahmen zur Anwendung, bei denen die Grenzzollämter durch Vermerke auf bzw. in bestimmten Grenzübertrittsdokumenten Kontrollhinweise für die Zollkontrolle bei der Aus- bzw. Wiedereinreise übermitteln.

2. Die Paßkontrolleinheiten haben das erforderliche Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern zur lückenlosen Realisierung der bei der Wiederausreise bzw. Wiedereinreise auf Grund der Kontrollhinweise durchzuführenden Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten.

Dazu haben die Paßkontrolleinheiten den Grenzzollämtern im Kontrollprozeß entsprechende Informationen zu übermitteln, wenn

- die mit einem Kontrollhinweis versehenen Dokumente bei der vor der Zollkontrolle erfolgenden Paßkontrolle einbehalten werden,

BSIU

000076

IV/3/2
Seite 2

- bei der Paßkontrolle nach erfolgter Zollkontrolle Kontrollhinweise festgestellt werden die nicht durch Streichung ungültig gemacht wurden.

3. Die Grenzzollämter vermerken die Kontrollhinweise handschriftlich als Buchstaben- oder Zahlensymbol

- auf dem bei der Wiederaus- bzw. Wiedereinreise einzubehaltenden Dokument (Ausreisekarte, Zählkarte, Anlagevisum) neben dem Paßkontrollstempelabdruck bzw. - soweit bereits vorhanden - in den dafür vorgesehenen Feldern mit Rotstift (bei Reisenden in Reisegruppen mit Sammelreiseliste werden diese Vermerke auf dem entsprechenden Dokument des Reiseleiters bzw. Kraftfahrers angebracht und durch die Nummer in der Sammelreiseliste ergänzt, unter der der Reisende, der die Gegenstände mitführt, aufgeführt ist)
- im Paß, wenn dieser allein als Grenzübertrittsdokument vorliegt, neben dem Paßkontrollstempel mit blauem oder schwarzem Farbstift.

Folgende Vermerke finden Anwendung:

- Symbol "W" bei Mitführen von Schußwaffen, patronierter Munition, Kartuschen und erlaubnispflichtigen pyrotechnischen Erzeugnissen
- Symbol "F" bei Mitführen von Funksendeanlagen
- Symbol "Q" bei Mitführen von nicht erlaubnispflichtigen, aber unter Zollverschluss zu befördernden Gegenständen (z. B. bei Durchfuhr von Schußgeräten)

- Symbol "B" bei Mitführen von Signalgegenständen des Seenotdienstes (z. B. Leuchtpistolen, Leuchtkugeln u. ä.) auf Binnenschiffen

- Symbol "C" bei Mitführen von Gegenständen, die für ausländische Vertretungen und ihr Personal als voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck, Expreßgut oder Stückgut oder als geschlossene LKW-Ladung eingeführt werden sollen - in solchen Fällen erfolgt eine Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr an das Zollamt Berlin I, bei Einhaltung der Vorführpflicht wird das Symbol durch Kontrollstempelabdruck des Zollamtes Berlin I und Eintragung der Uhrzeit der Vorführung ungültig gemacht

- Symbol "S" verbunden mit Kontrollstempelabdruck des GZA^x bei Mitführen wertvoller Ersatzteile und Werkzeuge, für die eine entsprechende Spezifikation vorzulegen ist, durch Personen, die zur Vornahme von Reparatur- und Wartungsleistungen in ausländischen Vertretungen bzw. Wohnungen ihres Personals einreisen

- Symbol "ZA" bei Mitführen von Gegenständen, die wegen ihres Charakters, ihrer Anzahl, ihres Wertes oder anderer Umstände den Verdacht begründen, daß sie in der DDR verbleiben, gewinnbringend veräußert

^xSymbol "S" ohne Kontrollstempelabdruck des GZA - Mitführen von Jagdwaffen (vgl. IV/3/4, Ziffer 7.1.)

BSU

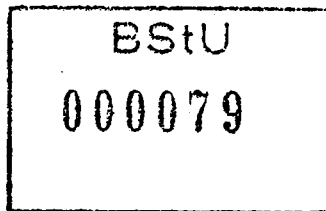
600078

IV/3/2
Seite 4

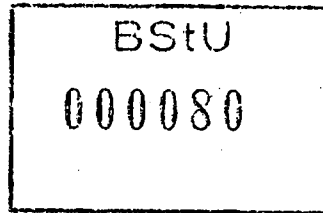
oder zwischengelagert werden sollen, im allgemeinen Transitverkehr - in solchen Fällen ist ein vereinfachter Zollanweisungsverkehr eröffnet worden; der Reisende hat die Durchführung der mitgeführten Waren mittels Zollvordruck 160 formell zu beantragen und verpflichtet sich unterschriftlich zu ihrer Vorführung bei der Ausfuhrzollabfertigung..

Das Symbol "ZA" findet auch im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin Anwendung, wenn bei Personen, die sich mit zur visafreien Durchreise berechtigenden Dokumenten in den für den Transit BRD/WB vorgesehenen Kontrollpassagen abfertigen lassen (vgl. hierzu auch Ziffer 7. in Abschnitt III/9/11 der PKO), im Rahmen einer im Einzelfall vorgenommenen Verdachtskontrolle im Transiteingang das Mitführen der vorstehend genannten Gegenstände, die Schmuggel- bzw. Spekulationsverdacht ergeben, festgestellt wird (der ZV 160 wird in diesen Fällen nicht ausgefertigt, der Reisende über seine Pflichten mündlich belehrt und im Transitausgang wird erneut eine Verdachtskontrolle vorgenommen)

- dreistellige Zahl bei Mitführen hochwertiger Reisege-
(die letzten drei brauchs- oder anderer Gegenstände, die



- | | |
|---|---|
| Ziffern der Nummer der Zoll- und Devisenerklärung) | Anhaltspunkte für Schmuggel- bzw. Spekulation oder rechtswidrige Ein- bzw. Ausfuhr ergeben, im Wechselverkehr |
| - konkrete Bezeichnung des Gegenstandes (z.B. "ein Mikrofon") | bei Mitführen von Geräteteilen bzw. Baugruppen, die eindeutig zu Funksendeanlagen gehören, aber - auch zusammengesetzt - keine Funkverbindung ermöglichen, im Transit- und Wechselverkehr |
| - VVE Nr.: ...
bzw. VVA Nr.: ... | bei Messereisenden, denen zu bestimmten mitgeführten Gegenständen, Druck- erzeugnissen oder Zahlungsmitteln ein Verfügungsverbot auferlegt wurde. Die Verfügungsverbote in der Einreise (VVE) werden durch die Messeinsatzleitung auf Vorschlag der GZÄ entschieden und nach Vorführung aufgehoben (Streichung des Vermerks) oder als Verfügungsverbot Ausreise (VVA) erneuert und dem jeweiligen GZA fernschriftlich vorgemeldet |



Zusammenwirken beim Verfahren der Genehmigung der Ein- und
Durchfuhr von Funksendeanlagen

1. Die Paßkontrolleinheiten haben im Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern zu gewährleisten, daß im grenzüberschreitenden Verkehr die Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen nur in Übereinstimmung mit den in den geltenden Rechtsvorschriften der DDR festgelegten Bedingungen zugelassen wird und Versuche der illegalen Ein- und Durchfuhr aufgedeckt und unterbunden werden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 11. 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345 § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen - Genehmigung zum Fernmeldeverkehr - vom 29. 11. 1985, GBl. I Nr. 31 S. 354) ist das Mitführen von Funksendeanlagen bei Ein- bzw. Transitreisen, auch dann, wenn die Funksendeanlage in Kraftfahrzeugen oder auf Binnenschiffen fest eingebaut ist, nur mit Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen der DDR gestattet.

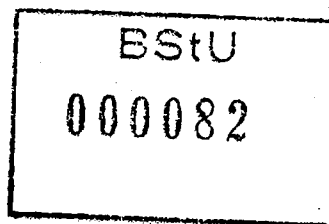
Durch Vereinbarung mit dem Minister für Außenwirtschaft hat der Minister für Post- und Fernmeldewesen das Recht zur Erteilung von Genehmigungen zum Mitführen von Funksendeanlagen für bestimmte Fälle auf den Leiter der Zollverwaltung der DDR delegiert, der die Leiter bzw. Diensthabenden Offiziere der Grenzzollämter mit der Genehmigungserteilung beauftragt hat.

- 2.1. Im Transitverkehr sind die Grenzzollämter zur Genehmigung des Mitführens von Funksendeanlagen befugt, wenn diese im Transportmittel fest eingebaut oder anderweitig mitgeführt werden.

2.2. Im Wechselverkehr sind die Grenzzollämter zur Genehmigung des Mitführens von Funksendeanlagen nur befugt, wenn diese im Transportmittel fest eingebaut sind oder es sich um auf Binnenschiffen mitgeführte Handsprechfunkgeräte handelt. Werden im Wechselverkehr Funksendeanlagen, die nicht fest in den Transportmitteln eingebaut sind, mitgeführt, wird die Einfuhr im übrigen nur zugelassen, wenn dafür eine durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilte Genehmigung zum Besitz bzw. Betreiben der Anlage vorgewiesen werden kann.^x

3. Als genehmigungspflichtige Funksendeanlagen gelten u.a. UKW- und Kurzwellensender, Autofunksprechgeräte, Funksteuersender, Taschenfunksendeanlagen und Radareinrichtungen. Die Genehmigungspflicht gilt auch für mitgeführte, eindeutig zu Funksendeanlagen gehörende Geräteteile und Baugruppen, soweit deren Zusammensetzung eine betriebsfähige Anlage ergibt. Durchzusetzen ist die Genehmigungspflicht auch bei in Feuerwehr-, Krankentransport- oder Abschleppfahrzeugen oder anderweitig mitgeführten Funksendeanlagen. Die Ein- und Durchfuhr von in Kfz ein-

^xZwischen den Ministerien für Post- und Fernmeldewesen der DDR und der CSSR besteht eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen und die Erteilung von Amateurfunkgenehmigungen für mitgeführte Amateurfunkstellen an Bürger der DDR und Bürger der CSSR (in Kraft seit 20. 10. 1983), die Bürgern beider Staaten, sofern sie im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Heimatstaates sind, ermöglicht, auf Antrag eine Amateurfunkgenehmigung der Nachrichtenverwaltung des jeweils anderen Staates für im Reiseverkehr mitgeführte Amateurfunkstellen zum Mitführen und Betreiben der Anlage (von einem oder mehreren festen Standorten oder im mobilen Betrieb) zu erhalten.



gebauten Funkrufempfängern des "Europäischen Funkrufdienstes" ist allgemein genehmigt, eine individuelle Genehmigungserteilung erfolgt nicht. Das Mitführen von Hörrundfunkgeräten und Radarwarngeräten ist nicht genehmigungspflichtig.

3.1. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht bzw. auf ihre Durchsetzung wird verzichtet bei

3.1.1. eingebauten oder anderweitig mitgeführten Funksendeanlagen in

- Fahrzeugen der diplomatischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen auch wenn sie nicht in der DDR akkreditiert sind und auch bei Benutzung durch nicht bevorrechtete Personen,
- Personenkraftwagen, in denen ein Diplomat oder eine gleichgestellte Person mitfährt,
- Militärfahrzeugen der Gruppe der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte,
- Fahrzeugen, die in den Bereich einer Grenzübergangsstelle einfahren, ihn jedoch in Richtung DDR nicht verlassen,
- Fahrzeugen der in Westberlin stationierten Besatzungstruppen;

3.1.2. Funksendeanlagen, die im Transitgüterverkehr zwischen der BRD und Westberlin mit ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren befördert werden (solche Transporte sind nur in zollverschlossenen Transportmitteln zulässig; bei

BSIU

000083

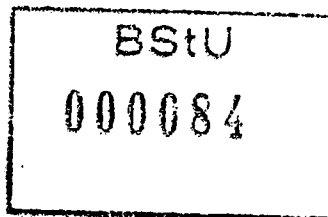
IV/3/3
Seite 4

Feststellung solcher Transporte in nicht mit Verschlüssen versehenen Transportmitteln wird der Transit erst nach Belehrung des Transportführers durch das GZA gestattet);

- 3.1.3. Funksendeanlagen, Geräteteile und Baugruppen, die von der Deutschen Reichsbahn, von Spediteuren oder Transportführern in Erfüllung von Verträgen als Frachtgut transportiert werden;
- 3.1.4. Geräteteile und Baugruppen, die eindeutig zu Funksendeanlagen gehören (z.B. Sendeantennen, Stromversorgungsgeräte), aber allein nicht zur Herstellung von Funkverbindungen geeignet sind (die Wiederausfuhr derartiger Teile wird überwacht; dazu erfolgt eine entsprechende Eintragung auf einem dafür beim jeweiligen Verkehrsweg geeigneten Reisedokument, wie Transitvisum, Zählkarte bzw. Zoll- und Devisendokument).
- 3.2. Eine gesonderte Mitfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn für Funkstellen (einschließlich Radaranlagen) auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, eine Genehmigung zum Betreiben erteilt und gültig ist.

Gemäß Anordnung Nr. 2 über den Landfunkdienst vom 17. 12. 1987 (GBl. I 88 Nr. 1 S. 8) können durch das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post Genehmigungen für eine Dauer von maximal 5 Jahren für

- Funkverkehr im Funknetz der Binnenwasserstraßen der DDR für die Fahrt und die Sicherheit der Fahrzeuge,



- bordinternen Funkverkehr,
- Navigationsfunkdienst

erteilt werden, die mit Entrichtung der Genehmigungs- und Betriebsgebühren (Genehmigungsgebühr 60,- M, Betriebsgebühr je Sprechfunkanlage 30,- M/Monat, Betriebsgebühr je Ortungsfunkanlage 50,- M/Monat) beim Grenzübertritt bei den Grenzzollämtern wirksam werden.

4. Die Erteilung der Genehmigung zum Mitführen von Funk- sendeanlagen erfolgt in Form einer Genehmigungsurkunde (vgl. Anlage 1) durch den Leiter des Grenzzollamtes oder von ihm damit beauftragte Angehörige des GZA auf schriftlichen Antrag (vgl. Anlage 2) durch den Reisenden. Die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigung beträgt:

- für eine einmalige Transitreise durch das Gebiet der DDR einschließlich im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin 10,- M
- bei gleichzeitiger Bezahlung der Hin- und Rückfahrt 15,- M
- für eine einmalige Ein- und Wiederausreise 10,- M
- für mehrmalige Reisen
 - . mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Monat 50,- M
 - . mit einer Gültigkeitsdauer bis zum Ende des Kalenderjahres 150,- M

Der Gegenwert der genannten Gebühren ist in der Landeswährung des Genehmigungsinhabers oder in einer konvertierbaren Währung zu entrichten.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Betreiben der Funk- sendeanlage auf dem Territorium der DDR. Sie wird bei der letzten Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit eingezogen.

BSIU

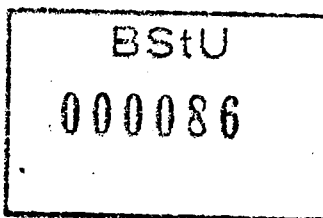
000085

IV/3/3
Seite 6

5. Die Paßkontrolleinheiten haben in allen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Funksendeanlagen im grenzüberschreitenden Verkehr ein enges Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern zu gewährleisten.

Die Grenzzollämter sind entsprechend angewiesen und gewährleisten:

- Übergabe der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Mitführen von Funksendeanlagen sowie des Blattes 2 erteilter Genehmigungen zum Mitführen von Funksendeanlagen an die Paßkontrolleinheit (die Eintragung des Kanals anstelle der Frequenz in den Anträgen durch Reisende wird nicht beanstandet);
 - Übergabe von Listen (ZV 274 - Uhrzeit, Genehmigungsnummer, Name des Reisenden, Vorname, Geburtsdatum und Angabe der Verkehrsrelation enthaltend), in denen die wiederholten Einreisen mit für mehrmalige Ein- bzw. Durchreisen gültigen Genehmigungen, Angaben zu allen bei der Ausreise nach genehmigter Ein- bzw. Durchführung vorgeführten Funksendeanlagen sowie Ein- bzw. Ausreisen von Bürgern der DDR und CSSR bei genehmigter Mitfuhr einer Amateurfunkstelle erfaßt werden, wobei diese Listen an den Grenzübergangsstellen Drewitz, Staaken, Zarrentin, Marienborn/A., Wartha, Hirschberg, Nedlitz, Cumlosen und Buchhorst täglich, an allen anderen Grenzübergangsstellen in einem wöchentlichen Rhythmus (von Montag bis Montag) abgeschlossen und übergeben werden.
6. Die PKE haben die HA III des MfS über Grenzübertritte unter Mitführung von Funksendeanlagen zu informieren.



6.1. Die PKE informieren die HA III des MfS im allgemeinen fernschriftlich (PKE, die mit dem Gerätesystem T 310/50 ausgerüstet sind, chiffriert an den S 1-Fernschreibanschluß 249-2451-44), die PKE der Hauptstadt der DDR, wenn dies ausdrücklich angewiesen wird, fernmündlich, unmittelbar nach Einreise über

- jede Genehmigungserteilung durch das GZA bei Einreisen im Wechselverkehr,
- Einreisen im Wechselverkehr auf der Grundlage einer für mehrmalige Einreisen gültigen Genehmigung, ausgenommen
 - . Fahrzeuge, die zu Baustoff-, Kies- und Abfallstofftransporten nach und von Westberlin eingesetzt sind,
 - . KOM und Taxi aus Westberlin bei Einfahrt in die Hauptstadt der DDR, wenn keine konkreten Reiseziele bekannt sind sowie KOM aus der BRD und Westberlin, die im Pendelverkehr zwischen der BRD bzw. Westberlin und den Servicepunkten an den Grenzübergangsstellen eingesetzt sind,
 - . Binnenschiffe beim Ein- bzw. Ausschwimmen über die Grenzübergangsstellen Marschallbrücke, Britzer Zweigkanal und Osthafen,
- jede Genehmigungserteilung durch das GZA bei Einreisen im Transitverkehr, wenn als Funkrufnummer eine fünf- oder höherstellige Zahl festgestellt wird,
- jede Einreise im Transitverkehr, wenn als Halter des Fahrzeuges gegnerische Dienste, Institutionen, Organisationen und Zentren bzw. Regierungs- oder Senatsdienststellen angegeben sind bzw. die Vermutung besteht, daß das Fahrzeug von solchen Stellen eingesetzt ist.

BSU

000087

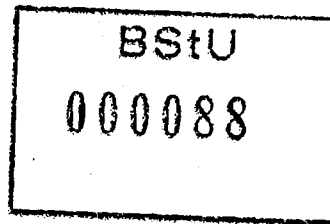
IV/3/3
Seite 8

Die Paßkontrolleinheiten haben mit den Grenzzollämtern die notwendige Verfahrensweise zur Sicherung des sich hieraus ergebenden Informationsbedarfs zur Kennzeichnung mitgeführter Funksendeanlagen (Funkrufname, Funkrufnummer, Funkrufzeichen und Frequenz) bei wiederholten Einfahrten mit ~~den~~ Genehmigungen örtlich abzustimmen.

6.2. Für die fernschriftlichen Meldungen gilt folgendes Meldeschema:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Grenzübergangsstelle
4. Reiseziel in der DDR (Angaben zur besuchten Person bzw. Institution)
5. Aufenthalt bis ...
6. Name
7. Vorname
8. geboren am
9. Staatsangehörigkeit (entfällt bei Bürgern der BRD und Einwohnern Westberlins)
10. Wohnort
11. Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges
12. Funkrufname, Funkrufnummer, Funkrufzeichen
13. Frequenz

6.3. Die fernmündlichen Meldungen durch die PKE in der Hauptstadt der DDR, Berlin, (einschließlich Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee) erfolgen unter dem Kennwort "Antenne" an die Rufnummer 66143 im Hausnetz des MfS nur in Zeiträumen, für die eine Meldepflicht ausdrücklich festgelegt ist. Dieser Anschluß ist mit einem automatischen Anrufbeantworter beschaltet. Die Meldungen sind deshalb deutlich und zügig zu sprechen und haben zu enthalten:



1. Einreise-Grenzübergangsstelle
 2. Datum und Uhrzeit der Einreise
 3. Name und Vorname (buchstabiert)
 4. Geburtsdatum
 5. Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges
 6. Funkrufname, Funkrufnummer, Funkrufzeichen
 7. Frequenz
 8. Aufenthalt bis ...
 9. Reiseziel (Name, Vorname und Anschrift der besuchten Person bzw. Angaben zur besuchten Institution)
- 6.4. Die von den Grenzzollämtern übergebenen Anträge, Genehmigungen und Listen sind durch die PKE täglich auf dem Postweg direkt an die HA III, Abt. 13, Referat 5, im MfS zu übersenden.
7. Funksendeanlagen, die nicht fest eingebaut im Transportmittel mitgeführt werden, und für die eine Genehmigung zur Einfuhr nicht vorgewiesen bzw. vom GZA nicht erteilt werden kann (vgl. Ziff. 2.2.), können vom Reisenden bis zur Wiederausreise beim GZA hinterlegt werden. Bei Bürgern der CSSR, die für eine von ihnen mitgeführte Amateurfunkstelle nicht die erforderliche Amateurfunkgenehmigung der DDR vorweisen können, ist in Abstimmung zwischen PKE und GZA die Übergabe mit Gerät an das Zollorgan der CSSR zu prüfen.
- 7.1. Die GZÄ sind angewiesen, bei Inanspruchnahme der Hinterlegung vor Ausfertigung der Hinterlegungsbescheinigung den Reisenden vom Gerät zu trennen, das Gerät in einem gesonderten Raum (möglichst ohne Telefon) nach Entfernung der Batterien und Abziehen der Antennen mittels Wolldecke schalldicht zu verpacken und den Diensthabenden Offizier der PKE zwecks Abstimmung des Inhalts der

BSU

000089

IV/3/3
Seite 10

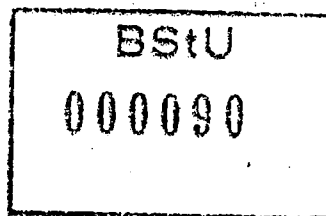
Befragung im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Hinterlegungsbescheinigung zu informieren.

7.2. Wird die Möglichkeit der Hinterlegung nicht genutzt, trennen die GZÄ den Reisenden bis zur unmittelbaren Rückfahrt ebenfalls vom Gerät und prüfen in Abstimmung mit dem Diensthabenden Offizier der PKE ebenfalls die Möglichkeit einer Befragung.

7.3. Zu Feststellungen gemäß Ziffern 7.1. und 7.2. übergibt das GZA der PKE ein Feststellungsprotokoll mit den vollständigen Personalien des Reisenden, einer genauen Beschreibung des Verwahrortes und Zustandes des Gerätes bei der Feststellung, Angaben zum Verhalten des Reisenden vor und nach der Feststellung, Äußerungen des Reisenden zu Herkunft, Verwendungszweck, technischen Details des Gerätes sowie Ziel und Zweck der Reise einschließlich festgestellter Verbindungen in der DDR. Das Protokoll ist der Abteilung III der Bezirksverwaltung bzw. in Berlin der HA III/13 zu übermitteln.

8. Von den Grenzzollämtern wegen Verletzung der geltenden Bestimmungen eingezogene Funksendeanlagen sind mit einem Feststellungsprotokoll (vgl. Ziff. 7.3.) an die PKE zu übergeben.

Die PKE veranlassen über das OLZ der HA III des MfS fernmündlich (Rufnummer 66311) die Abholung des Gerätes durch die zuständige Dienst Einheit der Linie III an der Grenzübergangsstelle.



Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik

Grenzzollamt

Genehmigung Nr. A 132002

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird in Ermächtigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen

Herrn/Frau

(Name) (Vorname)

(Geburtsdatum) (Postleitzahl) (Wohnort)

(Straße) (Haus-Nr.)

(Nr. des Passes/Personalausweises)

(pol. Kennzeichen und Typ des Kfz - Name und Typ des Schiffes - Nr. des Schienenfahrzeuges)

Reiseroute:

die Genehmigung zum Mitführen der nachfolgend bezeichneten Funksendeanlage erteilt.

(Typ des Gerätes) (Nr. des Gerätes)

(Leistung) (Frequenzbereich)

(Frequenzen) (Rufzeichen, Funkrufnummer) (Nr. der Lizenzurkunde)

Die Genehmigung berechtigt nur zum Mitführen, jedoch nicht zum Betreiben des Gerätes auf dem Hoheitsgebiet der DDR.

Die Funksendeanlage ist bei jedem Grenzübertritt den zuständigen Organen der DDR unter Vorlage dieser Genehmigung unaufgefordert anzugeben.

Die Genehmigung ist nach Ablauf der Gültigkeit bzw. bei der letzten Ausreise am Grenzübergang unaufgefordert abzugeben.

Zuwiderhandlungen können entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR geahndet werden. Daneben kann die Genehmigung widerrufen werden.

Die Genehmigung hat Gültigkeit am/bis:

Gebühr von _____ Mark bezahlt.
(in Worten)

Kontrollstempel
des GZA

An den Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

BSU
000091

IV/3/3
Anlage 2

Antrag*)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik beantrage ich

Name Vorname

Geburtsdatum Postleitzahl Wohnort

Straße Haus-Nr.

Nr. des Passes/Personalausweises

Pol. Kennzeichen des Kfz. – Name und Typ des Schiffes

Reiseroute:

die Erteilung einer Genehmigung zum Mitführen der nachfolgend bezeichneten
Funksendeanlage auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik

Typ des Gerätes Nr. des Gerätes

Leistung Frequenzbereich

Frequenzen Rufzeichen, Funkrufnummer Nr. der Lizenzurkunde

Ich versichere, daß ich das Gerät auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht betreiben und in unverändertem Zustand aus dem Gebiet der DDR wieder ausführen werde.

Mir ist bekannt, daß Zuwiderhandlungen entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR geahndet werden.

....., den
Ort Unterschrift

*) Bitte, in Blockschrift ausfüllen

BSU
000092

IV/3/3
Anlage 3

Grenzzollamt: _____

Nr. der erteilten Funkgenehmigung: _____

Tag und Uhrzeit der Ein-/Ausreise: _____

Art des Transportmittels: _____

Polizeiliches Kennzeichen: _____

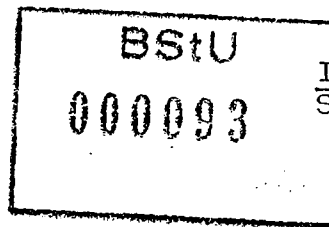
Name, Vorname: _____

Datum d. voraussichtl. Wiederausreise: _____

Vorgesehene Wiederausreise-GZA: _____

III/4/14 ZV 275

Die Grenzzollämter füllen zwei Exemplare des Vordrucks ZV 275 aus und sind angewiesen, das Original an die PKE zu übergeben.



Zusammenwirken bei der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten, Kartuschen sowie Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen

1. Die Paßkontrollleinheiten haben in Durchsetzung der in der Dienstanweisung Nr. 3/82 des Ministers für Staatssicherheit vom 22. Dezember 1982 getroffenen Festlegungen im Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern zu gewährleisten, daß im grenzüberschreitenden Verkehr die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten, Kartuschen sowie Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen nur in Übereinstimmung mit den in den geltenden Rechtsvorschriften der DDR festgelegten Bedingungen zugelassen und überwacht wird sowie Versuche der illegalen Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Gegenstände aufgedeckt und unterbunden werden.

2. Die Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen - Schußwaffenverordnung - vom 26. März 1987 (GS PK - Sig. Nr. 5410) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. März 1987 (GS PK Sig.-Nr. 5411 und 5415) bestimmen eine Erlaubnispflicht für die
 - Ein-, Aus- und Durchfuhr von
 - . Schußwaffen,
 - . wesentlichen Teilen von Schußwaffen,
 - . patronierter Munition;

 - Ein- und Ausfuhr von
 - . gebrauchsunfähigen Schußwaffen,
 - . funktionsuntüchtigen wesentlichen Teilen von Schußwaffen;

- Ein- und Durchfuhr von
 - . Kartuschen;

- Einfuhr von
 - . Schußgeräten,
 - . wesentlichen Teilen von Schußgeräten.

Die Ein- und Ausfuhr von Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern.

2.1. Reisenden im Transitverkehr kann nach durch den Minister des Innern festgelegten Bestimmungen durch die GZÄ die Durchfuhr von der Zollkontrolle vorgeführten Schußwaffen, wesentlichen Teilen von Schußwaffen, patronierter Munition und Kartuschen in mit Zollverschlüssen versehenen zollverschlusssicheren Behältnissen erlaubt werden, wenn der Reisende nachweist bzw. glaubhaft erkennbar ist, daß die Schußwaffen und patronierte Munition dem persönlichen Bedarf des Reisenden dienen und von ihrer Art und Zweckbestimmung her international üblich zur Jagd, zum Sportschießen, zur Ausübung des Berufs bzw. zum persönlichen Schutz Verwendung finden.

2.1.1. Im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin haben die GZÄ in jedem Fall der Feststellung des Mitführens von Schußwaffen und patronierter Munition durch Angehörige bewaffneter Organe der BRD bzw. Westberlins^x vor Erlaubniserteilung eine Abstimmung mit der PKE auf Zugführerebene herbeizuführen.

^xZu den Grundsätzen der Genehmigung von Transitreisen zwischen der BRD und Westberlin für Angehörige der bewaffneten Organe der BRD bzw. Westberlins vgl. PKO I/2/1, Ziff. 1.1., Buchst. f)



Der Zugführer der PKE kann einer Erlaubniserteilung an erkannte Angehörige bewaffneter Organe der BRD bzw. Westberlins zustimmen, wenn es sich um eine in Privatbesitz befindliche Pistole, Jagd- oder Sportwaffe und dazugehörige Munition oder die Dienstpistole und die dazugehörige Munition handelt.

Darüber hinaus kann der Zugführer der PKE einer Erlaubniserteilung von je einer Maschinenpistole und der dazugehörigen Munition pro Sicherheitsbegleiter exponierter Persönlichkeiten oder der Erlaubniserteilung im Rahmen einer eventuell vorliegenden Avisierung zustimmen.

Beim Auftreten anderer über diesen Rahmen hinausgehender Fälle der Mitfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition durch im Kontrollprozeß erkannte Angehörige bewaffneter Organe der BRD bzw. Westberlins - z. B. die Mitfuhr von Maschinenwaffen, langen Dienstwaffen, mehreren Schußwaffen gleicher Art durch eine Person, große, den persönlichen Bedarf weit übersteigende Mengen an patronierter Munition - ist die Entscheidung des Leiters der HA VI oder seines 1. Stellvertreters über die Erlaubniserteilung bzw. die Versagung der Durchfuhr herbeizuführen.

- 2.1.2. Die GZA sind angewiesen, falls mehrere Personen reisen und Schußwaffen mitführen, jeder Person für die von ihr mitgeführte Schußwaffe/patronierte Munition die entsprechende Erlaubnis zu erteilen und die Erteilung von Sammelerlaubnissen an eine Person zur Durchfuhr von mehreren Personen mitgeführten Schußwaffen zu unterbinden.

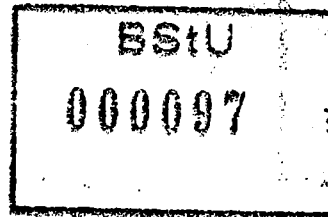
2.1.3. Die Durchführung von der Zollkontrolle vorgeführten Schußgeräten im Sinne § 3 (5) der Schußwaffenverordnung bedarf keiner Erlaubnis. Sie wird jedoch nur in mit Zollverschluß versehenen zollverschlußsicheren Behältnissen zugelassen.

In den durchgehenden Reisezügen und Autobussen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin werden nur Luftdruckwaffen unter Verschluß genommen (sonstige vorgeführte Schußgeräte können hier unverschlossen mitgeführt werden).

2.2. Reisende im Wechselverkehr müssen beim Grenzübertritt die erforderliche Erlaubnis zur Ein- bzw. Ausfuhr mitgeführter Schußwaffen (dazu zählen auch gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie funktionsuntüchtige wesentliche Teile von Schußwaffen), patronierter Munition, Schußgeräte oder Kartuschen vorweisen.

2.2.1. Für die Ein- und Wiederausfuhr von Sportwaffen und Munition durch Sportdelegationen aus anderen Staaten oder Westberlin wird die Erlaubnis durch einen Genehmigungsvermerk auf dem Antrag des einladenden Sportverbandes der DDR, in dem alle Daten über die mitgeführten Waffen und Munition (Anzahl, Art, Nr., Kaliber), die Bezeichnung der eingeladenen Sportdelegation und der Anlaß der Einladung, die Daten der Ein- und Wiederausreise sowie die dafür vorgesehenen Grenzübergangsstellen enthalten sein müssen, erteilt.

2.2.2. Für die Aus- und Wiedereinfuhr von Sportwaffen und Munition durch Sportdelegationen der DDR ist eine Schußwaffenbegleitliste der Armeesportvereinigung



"Vorwärts", der Zentralen Leitung der Sportvereini-
gung "Dynamo", der Gesellschaft für Sport und Tech-
nik einschließlich des Schützenverbandes der DDR
oder des Deutschen Skiläufer-Verbandes der DDR er-
forderlich, die von den damit Beauftragten unter-
zeichnet sein muß und in der neben der Bezeichnung
der jeweiligen Delegation und des Verantwortlichen
die mitgeführten Schußwaffen und Munition nach Art,
Anzahl, Nr. und Kaliber aufgeführt und die Daten der
Aus- und Wiedereinreise einschließlich der dafür
vorgesehenen Grenzübergangsstellen enthalten sein
müssen.

Diese Regelung gilt nur für die Aus- und Wiederein-
fuhr von Schußwaffen und Munition aus den Beständen
der jeweiligen Sportverbände. Sie gilt nicht für
die Einfuhr von außerhalb der DDR erworbenen bzw.
als Geschenk erhaltenen Schußwaffen einschließlich
patronierter Munition.

2.2.3. Die Ausfuhr von in der DDR ordnungsgemäß gegen frei
konvertierbare Währungen im Exportkontor Suhler Jagd-
waffen, Suhl (während der Leipziger Messen ab Messe-
stand in Leipzig) erworbenen Jagdwaffen und Munition
ist vom Ministerium des Innern, Abt. Erlaubniswesen,
global genehmigt.

Die Ausfuhr wird im Zusammenwirken zwischen den Bin-
nenzollämtern Suhl bzw. Leipzig und den Grenzzoll-
ämtern überwacht, erfolgt im Zollanweisungsverkehr
und unter Zollverschluß.

2.3. Im Güterverkehr ist die erforderliche Erlaubnis zur Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr mindestens zwei Werkzeuge vor dem beabsichtigten Beförderungstermin über den VEB Deutrans, Generaldirektion, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 25, zu beantragen.

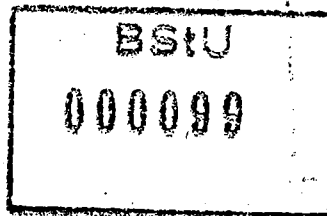
Die Erlaubnis wird dem jeweiligen Grenzzollamt durch das Ministerium des Innern, HA Schutzpolizei bzw. Abt. Erlaubniswesen, fernschriftlich mitgeteilt.

2.3.1. Die Grenzzollämter veranlassen bei genehmigten Gütertransporten mit Schußwaffen und patronierter Munition zur Einfuhr vor Weiterleitung der Sendung eine Verständigung der für die Grenzübergangsstelle zuständigen

- Dienststelle der Transportpolizei (bei Eisenbahntransporten) bzw.
- BDVP (Operativstab),

denen die Entscheidung über eine eventuelle Begleitung des Transportes durch Kräfte der DVP bis zum Empfänger obliegt.

2.3.2. Sendungen mit Jagd- bzw. Sportwaffen sowie patronierter Munition im kommerziellen Verkehr vom bzw. an den VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk "Ernst Thälmann" Suhl sind durch Erlaubnis des MdI vom 9. 7. 1969 global genehmigt. Die globale Erlaubnis gilt nicht für die Mitnahme von Schußwaffen und patronierter Munition im Reiseverkehr.



2.3.3. Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition im Güterverkehr hat in zollverschlußsicheren Transportmitteln unter Zollverschluß zu erfolgen.

3. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) vom 25. März 1982 (GS PK Sig. Nr. 5401) und der dazu erlassenen Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1982 (GS PK Sig. Nr. 5402 bzw. 5403) gilt für die Ein-, Aus- und Durchführung von Sprengmitteln, sprengkräftigen Zündmitteln (Sprengkapseln, Sprengzünder, detonierende Sprengschnüre) und pyrotechnischen Erzeugnissen:

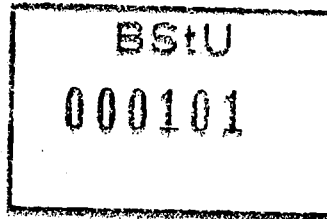
3.1. Im Reiseverkehr ist die Mitnahme derartiger Gegenstände verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind im Transitverkehr zum persönlichen Gebrauch in geringen Mengen mitgeführte

- pyrotechnische Erzeugnisse, die als Scherzartikel oder Zubehör für Spielwaren verwendet werden (vgl. § 1 der Zweiten DB zum Sprengmittelgesetz - Gruppe 4),
- pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich im Freien von Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis verwendet werden dürfen (vgl. § 1 der Zweiten DB zum Sprengmittelgesetz - Gruppe 3) in der Zeit vom 1. 12. bis 28. 2. (in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 11. jeden Jahres ist die Durchführung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 erlaubnispflichtig, die Erlaubnis kann durch die Grenzzollämter unter den in Ziffer 2.1. genannten Bedingungen erteilt werden).

Im Wechselverkehr bestehen keine Ausnahmen vom Verbot des Mitführens von Sprengmitteln durch Reisende (vgl. hierzu auch die für Sprengmittel, sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse - auch selbstgefertigte - bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote gemäß Ziffern 1. in den Anlage 1 und 2 zur 11. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 12. 12. 1968, GS PK Sig. Nr. 2110).

- 3.2. Im Güterverkehr ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Gegenstände erlaubnispflichtig. Die für Schußwaffen bestehenden Regelungen gelten analog (vgl. Ziffern 2.3., 2.3.1., 2.3.3.).
4. Die Grenzzollämter sind angewiesen, alle Reisenden, einschließlich des Personals von Gütertransportmitteln, zum Mitführen von erlaubnispflichtigen Gegenständen zu befragen und die Zollkontrolle zielgerichtet auf die Feststellung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten, Kartuschen sowie Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen auszurichten. Bei durchgehenden Autobussen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin erfolgt eine derartige Befragung lediglich gegenüber dem eingesetzten Reiseleiter.
 - 4.1. Die Grenzzollämter sind angewiesen, die in den Ziffern 2. und 3. beschriebenen Erlaubnispflichten und Verbote auch gegenüber Diplomaten, die nicht in der DDR akkreditiert sind, sowie diese u. U. begleitenden Sicherheitspersonale durchzusetzen.



4.2. Gegenüber in der DDR akkreditierten Diplomaten und ihnen gleichgestellten Personen erfolgt die Durchsetzung der bestehenden Erlaubnispflichten für den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

4.3. Transporte der erlaubnispflichtigen Gegenstände gemäß Ziffern 2. und 3.

- durch Militärorgane der westlichen Unterzeichnermächte des Vierseitigen Abkommens bzw. Militärangehörige dieser Staaten,
- durch Militärmissionen,
- durch Militärorgane bzw. Militärangehörige der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages,
- durch Militärorgane und Militärangehörige der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland,
- im Auftrage oder durch bewaffnete Organe der DDR im Rahmen der Festlegungen der zuständigen Ministerien

werden durch die Grenzkontrollorgane der DDR nicht kontrolliert.

4.4. Für auf Hochseeschiffen mitgeführte Schußwaffen, patronierte Munition, Kartuschen, Schußgeräte, Sprengmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, soweit es sich dabei nicht um Frachtgut handelt, gelten die bestehenden Erlaubnispflichten nicht. Diese Gegenstände werden bis zur Ausklarierung unter Verschuß genommen.

Werden im Binnenschiffsverkehr auf Binnenschiffen, die auch im Küstenverkehr eingesetzt sind, Signalgegenstände des Seenotdienstes (Leuchtpistolen, Leuchtkugeln u. ä.) festgestellt, ist die Ein- bzw. Durchfuhr ebenfalls ohne Erlaubnis unter Zollverschluß zugelassen. Die Wiederausfuhr wird überwacht.

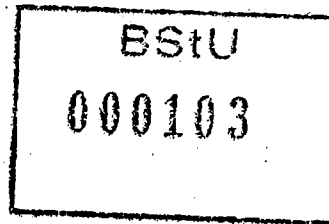
5. Zur Gewährleistung der operativen Wirksamkeit der Maßnahmen zur Überwachung der Ein- und Wiederausfuhr von im Transitverkehr mitgeführten Schußwaffen und patronierter Munition ist ein enges Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den Grenzzollämtern zu gewährleisten.

5.1. Die GZÄ sind angewiesen, die PKE über alle jene Fälle zu informieren, wo die Wiederausfuhr der zur Durchfuhr eingeführten Schußwaffen und patronierter Munition

- im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin nicht innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Einreise,
- im übrigen Transitverkehr nicht innerhalb von 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Einreise,

erfolgte.

Darüber hinaus haben die Grenzzollämter die Paßkontroll-einheiten bei gesonderter Festlegung bzw. auf Anforderung durch die Paßkontrolleinheit zeitweilig (z. B. bei Aktionszeiträumen) über jede Erlaubniserteilung zur Mitfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sofort in Kenntnis zu setzen.



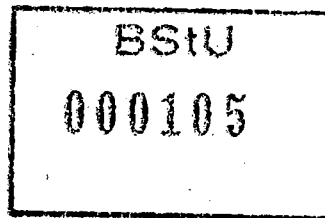
5.2. In allen Fällen der Übermittlung einer Information über eine noch nicht erfolgte Wiederausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition ist durch die PKE

- eine Überprüfung vorzunehmen, ob der betreffende Reisende an dieser oder einer anderen Grenzübergangsstelle bereits ausreiste, ohne daß das Mitführen der Schußwaffen und patronierten Munition erkannt wurde;
- die jeweilige Diensteinheit der Linien VII und VIII über noch nicht ausgereiste Transitreisende, die Schußwaffen und patronierte Munition mitführen, zu informieren;
- das OLZ der HA VI über die nichterfolgte Wiederausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition fernschriftlich zu informieren, wenn vom Zeitpunkt der Einreise an im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin mehr als zwölf Stunden und im übrigen Transitverkehr mehr als vierundzwanzig Stunden verstrichen sind.

6. Die Grenzzollämter sind angewiesen, die Paßkontroll-einheiten über alle Feststellungen zu nicht erlaubtem Mitführen von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten, Kartuschen sowie Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen einschließlich solcher Fälle, wo zur Anwendung der den Grenzzollämtern eingeräumten Möglichkeit der Erlaubniserteilung auf Grund der Umstände des Einzelfalles Zweifel bestehen bzw. derartige Gegenstände in aufgegebenem Reisegepäck festgestellt werden, zu informieren.

Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben den festgestellten Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der Persönlichkeit des Reisenden (gegebenenfalls sind entsprechende Prüfungen in den Karteimitteln vorzunehmen) zu prüfen und unter Beachtung nachstehender Grundsätze im Zusammenwirken mit dem GZA eine Entscheidung zu treffen bzw. dem Leiter der Abteilung VI, in Berlin dem 1. Stellvertreter des Leiters der HA VI, einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag zwecks Herbeiführung einer Entscheidung unter Beachtung der in der Dienstanweisung Nr. 3/82 des Ministers für Staatssicherheit vom 22. Dezember 1982 (VVS MfS o08 - 76/82), Ziffer 3.5., getroffenen Festlegungen zu unterbreiten.

- 6.1. Der Zollkontrolle vorgeführte Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen sowie Sprengmittel und pyrotechnische Erzeugnisse, für die eine erforderliche Erlaubnis nicht vorgewiesen werden kann bzw. für die eine Erlaubniserteilung durch das GZA nicht zulässig ist, können vom Reisenden - soweit durch die PKE aus besonderen politisch-operativen Gründen keine andere Entscheidung zu treffen ist - unmittelbar zurückgeführt werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung der unmittelbaren Rückführung vorgeführter erlaubnispflichtiger Gegenstände sind die Persönlichkeit des Reisenden und eventuelle Hinweise auf einen illegalen Besitz der vorgeführten Gegenstände im Heimatstaat des Reisenden zu berücksichtigen. An den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und VR Polen sind bei Zulassung der unmittelbaren Rückführung die Kontrollorgane des Nachbarstaates zu informieren.



Ist die unmittelbare Rückführung nicht möglich oder der Reisende dazu nicht bereit, kann er auf die Gegenstände verzichten. Anderenfalls sind die Gegenstände vom GZA formell einzuziehen.

Bei selbstgefertigten Sprengmitteln einschließlich selbstgefertigten pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Rückführung nicht zuzulassen, sie sind in jedem Fall einzuziehen.

Eine Hinterlegung der genannten erlaubnispflichtigen Gegenstände bei den Grenzzollämtern wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Im Ausnahmefall kann in die DDR einreisenden Personen, für die keine Möglichkeit der Rückführung einer zur Kontrolle vorgeführten Schußwaffe, zu deren Besitz sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates berechtigt sind, die Hinterlegung der Schußwaffe einschließlich dazugehöriger Munition bis zur Wiederausreise bei der Paßkontrolleinheit eingeräumt werden (vgl. Ziffer 3.5.2. der DA Nr. 3/82 des Ministers für Staatssicherheit).

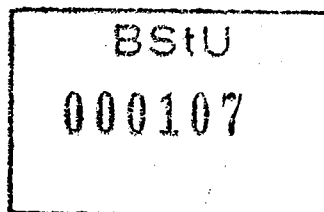
- 6.1.1. Werden von Sportdelegationen mitgeführte Schußwaffen sowie patronierte Munition, die zur Verwendung bei Sportveranstaltungen vorgesehen sind, ohne die erforderliche Erlaubnis vorgeführt, ist nach Klärung der Umstände im Zusammenwirken zwischen dem OLZ der HA VI und dem Operativstab der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR eine Entscheidung des MdI herbeizuführen.

6.2. Bei der Ausreisekontrolle vorgeführte Schußwaffen, patronierte Munition, Sprengmittel und pyrotechnische Erzeugnisse, für die die notwendige Erlaubnis zur Ausführung nicht vorgewiesen werden kann, unterliegen nach Klärung aller Umstände des Einzelfalles der Einziehung.

6.3. Reisende im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin, die das Mitführen erlaubnispflichtiger Gegenstände auf Befragung verneinen, bei denen jedoch das Mitführen derartiger Gegenstände offensichtlich ist, haben diese Gegenstände zwecks Identifizierung und Durchsetzung bestehender Erlaubnispflichten vorzuführen. Das gilt auch gegenüber politischen Repräsentanten aus der BRD bzw. Westberlin, bei denen in solchen Fällen durch das GZA, bevor die Forderung zur Vorführung erhoben wird, eine Konsultation mit der PKE erfolgt.

Bestehen lediglich Anhaltspunkte auf das Mitführen erlaubnispflichtiger Gegenstände, ist durch die PKE auf Hinweis des GZA zu prüfen, ob nach den dafür geltenden Festlegungen eine Verdachtskontrolle gemäß Artikel 16 des Transitabkommens zu beantragen ist oder entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen einzuleiten sind.

6.4. Werden im Güterverkehr im Ein- oder Ausgang Sendungen mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten, Kartuschen, Sprengmitteln oder pyrotechnischen Erzeugnissen festgestellt, für die die notwendige Erlaubnis nicht vorliegt bzw. ergeben sich zwischen vorliegender Erlaubnis und der Sendung Differenzen, wird durch das GZA über den Operativstab der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR die Entscheidung des MdI über die Behandlung der Sendung herbeigeführt und die PKE verständigt.



Die PKE hat für die Zeit der Klärung des Sachverhaltes bzw. der Aussetzung der Sendung ihre Sicherung an einem speziell dafür vorgesehenen Platz an der Grenzübergangsstelle in Abstimmung mit dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle und dem GZA zu organisieren. Transport- bzw. Begleitpersonal ist von der Sendung, soweit dem nicht unmittelbar vorzunehmende Abfertigungshandlungen entgegenstehen, zu trennen.

6.5. Bei der Zollkontrolle im Reiseverkehr festgestellte nicht vorgeführte Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen, Sprengmittel und pyrotechnische Erzeugnisse unterliegen der Einziehung durch die Grenzzollämter.

6.5.1. Von einer Einziehung ist lediglich Abstand zu nehmen, wenn eine Erlaubnispflicht nicht besteht (Schußgeräte bei Durch- und Ausfuhr, Kartuschen in der Ausfuhr, bestimmte pyrotechnische Erzeugnisse in der Durchfuhr) und die Umstände des Einzelfalles dies zulassen. Die Entscheidung ist in Abstimmung zwischen PKE und GZA zu treffen.

6.5.2. Werden bei Reisenden im Transit zwischen der BRD und Westberlin im Ausgang erlaubnispflichtige Gegenstände festgestellt, die bei der Einreise nicht angemeldet wurden, führt das GZA eine Entscheidung über den Operativstab der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR herbei.

6.6. Die Leiter der Paßkontrollleinheiten haben in Abstimmung mit den Leitern der Grenzzollämter unabhängig von der Einziehung gemäß Ziffer 6.5. in allen Fällen der Fest-

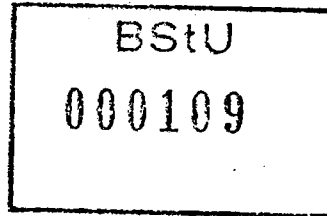
stellung von nicht vorgeführten erlaubnispflichtigen Gegenständen unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles und der Persönlichkeit des Reisenden zu prüfen, ob eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt und dem Leiter der Abteilung VI, in Berlin dem 1. Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung VI, einen Entscheidungsvorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen bzw. eines Ermittlungsverfahrens zu unterbreiten.

7. Die Paßkontrolleinheiten haben die Grenzzollämter bei der Überwachung der Ausfuhr von in der DDR gegen frei konvertierbare Währung erworbenen Jagdwaffen und Munition zu unterstützen.

Der AHB Transportmaschinen Export-Import, Kontor Suhler Jagdwaffen, Suhl, der allein zum Verkauf von Jagdwaffen und Munition an Ausländer berechtigt ist, vermerkt in den Ausreisedokumenten der Käufer von Jagdwaffen mit Rotstift deutlich sichtbar ein "S". Durch die PKE ist bei Feststellung solcher Kennzeichnung die Information des GZA zur Sicherstellung der festgelegten Maßnahmen der Zollabfertigung, die im formellen Zollanweisungsverkehr erfolgt, zu gewährleisten.

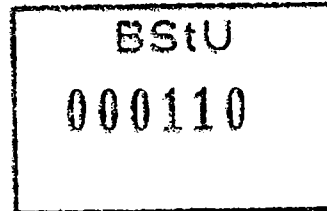
8. Von den Grenzzollämtern eingezogene Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen und Sprengmittel einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse sind durch die Paßkontrolleinheiten zu übernehmen und unter Beachtung der für den Umgang mit derartigen Gegenständen im MfS geltenden innerdienstlichen Bestimmungen an die selbständigen Referate BCD der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit, in Berlin an das selbständige Referat BCD der HA VI, zu übergeben.

(56. Änderung)



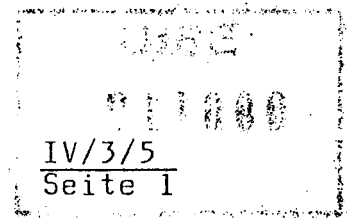
IV/3/4
Seite 17

8.1. Die Weiterleitung der eingezogenen Schußwaffen, patronierten Munition, Schußgeräte, Kartuschen und Sprengmittel einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse an die Referate BCD ist nach der Postordnung des MfS nachzuweisen. Erfolgte die Einziehung durch das GZA formell (mittels Beschlagnahme - Einziehungsentscheid, ZV 173, 179, 180 bzw. ZV 184), ist dem Referat BCD schriftlich folgendes mitzuteilen: "Die Beschwerdefrist gegen den Einziehungsentscheid des Grenzzollamtes ... läuft am ... (Datum des Tages der Aushändigung/Zustellung des Einziehungsentscheides plus vier Wochen) ab. Eine Vernichtung bzw. anderweitige Abverfügung der eingezogenen Gegenstände ist erst nach dem ... (vorstehendes Datum plus weitere 2 Wochen) zulässig."



Behandlung von Hieb- und Stichwaffen

1. Die Grenzzollämter sind angewiesen, die Zulassung von durch Reisende im Wechsel- und Transitverkehr mitgeführten Hieb- und Stichwaffen zur Ein- bzw. Durchfuhr in Abstimmung mit den Paßkontrolleinheiten zu treffen.
2. Im Wechselverkehr ist die Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen, wie Schlagringen, Schlagstöcken, sogenannten Totschlägern, Karatestäben (Würgestäbe), Nunchaku, Wurfsterne u. ä., unabhängig davon, ob serienmäßig oder selbst gefertigt, sowie solcher Hieb- und Stichwaffen, durch die eine den Interessen der DDR widersprechende politisch-ideologische Beeinflussung der Bürger der DDR gegeben ist, wie Seitenwaffen faschistischer bzw. imperialistischer Armeen, Organe bzw. Verbände, einschließlich Nachbildungen, zu unterbinden.
3. Hieb- und Stichwaffen, wie Säbel, Degen, Schwerter, Dolche, Speere u. ä., die als Zierwaffen bzw. Souvenir rechtmäßig außerhalb der DDR erworben wurden oder als Geschenk eingeführt werden sollen, können zur Einfuhr zugelassen werden.
4. Feststehende Messer sind in der Regel nicht zu beanstanden.
5. Im Einzelfall notwendig werdende Einziehungen von Hieb- und Stichwaffen erfolgen formlos durch die Paßkontrolleinheiten auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GS PK - Sig. Nr. 4115).
Mit den eingezogenen Hieb- und Stichwaffen ist wie mit Schusswaffen zu verfahren (vgl. PKO IV/3/4, Seite 16, Ziff. 8.). Die Einziehung ist im Lagefilm nachzuweisen.



Behandlung von durch Bürger der DDR mitgeführtem dienstlichen Schriftgut

1. Der Transport und die Mitnahme von vergegenständlichten Staatsgeheimnissen und anderem dienstlichen Schriftgut im grenzüberschreitenden Verkehr wird durch die "Anordnung über den Transport und die Mitnahme von vergegenständlichten Staatsgeheimnissen und Dienstsachen im grenzüberschreitenden Verkehr" vom 15. 4. 1988 des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten geregelt und unterliegt, soweit er nicht durch den Zentralen Diplomatischen Kurierdienst (ZDKD) beim MfAA bzw. einen als Kurier ad hoc eingesetzten Bürger erfolgt, beim Grenzübertritt der Kontrolle durch die Organe der Zollverwaltung der DDR.
2. Staatsgeheimnisse und Dienstsachen werden in der Regel durch den ZDKD oder Kuriere ad hoc befördert. Lediglich bei Reisen nach der UdSSR, VR Polen, CSSR, Ungarischen VR, VR Bulgarien, SR Rumänien, Mongolischen VR, VR China, SV Albanien, SFRJ und KDVR können Dienstsachen mit geheimzuhaltenden Informationen, die besonders zu schützen sind (erkennbar durch die ausdrückliche Kennzeichnung als "Dienstsache" oder die Angabe einer Registriernummer) und einfache Dienstsachen; bei Reisen in alle anderen Staaten und nach Westberlin nur einfache Dienstsachen (ohne besondere Kennzeichnung) durch Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen der DDR mitgeführt werden, wenn eine Mitnahmegenehmigung des Leiters des Organs bzw. der Einrichtung erteilt wurde und bei der Ausreise vorgewiesen wird.
3. Die Grenzzollämter sind angewiesen, sämtliche bei der Zollabfertigung von Dienstsachen getroffenen besonderen Feststellungen, wie z. B.

BSIU

000112

IV/3/5
Seite 2

- das Nichtvorhandensein einer gemäß der Anordnung vom 15. 4. 1988 erforderlichen Mitnahmegenehmigung,
- die Nichtvorführung mitgeführten dienstlichen Schriftguts,
- andere politisch-operative Feststellungen, die für die Sicherheitsinteressen der DDR von Bedeutung sein können (Mitführen von Staatsgeheimnissen durch Reisende, Mitführen von besonders zu schützenden Dienstsachen durch Reisende nach anderen als den in Ziffer 2. genannten Staaten u. ä.),

unverzüglich den Paßkontrolleinheiten zu übermitteln und nach deren Entscheidung zu verfahren.

4. Ausgehend von der inhaltlichen Prüfung der vom Grenzzollamt getroffenen Feststellung ist durch den Leiter der Paßkontrolleinheit bzw. den diensthabenden Offizier in solchen Fällen die Herbeiführung einer Entscheidung im Zusammenwirken mit der objektivmäßig zuständigen Dienst- einheit des MfS bzw. der AG Geheimnisschutz der jeweili- gen Bezirksverwaltung zu veranlassen.
Ergibt die inhaltliche Prüfung des Sachverhalts die Not- wendigkeit einer derartigen Entscheidung nicht, kann das Grenzzollamt veranlaßt werden, die Feststellung nach sei- nen Weisungen abschließend zu bearbeiten (Zurückweisung).
5. Unabhängig von Vorstehendem haben die Paßkontrolleinheiten über alle durch die Grenzzollämter getroffenen besonderen Feststellungen die objektivmäßig zuständigen Dienst- einheiten des MfS nachträglich zu informieren.

Zusammenwirken bei der Kontrolle von Kraftfahrzeugen mit
Sonderkennzeichen der DDR^x

1. Die Grenzzollämter haben die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen ausländischer Vertretungen oder bevorrechteter Personen (Fahrzeuge mit CD-, CC- bzw. CY-Kennzeichen der DDR) nur Personen zu gestatten,
 - die Immunitäten und Privilegien genießen (vgl. Anlage 1 zu Abschnitt I/2/4) oder
 - sich als Mitarbeiter des Dienstleistungsamtes für Auslandsvertretungen durch ihren Dienstausweis legitimieren oder
 - die eine Ausnahmegenehmigung des Zollamtes Berlin I vorlegen können.

2. Werden bei der Paßkontrolle andere als zum Personal der ausländischen Vertretungen gehörende Personen als alleinige Nutzer derartiger Kraftfahrzeuge erkannt, ist sofort das Grenzzollamt zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Die Grenzzollämter sind angewiesen, unberechtigt benutzte Fahrzeuge mit CD-, CC- bzw. CY-Kennzeichen zeitweilig in Verwahrung zu nehmen und das MfAA darüber zu informieren, das die betreffende diplomatische Vertretung verständigt und zur Abholung des Kraftfahrzeuges durch berechnigte Personen auffordert.

^x beachte hierzu auch Abschnitt I/2/4 - Ziffern 4. und 5.

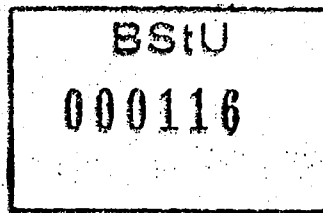
3. Wünscht die das Fahrzeug mit CD-, CC- bzw. CY-Kennzeichen unberechtigt benutzende Person, mit dem Kraftfahrzeug wieder in die DDR zurückzufahren, kann das Grenzzollamt diesem Wunsch nach Abstimmung mit dem Diensthabenden Offizier der Paßkontrolleinheit entsprechen.

Der Diensthabende Offizier der Paßkontrolleinheit hat zur Zulassung der Rückfahrt unter Berücksichtigung evtl. vorliegender Hinweise auf einen Diebstahl des Kraftfahrzeuges bzw. anderer Rechtsverletzungen die Entscheidung des Leitungsdienstes der Hauptabteilung VI über das OLZ der Hauptabteilung VI herbeizuführen.

4. Die Grenzzollämter haben das Recht, in Fällen des Verdachts der mißbräuchlichen Benutzung von Sonderkennzeichen der DDR (Serien mit den Kennbuchstaben C und Q) zur rechtswidrigen Einfuhr von Kraftfahrzeugen vom Kraftfahrzeugführer, auch wenn es sich dabei um eine bevorrechtete Person handelt, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr die Vorlage der Kraftfahrzeugzulassung zu fordern, wobei weitergehende Maßnahmen bei Bestätigung bzw. Vertiefung des Verdachts der rechtswidrigen Einfuhr eines Kraftfahrzeuges nur nach zentraler Entscheidung getroffen werden dürfen.

Ergeben sich bei der Paßkontrolle entsprechende Hinweise bzw. Verdachtsmomente, die ein Wirksamwerden des Grenzzollamtes zur Klärung des Verdachts bzw. der Unterbindung der rechtswidrigen Einfuhr eines Kraftfahrzeuges erforderlich machen, ist die notwendige sofortige und unmittelbare Information des Grenzzollamtes zu gewährleisten.

BSIU
000115



Durchsetzung von Bestimmungen der StVO und StVZO

1. Bei der Teilnahme am grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die DDR mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrzeugführer in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Abkommen zur Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften der DDR verpflichtet.^x

Die Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften obliegt den Organen der Deutschen Volkspolizei.

Die Deutsche Volkspolizei ist durch die Paßkontroll-einheiten im Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern im festgelegten Umfang bei der Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften zu unterstützen.

2. Personen, die als Führer von Kraftfahrzeugen am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmen, müssen im Besitz einer Fahrerlaubnis (Internationaler Führerschein oder Fahrerlaubnis des Heimatstaates) sein.

-
- ^x
- Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) vom 26. 5. 1977 (GS PK, Sig.-Nr. 3101)
 - Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO) vom 26. 11. 1981 (GS PK, Sig.-Nr. 3105)
 - Konvention über den Straßenverkehr vom 8. 11. 1968 (GBI. Sdr. 791)
 - Verkehrs- und andere Verträge mit anderen Staaten (z. B. CSSR, VRP, BRD, Westberlin - vgl. Gesetzessammlung PK Sig.-Nr. 1523, 1544, 1560, 1570) - in diesen Verträgen ist u. a. die gegenseitige Anerkennung der Fahrerlaubnisse und Kraftfahrzeugzulassungen vereinbart.

2.1. Fahrerlaubnisse werden im allgemeinen nicht in den Paßkontrollprozeß einbezogen. Die Vorlage der Fahrerlaubnis kann jedoch gefordert werden, wenn

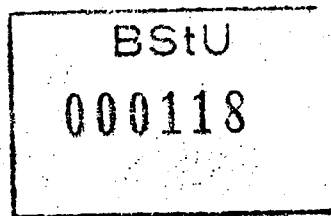
- die Identifizierung von Personen das erfordert (vgl. hierzu Abschnitt III/1/5, Ziffer 4.1.),
- Zweifel an der Eignung bzw. Befähigung der Person zum Führen des Kraftfahrzeuges bestehen oder
- besondere operative Gründe die Kontrolle der Fahrerlaubnis erfordern.

2.2. Wird festgestellt, daß Personen, die Kraftfahrzeuge führen, nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, ist die Weiterreise als Kraftfahrzeugführer zu unterbinden.

Kann die Führung des Kraftfahrzeuges nicht durch einen dazu berechtigten anderen Insassen des Kraftfahrzeuges übernommen werden, sind zur Einreise in bzw. Durchreise durch die DDR erschienene Personen ohne Fahrerlaubnis zurückzuweisen.

Worden derartige Feststellungen bei der Ausreise getroffen, ist im Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei in Übereinstimmung mit den in Abschnitt IV/1 getroffenen Festlegungen die ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Person zu prüfen.

3. Für Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht Sattelaufleger), mit denen am grenzüberschreitenden Verkehr teilgenommen wird, sind durch die Fahrzeugführer Zulassungsscheine (Internationaler Zulassungsschein oder Zulassungsschein des Heimatstaates) mitzuführen.



3.1. Die Kraftfahrzeug-Zulassungsscheine sind in den in den Ziffern 3.2. und 3.3. festgelegten Fällen in den Paßkontrollprozeß einzubeziehen. Ihre Vorlage kann auch gefordert werden, wenn

- die Realisierung des Fahndungsprozesses das erfordert,
- Zweifel an der rechtmäßigen Benutzung des Kraftfahrzeuges oder Zweifel an seiner Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit bestehen oder
- andere operative Gründe das erfordern.

3.2. Im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin sind in Anwendung der bestehenden völkerrechtlichen Regelungen, wonach in Übereinstimmung mit Artikel 35 der Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 sowie Artikel 8, Ziffer 2., des Transitabkommens DDR/BRD für die in der BRD oder in Westberlin zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger die "amtlichen Zulassungspapiere" mitzuführen sind, die Zulassungsdokumente generell in den Paßkontrollprozeß einzubeziehen.

3.2.1. Als "amtliche Zulassungspapiere" für in der BRD oder in Westberlin zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten die von den zuständigen Stellen der BRD bzw. Westberlins ausgestellten

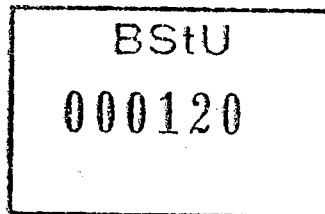
- Internationalen Zulassungsscheine im Original oder als Fotokopie,
- Kraftfahrzeug- bzw. Ersatzkraftfahrzeugscheine im Original oder als Fotokopie,
- sogenannten Sammelkraftfahrzeugscheine im Original oder als Fotokopie,

- Bescheinigungen, mit denen bei Verlust der Originaldokumente von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, bestätigt wird, daß "nach den vorliegenden Zulassungsakten" das jeweilige Fahrzeug "am ... ordnungsgemäß zugelassen und versteuert" wurde und in der eine inhaltlich den üblichen Zulassungsscheinen entsprechende Beschreibung der technischen Daten des Fahrzeuges gegeben wird.
(Diese Bescheinigungen gelten bis zur Neuausstellung eines ordentlichen Zulassungsdokumentes und sind in der Regel eng befristet.)

Der Kraftfahrzeugbrief kann die vorstehend genannten Dokumente nicht ersetzen. Auch die von der Bayerischen Grenzpolizei ausgestellten "Kontrollaufforderungen" oder andere Verlustbescheinigungen sind als Zulassungsersatz nicht anzuerkennen.

3.2.2. Führer von Kraftfahrzeugen mit einem amtlichen Kfz-Kennzeichen der BRD oder Westberlins, die für das benutzte Kraftfahrzeug/Anhängers keine Zulassungspapiere vorweisen können, sind ohne Ausnahme unter Hinweis auf die bestehenden Regelungen nicht zum Transit zuzulassen und zurückzuweisen, wenn sie

- mit Kraftfahrzeugen/Anhängern mit amtlichem Kennzeichen Westberlins am Transit von Westberlin nach der BRD oder
- mit Kraftfahrzeugen/Anhängern mit amtlichem Kennzeichen der BRD am Transit von der BRD nach Westberlin teilnehmen wollen.



3.2.3. Führern von Kraftfahrzeugen, die im Einzelfall keine ordnungsgemäßen Zulassungspapiere für das benutzte Kraftfahrzeug/Anhänger vorweisen können, kann, wenn sie sich

- mit einem Kraftfahrzeug/Anhänger mit amtlichem Kennzeichen Westberlins auf der Rückreise von der BRD nach Westberlin oder
- mit einem Kraftfahrzeug/Anhänger mit amtlichem Kennzeichen der BRD auf der Rückreise von Westberlin nach der BRD befinden

die Teilnahme am Transitverkehr gestattet werden.

Eine Zurückweisung ist in solchen Fällen wegen fehlender Zulassungspapiere nicht vorzunehmen. Die Vorlage von Ersatzdokumenten oder Verlustbescheinigungen ist nicht zu fordern.

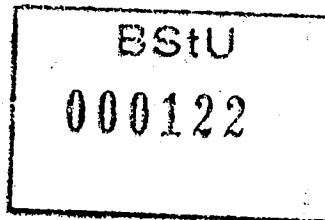
3.2.4. Die in Artikel 8, Ziffer 2., des Transitabkommens vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge/Anhänger bezieht sich nicht auf solche Ersatzdokumente, die völkerrechtswidrig in Westberlin für in der BRD zugelassene Kraftfahrzeuge/Anhänger bzw. in der BRD für in Westberlin zugelassene Kraftfahrzeuge/Anhänger ausgestellt wurden.

Die Vorlage derartiger Ersatzzulassungsdokumente ist nicht zu fordern. Bei einer eventuellen Vorlage solcher Dokumente sind diese nicht in den üblichen Kontrollprozeß einzubeziehen, sondern bereits bei der Dokumentenannahme ohne weitere Bemerkungen an den Fahrzeugführer zurückzugeben.

- 3.3. An den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur VR Polen sind bei Benutzung von in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeugen die Fahrzeugführer bei der Ausreise generell aufzufordern, die Zulassung für das benutzte Kraftfahrzeug zur Kontrolle vorzulegen.

An den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR sowie bei Kraftfahrzeugen mit Sonderkennzeichen (CD, DY, Kennzeichen der Serie Q) und solchen, in denen Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen reisen, ist auf die Forderung zur Vorlage der Zulassung zu verzichten, soweit sich nicht aus besonderen operativen Gründen oder bestehenden Zweifeln an der rechtmäßigen Benutzung des Kraftfahrzeugs die Notwendigkeit einer Kontrolle ergibt.

- 3.3.1. Die Ausreise aus der DDR ist nur zu gestatten, wenn - im Fall der Kontrolle - für das benutzte Fahrzeug die Zulassung vorgewiesen werden kann. Kann die Zulassung im Kontrollfalle nicht vorgewiesen werden, ist bei Bürgern der DDR neben der Zurückweisung das für die Grenzübergangsstelle territorial zuständige VPKA unter Verwendung des Vordrucks S 15 (Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit) über die getroffene Feststellung (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der StVZO) zur Veranlassung weiterer Maßnahmen zu informieren. Eine Übergabe des Rechtsverletzers an die DVP zur unmittelbaren Ahndung der festgestellten Ordnungswidrigkeit hat in diesen Fällen nicht zu erfolgen. Bei Ausländern ist vor der Zurückweisung unter Nutzung der im Kontrollprozeß bestehenden Möglichkeiten (u. a. auch Kontrolle des Nachweises über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahrhaftpflichtversicherung, Überprüfung der Angaben des Reisenden zum Fahrzeughalter durch Rückfrage in der Zulassungskartei beim Heimat VPKA nur an Werktagen möglich) zu überprüfen, ob sich Hinweise auf weitere Rechtsverlet-



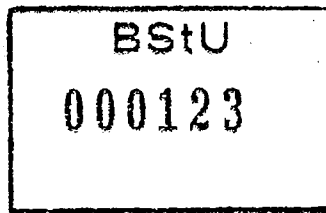
zungen in bezug auf das Kraftfahrzeug ergeben. Ergeben sich solche Hinweise, ist die Person zur Durchführung aller weiteren Prüfungshandlungen an das territorial zuständige VPKA zu übergeben.

4. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter der Einwirkung von Alkohol oder in einem durch andere, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Mittel hervorgerufenen Zustand verminderter Fahrtüchtigkeit ist in der DDR gemäß § 7 der StVO generell untersagt.

Bei der Feststellung verminderter Fahrtüchtigkeit von Personen, die als Führer von Kraftfahrzeugen am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmen, ist diesen die Fortsetzung ihres rechtswidrigen Handelns unmöglich zu machen und die Deutsche Volkspolizei zum Wirksamwerden gegen die Rechtsverletzer zu veranlassen, bevor von der Möglichkeit der Zurückweisung (vgl. hierzu Abschnitt I/2/1) Gebrauch gemacht wird.

Erfolgt die Feststellung während der im Rahmen der gemeinsamen Kontrolle mit den Bruderorganen der CSSR bzw. der VR Polen durchgeführten Einreisekontrolle auf dem Territorium der CSSR bzw. der VR Polen, sind die Rechtsverletzer, ausgenommen Bürger der DDR, sofort zurückzuweisen und die Bruderorgane entsprechend zu informieren.

5. Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen, bei denen die Breite von Fahrzeug und Ladung 2,50 m, die Länge von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung insgesamt 22 m oder die Höhe von Fahrzeug und Ladung 4 m überschreitet - Großraumtransport - oder bei denen die in § ~~39~~, Absatz 1, der ~~StVZO~~ ^{§ 6 der 3. DR} festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse von 42 t je Fahrzeug überschritten wird - Schwerlasttransport - bedürfen



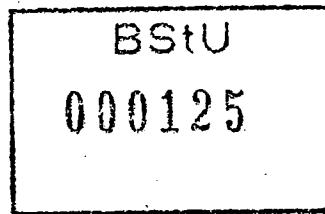
gemäß § 30, Absatz 5, der StVO der Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei.

- 5.1. Anträge für grenzüberschreitende Großraum- oder Schwerlasttransporte sind mindestens 5 bzw. 15 Werktage vor Transportbeginn bei der Generaldirektion des VEB Deutrans - Internationale Spedition - einzureichen.^x Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium des Innern.
- 5.2. Die Kontrolle der Erlaubnisse zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten obliegt den Grenzzollämtern. Ihnen obliegt auch die Herbeiführung der Entscheidung über Zurückweisungen wegen nicht vorliegender Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten.
6. Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen (z. B. Taxischilder, Blaulicht) ist gemäß § 45 StVO auch im grenzüberschreitenden Verkehr nur zulässig, wenn das durch Rechtsvorschriften der DDR (z. B. für Chefs von Missionen anderer Staaten in der DDR - vgl. hierzu Abschnitt I/2/4) oder Ausnahmegenehmigung bestimmt ist.
- 6.1. Bei Fahrzeugen mit Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen, zu deren Führung in der DDR keine Berechtigung besteht, ist vom Fahrzeugführer als

^xvgl. hierzu Vierte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) - Großraum- und Schwerlasttransporte - vom 8. 9. 1978 - GS PK Sign.-Nr. 3108-3104

Voraussetzung für das Gestatten der Ein- oder Durchfahrt das Entfernen der Standarten bzw. Ständer oder Abdecken von Taxischildern zu fordern. Fahrer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen sind auf das Verbot ihrer Benutzung aufmerksam zu machen.

- 6.2. Bei Einreisen der Chefs der Militäradministrationen der USA, Großbritanniens und Frankreichs in Westberlin über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße in die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist das Führen ihrer Ständer am Dienstfahrzeug nicht zu beanstanden.
7. Die in § 8, Absatz 3, der StVO geregelte Verpflichtung der Führer von Krafträdern zum Tragen eines Motorrad-Schutzhelmes während der Fahrt ist gegenüber Reisenden aus anderen Staaten bzw. Westberlin nicht durchzusetzen.
8. Ausgehend von der in Artikel 5 des Verkehrsvertrages zwischen der DDR und der BRD vom 26. 5. 1972 vereinbarten gegenseitigen Anerkennung der amtlichen Dokumente für die im anderen Staat zugelassenen Transportmittel finden die in der Anordnung über die Führung von Zollkennzeichen der DDR vom 22. 9. 1966 (vgl. GS PK Sign.-Nr. 2135) getroffenen Festlegungen seit 1. 5. 1978 keine Anwendung mehr, wenn die Führer von Kraftfahrzeugen mit in der BRD oder in Westberlin ausgegebenen Zollkennzeichen für das jeweilige Fahrzeug einen Internationalen Zulassungsschein und eine entsprechende Zollkennzeichenbescheinigung vorweisen können.



Die Grenzzollämter sind in diesem Zusammenhang u. a. angewiesen:

- Das Vorhandensein des Internationalen Zulassungsscheines und der Zollkennzeichenbescheinigung wird bei Fahrzeugen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin im Kontrollbereich I der Grenzzollämter geprüft.
 - Werden Kraftfahrzeuge mit Zollkennzeichen der BRD bzw. Westberlins festgestellt, für die keine Zollkennzeichenbescheinigung und kein Internationaler Zulassungsschein vorgewiesen werden kann, wird durch die Grenzzollämter eine zentrale Entscheidung herbeigeführt.
9. Bei der Feststellung von politischer Propaganda (insbesondere Wahlpropaganda mit Losungen, Transparenten, Autoaufklebern, Fahnen u. a. sowie derartigen Materialien mit antikommunistischer Hetze, Völker- und Rassenhetze militaristischen und terroristischen Inhalten) oder Materialien mit eindeutig pornografischem Inhalt an aus der BRD oder Westberlin einfahrenden Kraftfahrzeugen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
- Im Wechselverkehr sind die Fahrzeugführer aufzufordern, jegliche äußerlich sichtbaren politischen Propagandamittel vom Fahrzeug zu entfernen.
Wird die Entfernung abgelehnt, ist die Einreise nicht zu gestatten.
 - Im Transitverkehr (einschließlich Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin) ist nur die Entfernung

0182
1111-1

BSU

000126

IV/4/1/1
Seite 10

von großflächiger politischer Sichtwerbung sowie von solchen Schriften und Gegenständen, die staatsfeindliche Hetze beinhalten, zu fordern.

Erfolgt keine Entfernung oder Unkenntlichmachung, ist die Durchreise nicht zu gestatten.

Das Führen bloßer Wappen oder Namenszüge auch von nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD liegenden Ort- oder Landschaften ist nicht zu beanstanden.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Beurteilung des Inhalts von Autoaufklebern als politische Propaganda ist Rücksprache mit dem OLZ der HA VI zu nehmen.

Werbemittel der DKP bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Kraftfahrhaftpflichtversicherung

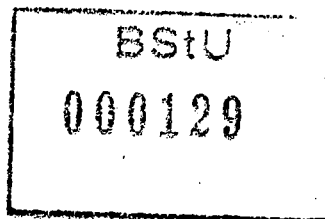
1. Nach den Regelungen der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahrhaftpflichtversicherung vom 16. 3. 1964 (GS PK - Sig. Nr. 3128) müssen
 - Kraftfahrzeuge, die nicht in der DDR zugelassen bzw. registriert sind, bei Teilnahme am Verkehr in der DDR,
 - in der DDR zugelassene Kraftfahrzeuge bei Fahrten in Europa durch Entrichtung eines Zusatzbeitrages zur bestehenden HaftpflichtversicherungHaftpflichtversicherungsschutz entsprechend der Verordnung vom 16. 11. 1961 (GS PK - Sig. Nr. 3126) genießen.
2. Beim Grenzübertritt kann durch die Organe der Zollverwaltung der DDR eine Kontrolle über den bestehenden Versicherungsschutz vorgenommen werden.
3. Für außerhalb der DDR zugelassene bzw. registrierte Kraftfahrzeuge ist dem Versicherungsschutz genügt, wenn entsprechende Vereinbarungen der Staatlichen Versicherung der DDR mit den Versicherungseinrichtungen aus anderen Staaten und Westberlin bestehen.
 - 3.1. Entsprechende Vereinbarungen bestehen:
 - mit den sozialistischen Staaten Europas (als Versicherungsnachweis beim Grenzübertritt genügt das polizeiliche Kennzeichen oder die "Blaus Karte");

- mit der BRD und Westberlin (als Versicherungsnachweis beim Grenzübertritt genügt das polizeiliche Kennzeichen),
- mit fast allen anderen Staaten Europas (als Versicherungsnachweis beim Grenzübertritt genügt bei einigen Staaten das polizeiliche Kennzeichen oder die sogenannte "Grüne Karte", eine internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr, ausgestellt vom zuständigen Versicherungsbüro des jeweiligen Heimatstaates, gültig für einen in ihr bestimmten Zeitraum und in ihr festgelegte Länder - bei Gültigkeit für die DDR werden in der "Grünen Karte" die Buchstaben "DDR" geführt).

3.2. Kann im Einzelfall auf Verlangen der Organe der Zollverwaltung der DDR der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz nicht geführt werden, ist der Kfz.-Halter verpflichtet, beim Grenzübertritt einen Beitrag zur Kraftfahrhaftpflichtversicherung zu entrichten. Zur Zeit erfolgen durch die Grenzzollämter diesbezüglich keine Kontrollen.

4. Für in der DDR zugelassene Kraftfahrzeuge wird die Entrichtung des Zusatzbeitrages zur bestehenden Kraftfahrhaftpflichtversicherung durch Ausstellung einer "Blauen Karte" bzw. eines Versicherungsnachweises bestätigt.

4.1. Kann auf Verlangen der Organe der Zollverwaltung der DDR der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz nicht geführt werden, wird die Ausreise nicht gestattet und der Führer des Kraftfahrzeuges zur Entrichtung des Zusatzbeitrages an die Grenzwechselstelle verwiesen. Entsprechende Kontrollen erfolgen stichprobenweise.



Güter- und Personentransporte mit Kraftfahrzeugen

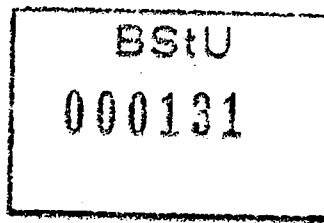
1. Gemäß der Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 24. Mai 1979 i.d.F. der AO Nr. 2 vom 11. 12. 1984 (GS PK - Sig. Nr. 3136) ist die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik mit Kraftfahrzeugen, die nicht in der DDR zugelassen sind, im Personen- und Güterkraftverkehr genehmigungspflichtig.

1.1. Die Anordnung gilt für Kraftomnibusse mit mehr als 9 Sitzen (einschließlich Fahrersitz) und Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelauflieger, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse mehr als 1 t beträgt. Sie gilt nicht für Kraftfahrzeuge diplomatischer, konsularischer oder gleichgestellter Vertretungen, die ein entsprechendes Kennzeichen führen sowie für Militärfahrzeuge.

1.2. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht

- Güterbeförderungen für internationale Messen und Ausstellungen;
- Beförderungen von Geräten sowie lebendem und totem Inventar (Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und -requisiten, Geräte für Filmaufnahmen bzw. Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente u. a.) für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen;

- Beförderung von Umzugsgut;
 - Beförderung von Leichen;
 - Spezialfahrzeuge, die nach ihrer Konstruktion nicht für Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind;
 - Fahrzeuge, die ein beschädigtes Fahrzeug ersetzen.
- 1.3. Die Regelungen der Anordnung vom 24. 5. 1979 werden vorbehaltlich der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen angewandt (vgl. hierzu die Übersicht zur Anwendung der Genehmigungspflicht in der Anlage 1).
- 1.4. Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen erfolgt durch das Ministerium für Verkehrswesen in Form einer Einzelgenehmigung oder einer Dauergenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von 3, 6 oder 12 Monaten für das Kfz. oder das Kraftverkehrsunternehmen auf schriftlichen Antrag, der
- für regelmäßige Personenbeförderung mit KOM durch das Kraftverkehrsunternehmen über das zuständige staatliche Organ seines Staates mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Linieneröffnung beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen ist;
 - für Pendel- oder unregelmäßige Personenbeförderung vom Kraftverkehrsunternehmen mindestens 1 Monat vor der vorgesehenen Beförderung über die Generaldirektion des VEB Reisebüro der DDR einzureichen ist;



- für den Gütertransport vom Kraftverkehrsunternehmen mindestens 1 Monat vor Durchführung des Transports über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in der DDR e. V. (AIST) einzureichen ist.
2. Die Kontrolle der Genehmigungen an den Grenzübergangsstellen obliegt den Organen der Zollverwaltung der DDR. Die Grenzzollämter haben bei jeder genehmigungspflichtigen Ein- und Ausfahrt die Vorlage der Genehmigung zu fordern, ihre Gültigkeit zu prüfen und sie mit Kontrollstempelabdruck zu versehen.
- 2.1. Wird bei der Einfahrt festgestellt, daß keine gültige Genehmigung vorliegt, verweisen die Grenzzollämter die Transportführer zur Genehmigungserteilung an die an der Grenzübergangsstelle befindliche Filiale des VE Kombines Deutrans oder erteilen, falls diese nicht vorhanden oder besetzt ist, selbst eine Einzelgenehmigung.
- 2.2. Bei der Ausfahrt werden die Genehmigungen, sofern sie nicht mehr gültig sind, von den Grenzzollämtern einbehalten (ausgenommen die für Güterkraftfahrzeuge aus Frankreich, Italien und den Niederlanden ausgestellten Genehmigungen).
3. Durch die Grenzzollämter werden für die durch das Ministerium für Verkehrswesen erteilten Einzel- bzw. Dauergenehmigungen sowie für die durch sie erteilten Einzelgenehmigungen beim Grenzübertritt Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen

- für eine Einzelgenehmigung 50,- M
- für eine Dauergenehmigung 500,- M
- für eine Einzelgenehmigung bei Genehmigungserteilung an der Grenzübergangsstelle 250,- M (bei Güterkraftfahrzeugen)
75,- M (bei KOM)

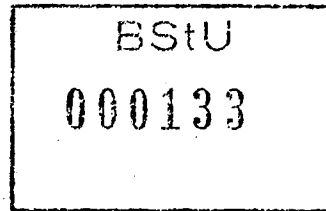
3.1. Können Transportführer den Gebührenbetrag nicht zahlen, ist auf Entscheidung des Leiters der Bezirksverwaltung bzw. seines Stellvertreters Operativ die Stundung bis zur nächsten Reise, maximal für einen Monat, möglich.

4. Nach der Anordnung vom 24. 5. 1979 ist im grenzüberschreitenden Verkehr eine Unterbrechung der Fahrt oder das Abstellen von KOM und LKW (vgl. Ziff. 1.1.) in der DDR nur gestattet, wenn dies

- aus Gründen der Verminderung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges oder aus verkehrs- und betriebsbedingten Gründen,
- im Rahmen eines vertragsbedingten Halts^x,

^x Im Sinne der AO vom 24. 5. 1979 liegt ein vertragsbedingter Halt vor, wenn ein Kraftfahrzeug - ausgenommen im Gütertransit - in der DDR zwischen der Ein- und Ausfahrt für bestimmte Zeit verbleiben muß, weil

- Verkehrsleistungen im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der DDR oder eines anderen Auftraggebers der DDR zu erbringen sind;
- im Anschluß an eine Verkehrsleistung, mit der Güter in die DDR gebracht wurden, Güter aus der DDR zum Transport in den Staat zu übernehmen sind, in welchem das Kfz. polizeilich zugelassen ist.



- beim Personenverkehr zur Betreuung der Fahrgäste an den hierfür vorgesehenen Stellen

erforderlich ist.

Eine Fahrtunterbrechung oder das Abstellen von KOM bzw. LKW entgegen diesen Festlegungen kann durch die Leiter der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke oder die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Die nach der Anordnung vom 24. 5. 1979 erteilte Genehmigung berührt nicht

- die Vorschriften für den Grenzübertritt des Fahrpersonals und beförderter Personen,
- die für die Ein- bzw. Durchfuhr des Transportgutes geltenden Vorschriften,
- die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwerlasttransporte.



Übersicht über die Anwendung der Genehmigungspflicht für die Personenbeförderung mit KOM und den Gütertransport mit Kfz im Wechsel- und Transitverkehr - Stand: 30. 9. 1986 -

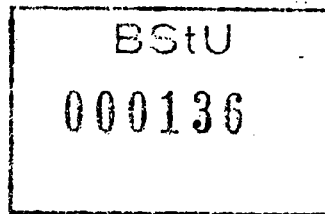
Staat bzw. Gebiet, in dem das Kraft- fahrzeug/der Kraft- omnibus zugelassen ist	Gütertransport mit Kraftfahr- zeugen	Unregelmäßige und Pendelbe- förderungen mit Kraft- omnibus	Regelmäßige Beförderungen mit Kraft- omnibus
UdSSR	-	-	x
VRP	-	-	x
CSSR	-	-	x
UVR	-	-	x
VRB	-	-	x
SRR	-	-	x
SFRJ	x	-	x
BRD	-	-	x
Westberlin	-	-	x
Österreich	x	x ²⁾	x
Finnland	x	-	x
Schweden	-	-	x
Norwegen	-	-	x
Dänemark	-	x ³⁾	x
Großbritannien	-	-	x
Frankreich	x	x ¹⁾	x
Belgien	x	x ⁴⁾	x
Niederlande	x	-	x
Luxemburg	x	x	x
Schweiz und Fürsten- tum Liechtenstein	-	x ²⁾	x
Italien	x	x ²⁾	x
Griechenland	-	x ²⁾	x
Portugal	x	x ⁵⁾	x
Spanien	x	x ²⁾	x
alle anderen nicht genannten europäischen und außereuropäischen Staaten	x	x	x

Anmerkungen:

- x Genehmigung erforderlich
- Genehmigung nicht erforderlich

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind alle Fahrten zwischen der BRD und Westberlin, unabhängig vom Zulassungsort des Kraftfahrzeuges.

- 1) Genehmigungsfrei sind gelegentliche touristische Beförderungen, bei denen der KOM auf dem gesamten Beförderungsweg ein- und dieselbe Reisegruppe befördert und zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt, ohne unterwegs Personen aufzunehmen oder abzusetzen ("Fahrten mit geschlossener Tür").
- 2) Genehmigungsfrei sind "Fahrten mit geschlossener Tür" und Zielfahrten nach dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners mit anschließender Leerrückfahrt des KOM.
- 3) Genehmigungsfrei sind "Fahrten mit geschlossener Tür", Zielfahrten nach dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners mit anschließender Leerrückfahrt des KOM sowie Pendelbeförderungen von Schiffs- und Flugzeugbesatzungen.
- 4) Genehmigungspflicht nur für Pendelbeförderungen. Genehmigungsfrei sind alle anderen Fahrten, einschließlich Leerfahrten in das Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners zur Abholung von Reisegruppen.
- 5) Genehmigungsfrei sind "Fahrten mit geschlossener Tür" und Zielfahrten nach dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners mit anschließender Leerrückfahrt des KOM und Fahrten im Transitverkehr einschließlich Leertransit



Unterscheidungszeichen

1. Gemäß § 19 StVZO - Unterscheidungszeichen - gilt für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen außerhalb der DDR:

"(1) An in der DDR zugelassenen Fahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der DDR ein ovales Unterscheidungszeichen mit den schwarzen Kennbuchstaben "DDR" auf weißem Grund zu führen. Das Unterscheidungszeichen muß an der Rückseite des Fahrzeuges angebracht und im Verkehr außerhalb der DDR deutlich lesbar sein.

(2) Das Führen anderer Unterscheidungszeichen an in der DDR zugelassenen Fahrzeugen ist nicht gestattet."

Mit der Durchsetzung dieser Festlegung sind die Organe des Ministeriums des Innern und, soweit Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, die Organe der Zollverwaltung der DDR beauftragt.

2. Die Grenzzollämter sind angewiesen:

- die Ausreise von in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeugen nach anderen Staaten und Westberlin nur zuzulassen, wenn am Fahrzeug das Unterscheidungszeichen mit den Kennbuchstaben "DDR" geführt wird und bei Führung anderer Unterscheidungszeichen deren Entfernung zu veranlassen;
- das Nichtführen des Unterscheidungszeichens mit dem Kennbuchstaben "DDR" an den in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeugen der in der DDR akkreditierten diplo-

matischen, konsularischen und anderen ausländischen Vertretungen (diese Fahrzeuge führen rote bzw. blaue Kennzeichentafeln mit weißer Beschriftung) nicht zu beanstanden und die Kraftfahrzeugführer solcher Kraftfahrzeuge, die andere Unterscheidungszeichen führen, aufzufordern, diese zu entfernen, ihnen aber bei Weigerung die Ausreise zu gestatten.

3. Die Grenzzollämter sind durch die Paßkontrollleinheiten bei der Durchsetzung dieser Festlegungen im Rahmen des Zusammenwirkens zu unterstützen, insbesondere wenn

- die Zurückweisung von Reisenden wegen Nichtführung des Unterscheidungszeichens mit den Kennbuchstaben "DDR" oder wegen der Verweigerung der Entfernung eventuell geführter anderer Unterscheidungszeichen erforderlich wird (die GZÄ sind angewiesen, sich darüber zu informieren, welche der Grenzübergangsstelle nächstgelegene Verkaufseinrichtung das Unterscheidungszeichen "DDR" vorrätig hält, um den Reisenden verbindliche Auskünfte geben zu können);
- Reisende in Kraftfahrzeugen der in der DDR akkreditierten Vertretungen anderer Staaten darauf hinzuweisen sind, ein eventuell am Fahrzeug geführtes fremdes Unterscheidungszeichen zu entfernen, da diese Fahrzeuge an der Zollkontrolllinie im Regelfall nicht zum Halten kommen.

4. Das Führen der Unterscheidungszeichen anderer Staaten an außerhalb der DDR zugelassenen Fahrzeugen wird beim Grenzübertritt nicht kontrolliert.

- Kfz. der in Westberlin stationierten Besatzungs-
truppen der USA, Großbritanniens und Frankreichs;
- Kfz. der Militärverbindungsmissionen der USA, Groß-
britanniens und Frankreichs beim Oberkommandierenden
der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland;
- Kfz. der diplomatischen und ihnen gleichgestellten
Vertretungen anderer Staaten in Westberlin;
- Kfz., die von Inhabern von Diplomatenpässen (unab-
hängig von der Art des erteilten Visums) sowie von
Inhabern von Spezial-, Dienst- oder Reisepässen,
die ein Diplomaten- oder Dienstvisum erhalten haben,
benutzt werden;
- Kfz., die von Bürgern der DDR benutzt werden, die in
dienstlichem oder berufsbedingtem Auftrag im nicht-
sozialistischen Ausland tätig sind;
- Kfz. bei Fahrten über die Fährhäfen Saßnitz und War-
nemünde (im Transitverkehr gilt diese Befreiung auch
dann für die gesamte Fahrtstrecke auf dem Gebiet der
DDR, wenn ein Transitvisum mit Aufenthalt erteilt
wurde, im Wechselverkehr wird lediglich die Gebühr
für die Fahrtstrecke von der Einreise-Grenzübergangs-
stelle bis zum am weitesten entfernt gelegenen bean-
tragten Kreis der Einreise berechnet);
- Güterkraftfahrzeuge und KOM, die in Dänemark, Finn-
land, Frankreich, den Niederlanden, Österreich,
Schweden, der BRD oder Westberlin^x zugelassen sind;

^x Die Gebührenbefreiung für die in der BRD und Westberlin
zugelassenen Güterkraftfahrzeuge und KOM trat gemäß dem
Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung
der BRD über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern
und Gebühren vom 31.10.79 - GS PK-Sig.Nr. 1562 - am
1.12.1979 in Kraft.

- Güterkraftfahrzeuge, die in Belgien, Großbritannien, Nordirland, Italien, Luxemburg und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind;
- Kfz. bei Fahrten zu den Leipziger Messen sowie Rauchwarenauktionen;
- Kfz., die von Delegationen oder Personen benutzt werden, die von zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen oder den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen der DDR eingeladen sind;
- Kfz., die von Geschäftsleuten genutzt werden, die im Interesse des Außenhandels der DDR einreisen und dies durch Vorlage von Einladungen (oder in anderer Weise) glaubhaft machen;
- Kfz., die von Personen genutzt werden, deren Einreise zur Erfüllung von Dienstleistungen bzw. zur Versorgung ausländischer Vertretungen und Firmen in der DDR erfolgt;
- Kfz. im Transitverkehr von und zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt und Leipzig (eingeschlossen sind auch Einreisen von Beschäftigten der Vertragspartner der Interflug und des VEB Deutrans in Erfüllung von Verträgen zu den genannten Flughäfen);
- Kfz., die zur vorübergehenden Einfuhr im formellen Zollvormerkverkehr zugelassen werden.

- 2.5. Im Wechselverkehr zwischen Westberlin und der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind darüber hinaus von der Gebührenpflicht befreit:
- Kfz. gemäß Buchst. d) und e) der Bekanntmachung vom 19. 12. 1975,
 - Kfz. der Westberliner Post, die auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen Postbeförderungen vornehmen.
- 2.6. Das Reisebüro der DDR erhebt und vereinnahmt im Auftrage der Zollverwaltung der DDR die Straßenbenutzungsgebühren bei mit dem Reisebüro vereinbarten Rundfahrten im Wechselverkehr zwischen der BRD und der DDR bzw. Westberlin und der DDR sowie bei solchen zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR eingereisten Personen, denen während des Aufenthaltes in der Hauptstadt die Weiterreise in andere Bezirke genehmigt wird, soweit die bei der Einreise entrichtete Gebühr dem neu entstandenen Gebührenanspruch nicht entspricht.
- 2.7. Die Vereinnahmung der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt in DM/DBB. Bei Bürgern anderer Staaten (außer BRD und Einwohnern Westberlins) kann die Begleichung der Gebührenschuld auch in einer anderen freikonvertierbaren Währung erfolgen. Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Gebührenbescheinigung ausgegeben.
- 2.8. Bei Führern von Gütertransportmitteln ist auf deren Antrag bei Zahlungsunfähigkeit auf Entscheidung des Leiters oder seines Stellvertreters Operativ der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung Stundung der Gebührenschuld möglich.

2.9. Personen, die die Zahlung der Straßenbenutzungsgebühren verweigern, ist der Grenzübertritt nicht zu gestatten.

3. Im Zusammenwirken der Paßkontrollleinheiten mit den Grenzzollämtern sind diese Regelungen zur Gewährleistung einer reibungslosen und sicheren Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend zu beachten.

Die Paßkontrollleinheiten gewährleisten in diesem Zusammenhang:

- die Realisierung von Zurückweisungen, die wegen der Verweigerung der Zahlung der Straßenbenutzungsgebühren notwendig werden;
- die Verhinderung bzw. wirksame Unterbindung provokatorischer und anderer feindlich-negativer, sich gegen die Durchsetzung der Gebührenpflicht richtender Handlungen in engem Zusammenwirken mit den Kräften der Grenztruppen und der Zollverwaltung der DDR;
- die erforderliche politisch-operative Einflußnahme auf die konsequente Durchsetzung der Gebührenpflicht entsprechend der dafür geltenden Ordnung und der dazu vom Leiter der Zollverwaltung erlassenen Dienstanweisung Nr. 3/77 sowie einer formlosen Weisung vom 22. November 1979;
- die Informationstätigkeit über besondere Vorkommnisse und Erscheinungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Gebührenpflicht entsprechend den geltenden dienstlichen Bestimmungen.

BSU
000142

IV/4/2/1
Seite 1

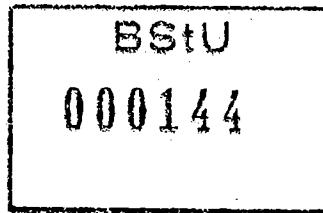
Erlaubnispflicht

1. Nach der Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen vom 17. Oktober 1972 (GS PK - Sig. Nr. 1211) bedürfen Binnenschiffe, deren Eigentümer oder Besitzer nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis der DDR ist, zum Befahren der Binnengewässer der DDR einer Erlaubnis, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht andere Regelungen vereinbart sind (vgl. § 1 der AO).

2. Die DDR hat mit ihren Nachbarstaaten sowie Westberlin Vereinbarungen geschlossen, die den gegenseitigen Verzicht auf eine Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer beinhalten (vgl. hierzu Artikel 17 Ziffer 2. des Vertrages zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 - GS PK - Sig. Nr. 1560, der sinngemäß auf Westberlin angewandt wird; Artikel 4 des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt vom 21. Dezember 1970 - GS PK - Sig. Nr. 1523; Artikel 6 des Vertrages zwischen der DDR und der VR Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens vom 16. 7. 1971 - GS PK - Sig. Nr. 1544). Dementsprechend findet das Erlaubnisverfahren gemäß der Anordnung vom 17. 10. 1972 z. Z. keine Anwendung.

Lotspflicht

1. Die Anordnung über das Lotswesen auf den Binnenwasserstraßen der DDR vom 15. Juni 1976 (GS PK - Sig. Nr. 3226) legt für Wasserfahrzeuge, die auf den Binnenwasserstraßen der DDR verkehren (ausgenommen Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR, der Aufsichtsorgane und Sportboote) und deren Schiffsführer nicht im Besitz von Befähigungszeugnissen gemäß der Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 17. 9. 1966 (GS PK - Sig. Nr. 3225) oder nicht im Besitz von durch entsprechende Schiffahrtsabkommen gleichgestellten Befähigungszeugnissen sind, Lotspflicht fest.
2. Gemäß der Anordnung über das Lotswesen obliegt dem VEB Binnenreederei das Lotsen und der Schiffahrtsinspektion die Aufsicht über die Einhaltung der Anordnung (der Leiter der Schiffahrtsinspektion kann Ausnahmen von der Lotspflicht zulassen). Erforderliche Lotsungen müssen 2 Tage vor dem Lotstermin beim VEB Binnenreederei angemeldet werden.
3. Für die Durchführung der Grenzkontrollen an den Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen ergeben sich aus der Durchsetzung der Anordnung keine unmittelbaren Aufgaben. Eine Kontrolle der Befähigungszeugnisse erfolgt nicht.



Besonderheiten im Binnenschiffstransit durch die Hauptstadt
der DDR, Berlin

1. Die DDR hat unbeschadet der Tatsache, daß das Transitabkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD vom 17. 12. 1971 im Verkehr von Westberlin nach Westberlin durch die Hauptstadt der DDR (sogenannter "Hufeisenverkehr") nicht gilt und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einfahrt in den Teltowkanal nach Westberlin von Westen her bis zum 20. 11. 1981 nicht möglich war,^x für den Transitverkehr von Binnenschiffen durch die Hauptstadt der DDR, Berlin, zwischen den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durchgeführt wird,^{xx} bestimmte Erleichterungen eingeräumt, die auch nach dem 20. 11. 1981 anzuwenden sind, wenn die Hauptstadt der DDR im Zusammenhang mit dem Transit BRD/Westberlin durchfahren wird.

^x Für den Binnenschiffsgüterverkehr auf dem Teltow-Kanal von km 0,0 bis km 15,1 der im Zusammenhang mit dem Transitverkehr BRD/Westberlin steht, findet seit dem 20. 11. 1981 das Transitabkommen DDR/BRD analoge Anwendung.

^{xx} als im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin stehend gilt der Verkehr, bei dem vorher im Transit BRD - Westberlin beförderte Güter nach Durchfahren Westberlins (über Spandau oder Teltow-Kanal), wobei auch eine Teilentladung erfolgen kann, durch die Hauptstadt der DDR, Berlin, nach Ladestellen in Westberlin befördert werden oder in umgekehrter Richtung Binnenschiffe leer oder mit für den Transit nach der BRD bestimmter Ladung von Westberlin durch die Hauptstadt der DDR nach Westberlin und weiter nach der BRD fahren

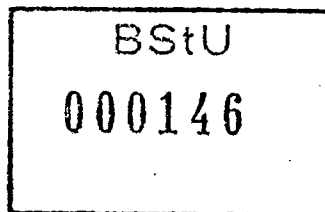
2. Folgende Erleichterungen wurden für den im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durchgeführten Transitverkehr mit Binnenschiffen durch die Hauptstadt der DDR von Westberlin nach Westberlin eingeräumt:

- Verzicht auf die Erhebung von Transitvisagebühren bei Besatzungen von Binnenschiffen, die Güter zwischen der BRD und Westberlin befördern (vgl. hierzu Abschnitt III/15, Ziffer 3.4.);^x
- Anerkennung der seit dem 1. 3. 1972 im Transit BRD - Westberlin verwendeten Warenbegleitscheine bei beladenen Binnenschiffen bei Vorlage zur Zollkontrolle;^{xx}
- Anerkennung ordnungsgemäß angelegter Verschlüsse der Abgangszolldienststellen in der BRD bzw. Westberlin an zollverschlusssicheren Transportmitteln;^{xxx}

^x zugesagt durch Erklärung zu Protokoll in Verkehrsverhandlungen mit der BRD am 20. und 25. 4. 1974 - wirksam seit 1. 5. 1972

^{xx} vereinbart mit Westberliner Senat im "Protokoll über ein Gespräch im Gebäude der Oberfinanzdirektion in Berlin (West) am 13. Juli 1972" und der BRD zugesagt durch Erklärung zu Protokoll in Verkehrsverhandlungen am 20. 4. 74 - wirksam seit 3. 6. 1972

^{xxx} zugesagt durch den Leiter der Delegation der DDR in der Sitzung der Kommission gemäß Artikel 19 des Transitabkommens DDR/BRD am 5. 10. 1972 - wirksam seit 10. 10. 1972



- Gestatten der Mitnahme von Büchern, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen des persönlichen Gebrauchs der Schiffsbesatzungen;^x

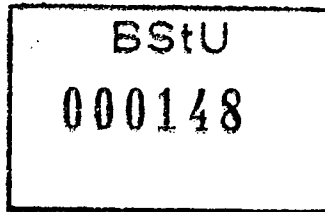
 - Beschränkung der Kontrollmaßnahmen auf die Identifizierung aller an Bord des Schiffes befindlichen Personen (Nur im Falle hinreichenden Verdachts, daß während der Fahrt von Berlin (West) über die Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal nach Berlin (West) ungesetzliche Handlungen beabsichtigt oder begangen worden sind, werden die erforderlichen Kontrollmaßnahmen in uneingeschränktem Maße durchgeführt.);^x

 - Gestatten der Mitnahme von Funksendeanlagen entsprechend den allgemein üblichen Bedingungen für das Mitführen bestimmter Gegenstände im Transitverkehr, wobei ein Betrieb der Anlagen nicht erlaubt ist (vgl. hierzu Abschnitt IV/3/3);^x
3. Für Inhalt und Umfang der Paßkontrolle einschließlich Visaerteilung bei dem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transitverkehr BRD - Westberlin vorgenommenen Transitverkehr mit Binnenschiffen durch die Hauptstadt der DDR, Berlin, von Westberlin nach Westberlin gelten

^x zugesagt mit Informationen an die BRD und an den Westberliner Senat beim Abschluß von Vereinbarungen zu Verkehrs- und anderen Fragen am 16. 11. 1978 - wirksam seit 1. 3. 1979

mit Ausnahme der Gebührenregelung (vgl. hierzu Abschnitt III/15, Ziffer 3.4.) die allgemeinen Festlegungen für den Binnenschiffstransit (vgl. hierzu Abschnitte III/12/2/2 und III/12/2/3).

4. Für die Zollabfertigung dieses Verkehrs gilt:
- 4.1. Kontrollen der nicht zur Aufnahme von Gütern vorgesehenen Teile der Binnenschiffe erfolgen, ausgenommen Fälle gemäß Ziffer 5., nicht.
Auf den Schiffen mitgeführte Bücher, Zeitungen und andere Druckerzeugnisse des persönlichen Bedarfs werden den Schiffsbesatzungen ohne Beanstandung belassen.
- 4.2. Die Zollabfertigung der Ladungen sowie der Laderäume bei den unter Zollverschluss fahrenden Binnenschiffen beschränkt sich im Ein- und Ausgang auf die Prüfung der angelegten Verschlüsse, der Verschlusssicherheit des Binnenschiffes, des vorgelegten Verschlussanerkennungsnisses und der ordnungsgemäßen Eintragung der Verschlüsse im Warenbegleitschein.
- 4.3. Bei offen fahrenden Binnenschiffen und bei Beanstandungen der Verschlusssicherheit, die Mißbrauchshandlungen zulassen, erfolgt im Ein- und Ausgang eine Kontrolle der Ladung und der Laderäume einschließlich Diensthundeeinsatz.
Körperliche Kontrollen der Ladung erfolgen im Ausgang nur dann, wenn dies zur Verhinderung von Personen- und Sachschleusungen notwendig ist.



5. Liegen Hinweise auf während der Fahrt zwischen den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal beabsichtigte oder begangene ungesetzliche Handlungen vor, die eine Kontrolle der nicht zur Aufnahme von Gütern vorgesehenen Teile des jeweiligen Binnenschiffes erforderlich machen, ist dazu zwischen der Paßkontrolleinheit und dem Grenzzollamt Abstimmung herbeizuführen.

Durch das Grenzzollamt wird in solchen Fällen die für die Kontrolle erforderliche Erlaubnis beim Operativstab der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR beantragt. Unabhängig davon ist durch die PKE Marschallbrücke das OLZ der Hauptabteilung VI zu verständigen.

6. Die für Binnenschiffe aus der BRD und Westberlin eingeräumten Erleichterungen sind unter Berücksichtigung bestehender Schifffahrtsabkommen zur Vermeidung diskriminierender Praktiken auch Schiffen aus anderen Staaten im möglichen und notwendigen Umfang zu gewähren, wenn sie in diesem Transit zur Güterbeförderung zwischen der BRD und Westberlin eingesetzt sind.^x

^xIm Transit zwischen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal verkehren fast ausschließlich Binnenschiffe der BRD und Westberlins; 1979 wurden lediglich noch die polnischen TMS "Plock" und "Gdansk" festgestellt.

BStU

000149

IV/4/2/3
Seite 6

Dementsprechend sind auch bei Schiffen aus anderen Staaten Kontrollen ihrer nicht zur Aufnahme von Gütern vorgesehenen Teile durch die Kräfte der Zollverwaltung der DDR nur bei vorliegenden Hinweisen auf beabsichtigte oder begangene ungesetzliche Handlungen nach Einholung der vorgeschriebenen Erlaubnis beim Operativstab der Zollverwaltung der DDR vorzunehmen.

Haben Binnenschiffe anderer Staaten entsprechend den für sie nach den bestehenden Schifffahrtsabkommen bestehenden Möglichkeiten die Durchfahrt durch die Hauptstadt der DDR unterbrochen, ist, auch wenn Hinweise auf ungesetzliche Handlungen nicht vorliegen, das Grenzzollamt zu veranlassen, die Erlaubnis für eine Kontrolle der nicht zur Aufnahme von Gütern vorgesehenen Teile des Schiffes einzuholen und dazu, wie bei Schiffen aus der BRD bzw. Westberlin, das OLZ der Hauptabteilung VI zu verständigen.

Verkehrsbeschränkungen auf dem Havelkanal und der Havel-Oder-Wasserstraße

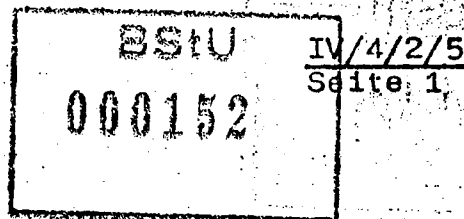
1. Gemäß Anweisung des Leiters der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und Binnenschifffahrt vom 15. Dezember 1978 (GS PK - Sig. Nr. 3201b) sind für den Havelkanal und die Havel-Oder-Wasserstraße (km 10.45 bis km 92.8) bis auf weiteres Verkehrsbeschränkungen festgelegt. Diese Wasserstraßenabschnitte dürfen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren installierte Antriebsleistung 441 kW (600 PS) überschreitet, nicht befahren werden. Außerdem ist für den Abschnitt zwischen Schleuse Lehnitz und Schiffshebewerk Niederfinow für Einzelfahrzeuge eine höchstzulässige Länge von 67 m und eine höchstzulässige Breite von 8,20 m und für alle Fahrzeuge eine Tauchtiefenbeschränkung auf 1,85 m und für den Abschnitt von km 50.1 bis km 57.8 des Oder-Havel-Kanals eine Höchstfahrgeschwindigkeit von 6 km/h festgelegt.
2. Die Paßkontrolleneinheiten Hennigsdorf, Nedlitz und Gartz haben das Einschwimmen von Motorschiffen, deren installierte Antriebsleistung 441 kW (600 PS) übersteigt (es geht um die installierte Motorleistung, eine vorgenommene Drosselung bleibt unberücksichtigt) bzw. deren sonstige Kenndaten die festgelegten Beschränkungen übersteigen und aus deren Frachtpapieren ersichtlich ist, daß der Havelkanal bzw. die Havel-Oder-Wasserstraße befahren werden müssen, zu unterbinden sowie den Schiffsführern und Besatzungen solcher Fahrzeuge evtl. notwendige Visa nicht zu erteilen (bei Einzelfahrzeugen ist eine Toleranz von 10 cm bei der zulässigen Höchstlänge nicht zu beanstanden, d. h. Einzelfahrzeuge mit einer Länge bis zu 67,10 m können auf dem Oder-Havel-Kanal verkehren).

BSU

000151

IV/4/2/4
Seite 2

3. Die Grenzzollämter Hennigsdorf, Nedlitz und Gartz prüfen bei einschwimmenden Fahrzeugen, aus deren Frachtpapieren sich eine Fahrtroute über den Havelkanal und die Havel-Oder-Wasserstraße ergibt, im Rahmen der Zollkontrolle auch die Schiffszeugnisse und informieren die Paßkontrolleinheit, wenn dabei Kenndaten festgestellt werden, die eine Zulassung des Befahrens von Havelkanal bzw. Havel-Oder-Wasserstraße ausschließen.
4. Die Zurückweisungen sind in Abstimmung mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen Hennigsdorf bzw. Nedlitz bzw. den Grenzkontrollorganen der VR Polen zu realisieren.
5. Die Zurückweisungen sind gegenüber dem OLZ der Hauptabteilung VI sofortmeldepflichtig.



Verkehr mit individuellen Wasserfahrzeugen in und durch die DDR

1. Der Verkehr mit individuellen Wasserfahrzeugen in und durch die DDR ist nur im Rahmen der durch zwischenstaatliche Übereinkommen festgelegten Bedingungen möglich. Dies gilt auch (ausgenommen Seenotfälle) für das Einlaufen in die inneren Seegewässer der DDR.
 - 1.1. Für das Befahren der Territorialgewässer der DDR gelten die Regelungen des Gesetzes über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzgesetz) vom 25. 3. 1982 (GS PK-Sig.Nr. 1105).
2. An der Grenzübergangsstelle Schöna ist Bürgern der DDR und der CSSR der Grenzübertritt mit in beiden Staaten registrierten Sportbooten gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der CSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 23. Juni 1972 (GS PK-Sig.Nr. 3250) zur Teilnahme am Wechselverkehr zu gestatten.
 - 2.1. Die Teilnahme am Wechselverkehr mit in der CSSR und der DDR registrierten Sportbooten ist an dieser Grenzübergangsstelle auch Bürgern der UdSSR, VR Bulgarien, Ungarischen VR, VR Polen, SR Rumänien und Mongolischen VR zu gestatten.
 - 2.2. Für den Grenzübertritt gelten die allgemein üblichen Regelungen.
 - 2.3. Der Wechselverkehr mit Sportbooten zwischen beiden Staaten ist auf der gesamten Länge ihrer miteinander verbundenen Wasserstraßen zugelassen.

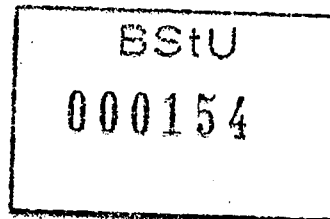
In der DDR sind folgende Wasserstraßenabschnitte ausgenommen:

- Grenzgewässer der Oder, Westoder und der Lausitzer Neiße
- Grenzabschnitt der Elbe zur BRD
- Grenzgewässer zu Westberlin
- Gewässer außerhalb der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone der DDR zur Ostseeküste.

2.4. Ein Transitverkehr mit Sportbooten ist zwischen beiden Staaten nicht vereinbart.

3. Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern vom 15. Mai 1969 (GS PK-Sig.Nr. 3255) ist ein Verkehr mit in beiden Staaten registrierten individuellen Wasserfahrzeugen lediglich auf der Oder und der Westoder ohne Kontrolle durch die Grenzorgane zulässig. Die gesamte Breite der zugelassenen Grenzgewässer kann durch die individuellen Wasserfahrzeuge genutzt werden. Das Anlegen am Ufer des anderen Abkommenspartners ist nicht gestattet. Ein Wechsel- und Transitverkehr sind nicht vereinbart.

3.1. Gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 25. November 1971 (GS PK-Sig.Nr. 3256) haben in der DDR registrierte Sportboote in



der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. das Recht der Durchfahrt über polnisches Territorium auf der Oder und dem Dabie-See. Die Einfahrt in die Gewässer der VR Polen ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 8.00 Uhr in Schleppzügen gestattet. Die polnischen Gewässer müssen bei Sonnenuntergang verlassen werden.

- 3.2. Polnische Sportboote können gemäß dem Abkommen vom 25. 11. 1971 das Recht der Durchfahrt über das Territorium der DDR auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße einschließlich der Westoder von Hohensaaten bis Mescherin in Anspruch nehmen, wenn infolge ungünstiger Schifffahrtsbedingungen oder aus anderen Gründen die Fahrt auf der Oder behindert ist.
- 3.3. Die Besatzungen der Sportboote beider Staaten, die das Recht der Durchfahrt entsprechend Ziffern 3.1. und 3.2. in Anspruch nehmen, unterliegen der Paß- und Zollkontrolle. Der Grenzübertritt ist unter den genannten Bedingungen an den Grenzübergangsstellen Karnin bzw. Ückermünde sowie Gartz (Stromoder) für Bürger der DDR und an den Grenzübergangsstellen Hohensaaten und Mescherin für Bürger der VR Polen zu gestatten, wenn sie im Besitz der notwendigen Reisedokumente zur Teilnahme am paß- und visafreien Reiseverkehr sind.
4. Gemäß Artikel 20 des Vertrages zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. 5. 1972 (GS PK - Sig. Nr. 1560) können Sportboote, Rennboote und andere individuelle Wasserfahrzeuge nur von Binnenschiffen als Decksladung oder im Schlepp befördert werden. Dies gilt gemäß Artikel 13 des Transitabkommens zwischen der DDR und der BRD vom 17. Dezember 1971 (GS PK - Sig. Nr. 1570) auch für den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin.

4.1. In der Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen vom 17. Oktober 1972 (GS PK - Sig. Nr. 1211) ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, daß auf Binnenschiffen neben den Besatzungsmitgliedern und ihren Familienangehörigen nur noch "... die erforderlichen Besatzungsmitglieder von Sportbooten, Rennbooten oder anderen individuellen Wasserfahrzeugen, die im Schlepp von Binnenschiffen überführt werden", mitfahren dürfen.

Die Anzahl der Besatzungsmitglieder richtet sich hierbei nach der Art und Größe des Bootes und beträgt in der Regel zwei Personen, bei Sportbooten ab 9 m Länge bis zu drei Personen, Kinder sind als Begleitpersonen nicht zugelassen.

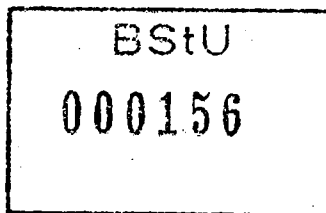
Für Sportboote, Rennboote u. a. individuelle Wasserfahrzeuge, die als Decksladung mitgeführt werden, sind Begleitpersonen nicht zugelassen.

4.2. Durch die Paßkontrolleinheiten ist der Transit von Binnenschiffen zwischen der BRD und Westberlin, die individuelle Wasserfahrzeuge befördern, nicht zu gestatten, wenn sich außer den Besatzungsmitgliedern dieser Binnenschiffe und ihren Familienangehörigen

- mehr als zwei (bei Fahrzeugen ab 9 m Länge mehr als drei) Begleitpersonen (ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) pro geschlepptes Sportboot oder

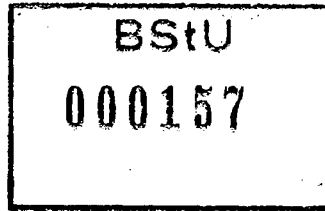
- Begleitpersonen zu als Decksladung mitgeführten Sportbooten

an Bord befinden. Bei der Eingangsabfertigung ist bei Feststellung nicht zugelassener Begleitpersonen (ausge-



nommen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) wie folgt zu reagieren:

- 4.2.1. Der zur Kontrolle eingesetzte Paßkontrolleur hat, nachdem durch ihn der Sachverhalt eindeutig festgestellt ist und er sich kurz beim Schiffsführer vergewissert hat, daß es sich bei den zusätzlich an Bord befindlichen Personen um Begleitpersonen zu den mitgeführten Sportbooten handelt, die Kontrolle zu unterbrechen, den Schiffsführer darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, daß er wegen der Begleitpersonen zu den beförderten Sportbooten eine Entscheidung über die Zulassung des Binnenschiffs zum Transit herbeiführen müsse. Durch den Paßkontrolleur ist der diensthabende Zugführer zu unterrichten.
- 4.2.2. Der diensthabende Zugführer oder ein von ihm beauftragter verantwortlicher Offizier (nicht der zur Kontrolle eingesetzte Mitarbeiter) hat dem Schiffsführer zu erklären, daß nach den Rechtsvorschriften der DDR die Begleitung von geschleppten Sportbooten nur durch die zur Überführung erforderlichen Besatzungsmitglieder, also nicht mehr als 2 bzw. bei Booten ab 9 m Länge 3 Personen, möglich ist bzw. als Decksladung beförderte Sportboote nicht begleitet werden dürfen und die Zurückweisung des Binnenschiffes nach Westberlin bzw. der BRD auszusprechen.
- 4.3. Zu den Begleitpersonen von geschleppten Sportbooten gehörende Kinder sind bei der Durchführung der Paßkontrolle nicht zu beanstanden. Eine Belehrung des Schiffsführers über die Unzulässigkeit der Mitnahme von Kindern bei der Überführung von Sportbooten ist nicht vorzunehmen.



IV/4/2/6
Seite 1

Verkehr mit Tankschiffen durch die Hauptstadt der DDR, Berlin

1. Für den Verkehr von Tankschiffen (einschließlich Ladungsbehältern) durch die Hauptstadt der DDR, Berlin, von Westberlin nach Westberlin über die Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal gelten gemäß § 184 der BWVO und der Anweisung über die Regelung des Verkehrs mit Tankschiffen auf der Spree-Oder-Wasserstraße von km 15.6 bis km 26.4 und dem Britzer Zweigkanal von km 29.6a bis km 31.7a (GS PK - Sig. Nr. 3201a) folgende Festlegungen:
 - 1.1. Tankschiffen und Ladungsbehältern, die flüssige Brennstoffe mit einem Flampunkt bis 55⁰ C geladen haben, ist die Durchfahrt nur am Tage unter Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge der Wasserschutzpolizei und Feuerwehr gestattet. Der Abschnitt zwischen Grenzübergangsstelle Marschallbrücke und Mühlendamm Schleuse darf von solchen Fahrzeugen nur am Tage bis 14.00 Uhr befahren werden.
 - 1.2. Die Durchfahrt von Tankschiffen und Ladungsbehältern, die flüssige Brennstoffe mit einem Flampunkt bis 55⁰ C geladen hatten, ist nur gestattet, wenn sie entgast oder mit Inertgas gefüllt sind und darüber ein entsprechender Nachweis an Bord mitgeführt und vorgewiesen wird. Entgaste bzw. inertisierte Leerfahrzeuge bedürfen keiner Begleitung.
 - 1.3. Der Verkehr von Tankschiffen bzw. mit Ladungsbehältern mit flüssigen Brennstoffen mit einem Flampunkt bis 55⁰ C auf dem Abschnitt zwischen Grenzübergangsstelle Marschallbrücke und Mühlendamm Schleuse außerhalb der dafür festgelegten Zeit bzw. die Durchfahrt nicht entgaster bzw. inertisierter Tankschiffe bzw. Ladungsbehälter, die flüssige Brennstoffe mit einem Flampunkt bis 55⁰ C geladen hatten, ist nur bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin, die in der Regel 2 Tage vor der Durchfahrt schriftlich zu beantragen ist, und unter Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge der Wasserschutzpolizei und Feuerwehr zugelassen.

- 1.4. Die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung von Tankschiffen und Ladungsbehältern gemäß Ziffern 1.1. bzw. 1.3. ist gebührenpflichtig.^x
2. Der Grenzübertritt der Besatzungen von Tankschiffen bzw. Fahrzeugen mit Ladungsbehältern ist an den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal nur bei Vorliegen der sich aus Ziffer 1. ergebenden Voraussetzungen zu gestatten.
- 2.1. Die Anforderung erforderlicher Sicherungsfahrzeuge der Wasserschutzpolizei und Feuerwehr erfolgt durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle Marschallbrücke.
- 2.2. Die Kontrolle der erfolgten Inertisierung bzw. Entgasung obliegt den Organen der Zollverwaltung der DDR. Erforderliche Transitvisa sind erst nach Feststellung der erfolgten Inertisierung bzw. Entgasung zu erteilen.
- 2.3. Wird entgegen den Bestimmungen der Anweisung über die Regelung des Verkehrs mit Tankschiffen auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom km 15.6 bis km 26.4 und dem Britzer Zweigkanal vom km 29.6a bis km 31.7a vom 22. 12. 1977 versucht, in die Hauptstadt der DDR, Berlin, mit Tankschiffen einzuschwimmen (an der Grenzübergangsstelle Britzer Zweigkanal kann kein Analysezertifikat über die erfolgte Inertisierung vorgewiesen werden oder die Ankunft des Tankschiffes an der Grenzübergangsstelle Marschallbrücke erfolgt erst zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Erreichen der Mühlendammschleuse bis 14.00 Uhr nicht mehr möglich ist), ist der Grenzübertritt nicht zu gestatten.

^x Die Gebührenerhebung ist ausgesetzt.

Der Schiffsführer ist auf die gemäß der Anweisung vom 22. 12. 1977 erforderliche Ausnahmegenehmigung des WSHA Berlin hinzuweisen. Das betreffende Fahrzeug ist im Zusammenwirken mit dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle bei Nichtvorliegen der Ausnahmegenehmigung nach Westberlin zurückzuweisen (erforderlichenfalls in Rückwärtsfahrt).

Vor Aussprache der Zurückweisung ist die Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung VI einzuholen.

3. An den Westberliner Entladestellen für die Tankschiffahrt im Teltowkanal wird dem Inertisierungsgebot der entleerten Laderäume bzw. Ladungsbehälter durch Füllung mit Stickstoff bis zu einem Restsauerstoffgehalt von maximal 10 % entsprochen.

Die Erhaltung des Inertisierungseffektes läßt Inhaltskontrollen der inertisierten Laderäume bzw. Ladungsbehälter nicht zu.

An den Ladeluken inertisierter Laderäume legen die Kräfte der Zollverwaltung im Eingang erforderlichenfalls Zollverschlüsse an.

- 3.1. Die Entscheidung über im Einzelfall notwendig werdende Inhaltskontrollen inertisierter Ladungsräume an den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke bzw. Britzer Zweigkanal wird in Abstimmung zwischen dem Leiter der Hauptabteilung VI und dem Leiter der Zollverwaltung der DDR getroffen.

Wird eine Kontrolle inertisierter Ladungsräume notwendig, beantragt das GZA die dafür erforderliche Erlaubnis. Unabhängig davon ist darüber das OLZ der Hauptabteilung VI zu verständigen.

Die Inhaltskontrolle ist nur unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für die zur Kontrolle eingesetzten Angehörigen des GZA möglich.

BStU

000160

IV/4/2/6
Seite 4

3.2. An den Grenzübergangsstellen Nedlitz, Hennigsdorf, Cumlosen und Buchhorst ist die für die Durchfahrt durch die Hauptstadt der DDR erfolgte und evtl. noch bestehende Inertisierung bei der Durchführung der Kontrollen entsprechend zu beachten.

Inhaltskontrollen der mit Stickstoff inertisierten Laderäume bzw. Ladungsbehälter sind nur unter Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen für die zur Kontrolle eingesetzten Genossen durchzuführen.

BStU
000161

Überführung von Leichen

1. Beim Grenzübertritt obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der für die Überführung von Leichen geltenden Regelungen der Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. 10. 1971 (GS PK - Sig. Nr. 1221) den Organen der Zollverwaltung der DDR.
2. Die Überführung von Leichen muß so durchgeführt werden, daß
 - sie grundsätzlich ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort erfolgt,
 - die Leiche nicht ohne triftigen Grund von dem Beförderungsmittel abgeladen oder auf andere Beförderungsmittel umgeladen wird,
 - die Beförderungsmittel, wenn die unverzügliche Weiterfahrt nicht möglich ist, auf einem gesonderten Platz abgestellt werden.
- 3.1. Für die Überführung einer Leiche aus der DDR nach anderen Staaten oder Westberlin ist ein durch den Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des für den Sterbeort zuständigen Rates des Kreises ausgestellter Leichenpaß erforderlich.
Der Leichenpaß ist nicht in die Paßkontrolle einzubeziehen. Er verbleibt bei der Leiche.
- 3.2. Befinden sich bei der Leiche noch Personaldokumente, die von Organen der DDR ausgestellt wurden, sind diese durch

die Paßkontrollleinheit zu übernehmen und an das für die Grenzübergangsstelle zuständige VPKA, Abteilung Paß- und Meldewesen, mit dem Vermerk "Leichenüberführung am ..." weiterzuleiten.

3.3. Für den Grenzübertritt des Transportpersonals gelten die allgemein üblichen Bestimmungen.

4.1. Für die Überführung einer Leiche aus anderen Staaten oder Westberlin in die DDR sind als Begleitdokumente erforderlich:

- Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument,
- eine Ausfertigung der Sterbeurkunde,
- die Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort abgenommen wird (ist der Verstorbene nach § 7 der Meldeordnung der DDR, GS PK - Sig. Nr. 1301, im Gebiet der DDR gemeldet, ist diese Bestätigung nicht erforderlich).

4.2. Trifft ein Leichentransport eines außerhalb der DDR verstorbenen Bürgers der DDR, der in der DDR gemäß § 7 der Meldeordnung gemeldet ist, an der Grenzübergangsstelle ein, hat das Grenzzollamt nach erfolgter Kontrolle unverzüglich den für die Grenzübergangsstelle zuständigen Rat des Kreises, in der Hauptstadt der DDR den Rat des Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, fernschriftlich oder fernmündlich zu informieren. Diese bestimmt den Ort und die Institution, wohin die Leiche zu transportieren ist und teilt dies dem Grenzzollamt unverzüglich mit.

BSIU
000164

- 4.3. Der Leichentransport ist durch das Grenzzollamt ohne Verzug abzufertigen und danach entsprechend weiterzuleiten.
- 4.4. Für den Grenzübertritt des Transportpersonals gelten die allgemein üblichen Bestimmungen bzw. die Festlegungen in Abschnitt III/5/12₂ der Paßkontrollordnung.
- 4.5. Befinden sich bei der Leiche, außer den unter Ziffer 4.1. genannten Dokumenten, Personal- und Grenzübertrittsdokumente, sind diese durch die Paßkontrolleinheit zu übernehmen.
Visa, Reiseanlagen und Zählkarten von Toten sind mit dem Vermerk "Leichentransport am ..." zu versehen und entsprechend den für sie allgemein geltenden Bestimmungen zu behandeln.
Andere Reise-, Personal- oder sonstige Begleitdokumente sind mit dem gleichen Vermerk an das für die Grenzübergangsstelle zuständige VPKA, Abteilung Paß- und Meldewesen, weiterzuleiten.
- 5. Zu Leichen, die durch die Deutsche Demokratische Republik befördert werden sollen, muß ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument vorliegen. Für das Transportpersonal gelten die für den Transitverkehr allgemein üblichen Bestimmungen.
- 6. Die Grenzzollämter sind angewiesen, bei der Feststellung von Anhaltspunkten für einen unnatürlichen Tod von Bürgern der DDR, die nach § 7 der Meldeordnung in der DDR gemeldet sind und sich besuchsweise oder aus anderen Gründen vorübergehend in anderen Staaten oder Westberlin aufhielten,

BSU

000165

IV/5/2
Seite 4

in Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit bzw. dem diensthabenden Offizier der Paßkontrolleinheit den zuständigen Bezirksstaatsanwalt zu informieren.

Die Paßkontrolleinheiten haben in solchen Fällen bzw. wenn ihnen anderweitig Anhaltspunkte für unnatürliche Todesfälle von Bürgern der DDR außerhalb der DDR bekannt werden, mit der für den Hauptwohnsitz des Verstorbenen zuständigen Kreisdienststelle Rücksprache zu führen und dieser den bekanntgewordenen Sachverhalt zu übermitteln. Die in solchen Fällen notwendigen Untersuchungen obliegen dem für den letzten Wohnsitz zuständigen VPKA.

Ein- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzen-
erzeugnissen

1. Die Paßkontrolleinheiten haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Organisation des Kontrollablaufs an den Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Grenzzoll-
ämtern zu sichern, daß im Reise- und Güterverkehr mit-
geführte Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse
der vorgeschriebenen phytosanitären Grenzkontrolle durch
den Pflanzenquarantänedienst der DDR zugeführt werden und
ihre Mitnahme bei Ein- und Durchreise nur mit seiner Zu-
stimmung gestattet wird.
2. Nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften - Verordnung
über die Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik -
Pflanzenschutzverordnung - vom 10. 8. 1978 (GS PK - Sig.
Nr. 2326); Erste Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung vom 16. 10. 1978 (GS PK - Sig. Nr. 2326a);
Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Verhütung der Einschleppung
von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen - vom 1. 8. 1960 (GS PK - Sig. Nr. 2325) und Neunzehnte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes
der DDR - vom 15. 5. 1965 (GS PK - Sig. Nr. 2326b) - ist die Ein- und Durchfuhr von Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenteilen
und Pflanzenerzeugnissen nur unter Kontrolle des Pflanzenquarantänedienstes der DDR über die dafür zugelassenen
Grenzübergangsstellen (vgl. Anlage 1 zur 11. DB zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 1. 8. 1960 - GS PK - Sig. Nr. 2325) und bei Vorlage
eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (Zertifikat), dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als 20 Tage vor dem
Beförderungstermin liegen darf, gestattet.

Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen zum Anbau bzw. zur Vermehrung in der DDR bedarf der Genehmigung durch das Zentrale Pflanzenschutzamt der DDR.

Verboten ist die Einfuhr von Zuchten, Kulturen bzw. lebenden Einzelobjekten von Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten.

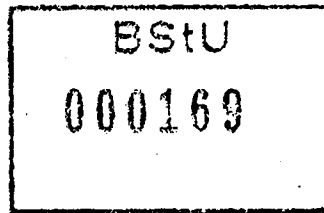
- 2.1. Im Reiseverkehr ist die Vorlage von Gesundheits- und Ursprungszeugnissen nicht erforderlich. Phytosanitäre Kontrolluntersuchungen erfolgen im Reiseverkehr nur in Ausnahmefällen, wenn das Auftreten gefährlicher Schad-erreger dies erforderlich macht.
- 2.2. Im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin erfolgt eine phytosanitäre Kontrolluntersuchung bei Gütersen-dungen mit Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeug-nissen nur, wenn der Transport in nicht zollverschlossenen Transportmitteln erfolgt und Anhaltspunkte für einen Befall mit Schaderregern vorliegen.
- 2.3. Phytosanitäre Beschränkungen bestehen nicht für
 - die Einfuhr von Nadelgehölzen ohne Erdballen sowie Nadelholzzweige, die nichtgewerblichen oder Geschenk-zwecken dienen,
 - die Einfuhr tropischer Früchte (z. B. Bananen, Ananas u. a. - außer Citrusfrüchten), frischen Obstes bis zu 2,5 kg, das Reisende zum eigenen Gebrauch mitführen sowie Frischobst in tiefgekühlter Konservierung,

1025
101199
BSTU

000168

IV/5/3
Seite 3

- die Einfuhr von Nelkenschneitblumen durch Reisende zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch,
 - die Einfuhr von 30 kg Kartoffeln je Besatzungsmitglied auf Binnenschiffen,
 - die Einfuhr von Trauerkränzen einschließlich Zapfen, Sträuße und Schneitblumen zum Ausschmücken von Grabstätten, für Familienfeste, religiöse Feiern und ähnliche Zwecke.
3. Die Paßkontrolleneinheiten haben sich aus der Tätigkeit des Pflanzenquarantänedienstes der DDR ergebende Zurückweisungen zu realisieren.



Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen
und Rohstoffen

1. Die Paßkontrolleinheiten haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Organisation des Kontrollablaufs an den Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Grenzzollämtern zu sichern, daß im Reise- und Güterverkehr mitgeführte bzw. beförderte Tiere, tierische Erzeugnisse und Rohstoffe, einschließlich Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, der vorgeschriebenen grenztierärztlichen Kontrolle durch den Grenzveterinärdienst der DDR zugeführt werden und ihr Grenzübertritt nur mit dessen Zustimmung gestattet wird.
2. Nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften - der Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs - Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung - vom 11. 10. 1984 (GS PK Sig. Nr. 2320) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. 10. 1984 (GS PK - Sig. Nr. 2321) - dürfen veterinärmedizinisch kontrollpflichtige Sendungen nur über die dafür festgelegten Grenzübergangsstellen (vgl. Anlage zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung), nur mit veterinärhygienischer Genehmigung (soweit davon nicht Befreiung festgelegt ist) und nur nach erfolgter grenztierärztlicher Kontrolle ein-, aus- bzw. durchgeführt werden.

Im Reiseverkehr mitgeführte Klein- und Heimtiere^x dürfen über alle Grenzübergangsstellen und, sofern die Aufenthaltsdauer 4 Wochen nicht überschreitet, ohne Genehmigung ein-, aus- bzw. durchgeführt werden.

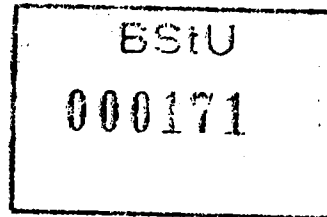
~~2.1. Für im Reiseverkehr in der Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr mitgeführte~~

- Fleischfresser (u. a. Hunde und Katzen), Kaninchen, Hasen, Papageien, Sittiche und - soweit das im Reiseverkehr überhaupt praktisch wird - lebende Einhufer, Wiederkäuer und andere Klauentiere,
- andere Warmblüter, soweit es sich um mehr als 4 Tiere handelt,
- tierische Erzeugnisse und Rohstoffe von Warmblütern in rohem, unbearbeiteten Zustand, wenn mehr als ca. 5 kg mitgeführt werden

ist die Vorlage amtstierärztlicher Veterinärzeugnisse aus dem Herkunftsland (für Hunde und Katzen genügt eine amtstierärztliche Impfbescheinigung über eine mindestens 30 Tage, aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegende Impfung gegen Tollwut) erforderlich.

Veterinärzeugnisse sind nicht erforderlich für Stubenvögel (ausgenommen Papageien und Sittiche), aus Liebhaberei gehaltene Kleinsäuger, soweit es sich nicht um

^x Als Klein- und Heimtiere gelten Hunde und Katzen, Zier- und Stubenvögel (außer Papageienvögel), kleine Waldvögel und aus Liebhaberei gehaltene Kleinsäuger (z. B. Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Streifenhörnchen nicht jedoch fleisch- und pflanzenfressende Pelztiere



mehr als 4 Tiere handelt, sowie für von Tieren stammende Lebensmittel (ausgenommen nicht zu Reiseverpflegung zubereitetes rohes, gefrorenes, geräuchertes oder gesalzenes Fleisch, Innereien, Därme) in einer Menge bis zu ca. 5 kg.

Im Reiseverkehr mitgeführte lebende Tiere unterliegen, auch wenn Genehmigungen bzw. Veterinärzeugnisse nicht erforderlich sind, einer grenztierärztlichen Kontrolle durch die Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes (bei fahrender Kontrolle in Reisezügen wird auf die grenztierärztliche Kontrolle verzichtet). Sind an der Grenzübergangsstelle keine bzw. nicht ständig Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes eingesetzt, kontrollieren die Grenzzollämter die Veterinärzeugnisse bzw. Impfpässe.

2.2. Einwohnern Westberlins ist im Reiseverkehr die Einfuhr von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde in Begleitung von Blinden) nicht gestattet.

2.3. Im Güterverkehr besteht für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen generell Genehmigungspflicht (davon ausgenommen ist lediglich die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen für den Bedarf der in der DDR akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen, für Ausstellungen und Messen sowie als Muster und Proben).

2.4. Für die Durchfuhr besteht im Güterverkehr Genehmigungspflicht nur (soweit auf Grund der aktuellen Seuchenlage nichts anderes festgelegt ist) für den

Transport lebender Einhufer, Wiederkäuer und anderer Klautiere (unabhängig von ihrer Anzahl) sowie aller Haus-, Zier- und Wildgeflügelarten einschließlich Tauben, Papageien und Sittichen, wenn mehr als 20 Tiere befördert werden. Im übrigen genügen amtstierärztliche Veterinärzeugnisse bzw. Herkunftsbescheinigungen (für Eier, Bruteier und Sperma sind keine derartigen Atteste erforderlich).

3. Zur Verhinderung der Einschleppung der Erreger von exotischen Tierseuchen (Rinderpest, Afrikanische Schweinepest, exotische Typen der Maul- und Klauenseuche) ist die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus bestimmten Ländern in Abhängigkeit von der aktuellen Seuchenlage nicht gestattet. Die Grenzzollämter haben im Zusammenwirken mit dem Grenzveterinärdienst für die erforderlichen Veterinärmaßnahmen Sorge zu tragen.
4. Die Grenzzollämter sind angewiesen, wenn sich aus ihrer oder der Tätigkeit des Grenzveterinärdienstes ergibt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung der Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr von Sendungen mit Tieren bzw. tierischen Erzeugnissen nicht gegeben sind, vor der Zurückweisung dazu die Zustimmung des Operativstabes der Zollverwaltung der DDR einzuholen, der die Entscheidung über die Zurückweisung in Abstimmung mit dem Grenzveterinärdienst der DDR herbeiführt.
Das gilt nicht für Zurückweisungen an Grenzübergangsstellen, die für solche Transporte nicht zugelassen sind. Die Paßkontrollleinheiten haben die Realisierung festgelegter Zurückweisungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen.



Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

1. Auf Grund der aktuellen Seuchenlage in Ländern mit Afrikanischer Schweinepest sind durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis auf weiteres zur Verhütung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die DDR, die katastrophale Folgen hätte, da die Schweinebestände der DDR völlig ungeschützt gegen diese Seuche sind, entsprechende Schutzmaßnahmen im grenzüberschreitenden Güter- und Reiseverkehr festgelegt worden.

Im Reiseverkehr ist die Einfuhr jeglicher Tiere, tierischen Erzeugnisse und Rohstoffe (ausgenommen Fleisch bzw. Fleisch-erzeugnisse in Metallvollkonserven) aus Ländern mit Afrikanischer Schweinepest nicht zugelassen.

Im Güterverkehr wird die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildtieren, tierischen Produkten und Rohstoffen, einschließlich Futtermitteln, Sperma und biologischen Präparaten aus Ländern mit Afrikanischer Schweinepest ebenfalls nicht gestattet. Volkswirtschaftlich unbedingt notwendige Importe bedürfen der Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

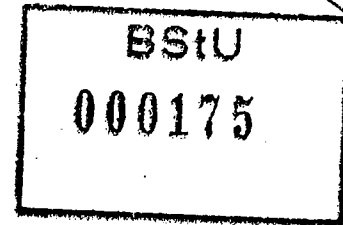
2. Die Seuchenlage erfordert die Unterstützung der Maßnahmen des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes der DDR durch die übrigen Grenzkontrollorgane.
Dazu sind folgende Festlegungen abgestimmt:

- 2.1. Reisende, die auf direktem Wege aus Angola, Brasilien, der Dominikanischen Republik, Spanien, Portugal, Italien, Südafrika oder aus der Republik Kuba kommend (d. h. die Abreise aus diesen Staaten erfolgte innerhalb der letzten 5 Tage) zur Einreise in bzw. Durchreise durch die DDR

anreisen, sind durch die Grenzzollämter zielgerichtet auf das Mitführen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen zu befragen bzw. zu kontrollieren.

- 2.2. Bei Mitgliedern des Verwaltungspersonals und technischen Personals der Vertretungen anderer Staaten in der DDR und ihnen hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellten Personen sowie in der DDR akkreditierten Journalisten erfolgt bei direkter Anreise aus den unter 2.1. genannten Staaten lediglich eine entsprechende Befragung.
- 2.3. Wird das Mitführen von Tieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen (ausgenommen in Metallvollkonserven) im Ergebnis der Maßnahmen gemäß 2.1. und 2.2. festgestellt, übergibt das GZA den Betroffenen an den VHVD bzw. führt in Amtshilfe für den VHVD die erforderlichen Veterinärmaßnahmen (Einräumung der Möglichkeit der Rückführung oder entschädigungslose Einziehung und unschädliche Beseitigung) selbst durch.
- 2.4. Von diesen Maßnahmen wird bei Diplomaten und Reisenden im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin abgesehen.
3. Die Paßkontrolleinheiten haben das erforderliche Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern zur Durchsetzung der getroffenen Seuchenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
Dazu ist die Paßkontrolle u. a. auf das Erkennen solcher Personen auszurichten, die innerhalb von 5 Tagen vor dem Grenzübertritt aus den unter 2.1. genannten Staaten mit Afrikanischer Schweinepest abreisten.
Die Kontrollkräfte der GZÄ sind über diese Personen zur Durchführung der festgelegten Maßnahmen zu informieren.

11.11.78
Berlin, 1. September 1978



1. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 1. Änderung zur Paßkontrollordnung erfolgt auf der Grundlage der Anordnung Nr. 10 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 9. 6. 1978, von Änderungen zur Dienstvorschrift 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/8/1/2 die Ziffer 2.3.
 - im Abschnitt III/15 die 3. These der Ziffer 4.1.

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffern 1. und 3.
 - der Abschnitt III/1/3 durch die Ziffer 3.3.
 - im Abschnitt III/2/3 die Ziffern 1. und 4.
 - im Abschnitt III/9/2 die Ziffern 1.2., 1.3., 1.4. und 1.5.
 - der Abschnitt III/9/8 durch die Ziffern 7.1. und 7.2.
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 1.2.
 - der Abschnitt III/15 durch die Ziffer 3.3. (die bisherige Ziffer 3.3. wurde zu Ziffer 3.4.)

3. a) Es sind auszutauschen:
 - Abschnitt III/1/2, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt
 - im Abschnitt III/1/3 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
 - Abschnitt III/2/3, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt

- im Abschnitt III/8/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/2, Seiten 1 - 5, gegen die drei 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/9/8 die Seite 7 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 5 - 7 gegen die beiden 1. Austauschblätter

b) Handschriftlich ist zu ergänzen:

- im Abschnitt III/7/1 die 1. These der Ziffer 1. durch: "(außer wenn die Reise nach der CSSR über die VR Polen erfolgen soll)"
- die Anlage 2 zum Abschnitt III/9/8 unter Ziffer 2. durch: "Reinberg (Stahlbrode) Kreis Grimmen"
- die in den Abschnitten III/12/1/2, Seite 2, und III/12/3, Seite 3, vorhandene Fußnote durch: "Republik Guinea, Republik Guinea-Bissau, Republik Indien, Republik Zypern"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

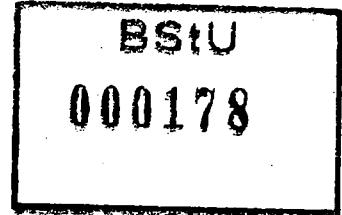
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 9. 1976, Tgb.-Nr.: VI/RuG/371/76, über "Besuchsweser Aufenthalt von Kindern aus der BRD bzw. Westberlin in der DDR";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 24. 5. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/277/78, über "Änderung im Abschnitt III/2/1 der Paßkontrollordnung";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 5. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/288/78, über "Eröffnung der Grenzübergangsstelle Neugersdorf und Veränderung der Zulassung der Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 16. 6. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/329/78, über "Visierung zeitlich ungültig gewordener chilenischer Reisepässe durch Auslandsvertretungen der DDR";

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 6. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/344/78, über "Reisen von Bürgern der CSSR und von Bürgern anderer Staaten des Warschauer Vertrages in und aus der CSSR" (die unter Ziffer 2. dieses Fernschreibens gegebene Information ist nach wie vor zutreffend);
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 7. 1978, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/445/78, über "Ausreise von Bürgern der CSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR" (betrifft nur Abt. VI Dresden und Cottbus);
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 17. 7. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/387/78, über "10. Änderung der Dienstvorschrift 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 7. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/397/78, über "Unterbrechung von Transitreisen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 7. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/396/78, über "Follierung der Lichtbilder in Pässern";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 7. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/406/78, über "Erhebung von Visagebühren bei Einreisen aus dienstlichen Gründen".



Fiedler
Generalmajor



2. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 2. Änderung zur Paßkontrollordnung erfolgt auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt III/3/11 die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 10.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 6.
- im Abschnitt III/9/13 der 2. Satz der Ziffer 2.
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/3/3

b) Ergänzt wurden:

- der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffer 13.
- im Abschnitt III/2/3 die Ziffer 2.
- der Abschnitt III/2/12 durch die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/2/12 die Ziffer 2. (sie wurde Ziffer 2.1.)
- der Abschnitt III/6/2 durch die Ziffer 6.4.
- im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 3.1.
- im Abschnitt III/9/11 die 3. These der Ziffer 1.2.

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Abschnitt III/1/4 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/12, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt

- Abschnitt III/3/11, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/16 die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/7 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 9 - 10 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/13 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/11/3/3 die Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt

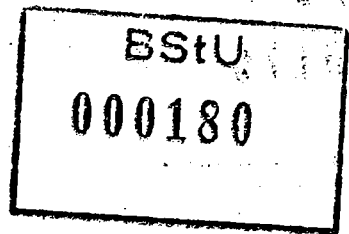
b) Handschriftlich sind zu ergänzen:

- im Abschnitt III/13/1 die 2. These der Ziffer 3.3. durch die Worte "(außer Bürger der BRD)"
- die in den Abschnitten III/12/1/2, Seite 2, und III/12/3, Seite 3, vorhandene Fußnote durch: "KDVR"

c) Handschriftlich sind zu ändern:

- im Abschnitt III/4/6 auf der Seite 2 die Ziffern 2., 1., 2., 3., 4. in die Ziffern 2.2., 3.1., 3.2., 3.3., 3.4.
- im Abschnitt III/5/10, Ziffer 4.3., das Wort "Gütertransport" in "Warentransport"
- im Abschnitt III/7/1, Ziffer 1., 2. These, die Staatsbezeichnung "Koreanische VDR" in "KDVR"
- im Abschnitt III/8/2, Ziffer 1., die Staatsbezeichnung "Koreanische VDR" in "KDVR"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.



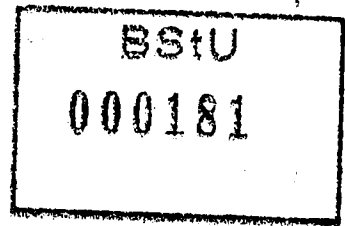
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 6. 9. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/473/78, über "Reisepässe der KDVR"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 9. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/497/78, über "Nichtanerkennung der 'Reisegenehmigung der VR China'"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle an den Leiter der PKE Friedrich-/Zimmerstraße vom 19. 9. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/506/78, über "Leerfahrten von Westberliner KOM über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 11. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/641/78, über "Erfassung der Staatsangehörigkeit von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einer Bescheinigung des Westberliner Senats reisen".


Fiedler
Generalmajor

Berlin, 20. April 1979

S. 6. f. 7



3. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 3. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über den Wegfall der Eintragung der Reiseziele in Visa, der 13. Änderung zur Dienstvorschrift 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Einreisen von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern unter Inanspruchnahme touristischer Leistungen im Hotel "Metropol" und des Inkrafttretens der Dienstvorschrift 36/78 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Personalausweise der DDR sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/3/2 die Ziffer 9.
 - im Abschnitt III/3/4 der 2. Satz der Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/4/2 die Ziffer 3.2.
 - im Abschnitt III/4/3 die Ziffer 2.3.
(sie wurde in die Ziffern 2.3.1. - 2.3.3. unterteilt)
 - im Abschnitt III/5/2 der letzte Absatz der Ziffer 7.
und die Ziffer 13.
 - im Abschnitt III/5/3 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt III/5/5 die Ziffer 3.
(sie wurde in die Ziffern 3.1. - 3.4. unterteilt)
 - im Abschnitt III/5/8 die Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt III/6/8 die Abschnittsbezeichnung
 - im Abschnitt III/7/1 die Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt III/11/1/2 die Ziffer 2.

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/1/8 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffer 3., Buchst. c) und die Ziffer 4. durch eine weitere These

- der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffern 14. und 15.
- im Abschnitt III/1/5 die Ziffern 4.2. und 6.2.
- im Abschnitt III/2/11 die Ziffer 2.
(die Ziffer 2. wurde in die Ziffern 2.1. und 2.2. unterteilt)
- im Abschnitt III/3/4 die Ziffer 5.
(die Ziffer 5. wurde in die Ziffern 5.1. und 5.2. unterteilt)
- im Abschnitt III/4/3 die Ziffer 2.4.
- im Abschnitt III/5/8 die 1. These der Ziffer 2.2.
- der Abschnitt III/5/16 durch die Ziffer 3.2.
(die Ziffer 3. wurde zur Ziffer 3.1.)
- der Abschnitt III/6/1 durch die Ziffer 6.
- der Abschnitt III/6/8 durch die Ziffern 1.3. und 1.4.
- der Abschnitt III/8/1/3 durch die Anlage 2
- im Abschnitt III/8/1/3 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/11/1/2 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/12/1/2 die Fußnote auf Seite 2
- im Abschnitt III/12/3 die Fußnote auf Seite 3

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 6.3. und der letzte Satz der Ziffer 8.2.
- im Abschnitt III/5/4 der letzte Satz der Ziffer 3.
- im Abschnitt III/5/5 der vorletzte Satz der Ziffer 2.1.
- im Abschnitt III/5/6 der vorletzte Satz der Ziffer 1.
- im Abschnitt III/5/8 in der Ziffer 3.1. die Wörter "und nach den in den Buchungsunterlagen genannten Aufenthaltsorten (Eintragung der Aufenthaltsorte im Visum unter "nach ...")" und in der Ziffer 3.2. die Wortgruppe "und nach dem betreffenden Aufenthaltsort"
- im Abschnitt III/5/11 der vorletzte Satz der Ziffer 2.
- im Abschnitt III/5/12 der vorletzte Satz der Ziffer 2.

d) Geändert wurden:

- die Anlagen 1 und 3 zum Abschnitt III/3/3
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/4
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/5.

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - der Abschnitt II/1/8, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - das 2. Blatt des Inhaltsverzeichnisses zum Abschnitt III gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 5 gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/4 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/5 die Seiten 3 - 6 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - der Abschnitt III/2/11, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - die Anlagen 1 und 3 zum Abschnitt III/3/3 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - der Abschnitt III/3/4, Seiten 1 - 2, sowie die Anlage 1 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/4/3, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/2 die Seiten 7 - 14 gegen die vier 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/5/3 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/5/4, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/5/5, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - der Abschnitt III/5/6, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/5/8, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - der Abschnitt III/5/11, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/5/12, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/16 die Seiten 3 - 6 gegen das 1. und das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt

- ✓ - im Abschnitt III/6/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/6/8, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt III/7/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/8/1/3, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/12/3 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

- ✓ - Anlage 2 zum Abschnitt III/8/1/3

c) Handschriftlich ist zu ergänzen:

- ✓ - im Abschnitt III/4/5 die 5. These der Ziffer 1. durch "und Reiseziel"

d) Handschriftlich sind zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/7/1, Ziffer 4.1., die Abschnittsbezeichnungen "I/2/2" in "II/2/2" und "I/2/3/2" in "II/2/3/2" sowie Ziffer 4.3. die Abschnittsbezeichnungen "I/2/1 - I/2/3/2" in "II/2/1 - II/2/3/2" und Ziffer 5. die Bezeichnung "Teil I, Abschnitt I/4/1, Ziffern 2.2. und 3." in "Abschnitt II/4/2, Ziffern 2.2. und 3."
- ✓ - im Abschnitt III/7/2, Ziffer 1., die Abschnittsbezeichnungen "I/1/3" in "II/1/3" und "I/2/3/2, Ziffer 7.3." in "II/2/3/2, Ziffer 6.3." und Ziffer 2., 2. These, die Abschnittsbezeichnungen "I/2/2 und I/2/3/2" in "II/2/2 und II/2/3/2" sowie "I/4/1" in "II/4/2"
- ✓ - im Abschnitt III/7/3, Ziffer 3.2., die Abschnittsbezeichnung "I/4/1" in "II/4/2"

e) Handschriftlich ist zu streichen:

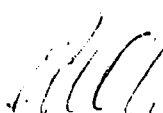
- ✓ im Abschnitt III/8/2 in der 5. These der Ziffer 1. die Worte "aus ihrem Heimatstaat kommend"

BSU

000185

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 11. 1978, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/745/78, über "Inanspruchnahme touristischer Leistungen im Hotel 'Metropol', Berlin"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 11. 1978, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/764/78, über "Weiterreisen von Bürgern der SR Rumänien nach dritten Staaten und Westberlin"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 26. 1. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/55/79, an den Leiter der PKE Friedrich-/Zimmerstraße über den "Ungarischen Passeport d'emigration"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 29. 1. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/61/79, an den Leiter der PKE Bahnhof Friedrichstraße über "Sichtvermerkplicht für Bürger der VR Polen"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/70/79, über "Eintragung der Wohnanschrift bei der Erteilung von Identitätsbescheinigungen"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/96/79, über "Eintragung der Reiseziele in Visa"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/126/79, und Schreiben des Leiters vom 27. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/98/79, über "Einführung neuer Grenzausweise für die Durchführung von Arbeiten und zur Dienstausübung im grenznahen Gebiet auf dem Hoheitsgebiet der CSSR"
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 23. 3. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/197/79, über "Pässe der SRV"


Fiedler
Generalmajor

BSU
000186

4. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 4. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 5. 5. 1979 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen", einer zentral getroffenen Entscheidung zum Handeln der Paßkontrollseinheiten bei Feststellung unzulässiger Begleitung von individuellen Wasserfahrzeugen im Binnenschiffstransitverkehr zwischen der BRD und Westberlin und in Realisierung von Vorschlägen zur weiteren Rationalisierung bei der Erteilung von Visa zur Einreise.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/3/3 die Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt IV/4/2/5 die Ziffern 4.1. - 4.2.2.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/Anlage 1 die Ziffer 14.1.
 - im Abschnitt III/2/14 die Ziffern 1. und 2.
 - im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., die Buchstaben e) (3. These) und h)
 - im Abschnitt III/6/2 die Ziffern 1.1., 2.2., 2.3. und 3.1.
 - im Abschnitt III/9/1 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffern 1.1. und 4. (sie wurde zu den Ziffern 4.1. - 4.3.)
 - der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffern 1.4., 3.2. (die bisherige Ziffer 3.2. wurde zu Ziffer 3.3.) und 5.
 - der Abschnitt IV/4/2/5 durch die Ziffer 4.3.
- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/9/12 der letzte Satz der Ziffer 3.1.
 - im Abschnitt IV/4/2/5 die Ziffer 4.2.3.

ESTU

000187

d) Geändert wurde:

- die Überschrift des Abschnittes III/2/14

3. a) Es sind auszutauschen:

- das 1. Blatt des Inhaltsverzeichnisses zum Abschnitt III gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/Anlage 1 die Seiten 11 - 12 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/14, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/3, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/16 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/9/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/12, Seite 1 - 3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt IV/4/2/5 die Seiten 3 - 5 gegen die beiden 1. Austauschblätter

b) Handschriftlich ist zu streichen:

- im Inhaltsverzeichnis zum Abschnitt III in der Überschrift "III/9 - Visapflichtige Transitreisen" das Wort "Visapflichtige"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 4. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/269/79, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 5. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/276/79, über "Beförde-

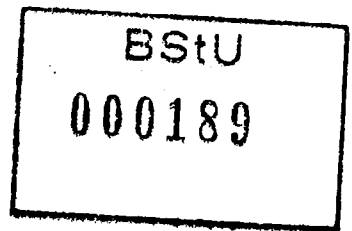
BSU

000188

zung von Sportbooten als Decksladung und im Schlepp von Binnenschiffen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin".

5. Zusätzlich erforderliche Visastempel zur Erteilung von Visa zur Einreise gemäß Abschnitt III/3/3, Anlage 3, sind bei der Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik unter Angabe der Grenzübergangsstelle und der benötigten Anzahl anzufordern.

il. Fiedler, Generalmajor
Fiedler
Generalmajor




5. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Mit der 5. Änderung werden die Abschnitte IV/4/1/1 zur Durchsetzung von Bestimmungen der StVO und StVZO sowie IV/4/2/3 zu Besonderheiten im Binnenschiffstransit durch die Hauptstadt der DDR, Berlin, ausgeliefert.
2. Ergänzt wurde:
 - die PKO durch die Abschnitte IV/4/1/1 und IV/4/2/3
3. a) Es sind auszutauschen
 - das 9. und 10. Blatt des Inhaltsverzeichnisses gegen die 1. Austauschblätterb) Es ist einzufügen
 - der Abschnitt IV/4/1/1, Seiten 1 - 10
 - der Abschnitt IV/4/2/3, Seiten 1 - 6
4. Diese Änderung tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 22. 2. 1979 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/89/79 - über "Binnenschiffstransit durch die Hauptstadt der DDR"
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 16. 2. 1979 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/77/79 - über "Kraftfahrzeugzulassungen für Kraftfahrzeuge im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin"
 - Fernschriftliche Information des Stellvertreters Paßkontrolle vom 16. 3. 1979 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/174/79 - über "Kraftfahrzeugzulassungen für Kfz im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin"
 - Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 2. 5. 1979 - Tgb.-Nr.: VI/RuG/277/79 - über "Kraftfahrzeugzulassungen für Kfz im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin"

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 24. 4. 1978 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/266/78 - über "Führen von Zollkennzeichen an Kraftfahrzeugen"
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 5. 5. 1976 - Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/155/76 - über "Wahlpropaganda in der BRD"
5. Die in den Abschnitten IV/4/1/1 und IV/4/2/3 getroffenen Regelungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen den damit außer Kraft gesetzten Regelungen.

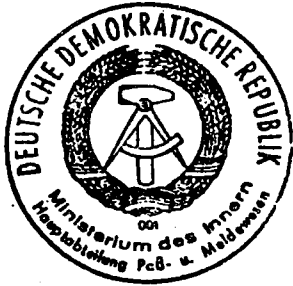
Zu beachten sind die bisher nicht bestehenden an die Praxis anknüpfenden Regelungen im Abschnitt IV/4/1/1 in den Ziffern 2. zur Kontrolle von Fahrerlaubnissen, 3. zur Kontrolle von Zulassungen, 4. zum Führen von Kfz unter Alkoholeinfluß und 6. zum Führen von Standern und anderen Sonderkennzeichen an Kfz.


Fiedler
Generalmajor

BSU
000191

II/Anlage 3
Seite 1

Siegel- und Unterschriftsberechtigung für
Visa und Grenzübertrittsdokumente, die nur
vom Ministerium des Innern, HA Paß- und
Meldewesen, erteilt werden



Fischer
(Fischer)

Siegel 002

Meißner
(Meißner)

Siegel 003

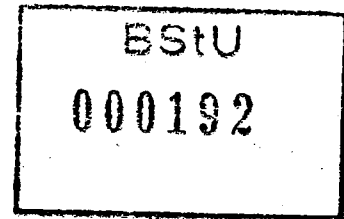
Lubinetz
(Lubinetz)

Siegel 004

Sandek
(Sandek)

Siegel 005

Schöppach
(Schöppach)

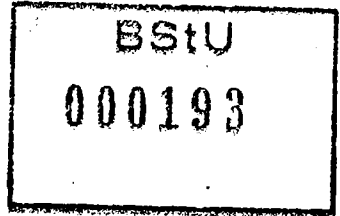


6. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 6. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestätigten Änderung der Unterschrifts- und Siegelberechtigung für die Erteilung von Visa durch das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten.
2. Geändert wurde:
 - die Anlage 3 zum Abschnitt II (Unterschriftsberechtigung zum Siegel 005)
3. Es ist auszutauschen:
 - Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 1. Austauschblatt
4. Diese Änderung tritt für Visa und andere Genehmigungen, die ab 1. 9. 1979 ausgestellt werden, in Kraft. Visa, die vor dem 1. 9. 1979 ausgestellt und mit dem Siegel 005 gesiegelt und mit "Schöppach" unterschrieben wurden, sind im Rahmen ihrer Gültigkeit weiterhin anzuerkennen.
5. Das auszutauschende Blatt ist zur Gewährleistung des Vergleiches der Unterschrift "Schöppach" bei den vor dem 1. 9. 1979 ausgestellten Visa und anderen Genehmigungen gemeinsam mit dieser Änderungsmitteilung nach der 5. Änderungsmitteilung der Paßkontrollordnung beizufügen.
6. Die Mitarbeiter der Paßkontrollseinheiten sind bis zum 31. 8. 1979 in diese Änderung einzuweisen.

i. V.

Vogel
Oberst



7. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 7. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 1. 8. 1979 in Kraft getretenen Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen und ebenfalls am 1. 8. 1979 in Kraft getretenen Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten sowie der 17. Änderung zur Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/1 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt II/1/3 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt II/1/4 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt II/1/5 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt II/1/7 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt II/2/1 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt II/4/1 die Ziffer 3.3.
 - der Abschnitt II/10
 - im Abschnitt III/1/1 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/1/3 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt IV/1/1 die Ziffer 5.
 - der Abschnitt IV/1/1/1
 - im Abschnitt IV/1/1/2 die Ziffer 2.

- b) Ergänzt wurden:
 - das Schlagwortregister (es wurde auf die Abschnitte II und III erweitert)
 - die Anlage 1 zum Abschnitt I/1

- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/1/1 die 3. und 5. These der Ziffer 2.2.

BSU

000194

- im Abschnitt II/2/1 die 5. und 6. These der Ziffer 1.2.
- der Abschnitt II/1/9
- im Abschnitt II/4/1 die letzte These der Ziffer 1.
- im Abschnitt II/6/1, Ziffer 1., die Worte "eines Schifferdienstbuches"
- im Abschnitt III/1/3 die Ziffern 2. und 3.1. (die bisherigen Ziffern 3.2. und 3.3. wurden zu den Ziffern 2.1. und 2.2.)

d) Geändert wurden:

- die Überschriften zu den Abschnitten II/1/1, II/2/1, II/4/1, III/1/1, III/1/2, III/1/3, III/1/4, III/6/1 und III/9/11
- der Begriff "Paßersatz" in "andere Personaldokumente" und andere Begriffe in Anpassung an die unter 1. genannten Rechtsvorschriften

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Inhaltsverzeichnis das 2., 4. und 9. Blatt gegen das 1. Austauschblatt (Seite 3 - 4) und die beiden 2. Austauschblätter (Seiten 7 - 8 und 17 - 18)
- ✓ - das Schlagwortregister (Seiten 1 - 15) gegen das neu gelieferte Schlagwortregister (Seiten 1 - 87)
- ✓ - im Abschnitt I/1, Anlage 1, die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt II/1/1, Seiten 1 - 6, gegen die drei 1. Austauschblätter
- ✓ - der Abschnitt II/1/3, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt II/1/4, Seiten 1 - 3, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/1/5 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt II/1/7, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt II/2/1, Seiten 1 - 5, gegen die drei 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt II/4/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt

- ✓ - der Abschnitt II/6/1, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt II/10, Seiten 1 - 9, gegen die drei 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/1/3, Seiten 1 - 4, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/4 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/5 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/3/2, Seiten 1 - 4, gegen das 1. und 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/11 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/1/1 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt IV/1/1/1, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter und die beiden neu hinzugekommenen Blätter
- ✓ - im Abschnitt IV/1/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es ist zu entnehmen:

- ✓ - Abschnitt II/1/9, Seite 1

*ent. Gehse
23.1.80*

c) Handschriftlich ist zu ändern:

- im Inhaltsverzeichnis in den Abschnitten III/6/1 und III/9/1 jeweils das Wort "Paßersatzdokumente" in "anderen Personaldokumente"

BStU

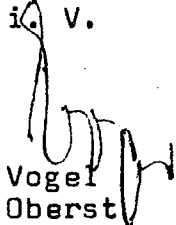
000196

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 7. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 75/79, über "Neuregelungen auf Grund des von der Volkskammer am 28. 6. 1979 beschlossenen Paßgesetzes und der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Paß- und Visaanordnung" außer Kraft.

5. Bei der Einweisung der Mitarbeiter der Paßkontrolleneinheiten ist zu beachten, daß die Neufassung der Festlegungen über die Ungültigkeit von Pässen und anderen Personaldokumenten für Bürger der DDR und Ausländer gemäß § 12 der Paß- und Visaanordnung zu keiner Änderung der bisherigen diesbezüglichen Praxis führen soll.

i. V.


Vogel
Oberst

BSU
000197

8. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 8. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 21. 5. 1979 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Kuba über die Aufhebung der Visapflicht", des am 30. 8. 1979 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten", des am 1. 8. 1979 in Kraft getretenen Gesetzes über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR, der ebenfalls am 1. 8. 1979 in Kraft getretenen Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR, der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Dienstvorschriften Nr. 032/78 und Nr. 041/79, in Kraft getreten am 1. 4. 1979 bzw. am 1. 8. 1979, der vom Genossen Minister erlassenen und am 1. 4. 1979 in Kraft getretenen Dienstanweisung Nr. 1/79, der am 24. 5. 1979 in Kraft getretenen Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, der 20. Änderung zur Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie auf Grund verschiedener in- zwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/2/2 die Ziffer 1.2.
- im Abschnitt II/3/3 die Ziffern 1. und 3.2.
- in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Ziffern 1. und 8.
- der Abschnitt III/2/1
- der Abschnitt III/2/8
- im Abschnitt III/3/10 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/4/1 die Ziffer 4. (sie wurde zu den Ziffern 4.1. und 4.2.)
- im Abschnitt III/4/3 die Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3.1.
- im Abschnitt III/4/6 die Ziffern 1. - 3.5.
- im Abschnitt III/5/8 die Ziffer 3.2.

BSU

000198

- im Abschnitt III/7/1 die Ziffern 1., 3. und 6.
- im Abschnitt III/9/1 der 1. Satz der Ziffer 3.
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/12/1/4
- der Abschnitt III/14/2
- im Abschnitt III/15 die bisher 5. These zur Ziffer 3.2.

b) Ergänzt wurden:

- im Abschnitt I/1 die Ziffer 10.
- im Abschnitt II/1/1 die Ziffer 6.
- im Abschnitt II/1/3 die Ziffer 3.
- der Abschnitt II/2/2 durch die Ziffer 1.5.
- im Abschnitt II/2/4 die Ziffer 5.
- der Abschnitt II/7/1 durch die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/1/2 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 6.2.
- im Abschnitt III/3/5 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/5/9 die 2. These von Buchst. b) der Ziffer 2.1.
- der Abschnitt III/5/9 durch die Ziffer 3.3.
- im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 5.
- der Abschnitt III/7/1 durch die Ziffer 4.3.
- die PKO durch den Abschnitt III/8/1/4
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.3. und 1.4.
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/3/1 durch eine Fußnote
- im Abschnitt IV/2/3 die Ziffern 2. und 6.
- der Abschnitt IV/4/1/3 durch die Ziffer 4.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/4/4 die Ziffern 2.1. und 2.2.
(die bisherige Ziffer 3. wurde zu Ziffer 2.)
- im Abschnitt III/7/1 der 3. Satz der Ziffer 4.1.
- im Abschnitt III/15 die 4. These der Ziffer 3.2.

BSTU
000199

d) Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum Abschnitt II/5/1
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/4
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/5
- die Überschrift zum Abschnitt III/4/4
- die Überschrift zum Abschnitt III/4/6
- die Überschrift und einzelne Bezeichnungen im Abschnitt IV/4/1/3

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt, die Seiten 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt, die Seiten 11 - 12 gegen das 1. Austauschblatt und die Seiten 17 - 18 gegen das 3. Austauschblatt ✓
- im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4, 9, 23 - 24, 31, 47 - 48, 59 - 60, 67 - 68, 71 - 72 und 79 - 80 jeweils gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt I/1 die Seiten 13 - 14 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt II/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt II/1/3, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt II/2/2, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt II/2/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt II/3/3, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt II/7/1 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- die Anlage 1 zum Abschnitt II/5/1 gegen das 1. Austauschblatt ✓

BStU

000200

- in Anlage 1 zum Abschnitt II die Seiten 1 - 2 und die Seiten 9 - 10 gegen die beiden 1. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt III/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/2/1, Seiten 1 - 3, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/2/8, Seite 1, sowie die Anlage gegen das 1. Austauschblatt ✓
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/4 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/3/5, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/3/5 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/3/10, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/4/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/4/4, Seiten 1 - 3, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/4/6, Seiten 1 - 6, gegen die drei 1. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt ✓
- Abschnitt III/5/8, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 2. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/7/1, Seiten 1 - 5, gegen das 2. und die beiden 1. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt III/9/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt ✓

BSU

000201

- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/3/1 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/12/1/4 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/14/2, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt ✓
- im Abschnitt III/15 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt IV/2/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt IV/4/1/3 die Seiten 1 - 5 gegen die drei 1. Austauschblätter ✓

b) Es ist einzufügen:

- Abschnitt III/8/1/4, Seiten 1 - 2 ✓

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 3. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/208/79, über "Bürger der BRD und Westberliner, die an den Grenzübergangsstellen um Aufnahme in die DDR ersuchen"
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 21. 4. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/255/79, über "Bürger der BRD und Westberliner, die an den Grenzübergangsstellen um Aufnahme in die DDR ersuchen" (betrifft nur die der Hauptabteilung unterstellten PKE)
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 11. 3. 1977, Tgb.-Nr.: VI/RuG/76/77, über "Verhalten der Reisenden bei Unfällen und Havarien in den Grenzstreckenabschnitten der Grenzübergangsstellen"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 14. 12. 1976, Tgb.-Nr.: VI/RuG/499/76, über "Einführung neuer kubanischer Pässe"

Erreicht 13. 2. 80
Mehlhorn

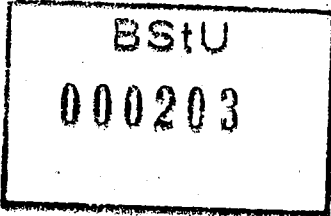
BStU

000202

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 7. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/424/79, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Kuba über die Aufhebung der Visapflicht"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 8. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/532/79, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 8. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/533/79, über "Erteilung von Visa zur mehrmaligen Ein- und Ausreise an Reisegruppen aus nichtsozialistischen Staaten"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 8. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/492/79, über "Information zu im Königreich Belgien verwendeten Pässen"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 17. 8. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/504/79, über "Einreisen von Bürgern der BRD in die grenznahen Kreise"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 8. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 91/79, über "Ausschreibung der Transitvisa für Personen, die auf dem Schienenwege zwischen der BRD und Westberlin reisen"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 7. 1979, Tgb.-Nr.: Pk-reg./229/79, über "Zwischenzeitliche Ausreise von Bürgern anderer Staaten nach Westberlin"

i. V.

Vogel
Vogel
Oberst



9. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 9. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 1. 12. 1979 wirksam gewordenen "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren" vom 31. 10. 1979, des am 1. 1. 1980 wirksam gewordenen "Protokolls über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge im Verkehr in und durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs" vom 31. 10. 1979 sowie eines entsprechenden Briefwechsels der Regierung der DDR mit dem Senat von Westberlin, der 18. und 19. Änderung zur Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, getroffener Festlegungen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im grenzüberschreitenden Reiseverkehr einschließlich bei der Gebührenerhebung sowie auf Grund verschiedener in- zwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/1/1, Ziffer 4., die Buchst. d) - f)
 - im Abschnitt III/1/2, Ziffer 4., die 4. These
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffer 5.2.
 - im Abschnitt III/7/2 der 1. Absatz der Ziffer 1.3.
 - im Abschnitt III/9/3 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 4.1.
 - im Abschnitt III/15 die Ziffern 4. - 5.2. (sie wurden zu den Ziffern 4. - 6.3.)
 - im Abschnitt IV/4/1/5 die Ziffern 2.1., 2.2. und 2.4.

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/2/1, Ziffer 1.1., der Buchst. f)
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffern 3.5. und 3.6.

BStU

000204

- im Abschnitt III/1/1 die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/1/5 die Ziffern 3., 4.1. und 9.
- im Abschnitt III/2/5 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/2/6 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/2/10 die Ziffern 1. und 2.1.
- im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.10. und 2.1.
- der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffer 3.3. (die bisherige Ziffer 3.3. wurde zu Ziffer 3.4.)
- im Abschnitt III/12/1/2 die Ziffern 1. und 2.
- der Abschnitt III/12/1/4 durch die Ziffer 4.
- der Abschnitt III/15 durch die Anlage 1
- der Abschnitt IV/3/4 durch die Ziffer 8.1.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/1/2, Ziffer 4., der hinter der 4. These in Klammern gesetzte Satz
- im Abschnitt III/9/3, Ziffer 3.1., der in Klammern gesetzte Satz
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 2.3. und 2.5. (die bisherige Ziffer 2.4. wurde zur Ziffer 2.3. und die bisherigen Ziffern 2.6. - 2.8. wurden zu den Ziffern 2.4. - 2.6.)
- im Abschnitt III/12/1/2 in der zu Ziffer 5.1. gehörenden Fußnote "Republik Kuba"

d) Geändert und ergänzt wurden:

- im Abschnitt III/9/3 die Anlagen 1 - 2 durch die Anlagen 1 - 6

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 23-24, 31, 35-36, 39-40, 43, 55-56, 65-66, 67-68, 75-76 und 79-80 gegen die jeweiligen 1. bzw. 2. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt I/2/1 die Seiten 1-2 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 3-6 gegen die beiden 1. Austauschblätter ✓

ESTU 00

000205

- Abschnitt III/1/1, Seite 1-3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3-5 gegen das 3. und 2. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 1-4 und 7-8 gegen das 2., 3. und 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/2/5, Seiten 1-2, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/2/6, Seiten 1-2, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/2/10, Seiten 1-2, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 1-2 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/7/2, Seite 1-2, gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt III/9/3, Seite 1-2, sowie die Anlagen 1-2 gegen das 1. Austauschblatt und die 6 neu gelieferten Anlagen ✓
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 5-8 gegen die beiden 1. Austauschblätter ✓
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 3-5 gegen das 2. und 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/12/1/2 die Seiten 1-2 gegen das 2. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/12/1/4 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- im Abschnitt III/15 die Seiten 7-8 gegen das 2. Austauschblatt, das neu hinzugekommene Blatt und die Anlage ✓
- im Abschnitt IV/3/4 die Seiten 13-14 gegen das 1. Austauschblatt ✓
- Abschnitt IV/4/1/5, Seiten 1-6, gegen die drei 1. Austauschblätter ✓

b) Handschriftlich sind zu ändern:

- im Abschnitt III/3/7, Ziffer 4., die Abschnittsbezeichnung "I/2/2" in "II/2/2" ✓
- im Abschnitt III/12/1/5, Fußnote, die Abschnittsbezeichnung "Teil I, Abschnitt I/5/4" in "Abschnitt II/5/3" ✓

Wiedner

13.2.1980

Müller

000206

4. Das Inkrafttreten dieser Änderung wird gesondert angewiesen.


Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Abteilung Finanzen und des Leiters der Hauptabteilung VI über "Neuregelungen bei der Erhebung und Kassierung von Gebühren für die Erteilung von Visa und Identitätsbescheinigungen durch die PKE" vom 13. 12. 1978, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./TAQ/789/78, einschließlich der dazugehörigen Anlagen;
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 13. 12. 1978, Tgb.-Nr.: VI/PKR/429/78, zur Durchsetzung der Anlage 1 der Neuregelung zur Gebührenerhebung;
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 28. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/PKR/68/79, zur Erteilung von Messevisa;
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 4. 7. 1979, Tgb.-Nr.: VI/PKR/197/79, über "Einsatz der Anlagen zum Paß mit Transitvisa zur ein- und zweimaligen Durchreise mit aufgedruckten Gebührenmarken...";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 11. 11. 1975, Tgb.-Nr.: VI/RuG/580/75, und vom 14. 7. 1976, Tgb.-Nr.: VI/RuG/291/76, über "Transit von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zwischen der BRD und Westberlin";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 11. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/720/79, über "Straßenbenutzungsgebühren/Steuerausgleichsabgabe";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 10. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/592/79, über "Erteilung von Visa zur mehrmaligen Ein- und Ausreise an Reisegruppen aus nichtsozialistischen Staaten";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 10. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D/620/79, über "Ausfüllung der Transitvisa für Personen, die auf dem Schienenweg zwischen der BRD und Westberlin reisen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 9. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/581/79, über "Ausfüllung der Transitvisa für Personen, die auf dem Schienenweg von der BRD nach Westberlin reisen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/100/79, und vom 5. 7. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/332/79, über "Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch Behörden der BRD und Westberlins";

ESTU

000207

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 5. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/285/79, über "Durchreisen von Personen mit Verlustbescheinigungen",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 9. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/549/79, über "Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch Behörden der BRD und Westberlins",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 11. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/669/79, über "Erteilung von Identitätsbescheinigungen bei Vorlage von Seefahrtsbüchern",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 10. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/656/79, über "Neue Reiseanlage der VR Bulgarien",
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 3. 10. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/597/79, über "Einsatz eines neuen Durchschreibeverfahrens für Erfassungsdokumente im Transitverkehr",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 11. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D/149/79, über "Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der SFR Jugoslawien über Erleichterungen im Reiseverkehr",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 8. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/499/79, über "Ein- und Durchreisen von ehemaligen Bürgern der SR Vietnam".


Fiedler
Generalmajor

BSU
000208

10. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 10. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zentralen Entscheidung über die Vereinfachung der Erteilung von Transitvisa für Durchreisen zwischen der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin sowie durch die Paßkontrollseinheiten aller Flughafen-Grenzübergangsstellen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/9/9 der 1. Satz der Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt III/9/10 der jeweils 1. Absatz der Ziffern 1.1. und 2.1.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt III/9/3 die 4. These der Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/9/4 die Ziffern 1. und 2.
 - der Abschnitt III/9/4 durch die Anlagen 5 und 6
 - im Abschnitt III/9/9 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.1., 1.6. und 1.8.
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 2.1.
 - der Abschnitt III/9/11 durch die Ziffer 2.1.1.
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 3.2.
3. a) Es sind auszutauschen:
 - ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 19 - 20, 67 - 68 und 69 gegen die jeweiligen Austauschblätter
 - ✓ - Abschnitt III/9/3, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt

BSU

000209

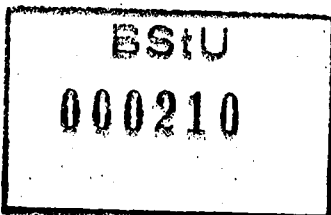
- ✓ - Abschnitt III/9/4, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
 - ✓ - im Abschnitt III/9/9 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
 - ✓ - Abschnitt III/9/10, Seite 1 - 11, gegen die vier 2. und die beiden 1. Austauschblätter
 - ✓ - Abschnitt III/9/11, Seite 1 - 4, gegen das 3. und 1. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
 - ✓ - im Abschnitt III/9/12 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ b) Es sind einzufügen:
- die Anlagen 5 - 6 zum Abschnitt III/9/4

4. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1980 in Kraft.

bedingt am 25. 04. 80

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Fiedler
Generalmajor



11. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 11. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 15. 12. 1979 in Kraft getretenen Anordnung Nr. 3 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR vom 3. 12. 1979, von zwischen der Zollverwaltung der DDR, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Ministerium für Staatssicherheit abgestimmten Neuregelungen zur Zollabfertigung bevorrechteter Personen, von am 15. 2. 1980 wirksam gewordenen Vereinbarungen zum Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Italienischen Republik über den internationalen Straßenverkehr vom 29. 7. 1977, von zentralen Festlegungen zum Handeln der Paßkontrollseinheiten bei Feststellung von Westberliner Reisegruppen, die aus touristischen Gründen einzureisen beabsichtigen, ohne Leistungen beim Reisebüro der DDR gebucht zu haben, von in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten getroffenen Festlegungen zur Verfahrensweise bei Feststellung von Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen der BRD mit eingetragenem Wohnort "Berlin", von verschiedenen inzwischen eingetretenen Änderungen sowie in Realisierung von Vorschlägen zur weiteren Rationalisierung.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt I/2/4 die Fußnote zu Ziffer 4.
 - im Abschnitt III/1/2, Ziffer 3., der Buchst. c)
 - im Abschnitt III/2/4 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/5/2 die Ziffer 9. (3. Absatz)
 - im Abschnitt III/5/10 die Ziffer 4.3.
 - im Abschnitt III/9/8 die Ziffern 4.1. und 4.2.
 - im Abschnitt III/11/1/1 die Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt III/11/3/1 die Anlage 2 (damit wurde die Anlage 2a gegenstandslos)
 - im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die 11. These

BSU

000211

b) Ergänzt wurden:

- der Abschnitt I/2/4 durch die Ziffer 5.2.
(die bisherigen Ziffern 5.2. - 5.4. wurden zu den Ziffern 5.3. - 5.5.)
- im Abschnitt I/2/4 die Ziffer 5.4. (bisher 5.3.)
- in Anlage 1 zum Abschnitt I/2/4 die Ziffern 6. und 8.
- der Abschnitt III/1/2 durch die Ziffer 4.1.
- im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., der Buchst. d)
- im Abschnitt III/4/2 die Ziffer 3.2.
- im Abschnitt III/5/8, Ziffer 2.1., der Buchst. b)
(2. These)
- der Abschnitt III/5/10 durch die Anlage 1
- der Abschnitt III/5/15 durch die Ziffer 2.4.
- im Abschnitt III/6/8 die Ziffer 1.3.
- im Abschnitt III/10/1 die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/11/1/2, Ziffer 1., die 1. These
- der Abschnitt III/12/5/1 durch die Anlage 1
- im Abschnitt III/15, Ziffer 3.4., die 3. These
durch 2 Fußnoten
- im Abschnitt IV/3/2 die Ziffer 3.
- die PKO durch den Abschnitt IV/3/6
- im Abschnitt IV/5/4/1 die Ziffer 2.1.

c) Geändert wurden:

- im Abschnitt IV/3/3 in Ziffern 6.3. und 8. die Rufnummern der Abteilung III

d) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt II/5/1 die Ziffer 2.1.
(die Ziffern 2.2. und 2.3. wurden zu den Ziffern 2.1. und 2.2.)
- im Abschnitt III/8/1/2, Ziffer 1., der Satzteil
"der Paß der CSSR auf der vorderen Innenseite mit
einer Zusatzmarke (blau oder gelb) versehen ist und"
und in Ziffer 1.1., 3. These, der Klammersatz
- im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffer 4.

BStU
000212

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 17 - 19 gegen das 4. und 2. Austauschblatt
- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 13 - 14, 23 - 24, 35 - 36, 41 - 42, 47 - 52, 57, 77 - 78, 85 - 86 gegen die jeweiligen Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt I/2/4 die Seiten 3 - 8 gegen die drei 1. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt sowie die Seiten 7 - 8 der Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/5/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 5 gegen das 4. und 3. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/2/4, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/2 die Seiten 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/8 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/10 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - der Abschnitt III/5/15, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/6/8 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/8/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/8 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/10/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt

BSIU

000213

✓ die Anlagen 2 und 2a zum Abschnitt III/11/3/1 gegen das 1. Austauschblatt

✓ - der Abschnitt III/12/2/2, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter

✓ - im Abschnitt III/15 die Seiten 3 - 6 gegen die beiden 2. Austauschblätter

✓ - im Abschnitt IV/3/2 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt

✓ - im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 7 - 9 gegen die beiden 1. Austauschblätter

✓ - im Abschnitt IV/5/4/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es sind einzufügen:

✓ - Anlage 1 zum Abschnitt III/5/10

✓ - Anlage 1 zum Abschnitt III/12/5/1

✓ - Abschnitt IV/3/6, Seiten 1 - 2

c) Handschriftlich sind zu ergänzen:

✓ in Anlage 1 zum Abschnitt IV/4/1/3 bei Italien das "X" in der 1. Spalte durch "3)"

✓ im Abschnitt IV/4/1/5 die 9. These der Ziffer 2.4. (Seite 4) durch "Italien"

d) Handschriftlich ist zu ändern:

✓ im Abschnitt III/5/17, Ziffer 3., das Wort "den" in der letzten Zeile in "die"

e) Handschriftlich sind zu streichen:

✓ im Abschnitt III/5/17, Ziffer 4., das Wort "vierseitigen"

✓ im Abschnitt III/14/1, Ziffer 2., Buchst. a), das Wort "politischen"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Bezogen auf die Aufnahme der Anlage 1 zum Abschnitt III/12/5/1 (neuer Grenzausweis der CSSR) ist zu beachten, daß die bisherigen Grenzausweise der CSSR erst am 30. Juni 1980 ihre Gültigkeit verlieren.

000214
BSU

Gleichzeitig treten außer Kraft:

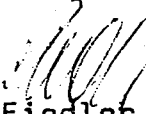
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung an die Leiter der Abteilungen VI der BV Dresden und Karl-Marx-Stadt vom 26. 10. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/550/79, über "Grenzausweis der CSSR",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 12. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/D/171/79, über "Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe der BRD mit eingetragenem Wohnort "Berlin",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 12. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/758/79, über "Erweiterung des Kreises antragsberechtigter Bürger der BRD für Einreisen zum Tagesaufenthalt in die festgelegten grenznahen Kreise",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 12. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/662/79, über "Pauschalierung von Visagebühren im Transit zwischen der BRD und Westberlin",
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 29. 12. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/798/79, über "Reisepässe der CSSR",
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 3. 1. 1980, Tgb.-Nr.: VI/Pk-reg./2/80, über "Information über den Einsatz neuer Visastempel",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 2. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/D/53/80, über "Neuregelungen zur Zollabfertigung bevorrechteter Personen",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 3. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/148/80, über "Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die DDR",
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 15. 3. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/188/80, über "Reisepässe der UVR".

5. a) Im Zusammenhang mit der Streichung in Ziffer 4. des Abschnittes III/5/17 wird darauf hingewiesen, daß die Anlagen zum Paß/Ausweis nicht mehr vierseitig hergestellt werden.
Noch vorhandene vierseitige Anlagen sind aufzubreuchen.

BSU

000215

- b) Bezogen auf die Neufassung der Ziffer 1. des Abschnittes III/12/2/2 ist zu beachten, daß es bei der mit meinem Schreiben vom 12. 9. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 101/79, festgelegten Einholung der Zustimmung des Leitungsdienstes der Hauptabteilung VI zu Zurückweisungen bei Feststellung von nicht zur Besatzung des Binnenschiffes gehörenden Personen (bzw. nicht zugelassenen Begleitpersonen von geschleppten Sportbooten) auch weiterhin bleibt.


Fiedler
Generalmajor

Ch. Fuge

28.7.80

BSU
000216

12. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 12. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 1. 6. 1980 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über Erleichterungen im Reiseverkehr".

2. Ergänzt wurden:

- die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffer 15. (die bisherigen Ziffern 15. - 18. wurden zu den Ziffern 16. - 19.)
- die PKO durch den Abschnitt III/2/15
- im Abschnitt III/6/2, Ziffer 1.1., die 1. These
- im Abschnitt III/9/12, Ziffer 1.1., der letzte Satz
- im Abschnitt IV/1/1 die Ziffer 6.

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 4. Austauschblatt
- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 33 - 34 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - in Anlage 1 zum Abschnitt II die Seiten 11 - 13 gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/12 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/1/1 die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt

BSU


000217

b) Es ist einzufügen:

- der Abschnitt III/2/15, Seite 1

4. Diese Änderung tritt am 1. 6. 1980 in Kraft.

Zu beachten ist die mit der Ergänzung der Ziffer 6. in Abschnitt IV/1/1 festgelegte Meldepflicht zu Übergaben von Rechtsverletzern an die Organe der DVP zur Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten.


Fiedler
Generalmajor

erl. am 29.5.80
Jünge

BSU
000218

13. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Mit der 13. Änderung werden die Aufgaben und Maßnahmen der Dienstseinheiten der Linie VI bei der Bearbeitung von Dokumentenverlusten entsprechend den bestehenden politisch-operativen Erfordernissen neu geregelt.
2. a) Ergänzt wurde:
 - die PKO durch den Abschnitt I/2/3/1.
 - im Abschnitt IV/2/3 die Ziffer 2.b) Eine Neufassung erhielt:
 - der Abschnitt III/4/5.
3. a) Es sind auszutauschen
 - ✓ - im Inhaltsverzeichnis das 1. Blatt gegen das 1. Austauschblatt und die Seite 9 - 10 gegen das 3. Austauschblatt
 - ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 7 - 8, 15 - 16, 29 - 30, 67 - 68 und 75 - 76 gegen die 1. Austauschblätter bzw. das 4. und 2. Austauschblatt
 - im Abschnitt III/4/5 die Seiten 1 - 5 gegen das 1. Austauschblatt
 - im Abschnitt IV/2/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblattb) Es ist einzufügen:
 - ✓ - der Abschnitt I/2/3/1
4. Diese Änderung tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie zur Bearbeitung und Einleitung von operativen Fahndungsmaßnahmen bei Verlust von Personal- und Grenzübertrettsdokumenten vom

BStU

000219

19. Juni 1973 (ursprünglich Anlage 7 zu meiner bereits außer Kraft gesetzten Dienstanweisung Nr. 18/72) außer Kraft.

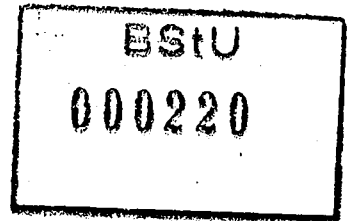
5. Die Leiter der Dienstseinheiten der Linie VI haben eine gründliche Einweisung der mit der Bearbeitung von Dokumentenverlusten in den Dienstseinheiten beauftragten Mitarbeiter, insbesondere der Zugführer in den Paßkontrollseinheiten und der Diensthabenden in den Operativen Leitzentren, in die getroffenen Neuregelungen zu gewährleisten.

Dabei sind bei der Erläuterung der Neuregelungen ihre politisch-operative Bedeutung zur Aufdeckung von Straftaten des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie zur Vermeidung einer bisher vielfach noch zu beobachtenden formalen Bearbeitung von Dokumentenverlusten hervorzuheben und die Notwendigkeit einer exakten und gewissenhaften Identitätskontrolle und Echtheitsprüfung von Personal- und Reisedokumenten im Paßkontrollprozeß sowie einer hohen Ordnung im Umgang mit den bei Ein- und Ausreise einbehaltenen Erfassungsdokumenten hervorzuheben.

6. Der Leiter der Abteilung VI der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock regelt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben und Maßnahmen der Paßkontrollseinheiten und des OLZ seines Verantwortungsbereiches bei der Bearbeitung von Dokumentenverlusten von zum Tagesaufenthalt eingereisten Bürgern nordeuropäischer Staaten und beim Landgang von Seeleuten und Schiffspassagieren unter Beachtung der mit dieser Änderung festgelegten Prinzipien für die Bearbeitung von Dokumentenverlusten durch die Paßkontrollseinheiten.

el. 28.7.80
Junge


Fiedler
Generalmajor



14. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 14. Änderung erfolgt auf der Grundlage des Übereinkommens 108 der ILO über staatliche Personalausweise für Seeleute, von Festlegungen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Benutzung von Berechtigungsscheinen durch Ausländer, deren Einreise zum Transport von Reisegruppen und zur Durchführung von Baustoff- und Mülltransporten genehmigt wurde, der 1. Änderung zur DV Nr. 032/78 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, der Einführung eines neuen Reisepasses der VR Bulgarien, des Einsatzes einer zweiten Druckauflage der Personalausweise für Bürger der DDR sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/1 der 2. Absatz der Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/3/5 die Ziffer 6.2.
 - im Abschnitt III/11/1/1 die Ziffern 3.3. und 3.4.
 - im Abschnitt III/12/1/2 die ersten beiden Thesen der Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/14/2 die Ziffer 3.

- b) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt I/2/1 durch die Ziffer 5.2. (die bisherige Ziffer 5. wurde zu Ziffer 5.1.)
 - im Abschnitt II/1/5/2 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt II/5/2 die Ziffern 2., 3., 5. und 6.
 - im Abschnitt III/1/1, Ziffer 4., der Buchst. d)
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffern 1. und 4.
 - im Abschnitt III/1/3, Ziffer 1., der Buchst. a)
 - im Abschnitt III/5/2, Ziffer 2.1., die 3. These sowie die Ziffer 8.

- im Abschnitt III/6/2, Ziffer 1.2., die 2. These durch eine Fußnote sowie die Ziffer 3.3.
- der Abschnitt III/8/1/4 durch die Ziffer 2.2. (die bisherige Ziffer 2. wurde zu Ziffer 2.1.)
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/11/1/1 die Ziffer 3.1.
- im Abschnitt III/14/2 die Ziffern 2. und 4.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/8/1/4 die in Ziffer 2. (neu 2.1.) enthaltenen Aussagen zu Reisepässen der VR Bulgarien

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 1 - 2, 7 - 8, 15 - 16, 19 - 20, 35 - 36, 41 - 42, 67 - 68 und 83 - 84 gegen die jeweiligen Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt I/2/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt II/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/1/5/2 die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/5/2, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/1 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 4. und 5. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/1/3, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/5, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/2 die Seite 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt und die Seiten 9 - 13 gegen das 3. und die beiden 2. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/6/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 3. und 2. Austauschblatt

BSU
000222

- ✓ - Abschnitt III/8/1/4, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/10 die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/11/1/1, Seiten 1 - 5, gegen das 2. und die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/14/2, Seiten 1 - 3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt

b) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/6/2, Ziffer 6.4., "Paß-Nr." in "PA-Nr."

c) Handschriftlich sind zu streichen:

- im Abschnitt III/15, Ziffer 3.1., hinter der These "Erteilung von Sammelvisa" die Worte "bzw. Gebührenquittungen"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:


- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 8. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/458/78, über "Berichtserstattung über erfolgte Zurückweisungen",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 1. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/34/79, über "Berichtserstattung über erfolgte Zurückweisungen aus paßrechtlichen Gründen",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 11. 1976, Tgb.-Nr.: VI/RuG/434/76, über "Siegelung der Berechtigungsscheine",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 2. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/D/47/80, über "Kennzeichnung der Berechtigungsscheine für Kraftfahrer Westberliner KOM",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/D/125/80, über "Neue Druckauflage der Personalausweise für Bürger der DDR",

BSU

000223

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/351/80, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und dem Revolutionären Volksrat der VR Kampuchea über Erleichterungen im Reiseverkehr",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 4. 1979, Tgb.-Nr.: VI/RuG/224/79, über "Übergangsregelungen zum Inkrafttreten des Abschnittes II der Paßkontrollordnung",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 4. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/265/80, über "Anerkennung der Seefahrtsbücher für Transitreisen",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/328/80, über "Eintragung der Staatsangehörigkeit durch Bürger der BRD in Grenzübertrittsdokumenten",
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 30. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/363/80, über "Einführung eines neuen Reisepasses der VR Bulgarien",
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 19. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/345/80, über "Berechtigungsscheine für Personen, die zur Durchführung von Baustoff- und Mülltransporten eingesetzt werden",
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 30. 12. 1974, Tgb.-Nr.: PKR/365/74, über "Abfertigung von Personen, die Abfallstoffe aus Berlin (West) in die DDR transportieren",
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 6. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/317/80, über "Eintragung von Kindern in Pässen der Republik Österreich".

Dr. Lohse 12.8.80


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

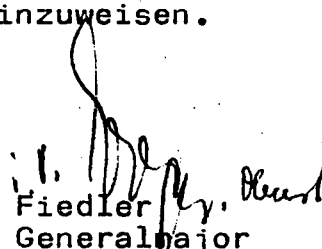
Berlin, 5. August 1980
RuG/D/172/80

BSU
000224

15. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 15. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestätigten Änderung der Unterschriften- und Siegelberechtigung für die Erteilung von Visa durch das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten.
2. Geändert wurde:
 - die Anlage 3 zum Abschnitt II (Unterschriftsberechtigung zum Siegel 003).
3. Es ist auszutauschen:
 - Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 2. Austauschblatt.
4. Diese Änderung tritt für Visa und andere Genehmigungen, die ab 1. 9. 1980 ausgestellt werden, in Kraft. Visa, die vor dem 1. 9. 1980 ausgestellt und mit dem Siegel 003 gesiegelt und mit "Lubinetz" unterschrieben wurden, sind im Rahmen ihrer Gültigkeit weiterhin anzuerkennen.
5. Das auszutauschende Blatt ist zur Gewährleistung des Vergleiches der Unterschrift "Lubinetz" bei den vor dem 1. 9. 1980 ausgestellten Visa und anderen Genehmigungen gemeinsam mit dieser Änderungsmitteilung nach der 14. Änderungsmitteilung der Paßkontrollordnung beizufügen.
6. Die Mitarbeiter der Paßkontrollseinheiten sind bis zum 31. 8. 1980 in diese Änderung einzuweisen.

exc. Weise 21.8.80


Fiedler
Generalmajor

BStU
000225

16. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 16. Änderung erfolgt auf der Grundlage der 21. und 22. Änderung zur Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, der 50. Änderung zur Dienstvorschrift IX/5 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, von durch die zuständigen Organe der CSSR und der VR Polen getroffenen Festlegungen zur Erteilung von Visa an den Grenzübergangsstellen dieser Staaten sowie auf Grund der Einführung einer neuen Reiseanlage, Vordruck PM 105, der Realisierung eines von der Abteilung VI der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Gera eingereichten Neuerervorschlages und verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/3/2, Ziffer 3.4.1., die 1. These
 - im Abschnitt II/3/1 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt II/5/3 die Ziffer 3.
 - im Abschnitt II/10 die Ziffer 4.1.
 - im Abschnitt III/3/6 die Ziffer 5.1.
 - im Abschnitt III/4/2 die Ziffern 3.1. und 3.2.
 - im Abschnitt III/5/2, Ziffer 7., der 2. Absatz
 - im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 9.
 - im Abschnitt III/9/8, Anlage 1, die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/9/8, Anlage 2, die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/11/1/2, Ziffer 3.1., der 2. Absatz (die bisherige Ziffer 3.1. wurde zu Ziffer 3.)
- b) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt II/2/3/2 durch die Ziffer 3.7.
 - der Abschnitt II/3/1 durch die Ziffer 8. und die Anlage 1
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffer 3.

- der Abschnitt III/1/3 durch die Ziffer 2.3.
- der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffer 16.
- im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 9. durch eine weitere These
- der Abschnitt III/4/1 durch die Ziffern 4.3.1. - 4.3.4. und die Anlage 2
- im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 12.
- im Abschnitt III/6/3 die Ziffern 2.2. - 3.2.
- im Abschnitt III/9/8, Ziffer 7.1., die 1. These
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.6.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/1/2, Ziffer 3., der Buchst. b) (der bisherige Buchst. c) wurde zu Buchst. b)
- im Abschnitt III/4/2, Ziffer 1., die 2. und 3. These
- im Abschnitt III/4/2, Ziffer 3.1., die 1. These
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 1, Ziffer 2., die Staaten "Dänemark" und "Norwegen" sowie die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/11/1/2 die Ziffer 3.2. (die bisherige Ziffer 3.1. wurde zu Ziffer 3.)
- im Abschnitt III/11/3/2, Ziffer 1.4., der 2. Absatz

d) Geändert wurde:

- im Abschnitt II/3/1 die Anlage 1

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4, 7 - 8, 41 - 42, 65 - 66 und 79 - 80 gegen die jeweiligen Austauschblätter
- - im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 3 - 8 gegen die beiden 2. Austauschblätter und das 1. Austauschblatt
- l - Abschnitt II/3/1, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und die neu hinzugekommene Anlage 1
- ✓ - die Anlage 1 zum Abschnitt II/3/3 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/5/3 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/10 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt

- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 6. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/1/3, Seite 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/5 die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/6, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 1. und 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/8 die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/16 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/6/3, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/8 die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - die Anlagen 1 und 2 zum Abschnitt III/9/8 gegen die jeweiligen 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/9/10 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

- ✓ - die Anlage 2 zum Abschnitt III/4/1

c) Handschriftlich sind zu streichen:

- ✓ - in der Anlage 2 zum Abschnitt II, Ziffer 6., die Worte "die VR China"

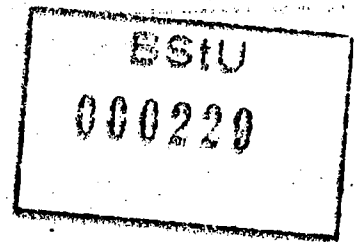
BSU

000228

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 6. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/432/80, über "Einführung einer Meldebestätigung durch das Ministerium des Innern";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 8. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/596/80, über "Anerkennung rhodesischer Pässe";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 9. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/D/185/80, über "Begrenzung von Visa in Familienpässen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 9. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/620/80, über "Erteilung von Transitvisa in Richtung CSSR";
- Fernschriftliche Information des Stellvertreters Paßkontrolle vom 6. 9. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/630/80, über "Eintragung von Reisezielen in Berechtigungsscheine";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 9. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/684/80, über sich aus der 21. und 22. Änderung zur DV Nr. 40/74 ergebende Neuregelungen;
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 21. 8. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/600/80 bzw. RuG/601/80, über "Transitreisen von Personen mit Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) in den durchgehenden Transitzügen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 10. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/686/80, über "Erteilung von Transitvisa für Bürger Dänemarks und Norwegens für Durchreisen nach der VR Polen"

[Handwritten Signature]
Fiedler
Generalmajor



17. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 17. Änderung erfolgt auf der Grundlage der in Abstimmung mit den zuständigen Organen ergangenen Regelungen zur Behandlung von NATO-Militärangehörigen bei Antreffen in für den zivilen Transitverkehr vorgesehenen durchgehenden Transitzügen, zu publizistischen Arbeiten an Grenzübergangsstellen mit gemeinsamer Kontrolle, zur Verbindungsaufnahme von Ausländern zu Vertretungen ihrer Heimatstaaten im Zusammenhang mit Vorkommnissen während der Grenzkontrolle und zur weiteren Durchsetzung der Diplomatenzollordnung an den Grenzübergangsstellen in der Hauptstadt der DDR sowie verschiedener anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Ergänzt wurden:

- der Abschnitt I/1 durch den 2. Satz zur Anmerkung zu Ziffer 7., 1. These und durch Ziffer 8.5.
- die PKO durch den Abschnitt I/2/1/1
- der Abschnitt I/2/4, Ziffer 5.2. durch den 2. Absatz
- der Abschnitt IV/1/1/2, Ziffer 2.3., 2. Absatz durch den 2. Satz
- der Abschnitt IV/2/2, Ziffer 1. durch den 2. und 3. Absatz
- der Abschnitt IV/3/2, Ziffer 3. durch die 10. These
- der Abschnitt IV/4/1/1, Ziffer 3. ff.

b) Geändert wurden:

- Inhaltsverzeichnis, 1. Seite
- Abschnitt I/2/2, Anlage 3
- Abschnitt IV/1/1/2, Ziffer 2.2. und Ziffer 2.5., 2. Absatz
- Abschnitt IV/4/1/1, Ziffer 4., 2. Absatz

BSIU

000230

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Inhaltsverzeichnis die 1. Seite gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 1 - 2, 7 - 8, 19 - 20, 25, 35 - 36, 39 - 40, 41 - 42, 43, 73, 75 - 76, 83 - 84 jeweils gegen das 1., 3., 3., 1., 4., 2., 4., 2., 1., 3. bzw. 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/1 die Seiten 5 - 6 und 9 - 15 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/2/2 die Anlage 3, Seite 1 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/2/4 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. und 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/1/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. und 3 - 5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/2/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/4/1/1 die Seiten 1 - 6 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es sind einzufügen:

- ✓ - Abschnitt I/2/1/1, die Seiten 1 - 2
- in Abschnitt IV/3/2 die Seite 5


4. Diese Änderung tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

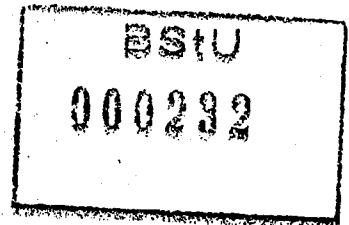
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 8. 1980, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/D 175/80, über "Ersuchen von Ausländern um telefonische Verbindungsaufnahme zu Vertretungen ihrer Heimatstaaten in der DDR im Zusammenhang mit Vorkommnissen während der Grenzkontrolle",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 1. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/63/81, über "Behandlung von Angehörigen der Streitkräfte der USA, Frankreichs und Großbritanniens bei Antreffen in den für den zivilen Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) vorgesehenen durchgehenden Transitzügen",

BStU

000231

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 1. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/72/81, über "Publizistische Arbeiten an Grenzübergangsstellen mit gemeinsamer Kontrolle",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 9. 2. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/D/06/81, über "Weitere Durchsetzung der Diplomatenzollordnung an den Grenzübergangsstellen in der Hauptstadt der DDR, Berlin".


Fiedler
Generalmajor



18. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 18. Änderung erfolgt auf der Grundlage der zwischen den Regierungen der DDR und der VR Polen auf Vorschlag der DDR vereinbarten zeitweiligen Änderungen der Modalitäten im paß- und visafreien Reiseverkehr zwischen der DDR und der VR Polen mit Wirkung vom 30. 10. 1980 und der dazu im einzelnen erlassenen Regelungen.

2. Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/1/4 die Ziffer 2.,
- im Abschnitt II/1/5 die Ziffer 3.,
- im Abschnitt II/1/7 die Ziffer 3.,
- im Abschnitt II/1/8 die Ziffer 1.,
- im Abschnitt II/2/1 die Ziffer 1.2.,
- im Abschnitt II/6/1 die Ziffer 1.,
- im Abschnitt II/7/1 die Ziffer 2. und in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Ziffer 3.2. durch jeweils eine Fußnote;

- die PKO durch die Abschnitte II/2/1/1 und III/2/2/1

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 3 - 4 und 7 - 8 gegen das 2. bzw. 5. Austauschblatt;
- im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4 und 49 - 50 gegen das 3. bzw. 2. Austauschblatt;
- Abschnitt II/1/4, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt II/1/5 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt;
- Abschnitt II/1/7, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt;
- Abschnitt II/1/8, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt II/2/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt;

- ✓ - Abschnitt II/6/1, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt;
- ✓ im Abschnitt II/7/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt;
- ✓ - in Anlage 1 zum Abschnitt II die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt.

b) Es sind einzufügen:


- ✓ - Abschnitt II/2/1/1, Seiten 1 - 7, einschließlich den Anlagen 1 - 3;
- ✓ - Abschnitt III/2/2/1, Seiten 1 - 18, einschließlich den Anlagen 1 - 6.

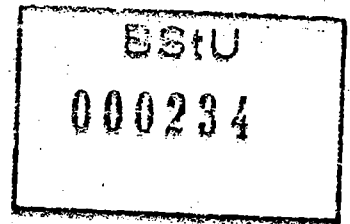
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anlagen 1 - 2 zur Dienstanweisung VI/6/80 des Leiters der Hauptabteilung;
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 1. 1981, Tgb.-Nr.: VI/RuG/60/81, über "Reiseverkehr DDR/VR Polen";
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 10. 2. 1981, Tgb.-Nr.: VI/RuG/96/81, über "Reiseverkehr DDR/VR Polen";
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 5. 3. 1981, Tgb.-Nr.: VI/RuG/153/81, über "Reiseverkehr DDR/VR Polen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 4. 1981, Tgb.-Nr.: VI/RuG/257/81, über "Reiseverkehr DDR/VR Polen".

Die Anlagen 1 - 2 zur Dienstanweisung VI/6/80 des Leiters der Hauptabteilung und die genannten Fernschreiben sind in eigener Zuständigkeit zu vernichten.


Fiedler
Generalmajor



19. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 19. Änderung erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen vom 5. 5. 1981 über die Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR, der 4. Änderung zur Dienstvorschrift Nr. 36/78 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, der 52. Änderung zur Dienstvorschrift IX/5 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, von zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Staatssicherheit erfolgten Abstimmungen sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/5/2 die letzten 3 Absätze der bisherigen Ziffer 1.2. (sie wurden zu Ziffer 1.2.)
 - im Abschnitt II/2/4 die Ziffern 3. - 3.1. - sie wurden zu den Ziffern 3.1. - 3.3. - und 5.- sie wurde zu den Ziffern 5.1. - 5.2.
 - im Abschnitt III/3/7 die Ziffern 2.4. und 4.
 - im Abschnitt III/10/3 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/13/2 die Ziffern 2., 3. und 5., wobei die Ziffer 5. zu Ziffer 6. und die Ziffer 6. zu Ziffer 5. wurde
 - im Abschnitt IV/3/3 die Ziffern 4. und 6.3.

- b) Ergänzt wurden:
 - in Abschnitt I/1, Anlage 1, die Zulassungsbedingungen für die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee
 - im Abschnitt I/2/4 die Ziffer 5.1. durch eine Fußnote
 - der Abschnitt II/1/1 durch die Ziffer 7.
 - der Abschnitt II/2/4 durch die Anlage 2
 - im Abschnitt II/5/3 die Ziffer 1.

BSIU

000235

- im Abschnitt III/1/2, Ziffer 4., die letzte These
- im Abschnitt III/3/5 die Ziffern 1. und 6.1.
- der Abschnitt III/3/6 durch die Ziffer 4.2. (die Ziffer 4. wurde zu Ziffer 4.1.)
- im Abschnitt III/5/2 die Ziffer 2.1.
- im Abschnitt III/6/2 die Ziffern 2.1. und 6.4.
- im Abschnitt III/8/1/2, Ziffer 2.2., die 2. These
- der Abschnitt III/10/3 durch die Ziffer 3.2.
- im Abschnitt III/12/3 die Fußnote auf Seite 3
- im Abschnitt III/12/1/2 die Fußnote auf Seite 2
- der Abschnitt III/12/5/2 durch die Anlage 2
- im Abschnitt III/13/2 die Ziffer 4.
- der Abschnitt III/14/2 durch die Ziffern 6.1. - 6.5.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt II/1/2 die Ziffer 1.2. (die Ziffern 1.3. - 1.6. wurden zu den Ziffern 1.2. - 1.5.)
- im Abschnitt II/1/3 die Ziffer 1.3.
- im Abschnitt II/1/4, Ziffer 1.1., der 2. und 3. Satz sowie die Worte "Ausschreibung der Reisepässe und"
- im Abschnitt II/1/5/2 die Ziffer 1.1. (die ersten 5 Absätze der Ziffer 1.2. wurden zu Ziffer 1.1.)
- im Abschnitt II/1/6, Ziffer 1., der Satzteil "für Angehörige der Nationalen Volksarmee bei Dienst-, Privat- und Touristenreisen in das Ausland sowie", die Ziffer 2.2. (die Ziffern 2.3. - 2.5. wurden zu den Ziffern 2.2. - 2.4.) und der Hinweis auf Seite 2
- im Abschnitt III/4/1, Ziffer 4.3.1., die Worte "und der VR Kampuchea"

d) Geändert wurde:

- die Anlage 1 zum Abschnitt III/10/3

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 13 - 14, 15 - 16, 41 - 42, 47 - 48 und 51 - 52 jeweils gegen das 2., 3., 5., 3. bzw. 2. Austauschblatt

- ✓ - im Abschnitt I/1, Anlage 1, die Seiten 9 - 10 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/2/4 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/1/2, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/1/3, Seite 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/1/4, Seite 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/1/5/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/1/6, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/2/4, Seiten 1 - 4, gegen das 1. und 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/5/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 7. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/5, Seite 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/6, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/7, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. und die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/8/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/10/3, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - Abschnitt III/10/3, Anlage 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/12/3 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt

- Abschnitt III/13/2, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/14/2 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 3 - 9 gegen die beiden 1. und die beiden 2. Austauschblätter

b) Es sind einzufügen:

- ✓ - die Seite 7 zum Abschnitt II/1/1
- ✓ - die Anlage 2 zum Abschnitt II/2/4
- ✓ - die Anlage 2 zum Abschnitt III/12/5/2

c) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/5/8, Ziffer 2.2., "Jugendreisebüros der DDR" in "Reisebüros der FDJ, Jugendtourist"
- ✓ - im Abschnitt III/8/2, Ziffer 2.2., der Name "Wetter" in "Riechel"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Die im Abschnitt II/1/6 getroffenen Änderungen traten am 1. 6. 1981 und die im Abschnitt II/2/4 getroffenen Änderungen treten am 1. 7. 1981 in Kraft.

Grenzempfehlungen und Sichtvermerke mit der Unterschrift "Wetter" sind im Rahmen ihrer Gültigkeit weiterhin anzuerkennen.

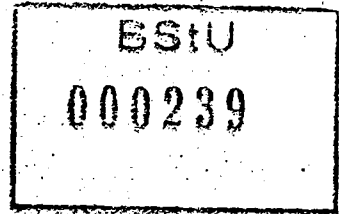
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 1. 1981, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/6/81, über "Bürger der BRD und Westberliner, die um Auskunft wegen beabsichtigter Übersiedlung in die DDR ersuchen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 11. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/760/80, über "Einreisen von Westberlinern mit Bescheinigung des Senats als Personaldokument";
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 12. 12. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/854/80, über "Ausstellung neuer Grenzempfehlungen";

(diese Schreiben bzw. Fernschreiben erhielten nur die betreffenden Berliner Paßkontrolleinheiten)

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 22. 12. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/872/80, über "Ausstellung neuer Grenzempfehlungen",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 2. 1981, Tgb.-Nr.: VI/RuG/85/81, über "Ausreisen von Palästinensern und von Bürgern der DR Afghanistan",
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 24. 2. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/129/81, über "Unterschriftsberechtigung für Grenzempfehlungen und Sichtvermerke",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 5. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/361/81, über "Ausreisen nach sozialistischen Staaten",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 7. 1974, Tgb.-Nr.: VI/RuG/439/74, über "Visaerteilung an Inhaber von Pässen der Republik Khmer",
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 5. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/375/81, über "Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR",
- Fernschreiben des Stellvertreters des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 4. 1981, CFS Nr. 649.


Fiedler
Generalmajor



20. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 20. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erfolgten Neugestaltung der Identitätsbescheinigungen und der bisher viersseitigen Anlagen zum Westberliner Personalausweis im Interesse der weiteren Rationalisierung und der Einsparung von Wertpapier.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/1/5, Ziffer 5., der 2. Satz
 - im Abschnitt III/1/5, Ziffer 9., die 4. These
 - im Abschnitt III/4/2, Ziffer 1., der 1. Absatz
 - im Abschnitt III/4/5 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt III/5/16, Ziffer 4., der letzte Absatz
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffern 5. und 6.2. durch jeweils eine Fußnote
- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/1/5, Ziffer 3., die 2. These
 - im Abschnitt III/1/5, Ziffer 6.2. die 1. und letzte These
- d) Geändert wurden:
 - im Abschnitt III/1/5 die Anlage 1
 - im Abschnitt III/3/3 die Anlage 2
 - im Abschnitt III/3/4 die Anlagen 2 - 3
 - im Abschnitt III/3/5 die Anlage 2

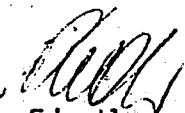
3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - Abschnitt III/1/5, Seiten 1 - 8, sowie die Anlage 1 gegen das 3., 4., 2., 3. und 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/3/3 die Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/3/4 die Anlagen 2 - 3 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt III/3/5 die Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/4/5, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/16 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt

b) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/5/16, Ziffer 1.1., Buchst. b) die Ziffer "4" in "3"

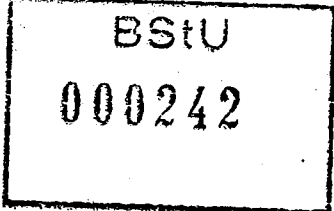
4. Diese Änderung tritt am 1. 8. 1981 in Kraft.
Noch vorhandene Identitätsbescheinigungen der bisherigen Druckauflage und Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit dem zweiten unbedruckten Blatt sind aufzubreuchen.


Fiedler
Generalmajor

Hinweis zur 19. Änderung

BSIU
000241

Die mit der 19. Änderung ausgelieferte Anlage 2 zum Abschnitt III/12/5/2 ist als Anlage 2 zum Abschnitt III/12/5/1 zu kennzeichnen und diesem Abschnitt beizufügen.



21. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 21. Änderung erfolgt auf der Grundlage der Dienst-
anweisung Nr. 10/81 des Ministers für Staatssicherheit
vom 4. Juli 1981 (VVS MFS 0008-36/81) und der dazu von
ihm erlassenen 3. Durchführungsbestimmung über das
politisch-operative Zusammenwirken mit den Kräften
der Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften
der Volksmarine, der Zollverwaltung der DDR und des MdI
bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung
des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangs-
stellen der DDR vom 4. Juli 1981 (VVS MFS 0008-40/81) und
im Zusammenhang mit dem Erlaß der DV 018/0/005 - Aufgaben
der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik an
den Grenzübergangsstellen - (GVS-Nr.: A 372 404) durch
den Minister für Nationale Verteidigung.

2. Ergänzt wurde
 - der Abschnitt I/3 (durch präzisierende Festlegungen
in den Ziffern 1., 1.2., 2.1., 3.1., 4., 5., 6., 7.
und 8. sowie durch die Ziffer 9.)
 - die PKO durch den Abschnitt I/3/1

3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seite 1 gegen das
2. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 19 + 20, 23 - 24,
35 - 36, 51 - 52 und 87 gegen die jeweiligen Aus-
tauschblätter
 - im Abschnitt I/1 die Seiten 13 - 14 und 15 gegen
das 3. bzw. 1. Austauschblatt
 - im Abschnitt I/3 die Seiten 1 - 14 gegen die 1.
Austauschblätter und die Seite 15 - 16

BSU

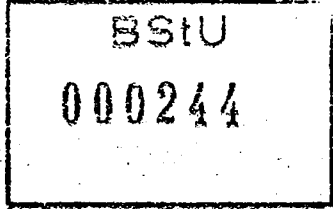
000243

b) Es ist einzufügen:

- der Abschnitt I/3/1

4. Diese Änderung tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft.
5. Die Leiter der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit haben nochmals unter Beachtung des Zusammenhangs zu den unter 1. genannten dienstlichen Bestimmungen des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers für Nationale Verteidigung eine gründliche Einweisung der Kader bis zu den Zugführern und ihren Stellvertretern in den Paßkontrolleinheiten in die bestehenden Regelungen für das Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den anderen Organen an den Grenzübergangsstellen, insbesondere den Kommandanten, zu sichern. Dabei sind auch die Regelungen zum Zusammenwirken mit den Kommandanten in den Abschnitten IV/2/1, IV/2/1/1, IV/2/2 und IV/2/3 zu beachten. In die Festlegungen des Abschnittes I/3/1 der PKO sind auch die an den grenzseitigen Zugängen der Kontrollterritorien an den Straßen-Grenzübergangsstellen zur BRD und Westberlin zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Paßkontrolleinheiten einzuweisen.


Fiedler
Generalmajor



22. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 22. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 15. 8. 1981 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Regierungsrat der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen" und anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.
2. a) Eine Neufassung erhielt:
 - im Abschnitt III/2/2/1, Ziffer 2.1., die 2. Theseb) Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffer 16. (die bisherigen Ziffern 16. - 19. wurden zu den Ziffern 17. - 20.);
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 5.3.;
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/16;
 - im Abschnitt III/6/2, Ziffer 1.1., die 1. These;
 - im Abschnitt III/9/12, Ziffer 1.1., der letzte Satz.c) Gestrichen wurde:
 - im Abschnitt III/2/2/1, Ziffer 4.1., die letzten beiden Sätze.
3. a) Es sind auszutauschen:
 - ✓ - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 6. Austauschblatt;
 - ✓ - im Schlagwortregister die Seite 43 gegen das 3. Austauschblatt;
 - ✓ - im Abschnitt II, Anlage 1, die Seite 13 gegen das 2. Austauschblatt;
 - ✓ - im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 5 - 6 und 11 - 14 gegen die drei 1. Austauschblätter;

- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt.

b) Es ist einzufügen:

- Abschnitt III/2/16, Seite 1

4. Diese Änderung tritt am 15. 8. 1981 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 5. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/344/81, über "Einreisen von Touristengruppen aus der VR Polen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 6. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/415/81, über "Einreisen von polnischen Werktätigen";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 24. 6. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/429/81, über "Transitreisen von Bürgern der VR Polen";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 24. 6. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/430/81, über "Einreisen von polnischen Werktätigen".


Fiedler
Generalmajor

bstu

000246

23. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 23. Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung III im Ministerium für Staatssicherheit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der fernschriftlichen bzw. fernmündlichen Meldungen der Paßkontrollseinheiten an die Abteilung III/1 über Grenzübertritte unter Mitführung von Funksendeanlagen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - ✓ - im Abschnitt IV/3/3 die Ziffern 6.2. und 6.3.
 - ✓ b) Geändert wurden:
 - im Abschnitt IV/3/3 die Ziffern 6.4. und 8.
- ✓ 3. a) Es sind auszutauschen:
 - ✓ - im Inhaltsverzeichnis die Seite 1 gegen das 3. Austauschblatt (Berichtigung)
 - ✓ - im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 5 - 9 gegen das 2. bzw. die beiden 3. Austauschblätter
 - ✓ b) Handschriftlich sind zu ändern:
 - ✓ - im Abschnitt IV/3/1 in den Ziffern 6.1. und 6.2. die Währungsbezeichnung "DM" in "M"
 - ✓ - im Abschnitt IV/3/1, Ziffer 6.2., letzte These (Genehmigung zum Mitführen einer Funksendeanlage) die Höhe der Gebühr in 10,-- M
4. Nach den neuen Festlegungen im Abschnitt IV/3/3 ist ab 12. 10. 1981 zu verfahren.

Es ist zu beachten, daß die im Abschnitt IV/3/3, Ziffern 6.2. und 6.3., festgelegten Informationspflichten nicht für jeden Grenzübertritt unter Mitführung von Funksendeanlagen

ESU

000247

gelten, sondern nur die in diesem Abschnitt in Ziffer 6.1. festgelegten Fälle und die Paßkontrollleinheiten in der Hauptstadt der DDR, Berlin, künftig gemäß Ziffer 6.3. in diesem Abschnitt fernmündliche Informationen an die Abteilung III/1 des MfS nur noch übermitteln, wenn dies für besondere Aktionszeiträume ausdrücklich angewiesen ist.

Fiedler
Fiedler
Generalmajor

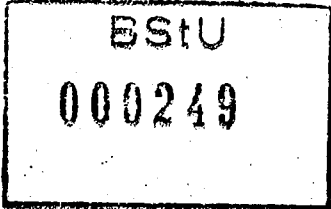
19/82
BStU

000248

24. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 24. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 1. 3. 1982 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Jemen über Erleichterungen im Reiseverkehr" vom 9. 11. 1981.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/6/2, Ziffer 1.1., die 1. These
 - im Abschnitt III/9/12, Ziffer 1.1., der letzte Satzb) Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffern 17.1. und 17.2. (die bisherige Ziffer 17.1. wurde zu Ziffer 17.3.);
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/17;
 - der Abschnitt III/6/2 durch die Anlage 1
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 7. Austauschblatt;
 - Schlagwortregister die Seite 31 gegen das 3. Austauschblatt;
 - im Abschnitt II, Anlage 1, die Seiten 13 - 14, gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt;
 - im Abschnitt III/6/2, die Seiten 1 - 2, gegen das 6. Austauschblatt;
 - im Abschnitt III/9/12, die Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblattb) Es sind einzufügen:
 - Abschnitt III/2/17, Seite 1
 - die Anlage 1 zum Abschnitt III/6/2
4. Diese Änderung tritt am 1. 3. 1982 in Kraft.


Fiedler
Generalmajor



25. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 25. Änderung erfolgt auf der Grundlage zentraler Festlegungen sowie der 24. und 25. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/2 die Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt II/2/1 die Ziffern 1.1. und 2.1.
 - im Abschnitt II/2/2 die Ziffern 1., 2. und 3.1. - 3.4.
 - im Abschnitt II/2/3 die Ziffer 2. (sie wurde zu Ziffer 1. und die bisherigen Ziffern 1., 1.1. und 1.2. wurden zu den Ziffern 2., 2.1. und 2.2.)
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt II/4/2 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt II/4/3 die Ziffern 1., 3.2. (letzter Absatz) und 3.3. (letzter Absatz)

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/2/3/1 die Ziffern 5. und 6.
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 1. durch eine Fußnote

- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/2/3/1, Ziffer 1.2., der letzte Satz (vgl. II/2/4, Ziffer 5.1.)
 - im Abschnitt II/2/3/2, Ziffer 5.2., der Satzteil "für Reisen nach ... überflogen werden soll" (redaktionelle Änderung)
 - im Abschnitt II/4/3, Ziffer 1.1., die 1. These und in Ziffer 3.4. der Satzteil "der SFR Jugoslawien ..., der SR Vietnam oder"

3. a) Es sind auszutauschen:
 - Abschnitt II/1/2, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
 - im Abschnitt II/2/1 die Seiten 1 - 4 gegen das 3. und 2. Austauschblatt
 - Abschnitt II/2/2, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter
 - Abschnitt II/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt

- Abschnitt II/2/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt und die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt II/4/3, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter

b) Handschriftlich ist zu streichen:

- im Abschnitt II/2/4, Ziffer 5.1. " - Reisepaß"

c) Handschriftlich sind zu ändern:

- im Abschnitt III/3/4, Ziffer 1., letzte These, die Ziffer "2" in Ziffer "3"
- im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2, Buchstabe f), das Wort "zwei" in Ziffer "3"
- im Abschnitt III/5/2, Ziffer 4.1., die Worte "ein bzw. zwei" in "einen Tag bzw. 2 oder 3"
- im Abschnitt III/5/2, Ziffer 4.2., letzter Absatz, die Ziffer "2" in Ziffer "3"
- im Abschnitt III/9/12, Ziffer 1.1., die im letzten Satz enthaltene Abschnittsbezeichnung "III/6/1" in "III/6/2"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

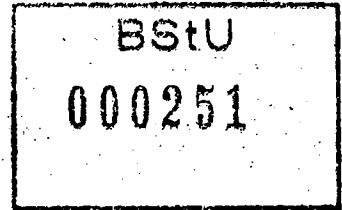
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 17. 11. 1981, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/733/81, an den Leiter der PKE Flughafen Berlin-Schönefeld über "Reisen von Bürgern der DDR nach der VR China";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 1. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/54/82, über "Reisen von Bürgern der DDR nach der VR China, SR Vietnam, SFR Jugoslawien und SVR Albanien" (CFS Nr. 781);
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 2. 82, Tgb.-Nr.: RuG/91/82, über "Maßnahmen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin" (CFS Nr. 670).

Bei Bürgern der DDR, die vorübergehend noch mit einer vor dem 1. 2. 1982 ausgegebenen Zählkarte, Vordruck F 68/4, zur Ausreise nach der SFRJ, der SVR Albanien oder der VR China anreisen bzw. mit dem Einreiseteil dieser Zählkarte aus diesen Staaten zurückreisen, hat keine Beanstandung zu erfolgen.


Fiedler

Generalmajor



26. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Mit der 26. Änderung werden die Regelungen meiner Anweisung Nr. VI/6/81 über "Neuregelungen zur Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehrs im Zusammenhang mit der Öffnung des Teltow-Kanals von Westen her und der Eröffnung der Grenzübergangsstellen Dreilinden und Kleinmachnow" eingearbeitet. Ihre Grundlage bilden die zentralen Festlegungen zur Durchsetzung der Vereinbarungen mit der BRD und dem Westberliner Senat zu verkehrs- und anderen Fragen vom 16. 11. 1978 und der Befehl Nr. 16/81 des Ministers für Staatssicherheit vom 16. 11. 1981 (VVS o008 62/81).

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffern 1.1., 3.1. und 3.2.
 - im Abschnitt III/12/2/3 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/12/2/4 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/12/2/6 die Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt III/15, Ziffer 3.4., die 4. These

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/1 die Anlage 1
 - der Abschnitt III/9/4 durch die Anlage 4 b
 - der Abschnitt III/12/2/6 durch die Ziffern 2.3. und 2.4.
 - im Abschnitt IV/4/2/3 die Ziffer 1. einschließlich durch eine Fußnote

- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/12/2/3 die Ziffern 2. - 3.
 - der Abschnitt IV/4/2/6

3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Schlagwortregister die Seiten 17 - 18, 29 - 30 und 85 - 86 gegen das 1. und die beiden 2. Austauschblätter
 - im Abschnitt I/1, Anlage 1, die Seiten 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt

Abschnitt III/9/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt

- Abschnitt III/12/2/2, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 2. Austauschblätter
- Abschnitt III/12/2/3, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/12/2/4, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/12/2/6, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt

b) Es ist einzufügen:

- Anlage 4 b zum Abschnitt III/9/4

c) Es ist zu entnehmen:

- Abschnitt IV/4/2/6, Seiten 1 - 4

d) Handschriftlich ist zu ändern:


- die Abschnittsbezeichnung der bisherigen Anlage 4 zum Abschnitt III/9/4 in "Anlage 4 a"

e) Handschriftlich ist zu streichen:

- im Inhaltsverzeichnis, Seite 19, Abschnitt "IV/4/2/6 Verkehr mit Tankschiffen durch die Hauptstadt der DDR, Berlin"
- im Schlagwortregister auf Seite 27 zu dem Schlagwort "Hufeisenverkehr" und auf Seite 66 zu dem Schlagwort "Tankschiffahrt" jeweils die Abschnittsbezeichnung "IV/4/2/6"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. VI/6/81 vom 13. 11. 81, Tgb.-Nr.: RuG/D/76/81, außer Kraft. Die in Ziffer 4. dieser Anweisung zur statistischen Erfassung getroffenen Festlegungen sind weiterhin durchzuführen.


Fiedler
Generalmajor

289/82

BSU
000253

27. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 27. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer Abstimmung des Ministers für Staatssicherheit mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister des Innern und Chef der DVP zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Transitvisaerteilung an den Grenzübergangsstellen der DDR.

2. a) Eine Neufassung erhielten: ✓

- im Abschnitt III/9/1 die Ziffer 6.
- im Abschnitt III/9/5, Ziffer 2., der 2. Absatz
- im Abschnitt III/9/8 die Ziffer 4.2.
- im Abschnitt III/9/9 die Ziffern 1., 3.2. (sie wurde zu Ziffer 2.2.), 3.4. (sie wurde zu Ziffer 2.3.) und 3.5. (sie wurde zu Ziffer 2.4.)
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.1., 1.8., 2.6. (sie wurde zu Ziffer 2.) und 3. (letzter Absatz)
- im Abschnitt III/9/12 die Ziffern 1.3. und 1.4. (sie wurden zu den Ziffern 1.2. - 1.3.)

b) Ergänzt wurden: ✓

- im Abschnitt III/9/1 die Ziffer 5.
- der Abschnitt III/9/3 durch die Ziffern 3.3. - 3.4.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.1., 1.10. und 6.
- der Abschnitt III/9/11 durch die Ziffer 2.1.2.
- der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffer 2.4.

c) Gestrichen wurden: ✓

- im Abschnitt III/9/3, Ziffer 1., die 3. und 4. These und in Ziffer 2. die beiden ersten Thesen;
- im Abschnitt III/9/4, Ziffer 1., die 3. - 6. These und in Ziffer 2., 1. These, die Worte "zwischen der BRD und Westberlin";
- im Abschnitt III/9/8, Ziffer 6.1., die sich auf die Beantragung von zweimaligen Transitvisa beziehenden Aussagen;
- im Abschnitt III/9/9 die Ziffern 2.1. - 2.5., 3.3. und 3.6. (die bisherigen Ziffern 3.1., 3.2., 3.4. und 3.5. wurden zum Teil als Neufassung zu den Ziffern 2.1. - 2.4.);

- im Abschnitt III/9/10, Ziffer 1.6., die letzte These, in Ziffer 1.10. die Worte "zwischen der BRD und Westberlin", die Ziffern 2.1. - 2.5. und in den Ziffern 4., 5.1. und 5.2. die sich auf die Erteilung von Transitvisa aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." und auf die Erteilung von Transitvisa zur zweimaligen Durchreise beziehenden Aussagen;
- im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 1.2. (die bisherigen Ziffern 1.3. - 1.4. wurden neugefaßt sowie ergänzt und zu den Ziffern 1.2. - 1.3.), in den Ziffern 2.1. - 2.3. die sich auf die Anträge mit den Ausreisekarten beziehenden Aussagen, die Ziffern 3.1., 3.2., 3.4. (die bisherige Ziffer 3.3. wurde zu Ziffer 3.) und 4.3.

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4, 17 - 18, 19 - 20, 33 - 34, 67 - 69 gegen das 4., 2., 5., 2., 6. und 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/9/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/3, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/4, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/5, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/9/8 die Seiten 3 - 6 gegen das 2. und 1. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/9, Seiten 1 - 6, gegen das 2. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/10, Seiten 1 - 11, gegen die drei 3., das 4. und das 3. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt;
- Abschnitt III/9/12, Seiten 1 - 5, gegen das 5., 4. und 2. Austauschblatt.

b) Es ist einzufügen:

- die Anlage 1a zum Abschnitt III/9/4 (als 1. Anlage zu diesem Abschnitt). ✓

c) Es sind zu entnehmen:

- die Anlagen 1 - 4 zum Abschnitt III/9/3 ✓
- die Anlagen 1 - 3 zum Abschnitt III/9/9 ✓

d) Handschriftlich ist zu ändern:

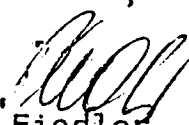
- auf den Anlagen 5 und 6 zum Abschnitt III/9/3 die Anlagenbezeichnung "Anlage 5" in "Anlage 1" und "Anlage 6" in "Anlage 2" ✓
- auf der Anlage 1 zum Abschnitt III/9/4 die Anlagenbezeichnung "Anlage 1" in "Anlage 1b" ✓

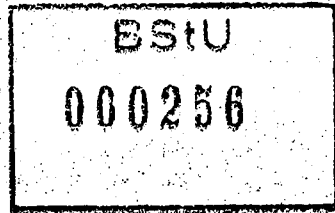
e) Handschriftlich ist zu streichen:

- im Abschnitt III/9/1, Ziffer 5., die These "- den Visa-büros Saßnitz und Warnemünde"; ✓
- auf den bisherigen Anlagen 5 - 6 (neu: Anlagen 1 - 2) zum Abschnitt III/9/3 im Erläuterungstext jeweils die Worte "und die Visabüros Saßnitz und Warnemünde"; ✓
- im Abschnitt III/9/11, Ziffer 5., die Worte "bzw. der Antrag..." mit Ausreisekarte" ✓

4. Diese Änderung tritt am 1. 10. 1982 in Kraft.

Von den PKE vor dem 1. 10. 1982 erteilte Transitvisa zur ein- bzw. zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf der "Anlage zum Paß" bzw. auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." sind im Rahmen ihrer Gültigkeit anzuerkennen.


Fiedler
Generalmajor



28. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 28. Änderung erfolgt auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/1/4 die Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 2.3., 2.3.2. und 2.4.
 - im Abschnitt III/2/11 die Ziffern 2.1. und 2.2.
 - im Abschnitt III/3/6 die Ziffer 5.2.
 - im Abschnitt III/4/2 die Ziffer 4.2.
 - im Abschnitt III/4/5 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt III/6/2 die Ziffer 4.3.
 - im Abschnitt III/9/8, Anlage 1, die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.3.
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 1.1.
 - im Abschnitt III/12/1/1 die Ziffer 2.3.
 - im Abschnitt III/14/1 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/14/2 die Ziffer 2. (2. These)
 - im Abschnitt IV/2/2 die Ziffer 3.2.
 - im Abschnitt IV/4/1/1 die Ziffer 3.1.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/1 die Anlage 1
 - im Abschnitt I/2/1 die Ziffer 5.2.
 - im Abschnitt II/1/8 die Ziffer 1.
 - der Abschnitt II/1/8 durch die Anlage 4
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 3.5.1.
 - der Abschnitt II/2/3/2 durch die Ziffer 6.5.
 - im Abschnitt III/1/2, Ziffer 3., Buchstabe b)
 - der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffer 17.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 3.1.1.

- der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffern 5.4. (die bisherige Ziffer 5.4. wurde zu Ziffer 5.5.), 7.6.1. und 7.6.2.
- im Abschnitt III/3/4 die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/3/7 die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/3/11 die Ziffer 4.
- der Abschnitt III/3/11 durch die Ziffern 6. und 7.
- der Abschnitt III/4/1 durch die Ziffer 4.3.4. (die bisherige Ziffer 4.3.4. wurde zu Ziffer 4.3.5.)
- der Abschnitt III/5/1 durch die Ziffer 4.
- der Abschnitt III/5/3 durch die Ziffer 9.
- im Abschnitt III/5/17 die Ziffer 2.
- der Abschnitt III/8/1 durch die Ziffern 5.1. und 5.2.
- im Abschnitt III/9/2 die Ziffern 1.2. und 1.3.
- der Abschnitt III/9/8 durch die Ziffer 7.3.
- im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 1.2.
- der Abschnitt III/9/11 durch die Ziffer 7.
- der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffer 2.5.
- der Abschnitt III/10/2 durch die Ziffer 6.
- der Abschnitt III/11/1/1 durch die Ziffer 2.3.
- der Abschnitt III/11/1/3 durch die Ziffer 1.2.
- im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffer 3.2.
- der Abschnitt III/12/2/2 durch die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/13/1 die Ziffer 7.
- im Abschnitt IV/2/3 die Ziffern 1., 2. und 6.
- im Abschnitt IV/4/1/1 die Ziffer 2.2.
- der Abschnitt IV/4/1/1 durch die Ziffer 3.3.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/1/2, Ziffer 3., der letzte Satz
- im Abschnitt III/2/10 die Ziffer 2.2. (die Ziffer 2.1. wurde zu Ziffer 2.)

d) Geändert wurden:

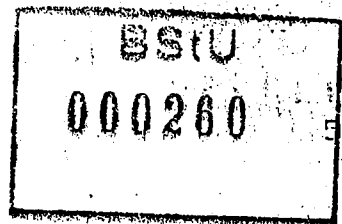
- im Abschnitt I/2/2 die Ziffer 4.
- die Anlage 4 des Abschnittes II
- die Anlage 2 des Abschnittes III/2/2/1 (an ihrer Stelle wurden die Anlagen 2 a und 2 b aufgenommen)
- im Abschnitt III/9/2 die Ziffer 1.1.

- im Abschnitt IV/2/2 die Ziffer 1.
- im Abschnitt IV/3/1 die Ziffern 2.1. und 3.2.
- im Abschnitt IV/3/4 die Ziffern 2.2.3., 4., 4.1. und 7.

3. a) Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Schlagwortregister die Seiten 11, 13 - 14, 47 - 48, 57 und 71 - 72 gegen die entsprechenden Austauschblätter
- ✓ - in der Anlage 1 zum Abschnitt I/1 die Seiten 5 - 12 gegen das 1., 2., 3. und 1. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt I/2/1 die Seiten 5 - 7 gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/2/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt II/1/8, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 5 - 8 gegen die beiden 3. Austauschblätter
- ✓ - Abschnitt II/Anlage 4 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 8. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/1/4, Seiten 1 - 4, gegen das 2. und 4. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 5 - 8 gegen das 2. und 1. Austauschblatt und die Seiten 13 - 18 gegen das 2. und die beiden 1. Austauschblätter sowie die Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt (Anlage 2 b)
- ✓ - Abschnitt III/2/10, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/2/11, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - Abschnitt III/3/6, Seiten 1-2, gegen das 3. Austauschblatt

- ✓ - Abschnitt III/3/7, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/3/11, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/1 die Seite 7 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/4/5, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - Abschnitt III/5/1, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/5/3 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/5/17, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/2 die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/8/1, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/2 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden 2. Austauschblätter
- ✓ - Abschnitt III/9/8, Anlage 1, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/10 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/11 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt und die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/9/12 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/10/2 die Seite 7 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt



- ✓ - im Abschnitt III/12/2/2 die Seite 3 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/13/1 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/14/1 die Seiten 1-2 gegen das 1. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/14/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt IV/2/2, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter
- ✓ - Abschnitt IV/2/3, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- ✓ - im Abschnitt IV/3/1 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt IV/3/4 die Seiten 3 - 6 und 13 - 14 gegen die beiden 1. Austauschblätter und das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt IV/4/1/1 die Seiten 1 - 6 gegen die drei 2. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt (Seite 6 a)

b) Es sind einzufügen:

- ✓ - Anlage 4 zum Abschnitt II/1/8
- ✓ - Seite 9 zum Abschnitt III/9/8

c) Handschriftlich sind zu ergänzen:

- ✓ - im Abschnitt III/3/1, Ziffer 3.3., die 1. These hinter "der Generaldirektion des Reisebüros der DDR" durch die Worte "bzw. dem Reisebüro der FDJ 'Jugendtourist'",
- ✓ - die in den Abschnitten III/12/1/2, Seite 2, und III/12/3, Seite 3, vorhandene Fußnote durch: "Königreich Belgien, Republik Kuba, Grenada"

d) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/9/10, Ziffer 5.1., im 1. Satz das Wort "anzubringen" in "zu ergänzen"

e) Handschriftlich ist zu streichen:

- ✓ - im Abschnitt III/9/8, Anlage 2, Ziffer 2, der Campingplatz "Bansin Kreis Wolgast"


4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 3. 1979, Tgb.-Nr.: RuG/447/79, über "Reisen von Angehörigen des Wachregimentes 'F. Dzierzynski' im paß- und visafreien Verkehr";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 1. 1980, Tgb.-Nr.: VI/RuG/D 3/80, über "Einreisen von Westberliner Reisegruppen mit KOh ohne Inanspruchnahme touristischer Leistungen des Reisebüros der DDR";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 23. 5. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/353/80, an den Leiter der Abt. VI der BV Potsdam über "Weiterreise von Bürgern sozialistischer Staaten nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin" (die Abteilungen VI der BV Schwerin, Magdeburg, Erfurt, Gera und Karl-Marx-Stadt erhielten eine Kopie dieses Schreibens);
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 18. 4. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/286/81, über "Reisepässe der SR Vietnam für Dienstreisende";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 7. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/509/81, über "Postdienstlicher Zusatz auf Telegrammen zur Einreise von Bürgern der VR Polen aus privaten Gründen";
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 8. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/572/81, (Information zur Anerkennung des von Tansania für Mitglieder des ANC ausgestellten Identitätszertifikats);
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 8. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/575/81, über "Reiseverkehr DDR/VR Polen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 10. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/632/81, über "Siegel- und Unterschriftsberechtigung für Visa und andere Berechtigungen, die nur von der BDVP Rostock erteilt werden";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 11. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/746/81, über "Transit BRD - Westberlin";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 11. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/747/81, über "Anweisung VI/2/81 vom 9. 3. 1981" (betrifft nicht Abteilungen VI mit Transitverkehr BRD - Westberlin);

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 12. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/326/81, über "Transitverkehr nach der VR Polen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 1. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/13/82, über "Ausreisen von Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 1. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/45/82, über "Reisen von Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in der DDR nach der VR Polen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 4. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/270/82, über "Reisen von Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR nach der VR Polen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 5. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/323/82, über "Kontrolle der Kraftfahrzeugzulassung der in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeuge";
- Ziffer 1. des Schreibens des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 6. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/345/82, über "Mel-dungen über Zurückweisungen ...";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/350/82, über "Reisen von Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialisti-schen Staaten nach der VR Polen";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/362/82, über "Änderung der zeitweiligen Modalitäten im paß- und visafreien Reise-verkehr zwischen der DDR und der VR Polen";
- Ergänzung zum FS über "Änderung der zeitweiligen Modali-täten ..." vom 12. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/363/82;
- 2. Ergänzung zum FS über "Änderung der zeitweiligen Mo-dalitäten ..." vom 14. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/365/82;
- 3. Ergänzung zum FS über "Änderung der zeitweiligen Mo-dalitäten ..." vom 15. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/369/82;
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 6. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/400/82, über "Aufenthalts-dauer bei Einreisen für einen Tag durch ständige Ein-wohner Westberlins";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 2. 7. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/421/82, an den Stellvertreter Paßkontrolle der Abt. VI der BV Potsdam über "Binnen-schiffsverkehr auf dem Teltow-Kanal" (die Abt. VI der BV Schwerin und Magdeburg sowie die PKE Bhf. Friedrichstraße erhielten Kopien dieses Schreibens);

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 7. 7. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/432/82, über "Ausstellung von Bescheinigungen durch die Ständige Vertretung der BRD" (nur betreffende Berliner PKE);
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 20. 7. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/475/82, über "Einreisen zur Herbstmesse 1982 - Aussteller und Aufbaupersonal"; sowie Fernschreiben zur Änderung dieses Fernschreibens vom 5. 8. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/516/82;
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 7. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/480/82, über "Ein- und Durchreisen von Bürgern Südkoreas";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 8. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/507/82, über "Ausstellung von Identitätsbescheinigungen an Bürger der CSSR bei Verlust ihres Reisedokumentes";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 8. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/549/82, über "Behandlung von Zahlungsmitteln als Fundgut";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 8. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/574/82, über "Grenzübertritt nach und von Westberlin mit Fahrrädern" (nur betreffende Berliner PKE);
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 9. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/639/82, über "Eintragung der Kennzeichen der Kfz auf den Transitvisa bei Durchreisen auf dem Straßenweg";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 9. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/643/82, über "Grenzübertritt von Familienangehörigen polnischer Werktätiger";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 10. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/671/82, über "Einreisen von Bürgern Südkoreas";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 11. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/722/82, über "Anordnung Nr. 13 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr".


Fiedler
Generalmajor

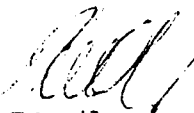
32/83

BSU

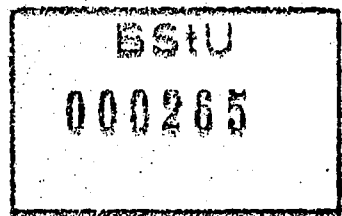
000264

29. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 29. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 16. 12. 1982 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen" vom 16. 10. 1982.
2. Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffern 21.1. und 21.2.
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/18
3. a) Es sind auszutauschen:
 - ✓ - im Schlagwortregister die Seite 87 gegen das 2. Austauschblatt;
 - ✓ - im Abschnitt II, Anlage 1, die Seite 15 gegen das 1. Austauschblatt;b) Es ist einzufügen
 - ✓ - Abschnitt III/2/18, Seite 1c) Handschriftlich ist zu ergänzen:
 - ✓ - im Inhaltsverzeichnis auf Seite 8 "III/2/18 Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Zypern"
 - die Anlage 1 des Abschnittes III/6/2 durch "Republik Zypern Inhaber von Dienstpässen"
4. Diese Änderung tritt am 16. 12. 1982 in Kraft.


Fiedler
Generalmajor

127/93



30. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 30. Änderung erfolgt auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/3/3 die Ziffer 3.1.
- im Abschnitt II/9/2 die Ziffern 1., 2. und 4.
- im Abschnitt III/1/4 die Ziffer 2.
- der Abschnitt III/2/10
- im Abschnitt III/3/2 die Ziffer 9.
- im Abschnitt III/4/1 die Ziffer 3.5.
- im Abschnitt III/4/3 die Ziffer 2.3.1.
- im Abschnitt III/5/2 die Ziffern 8. (1. Satz) und 12.
- im Abschnitt III/5/5 die Ziffern 1.1. und 2.1.
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 2, die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/12/1/5 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/15 die bisherige 2. und 3. These der Ziffer 3.2.

b) Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/2/3/1 die Ziffern 2. und 5.
- im Abschnitt II/2/4 die Ziffer 5.1.
- der Abschnitt II/3/3 durch die Ziffer 3.3.
- im Abschnitt III/3/2 die Ziffer 8.
- im Abschnitt III/4/1 die Ziffer 2. durch den Buchstaben j)
- im Abschnitt III/4/3 die Ziffer 2.3.3. (3. These)
- der Abschnitt III/4/6 durch die Ziffern 3.5. und 3.6. (die bisherige Ziffer 3.5. wurde zu Ziffer 3.7.)
- im Abschnitt III/6/2 die Anlage 1
- im Abschnitt III/8/1/2 die Ziffern 2.1. und 2.2.

- im Abschnitt III/12/1/4 die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/12/1/5 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffer 1.1.
- im Abschnitt IV/3/4 die Ziffer 1.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/4/6 die jeweils zweiten Absätze der Ziffern 3.3. und 3.4. (sie erhielten eine Neufassung und wurden zu den Ziffern 3.5. und 3.6.)
- im Abschnitt III/5/2, Ziffer 8., Buchstabe c) die Worte "jeder Woche"
- im Abschnitt III/5/5 die Ziffer 2.4.
- im Abschnitt III/10/1 der 2. Absatz der Ziffer 2.2.
- im Abschnitt IV/1/2 die Ziffer 4.

d) Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum Abschnitt II/9/2
- im Abschnitt III/8/1/2, Ziffer 2.1., die Farbbezeichnung "ockerfarben" in "rosa"

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 5, 31, 41 - 42 und 65 - 66 gegen die entsprechenden Austauschblätter;
- Abschnitt II/2/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt II/2/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt;
- Abschnitt II/3/3, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter;
- Abschnitt II/9/2, Seiten 1 - 2, sowie die Anlage 1 gegen die beiden 1. Austauschblätter;
- im Abschnitt III/1/4 die Seiten 1-2 gegen das 3. Austauschblatt;
- Abschnitt III/2/10, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt;

- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 6 gegen das 2. und 4. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/4/3 die Seiten 1 - 4 gegen das 3. und 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/4/6 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/5/2 die Seiten 9 - 10 und 13 - 14 gegen das 4. und 3. Austauschblatt;
- Abschnitt III/5/5, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter;
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt;
- Abschnitt III/6/2, Anlage 1, gegen das 1. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/8/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt;
- Abschnitt III/9/8, Anlage 2, gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt;
- im Abschnitt III/12/1/4 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt;
- Abschnitt III/12/1/5, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt;
- Abschnitt III/12/2/2, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 4. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt;
- im Abschnitt III/15 die Seite 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt;
- Abschnitt IV/1/2, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt;
- im Abschnitt IV/3/4 die Seiten 1 - 2 und 9 - 10 gegen die beiden 1. Austauschblätter.

b) Handschriftlich sind zu ergänzen:

- im Abschnitt III/3/1, Ziffer 4., die 1. These hinter "Generaldirektion des Reisebüros" durch die Worte "bzw. dem Reisebüro der FDJ 'Jugendtourist'";
- im Abschnitt III/4/5 die Ziffer 3. hinter "wird als Ersatz" durch das Wort "für";
- im Abschnitt III/11/1/3, Ziffer 2.3., die 3. These hinter "oder 'W' für weiblich" durch das Wort "kenntlich".


4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

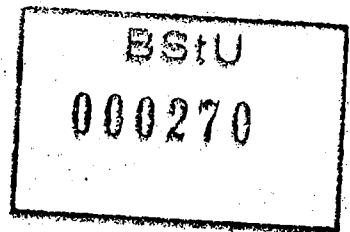
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 5. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/343/82, über "Einführung neuer Ausreisegenehmigungen für Bürger der CSSR";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 10. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/648/82, über "Ausschreibung von Reiseanlagen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 16. 12. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/780/82, über "Telegrafische Übermittlung der Berechtigung zum Empfang eines Visums";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 11. 1. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/19/83, über "Provisorische Reisepässe für Bürger der DDR";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 11. 1. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/26/83, über "Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Bürgern der SFR Jugoslawien";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 1. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/30/83, über "Aufdruck zusätzlicher Vermerke auf den Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums";
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 1. 2. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/61/83, über "Aufdruck zusätzlicher Vermerke auf den Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 3. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/175/83, über "Ausgabe von Zählkarten an Bürger der SFRJ";

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 4. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/192/83, über "Ausreisen von Reisepaßinhabern in Reisegruppen nach der UdSSR, VRB, SRR, UVR und MVR";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 14. 4. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/202/83, über "Verkehrsverbot für Binnenschiffe mit gefährlichen Gütern im Transit durch die Hauptstadt der DDR, Berlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 4. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/214/83, über "Dienstreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin mit Kfz";
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 4. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/246/83, über "Dienstreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin mit Kfz".

Ich bitte zu beachten, daß die mit Schreiben vom 21. 3. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/159/83, angewiesene Berichterstattung zu Fällen des Unterlaufens des Abkommens DDR/SFRJ einschließlich aller Ein- und Ausreisen von Bürgern, deren Vermerk "Poslovno u NDR" von einer Auslandsvertretung in einem Drittstaat bzw. in Westberlin erteilt wurde, im Interesse der außenpolitischen Auswertung weiterhin durchzusetzen ist. Anstelle der monatlichen Berichterstattung können auch Einzelinformationen der PKE jeweils nach Feststellung an die AG Recht und Grundsatzfragen übersandt werden.


Fiedler
Generalmajor



31. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 31. Änderung erfolgt auf der Grundlage der 31. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen,

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt I/2/3/1 in Ziffer 5.1.1. der zweite Satz
- im Abschnitt II/3/1 die Ziffer 4.
- die Anlage 2 zum Abschnitt II
- im Abschnitt III/6/2 in Ziffer 8. der letzte Satz

b) Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffern 3.1. und 3.2.
- im Abschnitt II/3/3 die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/4/2 die Ziffer 3.2. durch eine Fußnote
- der Abschnitt III/4/4 durch die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/5/3 die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/6/2 die Anlage 1
- der Abschnitt IV/1/2 durch die Ziffer 3.3.

c) Gestrichen wurde:

- im Abschnitt III/12/1/1 die Ziffer 2.3.
(die bisherige Ziffer 2.4. wird zu Ziffer 2.3.)

d) Geändert wurden:

- die Festlegungen über die für Reisen nach der VR China zu erteilenden Visa in den Abschnitten II/2/1, Ziffer 2.1., II/2/2, Ziffern 1., 2., 3.1. und 3.2., II/2/3, Ziffer 1. und II/2/3/1, Ziffer 6.
- die Anlage 4 zum Abschnitt II
- im Abschnitt III/8/2 in Ziffer 2.2. die dort genannte Unterschriftsberechtigung
- im Abschnitt IV/4/2/5 die Ziffer 1.1.

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Abschnitt I/2/3/1 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/2, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 3. Austauschblätter
- Abschnitt II/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt II/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt II/3/3 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt II/Anlage 4 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/4/4, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt sowie die Anlage 1 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/8/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/12/1/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt IV/1/2, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/2/5 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt

b) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - im Abschnitt III/10/3 in Ziffer 2. die dort genannte Unterschriftsberechtigung "Riechel" in "Eisenreich"
- ✓ - im Abschnitt III/11/2/2, Ziffer 2.2., die dort genannte Ziffer "3.3." in "3.4."
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/1 auf Seite 5 die Ziffer "2.4." in "2.3."

4. Die Neuregelung bezüglich der Visaerteilung nach der VR China tritt ab 1. 9. 1983 in Kraft. Die bis zum 31. 8. 1983 für Reisen nach der VR China erteilten Visa gemäß PKO II/2/2, Anlagen 1 - 2, berechtigen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zur Reise nach der VR China über die UdSSR,

Die Änderung der Siegel- und Unterschriftsberechtigung für Visa und andere Berechtigungen, die nur von der BDVP Rostock erteilt werden, tritt am 1. 10. 1983 in Kraft. Visa und Berechtigungen, die vor dem 1. 10. 1983 durch die bisher Siegel- und Unterschriftsberechtigten ausgestellt wurden, sind im Rahmen ihrer Gültigkeit anzuerkennen.

Die Änderung der Unterschriftsberechtigung für Sichtvermerke und Grenzempfehlungen trat am 1. 8. 1983 in Kraft. Die noch mit der Unterschrift (Faksimile) "Riechel" versehenen Sichtvermerke und Grenzempfehlungen sind im Rahmen ihrer Gültigkeit anzuerkennen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung Nr. 1/73 des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 2. 1973 über "Verhalten der Mitarbeiter der Paßkontroll-einheiten bei der Kontrolle und Abfertigung von Personen des grenzüberschreitenden Verkehrs"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 7. 7. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/399/83, über "Unterschriftsberechtigung für Grenzempfehlungen und Sichtvermerke"
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 3. 8. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/451/83, über "Privatreisen von Bürgern der DDR nach der UdSSR"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 8. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/460/83, über "Kontrolle des akkreditierten Korrespondenten von Tanjug"

Die Anweisung Nr. 1/73 ist an das Büro des Leiters der Hauptabteilung VI - Dokumentenstelle - zurückzusenden.

[Handwritten Signature]
Fiedler
Generalmajor

BSIU
000273

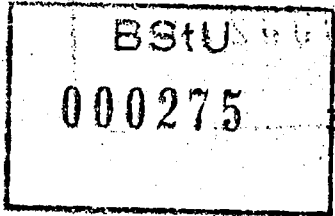
32. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 32. Änderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates "zur Zulassung von Grenzübergangsstellen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, für die Ein- und Ausreise von bestimmten Touristengruppen und Gruppen von Personen" vom 2. 9. 1983, eines Notenwechsels zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der MVR über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten, der 34. und 35. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, von Festlegungen der Leitung des MfAA über die Registrierung von Westberlinern als Familienangehörige von Mitgliedern des Personals diplomatischer Vertretungen dritter Staaten in der DDR, von Abstimmungen mit der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II, Anlage 1, die Ziffer 7.1.
 - im Abschnitt III/2/7 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/3/10 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/5/8, Ziffer 2.1., Buchst. b), die 1. These und Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt III/5/10/1 (bisher III/5/10) die Ziffern 4.1. und 4.3.
 - im Abschnitt III/9/13 die Ziffer 4. (im gleichen Zusammenhang erfolgten redaktionelle Änderungen in den Ziffern 2. und 3.)
 - im Abschnitt III/10/2 die Ziffern 5. und 5.1.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/1/6, Ziffer 1., der letzte Absatz
 - im Abschnitt III/3/5 die Ziffer 6.2.
 - im Abschnitt III/3/7 die Ziffer 2.3.

- der Abschnitt III/3/10 durch die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/4/1 die Ziffer 2. (Buchstaben j) und k)
- im Abschnitt III/4/2 die Anlage 1
- im Abschnitt III/5/2 die Ziffer 8. (Buchstabe h)
- die PKO durch die Abschnitte III/5/10/2 und III/12/1 (der bisherige Abschnitt III/5/10 wurde zum Abschnitt III/5/10/1 und der bisherige Abschnitt III/5/12 wurde zum Abschnitt III/5/12/2)
- im Abschnitt III/7/1 die Ziffer 4.1.
- der Abschnitt III/8/1/2 durch die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/9/8 die Ziffer 7.3.
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 2, die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/10/1 die Ziffer 1.1.
- im Abschnitt III/10/2 die Ziffern 1. und 2.
- im Abschnitt III/12/2/3 die Ziffer 1.
- der Abschnitt III/12/2/3 durch die Ziffer 2.
- der Abschnitt IV/2/1/2 durch die Ziffern 3.1. und 3.2. (die bisherige Ziffer 3. wurde zu Ziffer 4.)

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 9 - 10 gegen das 4. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 1 - 2, 23 - 24, 25, 35 - 36, 39 - 40, 63 - 64 und 77 - 78 gegen die entsprechenden Austauschblätter
- Abschnitt II/1/6, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt II, Anlage 1, die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/7, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/5, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/7, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/10, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/2 die Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/2 die Seiten 9 - 10 gegen das 5. Austauschblatt



- im Abschnitt III/5/8 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/10 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt des Abschnittes III/5/10/1
- Abschnitt III/5/12, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt des Abschnittes III/5/12/2
- im Abschnitt III/7/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/8/1/2 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/8 die Seite 9 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/8 die Anlage 2 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/13, Seiten 1 - 3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/10/2, Seiten 1 - 8, gegen die drei 1., das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/12/2/3, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/2/1/2 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt

b) Es sind einzufügen:

- Abschnitt III/5/10/2, Seite 1
- Abschnitt III/5/12/1, Seite 1

c) Handschriftlich ist zu ergänzen:

- im Abschnitt II/3/3, Ziffer 1., die 4. These hinter "UdSSR" in der 1. Zeile durch die Worte "und MVR" und hinter UdSSR in der 2. Zeile durch die Worte "bzw. in der MVR" ✓

d) Handschriftlich ist zu ändern:

- im Abschnitt III/5/10 auf den Seiten 1 und 2 sowie auf Anlage 1 die Abschnittsbezeichnungen "III/5/10" jeweils in "III/5/10/1"
- im Abschnitt IV/5/2, Ziffer 4.4., der dort genannte Abschnitt "III/5/12" in "III/5/12/2"

e) Handschriftlich ist zu streichen:

- im Abschnitt III/9/8, Ziffer 7.1., der letzte Satz: "Gleiches gilt ... Aufenthaltsgenehmigungen sind" (vgl. dazu auch Ergänzung der Ziffer 7.3.)

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft. Nach der in Abschnitt III/12/2/3 in Ziffer 2. getroffenen Festlegung ist ab 1. 5. 1984 zu verfahren.

Bei Visaerteilung an Kraftfahrer, die Warentransporte im Interesse der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR durchführen ist der Stempel "W" ab 15. 3. 1984 nicht mehr anzubringen. Im Falle der Verwendung des Visumstempels gemäß Anlage 1 zum Abschnitt III/5/10/1 ist der Buchstabe "W" aus dem Stempel zu entfernen.

Visa zur Durchführung von Luftfrachttransporten sind gebührenpflichtig und Visa an Begleitpersonal von Krankentransporten gebührenfrei zu erteilen. Die entsprechende Ergänzung im Abschnitt III/15 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 12. 77, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/465/77, über "Beantragung der Einreise durch Westberliner direkt an den Grenzübergangsstellen in besonderen Ausnahmefällen" (nur Berliner PKE).
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 3. 1983, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/159/83, über "Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Bürgern der SFRJ" (damit wird die angewiesene besondere monatliche Berichterstattung aufgehoben, Feststellungen bzw. Hinweise über Verletzungen des Abkommens DDR/SFRJ sind gemäß MBO, Ziffer 3.8.10., zu melden).
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 8. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/511/83, über "Einführung einer besonderen Aufenthaltsberechtigung für die Hauptstadt der DDR".

BStU
000277

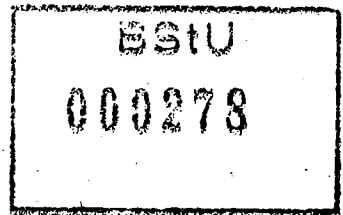
5

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 9. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/540/83, über "Visaerteilung an Kraftfahrer zum Transport von Luftfracht".
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 11. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/668/83, über "Einreisen von Reisegruppen des Reisebüros der FDJ 'Jugendtourist'".
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 1. 12. 1983, Tgb.-Nr.: RuG/697/83, über "Einsatz von Kleinbussen der Westberliner BVG zum Transport der Schulkinder von Mitarbeitern der Botschaft der USA" (nur PKE Friedrich-/Zimmerstraße und Bornholmer Straße).
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 7. 12. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/711/83, über "Registrierung von Westberlinern als Familienangehörige von Mitgliedern des Personals diplomatischer Vertretungen dritter Staaten in der DDR".

J. Fiedler
Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

176/84
Berlin, 10. Mai 1984
D 15/84




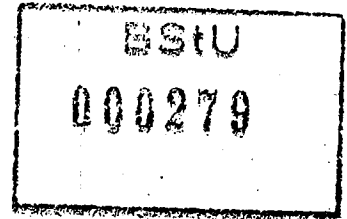
33. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 33. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 26. 3. 1984 zwischen der DDR und der DVR Algerien durch Notenaustausch abgeschlossenen und am 1. 6. 1984 in Kraft tretenden Abkommens über den visafreien Reiseverkehr für Diplomatenpaßinhaber und Mitglieder der Botschaften beider Staaten.
2. Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffern 22.1. und 22.2.
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/19
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 8. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
 - im Abschnitt II, Anlage 1, die Seite 15 gegen das 2. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

 - Abschnitt III/2/19, Seite 1
4. Diese Änderung tritt am 1. 6. 1984 in Kraft.

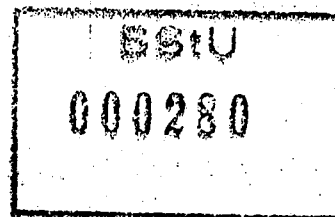

Fiedler
Generalmajor



34. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 34. Änderung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen der Ungarischen VR über die Einführung neuer Pässe und Ausreisegenehmigungen ab 1. 1. 1984.
2. a) Eine Neufassung erhielt:
 - im Abschnitt III/2/4 die Ziffer 2.b) Ergänzt wurde:
 - die PKO durch den Abschnitt III/8/1/5
3. a) Es ist auszutauschen:
 - Abschnitt III/2/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblattb) Es ist einzufügen:
 - Abschnitt III/8/1/5, Seiten 1 - 2, mit den Anlagen 1-5c) Handschriftlich ist zu ergänzen:
 - im Inhaltsverzeichnis auf Seite 11 "III/8/1/5 Weiterreisen von Bürgern der Ungarischen VR nach dritten Staaten und Westberlin"
 - im Schlagwortregister auf Seite 72 das Unterschlagwort "Weiterreise von Bürgern der U. nach dritten Staaten und Westberlin" durch die Abschnittsbezeichnung "III/8/1/5"
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 26. 8. 81, Tgb.-Nr.: RuG/D 63/81, über "Neue Reisebestimmungen für Bürger der Ungarischen Volksrepublik bei Reisen nach sozialistischen Staaten";
 - Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 7.1.84, Tgb.-Nr.: RuG/15/84, über "Neue Pässe der UVR".

i.v. Fiedler
Fiedler
Generalmajor



35. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 35. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 10.5.1984 zwischen der DDR und der Republik Tunesien durch Notenaustausch abgeschlossenen und am 7. 7. 1984 in Kraft getretenen Abkommens über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpässen, der 36. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sowie auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- der Abschnitt I/2/1/1
- im Abschnitt I/2/4 die Fußnote^{xx} zu Ziffer 5.1.
- im Abschnitt III/4/2 die Ziffern 3.1. und 3.2.
- im Abschnitt III/4/6, Ziffer 1.2., die 4. These
- im Abschnitt III/5/5 die Ziffern 3.2. und 3.3.
- im Abschnitt III/11/1/2 die Ziffern 1. und 2.
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffer 5.
- im Abschnitt IV/3/4 die Ziffern 2.2., 3., 7. und 7.1.

b) Ergänzt wurden:

- im Abschnitt I/2/1, Ziffer 1.1., der Buchstabe f) sowie die dazugehörige Fußnote
- der Abschnitt II/4/2 durch die Anlage 1 b
- die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffern 23.1. und 23.2.
- die PKO durch den Abschnitt III/2/10
- der Abschnitt III/4/6 durch die Ziffern 1.3. - 1.5.
- der Abschnitt III/9/4 durch die Anlage 1 c
- im Abschnitt III/9/10, Ziffer 1.3., der letzte Absatz
- der Abschnitt III/11/1/1 durch die Anlagen 1 b und 2 b
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffer 2.2. durch eine Fußnote und die Ziffern 3., 6.1., 6.3. und 7.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt II/8/1/1 die Ziffern 3. - 3.3.
- im Abschnitt II/8/1/3 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/12/4/2, Ziffer 2.2., die letzten 3 Absätze und in Ziffer 2.4. der letzte Satz
- im Abschnitt IV/3/4 die Ziffern 7.2. und 7.3.

d) Geändert wurden:

- im Abschnitt III/6/2 die Anlage 2a
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffern 6.4. und 7.3.

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seite 1 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt I/2/1 die Seiten 1 - 4 gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- Abschnitt I/2/1/1, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt I/2/4 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/8/1/1, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt II/8/1/3, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II, Anlage 1, die Seiten 15 - 16 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/4/6, Seiten 1 - 7, gegen das 2., 3., 2. und 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/5 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Anlage 2a gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/11/1/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/12/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt IV/3/3, Seiten 1 - 9, gegen das 1., 2., 3. und die beiden 4. Austauschblätter
- im Abschnitt IV/3/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt und die Seiten 13 - 14 gegen das 3. Austauschblatt

b) Es sind einzufügen:

- Anlage 1b zum Abschnitt II/4/2
- Abschnitt III/2/10, Seite 1
- Anlage 1c zum Abschnitt III/9/4
- Anlage 1b und 2b zum Abschnitt III/11/1/1

c) Es ist zu entnehmen:

- Anlage 3 zum Abschnitt IV/3/3

ESTU
000282 3

d) Handschriftlich sind zu ergänzen:

- ✓ - das Inhaltsverzeichnis auf Seite 8 durch: "III/2/20 Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Tunesien"
- ✓ - die Anlage 1 des Abschnittes III/6/2 durch "Republik Tunesien Inhaber von Spezial- und Dienstpässen"

e) Handschriftlich ist zu ändern:

- ✓ - in Abschnitt III/2/8, Ziffer 2., 3. Zeile, die Zahl "32" in "28"
- ✓ - die Abschnittsbezeichnung der Anlage 1 zum Abschnitt II/4/2 in "Anlage 1a"
- ✓ - die Abschnittsbezeichnungen der Anlagen 1 und 2 zum Abschnitt III/11/1/1 in "Anlage 1a" bzw. "Anlage 2a"

f) Handschriftlich sind zu streichen:

- ✓ - in Abschnitt III/4/3, Ziffer 2.3.3., 1. These, der Satz "Ebenfalls auf der Vorderseite ... angebracht."
- ✓ - in Abschnitt III/5/8, Ziffer 2.1., Buchstabe b), 2. These, der Satzteil "das für die Vermittlung touristischer Leistungen in den Interhotels "Metropol" und "Palasthotel" zuständig ist"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:


- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 1. 1978, CFS 11/78, Tgb.-Nr.: VI/RuG/1/78, über "Sicherheitskontrolle des Handgepäckes von Diplomaten";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 16. 2. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/D 9/82, über "Zusammenwirken zwischen den Paßkontrolleinheiten und Grenzzollämtern bei der Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 22. 3. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/D 15/82, über "Realisierung bestehender Meldepflichten bei Grenzübertritten mit Funksendeanlagen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 4. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/258/82, über "Zusammenwirken zwischen den Paßkontrolleinheiten und Grenzzollämtern bei der Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen";

BSIU

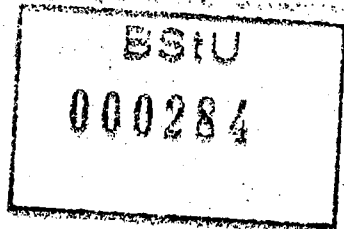
000283

4

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 6. 9. 1983,
Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/524/83, über "Realisierung von Maßnahmen entsprechend Abschnitt III/4/6 der Paßkontrollordnung";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 2. 1984,
Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/117/84, über "Unterbindung nicht ziviler Transitreisen zwischen der BRD und Westberlin";
 - Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 4. 1984, CFS 518;
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 6. 1984,
Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/350/84, über "Transitfahrten mit Fahrzeugen der Westberliner Feuerwehr im Transit BRD - Westberlin";
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 1. 1982,
Tgb.-Nr.: RuG/D 07/82, über "Behandlung von Angehörigen der Streitkräfte der USA, Frankreichs und Großbritanniens beim Antreffen an den Straßengrenzübergangsstellen zur BRD und Westberlin (ausgenommen Friedrich-/Zimmerstraße, Bahnhof Friedrichstraße und Brücke der Einheit)";
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 5. 1984,
Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/294/84, über "Änderung der bestehenden Praxis bei Antreffen von Angehörigen der Streitkräfte der USA, Frankreichs und Großbritanniens in den für den zivilen Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin vorgesehenen durchgehenden Transitzügen";
 - Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 21. 6. 1984,
Tgb.-Nr.: RuG/368/84, über "Neudruck der Visa für einen Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR";
 - Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 7. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/390/84, über "Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Tunesien".


Fiedler
Generalmajor

277/84



36. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 36. Änderung erfolgt auf der Grundlage der Schreiben des Genossen Minister über "Veränderungen im Einreiseverkehr von Bürgern der BRD, anderer nichtsozialistischer Staaten und von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in die DDR" und "Veränderungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin" vom 16. 7. 1984 sowie von Änderungen zu den Dienstvorschriften Nr. 40/74 und Nr. 38/83 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/11/3/2 die Ziffern 1.3., 4.1. und 4.3.

- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/2/3/1 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/3/11 die Ziffer 2.
 - in Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., Buchst. e), die letzte These
 - im Abschnitt III/11/3/1 die Überschrift und die Ziffern 1., 3., 5., 6. und 7.
 - im Abschnitt III/11/3/2 die Ziffern 1.1., 1.4., 2.1. und 4.2.
 - der Abschnitt III/11/3/2 durch die Anlage 2 b (die bisherige Anlage 2 wurde zu Anlage 2 a)
 - im Abschnitt III/15 die Ziffer 3.1.
 - in Abschnitt IV/1/1/1, Ziffer 2.1.1., die letzte These

- c) Gestrichen wurde:
 - im Abschnitt III/3/11, Ziffer 4., der letzte Absatz

d) Geändert wurden:

- im Abschnitt III/2/3/2, Ziffern 1. und 3.3., die Zahl "30" jeweils in "60"
- die Anlage 1 b zum Abschnitt III/11/3/2 (sie wurde zu Anlage 1)

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 19 - 20, 41 - 42, 47 - 48, 49 - 50, 69 - 70 und 87 gegen die entsprechenden Austauschblätter
- im Abschnitt I/2/3/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/3/11 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/11/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/11/3/2, Seiten 1 - 6, gegen das 1., 2. und 1. Austauschblatt sowie die Anlage 1 b gegen das 1. Austauschblatt der Anlage 1
- im Abschnitt III/15 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/1/1/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

- die Anlage 2 b zum Abschnitt III/11/3/2

c) Es ist zu entnehmen:

- im Abschnitt III/11/3/2 die Anlage 1a

d) Handschriftlich sind zu ändern:

- im Inhaltsverzeichnis auf Seite 13 in der Abschnittsbezeichnung III/11/3/1 "Grundsätze zur ..." das Wort "Tagesaufenthalt" in "Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt"

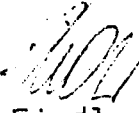
BSU
000286

- ✓ - in Abschnitt III/4/2, Ziffer 3.1., 2. und 3. These, die Zahl "30" jeweils in "45"
- ✓ - im Abschnitt III/11/3/2, Anlage 2, die Abschnittsbezeichnung in "Anlage 2 a"

4. Diese Änderung tritt am 1. 8. 1984 in Kraft. Die vor dem 1. 8. 1984 ausgestellten Berechtigungsscheine gelten ungeachtet der auf ihnen eingetragenen Gültigkeit 6 Monate gerechnet vom Ausstellungsdatum und berechtigen ab dem 1. 8. 1984 zum Empfang auch eines Visums für den Zwei-Tagesaufenthalt.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 16. 1. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/36/84, über "Durchsetzung bestehender Bestimmungen zur Benutzung von Verkehrsmitteln bei Einreisen in die DDR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 7. 1984, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/434/84, über "Veränderungen bei Einreisen von in festgelegten grenznahen Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnhaften Bürgern der BRD in festgelegte Kreise der grenznahen Gebiete der DDR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 7. 1984, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/433/84, über "Einreisen mit Wohnmobilen".


Fiedler
Generalmajor

279/84

BSU

000287

37. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 37. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 1. 6. 1984 entsprechend der 4. Ergänzung vom 29. 5. 1984, VVS Nr. 67/84, zum Schreiben des Genossen Minister vom 28. 10. 1980 in Kraft getretenen zentral getroffenen Festlegungen zum Reiseverkehr zwischen der DDR und der VR Polen sowie auf Grund anderer in diesem Reiseverkehr inzwischen eingetretener Veränderungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffern 2.1., 2.2., 3.1. - 3.6. (sie wurden zu den Ziffern 3.1. - 3.5.) und 6.2.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 3.1.1. - 3.3. (sie wurden zu den Ziffern 3.1. - 3.3.3.), 4.1. - 4.5. (sie wurden zu den Ziffern 4.1. - 4.4., die bisherige Ziffer 4.6. wurde zu Ziffer 4.5.) und 7.3.
- b) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt II/2/1/1 durch die Ziffer 6.3. (die bisherigen Ziffern 6.3. - 6.4. wurden zu den Ziffern 6.4. - 6.5.) und die Anlage 1 b
 - der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffer 7.3.3. und die Anlage 3b
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 1.5., 2.3.1. und 3.5.3.
- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/2/2/1, Ziffern 1.1., 1.3., 5.1. und 5.2. die zu polnischen Reisepässen für Dienstreisende bestandenen Festlegungen
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 7.4.1. (die Ziffer 7.4.2. wurde zu Ziffer 7.4.)

d) Geändert wurden:

- die Anlagen 1 und 3 zum Abschnitt II/2/1/1 (die Anlage 1 wurde zu Anlage 1a)
- die Anlagen 3 und 5 zum Abschnitt III/2/2/1 (die Anlage 3 wurde zu Anlage 3a)

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 3 - 7 gegen die drei 1. Austauschblätter sowie die Anlagen 1 und 3 gegen die neu gelieferten Anlagen 1a bzw. 3
- Abschnitt III/2/2/1, Seiten 1 - 18, gegen die beiden 1. Austauschblätter, das 3., 2., 1., 2., 3. Austauschblatt, die beiden 2. Austauschblätter und die zwei hinzugekommenen Blätter sowie die Anlagen 3 und 5 gegen die neu gelieferten Anlagen 3a bzw. 5

b) Es sind einzufügen:

- die Anlage 1b zum Abschnitt II/2/1/1
- die Anlage 3b zum Abschnitt III/2/2/1

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

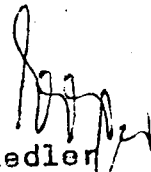
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 3. 5. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/273/84, über "Zentraler Ur- lauber- und Kuraustausch zwischen der DDR und der VR Polen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 5. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/306/84, über "Reiseverkehr DDR - VR Polen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 7. 6. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/323/84, über "Reiseverkehr DDR - VR Polen";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 7. 6. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/324/84, über "Reiseverkehr DDR - VR Polen";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 14. 6. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/338/84, über "Reiseverkehr DDR - VR Polen";

BStU

000289

3

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung
vom 2. 8. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/463/84, über "Einreise
von Familienangehörigen der polnischen Werktätigen".

i. V. 
Fiedler
Generalmajor

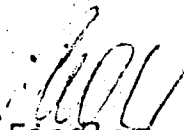
360/87
BSTU

000290

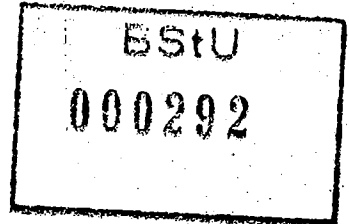
38. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 38. Änderung wird in Zusammenfassung bestehender Einzelweisungen zur Verfahrensweise bei Feststellung von Personen ohne bzw. ohne zum Erwerb einer Identitätsbescheinigung berechtigender Personaldokumente in den zwischen der BRD und Westberlin verkehrenden durchgehenden Zügen erlassen.
2. a) Ergänzt wurde:
 - die PKO durch den Abschnitt I/2/1/2b) Geändert wurde:
 - die Anlage 1 zum Abschnitt IV/4/1/3
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seite 1 gegen das 5. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 47 - 48, 67 - 68 und 83 - 84 gegen die entsprechenden Austauschblätter
 - die Anlage 1 zum Abschnitt IV/4/1/3 gegen das 1. Austauschblattb) Es ist einzufügen:
 - Abschnitt I/2/1/2, Seiten 1 - 7
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 6. 12. 72, Tgb.-Nr.: VI/LPK/2/689/72, über "Verfahrensweise bei An-
treffen von Personen ohne Personaldokumente in den Transit-
reisezügen zwischen der BRD und Westberlin";

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 31. 1. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/41/79, über "Durchreise von Angehörigen von Vertretungen anderer Staaten in der BRD ohne Paß in den durchgehenden Transitzügen";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung VI vom 5. 9. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/631/80, über "Visaerteilung an Personen ohne Personaldokumente in den Transitzügen zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 14. 10. 1981, Tgb.-Nr.: RuG/D 72/81, über "Personen ohne Personaldokumente in den durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 2. 6. 1982, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/346/82, über "Personen ohne Personaldokumente in den durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 23. 10. 82, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/675/82, über "Ausländer in durchgehenden Transitzügen, bei denen Nichtidentität oder Lichtbildauswechselungen in den vorgewiesenen Reisepässen festgestellt werden";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 21. 3. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/153/83, über "Personen ohne Personaldokumente in den durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung VI vom 21. 8. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/508/84, über "Personen ohne Personaldokumente in den durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin".


Fiedler
Generalmajor

367/84



39. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 39. Änderung erfolgt auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/6/3 die Ziffer 1.2.
- in Abschnitt III/5/2, Ziffer 8., der Buchstabe g)
- im Abschnitt III/7/2 die Ziffer 1.3.
- im Abschnitt III/8/1/5 die Ziffer 2.1.
- im Abschnitt III/9/14, Ziffer 1.2., der 2. Absatz sowie die letzte These der Ziffer 2.1.
- in Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die 13. These

b) Ergänzt wurden:

- in Abschnitt I/1, Ziffer 7., die 3. These sowie die dazugehörige Fußnote
- die Anlage 2 des Abschnittes I/2/4 durch die Ziffern 8. und 9. sowie die Ziffern 6. und 7.
- in Abschnitt II/1/1, Ziffer 5., die letzte These
- der Abschnitt II/9/2 durch die Ziffer 5.2. (die bisherige Ziffer 5. wurde zu Ziffer 5.1.)
- im Abschnitt III/1/1 die Ziffer 4. durch den Buchstaben i)
- im Abschnitt III/7/1 die Ziffer 4.3.
- die Anlage 5 zum Abschnitt III/8/1/5
- im Abschnitt III/10/1 die Ziffer 1.
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/3/3

c) Gestrichen wurden:

- in Abschnitt III/3/2, Ziffer 7.2., bisher für die Auslandsvertretungen und die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA geltende spezielle Regelungen zur Eintragung von Kindern in Visa und zur Visaerteilung bei Familienpässen

- in Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die letzte These (Die Streichung erfolgte, da in Übereinstimmung mit dem MfV festgestellt wurde, daß es für eine Gebührenbefreiung bei Transitvisaerteilung an Westberliner Reichsbahnangehörige keine Rechtsgrundlage gibt.)

d) Geändert wurden:

- im Abschnitt I/1 zu Ziffer 7. gehörende Fußnoten (aus redaktionellen Gründen)
- die Anlage 1 zum Abschnitt II/6/3

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Abschnitt I/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt
- in Anlage 2 zum Abschnitt I/2/4 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/1/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt II/6/3, Seite 1, sowie die Anlage 1 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- Abschnitt II/9/2, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/1 die Seite 3 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/2 die Seiten 9 - 10 gegen das 6. Austauschblatt
- im Abschnitt III/7/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/7/2, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/1/5, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- Anlage 5 zum Abschnitt III/8/1/5 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/14, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter

- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- Anlage 1 zum Abschnitt III/11/3/3 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt


b) Handschriftlich ist

- im Abschnitt III/1/5, Ziffer 7., der Satzteil "der Ziffern 3.3. und 3.4." in "der Ziffer 2.3." zu ändern
- im Abschnitt III/2/2/1, Ziffer 3.2., 1. Zeile die Vordrucksbezeichnung "PM 71" in "PM 71a" zu ändern
- in Abschnitt III/5/17, Ziffer 4., das Wort "vierseitigen" zu streichen
- in Abschnitt III/9/2 die Ziffer 1.2. auf Seite 1 unten durch "Zarrentin und Horst - Pomellen bzw. umgekehrt" zu ergänzen
- im Abschnitt III/15, Ziffer 5., in der letzten Zeile "Teil 1" zu streichen, so daß der in Klammern gesetzte Hinweis lediglich "(OTA)" lautet

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 17. 7. 84, Tgb.-Nr.: RuG/423/84, über "Anwendung der Festlegungen des Abschnittes III/8/1/5 der Paßkontrollordnung";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 7. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/440/84, über "Anordnung Nr. 14 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 20. 9. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/575/84, über "Weiterreisen von Bürgern der UVR mit Dienstpässen";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 2. 10. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/599/84, über "Verlust von Personalausweisen der DDR durch Bürger der DDR in der CSSR und der VR Polen".

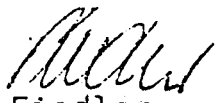

Fiedler
Generalmajor

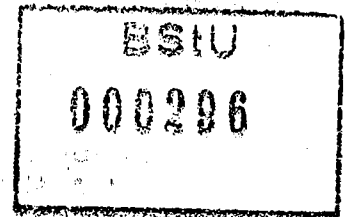
105/85
BSIU

000295

40. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 40. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 18. 12. 1984 unterzeichneten und am 18. 2. 1985 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten".
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - in Abschnitt II, Anlage 1, die Ziffer 11.1.
 - im Abschnitt III/2/11 die Ziffern 2.1. - 2.2.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II, die Anlage 1, durch die Ziffer 11.2.
 - der Abschnitt III/2/11 durch die Ziffern 4. und 5.
 - im Abschnitt III/8/1 die Ziffer 1.
 - der Abschnitt III/8/1 durch die Ziffer 2.1.
 - die Anlage 1 zum Abschnitt III/12/1/4
3. Es sind auszutauschen:
 - im Schlagwortregister die Seiten 75 - 76 gegen das 4. Austauschblatt
 - im Abschnitt II, Anlage 1, die Seiten 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt
 - Abschnitt III/2/11, Seite 1, gegen das 3. Austauschblatt
 - Abschnitt III/8/1, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
 - im Abschnitt III/12/1/4 die Anlage 1 gegen das 2. Austauschblatt
4. Diese Änderung tritt am 18. 2. 1985 in Kraft.


Fiedler
Generalmajor



41. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 41. Änderung erfolgt auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 11. 12. 1984, der veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. 10. 1984 sowie auf Grund der erfolgten Neuregelung über die Meldepflicht von Zurückweisungen ab dem 1. 1. 1985 und anderer inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommenen Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt I/2/1 die Ziffer 5.2.
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 3.5.
 - im Abschnitt III/12/1/1 die Ziffer 8.
 - im Abschnitt III/12/1/2, Ziffer 2., die ersten 3 Thesen
 - im Abschnitt III/12/1/3 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die 9. These
 - im Abschnitt IV/4/1/3 die Ziffer 2. (einschließlich 2.1. und 2.2.) und 3. (einschließlich 3.1.)
 - der Abschnitt IV/5/4
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/2/1, Ziffer 1.1., der Buchstabe f) und die dazugehörige Fußnote
 - der Abschnitt I/2/1 durch die Ziffer 5.3. sowie die Anlage 1
 - der Abschnitt II/2/1/1 durch die Ziffer 3.6.
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 4.3. durch eine Fußnote
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffer 4.1.
 - der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffern 3.6., 4.6. und 4.6.1.

- im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 5.3.
- im Abschnitt III/6/2 die Ziffern 3.2., 4.1. und 5.
- im Abschnitt III/14/1 die Ziffer 2.
- der Abschnitt III/14/2 durch die Ziffer 5.3.
- im Abschnitt III/15 die Ziffer 3.4.

c) Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/12/1/1, in den Ziffern 1.1. und 2.1. jeweils der Satzteil "Roll-on/roll-off" - Schiffen gemäß Ziffer 8.", in Ziffer 1.2. der letzte Satz und die Ziffern 8.1. und 8.2.
- im Abschnitt III/12/1/2, in Ziffer 4., die für Besatzungsmitglieder von "Roll-on/roll-off"-Schiffen geltende Festlegung
- im Abschnitt III/12/1/3 die Ziffern 7. - 8.
- im Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die 10. These (Festlegung ist in der 13. These enthalten)
- der Abschnitt IV/5/4

d) Geändert wurden:

- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffer 6.4.
- im Abschnitt IV/4/1/4 die Ziffer 1.
- im Abschnitt IV/4/1/5, Ziffer 2.4., die 9. These (Seite 4 oben)

3. a) Es sind auszutauschen:

- Abschnitt I/2/1, Seiten 1 - 8, gegen das 3., 2., 3. und 2. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt und die neu hinzugekommene Anlage 1
- im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 9. Austauschblatt
- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 11 - 21 gegen das 3., 4., die beiden 3. und die beiden 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 3 - 8 gegen die beiden 3. und das 4. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/12/1/1, Seiten 1 - 9, gegen das 1., 3. sowie die drei 1. Austauschblätter

- Abschnitt III/12/1/2, Seiten 1 - 3, gegen das 5. und 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/12/1/3, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- Abschnitt III/14/1, Seiten 1 - 3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/14/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 3 - 10 gegen das 5., 4., 3. und 1. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seite 7 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt IV/4/1/3, Seiten 1 - 6, gegen die drei 2. Austauschblätter
- Abschnitt IV/4/1/4, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/1/5 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt IV/5/4, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 1. Austauschblätter

b) Es ist zu entnehmen:

- Abschnitt IV/5/4/1, Seiten 1 - 2

c) Handschriftlich ist

- im Inhaltsverzeichnis auf Seite 19 die Abschnittsbezeichnung "IV/5/4/1 Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest" zu streichen;
- im Schlagwortregister auf Seite 2 das Schlagwort "Afrikanische Schweinepest" und die Abschnittsbezeichnung "IV/5/4/1" zu streichen;
- im Abschnitt III/5/17, Ziffer 2., 2. These hinter "Staatenlosenpaß" "in der Regel" zu ergänzen;
- im Abschnitt III/11/1/1, Ziffer 6., das Wort "Datum-Uhrzeit-Stempel" in "Paßkontrollstempel" zu ändern;

- im Abschnitt IV/4/1/1, Ziffer 5., die Bezeichnung "§ 39, Absatz 1, der StVZO" in "§ 6 der 3. DB zur StVZO" zu ändern;
- im Abschnitt IV/4/1/1, in der Fußnote zur Ziffer 5.1. die Sign.-Nr. "3108" in "3104" zu ändern.

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.


Gleichzeitig treten außer Kraft:

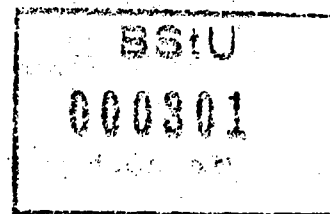
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 7. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/393/84, über "'Amtliche Zulassungspapiere' für Kraftfahrzeuge im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 8. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/474/84, über "Anerkennung von Aufenthaltserlaubnissen der BRD für die Pauschalierung der Visagebühren";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 6. 9. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/540/84, über "Zusammenwirken zwischen PKE und GZA bei der Kontrolle von Übersiedlern";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 7. 9. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/550/84, über "Teilnahme von 'Polizeifahrzeugen' aus der BRD bzw. Westberlin am Transit BRD/WB";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 9. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/591/84, über "Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen (Blaulicht)";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 2. 11. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/664/84, über "Behandlung der Visa für einen Tagesaufenthalt" (nur betreffende Berliner PKE);
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 12. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/711/84, über "Paßkontrolle bei Reisegruppen, die mit Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Sammelvisum einreisen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 6. 12. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/729/84, über "Visaerteilung an Kraftfahrer im internationalen Güterverkehr";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 19. 12. 84, Tgb.-Nr.: RuG/765/84, über "Zentraler Urlauberaustausch zwischen der DDR und der VR Polen";

BSU UNIG

000300 195 808

- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 12. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/785/84, über "Transitreisen von Bürgern der VR Polen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 1. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/21/85, über "Meldung von Zurückweisungen aus paßrechtlichen Gründen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 14. 1. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/34/85, über "Informationsfluß an die Hauptabteilung III zu Grenzübertritten unter Mitführung von Funksendeanlagen".


Fiedler
Generalmajor

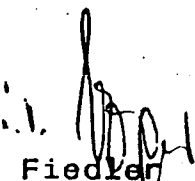


42. Änderung
zur Paßkontrollordnung

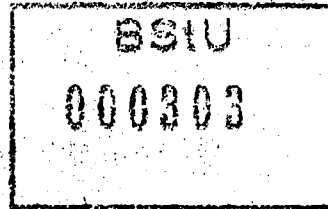
1. Die 42. Änderung erfolgt auf der Grundlage eines von der AG Recht und Grundsatzfragen der Hauptabteilung in Durchsetzung des Planes der Maßnahmen zur weiteren Intensivierung abgestimmten, vom Leiter der Hauptabteilung bestätigten und von der Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik materiell-technisch realisierten Vorschlages zur Vereinfachung der "Statistischen Zählkarte", Vordruck F 68/4.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/4/3 die Ziffern 3.1. - 3.2.b) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/4/3, Ziffer 3.2., der letzte Absatz
 - im Abschnitt II/4/3 die Ziffer 3.3. (die bisherige Ziffer 3.4. wurde zu Ziffer 3.3.)c) Geändert wurde:
 - die Anlage 1 zum Abschnitt II/4/3
3. Es sind auszutauschen:
 - Abschnitt II/4/3, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 2. Austauschblätter
 - die Anlage 1 zum Abschnitt II/4/3 gegen das 1. Austauschblatt
4. "Statistische Zählkarten", Vordruck F 68/4, ohne Durchschrift (Einreiseteil) sind ab dem 1. 6. 1985 auszugeben. Ab gleichem Zeitpunkt werden sie von den Dienststellen des Paß- und Meldewesens in Verbindung mit den Reisedokumenten den Bürgern ausgehändigt. Bei Bürgern, die ab dem 1. 6. 1985 ausreisen und noch im Besitz einer Zählkarte der bisherigen Druckauflage sind, ist bei der Ausreise auch der Einreiseteil einzubehalten, jedoch nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Bei Bürgern, die ab dem 1. 6. 1985 einreisen und noch im Besitz des Einreiseteils der Zählkarte der bisherigen Druckauflage sind, ist dieser einzubehalten, jedoch nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Die noch vorhandenen Bestände der bisherigen Druckauflage sind bis zum 30. 6. 1985 in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die ab dem 1. 6. 1985 bei der Ein- bzw. Ausreise einbehaltenen Einreiseteile sind ebenfalls der Vernichtung zuzuführen.



Fiedler
Generalmajor



43. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 43. Änderung erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 2.1.2. des Beschlusses des Ministerrates der DDR vom 20. 3. 1985 über "Grundsätze und Regelungen im Reiseverkehr zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin" getroffenen Festlegung über die Erteilung von Visa zur mehrmaligen Ausreise mit einer Gültigkeit von einem Jahr an Bürger der DDR, die sich im Rentenalter befinden oder Invaliden sind, der vom Minister des Innern und Chef der DVP im Rahmen der 42. Änderung zur DV Nr. 40/74 dazu modifizierten Verfahrensregelungen und einer Information der zuständigen Organe der VR Bulgarien über die Ausgabe neuer Reiseanlagen für Bürger der VR Bulgarien ab dem 15. 2. 1985.

2. a) Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/2/3/2, Ziffer 3.5., der 2. Satz
- im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 4.
- in Abschnitt III/2/5, Ziffer 2., der Absatz "Personalausweis mit Reiseanlage"
- in Abschnitt III/3/1/4 die Ziffer 3.
- in Abschnitt IV/1/1 die Ziffer 6.

b) Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/1/1 die Ziffer 6.
- in Abschnitt II/2/3/2 die Ziffern 3.3. und 6.5.
- der Abschnitt IV/1/1 durch die Anlage 1

c) Gestrichen wurde:

- im Abschnitt II/2/3/2, Ziffer 2.1., der Zwischensatz "die innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden"

3. a) Es sind auszutauschen:


- im Abschnitt II/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/3/2, Seiten 1 - 6, gegen das 4., 3. und die beiden 4. Austauschblätter sowie das neu hinzugekommene Blatt

- Abschnitt III/2/5, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/1/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/1/1 die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt

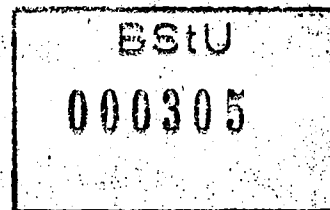
b) Es ist einzufügen:

- Anlage 1 zum Abschnitt IV/1/1

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft. Die Neufassung der Ziffer 6. des Abschnittes IV/1/1 tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 5. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/292/85, über "Änderung von Meldepflichten zu Ordnungswidrigkeiten" außer Kraft.


Fiedler
Generalmajor

305/85



44. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 44. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 15. 2. 1985 in Kraft getretenen "Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik", der im Zusammenhang mit dem Erlaß der neuen Transit-Anordnung getroffenen Entscheidung über den Einsatz neugestalteter Transitvisa ab dem 1. 4. 1985, einer zentralen Entscheidung über eine einmalige Grenzabfertigung für Transitreisende zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin, die mit KOM über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee befördert werden, ab dem 1. 1. 1985, der 1. Änderung zur Anweisung Nr. 74/84 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und auf Grund anderer zur Visaerteilung und Kontrolle im Transit vorgenommener Neuregelungen und Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/9/1 die Ziffer 2. (sie wurde zu den Ziffern 2.1. - 2.3.)
 - der Abschnitt III/9/2
 - im Abschnitt III/9/3 die Ziffern 2., 3.2. (sie wurde zu Ziffer 3.1.) und 3.3. (sie wurde zu Ziffer 3.2.)
 - im Abschnitt III/9/4 die Ziffern 2. und 3.1.
 - im Abschnitt III/9/5 die Ziffer 3.
 - in Abschnitt III/9/8, Ziffer 2., die 3. These
 - im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.1. sowie der letzte Satz der Ziffer 1.9.
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 2.1.1.
 - in Abschnitt III/9/14, Ziffer 2.1., die 1. These
 - im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffern 3.1. und 3.2., sie wurden zu Ziffer 3., der bisher letzte Satz der Ziffer 3.2. wurde Ziffer 4. zugeordnet
 - im Abschnitt III/12/2/5 die Ziffer 2.

- im Abschnitt III/15 die jeweils letzten Sätze der Ziffern 4.3. und 4.4., die Ziffer 5.1. sowie die Ziffer 6.2. einschließlich der Fußnote
- im Abschnitt IV/1/1/1 die Ziffer 2.2.
- im Abschnitt IV/1/2 die Ziffern 1., 3. und 3.2.

b) Ergänzt wurden:

- der Abschnitt III/9/9 durch die Ziffer 3.
- in Abschnitt III/9/10 die 3. These der Ziffer 1.6. durch eine Fußnote sowie die Ziffer 1.8.
- der Abschnitt III/9/10 durch die Anlage 1
- der Abschnitt III/9/11 durch die Ziffern 2.1.2., 2.1.3., 2.4. und 3.3. (die bisherige Ziffer 2.1.2. wurde zu Ziffer 2.1.4.)
- in Abschnitt III/9/11 die Ziffer 7. sowie die dazugehörige Fußnote
- der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffer 4.3.
- der Abschnitt III/9/14 durch die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/9/15 die Ziffer 6.3.
- der Abschnitt III/9/15 durch die Anlage 2
- der Abschnitt IV/1/2 durch die Anlagen 2 - 4

c) Gestrichen wurden:

- in Abschnitt III/9/1, Ziffer 9.2., bisher für die Auslandsvertretungen der DDR geltende spezielle Regelungen zur Eintragung von Kindern in Transitvisa
- im Abschnitt III/9/3 die Ziffer 3.1. (die bisherigen Ziffern 3.2. - 3.4. wurden zu den neuen Ziffern 3.1. - 3.3.)
- in Abschnitt III/9/8, Ziffer 2., die bisher 4. These und die Anlage 1 (die bisherige Anlage 2 wurde zu Anlage 1)

d) Geändert wurden:

- die Anlagen 1 - 2 zum Abschnitt III/9/3
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/9/4
- die Anlagen zum Abschnitt III/9/4 (die bisherigen Anlagen 1a - 1c, 2, 3, 4a - 4b, 5 und 6 wurden zu den Anlagen 1a - 1d und 2a - 2d)
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/9/5
- die Anlage 1 zum Abschnitt IV/1/2

BStU 3

000307

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 gegen das 2. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 19 - 20 gegen das 7. Austauschblatt und die Seiten 67 - 68 gegen das 8. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/1, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 2. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/9/2, Seiten 1 - 6, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/3, Seiten 1 - 2, sowie die Anlagen 1 - 2 gegen das 4. und die beiden 1. Austauschblätter
- Abschnitt III/9/4, Seiten 1 - 2, sowie alle Anlagen gegen das 4. Austauschblatt und die acht 1. Austauschblätter
- Abschnitt III/9/5, Seite 1, sowie die Anlage 1 gegen das 2. und 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/8 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/9, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 1 - 6 gegen das 4., 6. und 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/11, Seiten 1 - 6, gegen das 5. und die beiden 3. Austauschblätter sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/9/12 die Seite 5 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/14, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/12/2/2 die Seiten 3 - 5 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/12/2/5, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 7 - 11, gegen das 4., 2. und 1. Austauschblatt
- in Abschnitt IV/1/1/1 die Seiten 5 - 8 gegen die beiden 1. Austauschblätter

- Abschnitt IV/1/2, Seiten 1 - 2, und die Anlage 1, Seiten 1 - 2, gegen das 3. und 1. Austauschblatt und die vier neu hinzugekommenen Blätter.

b) Es sind einzufügen:

- die Anlage 1 zum Abschnitt III/9/10
- die Anlage 2 zum Abschnitt III/15

c) Es ist zu entnehmen:

- die Anlage 1 zum Abschnitt III/9/8

d) Handschriftlich ist

- im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 9. durch die These "bei Durchreisen mit KOM zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin" zu ergänzen
- auf der bisherigen Anlage 2 zum Abschnitt III/9/8 die Abschnittsbezeichnung "Anlage 2" in "Anlage 1" zu ändern
- im Abschnitt III/12/2/6, Ziffern 2.2. und 2.4., die Bezugnahme auf "Anlage 4b" jeweils in "Anlage 1b" zu ändern.

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 3. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/196/84, über "Einsatz veränderter Transitvisa";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 12. 1984, Tgb.-Nr.: D 53/84, über "Erleichterung des Transitverkehrs zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 17. 1. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/38/85, über "Neue Transit-Anordnung";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 3. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/144/85, über "Einsatz neuer Transitvisa";
- Ziffer 1. des Schreibens des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 4. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./TAO/261/85, über "Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit bei der Lösung der Finanzaufgaben";

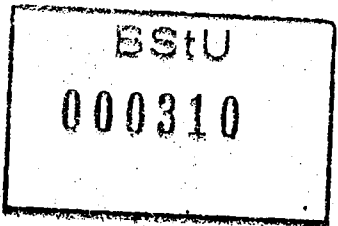
ESTU
000309⁵

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 16. 5. 1985, Tgb.-Nr.: RuG/265/85, über "Transitvisaerteilung in Abhängigkeit von Anschlußvisa";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 5. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/294/85, über "Kennzeichnung von Visa durch die Deutsche Volkspolizei".



Fiedler
Generalmajor

239/85



45. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 45. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 17. 5. 85 abgeschlossenen und am 14. 8. 1985 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der VR Kongo über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen".
2. a) Eine Neufassung erhielt:
 - in Abschnitt III/1/4 die Ziffer 7.b) Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 des Abschnittes II durch die Ziffern 24.1. und 24.2.
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/21
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Schlagwortregister die Seiten 35 - 37 gegen das 7. und 1. Austauschblatt
 - im Abschnitt III/1/4 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblattb) Es sind einzufügen:
 - Abschnitt II, Anlage 1, Seite 17
 - Abschnitt III/2/21, Seite 1c) Handschriftlich ist zu ergänzen:
 - das Inhaltsverzeichnis auf Seite 8 durch: "III/2/21 Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VR Kongo"
 - die Anlage 1 des Abschnittes III/6/2 durch "VR Kongo Inhaber von Dienstpässen"
4. Diese Änderung tritt am 14. 8. 1985 in Kraft.


Fiedler
Generalmajor

BSU
000311

46. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 46. Änderung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Verkehrswesen erlassenen "Anweisung der Durchführung von Umzugsguttransporten für aus der DDR ausreisende Personen sowie für Erbschaftsguttransporte in das NSW", der 43. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
2. a) Neugefaßt und ergänzt wurde:
 - der Abschnitt III/5/11
- b) Eine Neufassung erhielt:
 - im Abschnitt III/3/6 die Ziffern 4.1. und 4.2. (sie wurden zu Ziffer 4.)
 - im Abschnitt III/3/7 die Ziffer 4.
 - im Abschnitt III/8/1/2, Ziffer 2.2., 2. These, die in Klammern gesetzte Erläuterung
- c) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt III/1/1 die Ziffer 1. sowie der Buchstabe h) der Ziffer 4.
 - im Abschnitt III/5/17 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/8/1/2 die Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt III/8/2 die Ziffer 3.1.
 - im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.9.
 - im Abschnitt III/10/1 die Ziffer 1.1. durch eine Fußnote
- d) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/1/1, Ziffer 1., jeweils der Satzteil "von der DDR anerkannten"
 - im Abschnitt III/1/3 der Buchstabe c) der Ziffer 1. (vgl. Ergänzung zu III/1/1, Ziffer 1.) und der 2. Absatz der Ziffer 2.2.

- im Abschnitt III/3/7 die Ziffer 2.4.
- im Abschnitt III/10/1, Ziffer 1., 1. These, die Worte "vom vollendeten 14. Lebensjahr an"

3. a) Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 15 gegen das 9., 5., 3. und die beiden 1. Austauschblätter
- Abschnitt III/1/1, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/1/3, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/6, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/3/7, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/5/11, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/17, Seite 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/8/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/8/2 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 5 - 6 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt

b) Es sind einzufügen:

- Anlage 1 zum Abschnitt III/5/11
- Anlagen 2 und 3 a - 3 b zum Abschnitt III/8/1/2

c) Handschriftlich ist

- im Abschnitt I/2/1/2, Ziffer 6.1., die Bezugnahme auf Ziffer "5.2." des Abschnittes I/2/1 in "5.3." zu ändern
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 1, der unter 2. genannte Campingplatz "Groß Särchen Krs. Hoyerswerda - Am Südufer des Knappensees" zu streichen

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft. Die im Abschnitt III/5/11 getroffenen ergänzenden Festlegungen über Einreisen zur Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten traten am 1. 8. 1985 in Kraft. Der Campingplatz Groß Särchen, Krs. Hoyerswerda, wird am 1. 9. 1985 wegen bergbaulicher Sicherungsmaßnahmen geschlossen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 5. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/236/85, über "Einführung der sogenannten EG-Pässe durch die Staaten der EG";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 6. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/361/85, über "Eintragung von Kindern in Sichtvermerke zum Grenzübertritt nach Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 7. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/377/85, über "Visaerteilung an Inhaber israelischer Laissez-Passer und Travel-Dokumente";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18. 7. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/418/85, über "Einreisen zur Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 7. 1985, Tgb.-Nr.: RuG/440/85, über "Ausreisen von Bürgern der DR Afghanistan".


Fiedler
Generalmajor

9/86

BStU

000314

47. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 47. Änderung erfolgt auf Grund der vom Minister für Verkehrswesen erlassenen und am 1. 1. 1986 in Kraft tretenden "Anordnung über das Verfahren der Beantragung, Ausstellung, Nutzung und Rückgabe von Seefahrtsbüchern - Seefahrtsbuchanordnung -", der Einführung neuer Kinder- ausweise durch das Ministerium des Innern ab dem 1. 1. 86 sowie in Realisierung vereinfachter Meldepflichten bei der Durchsetzung von Zurückführungen zur Zurückweisung gemäß den Festlegungen des Abschnittes I/2/1/2.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt I/2/1/2, Ziffer 3.1., die letzte These
 - die Abschnitte II/1/7, II/5/1 und II/5/2.b) Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 zum Abschnitt I/2/1 durch einen weiteren Hinweis
 - im Abschnitt II/4/1, Ziffer 1., die 3. These
 - der Abschnitt III/5/1 durch die Ziffer 5.
 - im Abschnitt III/9/8 die Ziffer 2.
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Abschnitt I/2/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
 - Abschnitt II/1/7, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
 - im Abschnitt II/4/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
 - Abschnitt II/5/1, Seiten 1 - 3, gegen das 2. und 1. Austauschblatt
 - Abschnitt II/5/2, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
 - Abschnitt III/5/1, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt

- im Abschnitt III/9/8 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

- Seite 3 der Anlage 1 zum Abschnitt I/2/1

c) Es ist zu entnehmen:

- die Anlage 2 zum Abschnitt II/5/1

d) Handschriftlich sind zu streichen:

- im Abschnitt I/2/1, Ziffer 5.3., der Satzteil "Zurückführungen zur Zurückweisung in den durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin" (besondere Meldepflichten gemäß MBO werden davon nicht berührt)

- im Abschnitt I/2/1/2 die Ziffern 6.1. - 6.2.

- im Abschnitt III/5/2, Ziffer 8., Buchstabe g) die Worte "über die Grenzübergangsstellen Drewitz, Staaken, Mahlow, Berlin Heinrich-Heine-Straße und Selmsdorf"

4. Diese Änderung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Muster der durch das Ministerium des Innern eingeführten neuen Kinderausweise wurden den betreffenden Abteilungen VI bzw. PKE übersandt. Zu beachten ist, daß die noch vorhandenen Bestände der bisherigen Kinderausweise aufgebraucht und sie auch noch nach dem 1. 1. 1986 entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen ausgestellt werden und sie demzufolge nach wie vor anzuerkennen sind.

Die ergänzenden Festlegungen in den Abschnitten III/5/1 und III/9/8 ersetzen die Sachfahndung 243 905. Die bisher im Rahmen der Sachfahndung angewiesene Dokumentation und Information der AG Recht und Grundsatzfragen entfällt.


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 30. Dezember 1985
D 61/85

61/86
BSTU

000316

48. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 48. Änderung erfolgt in Durchsetzung des Befehls Nr. 18/85 des Ministers für Staatssicherheit vom 28. 11. 85 (VVS 0008 76/85) über die Einrichtung der Grenzübergangsstelle Glienicker Brücke ab 1. 12. 1985 und auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/1/4, Ziffer 3.2., der 1. Satz
 - im Abschnitt III/12/2/2 die Ziffern 1. und 2.
- b) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt I/4 durch die Ziffer 4.2. (die bisherige Ziffer 4.2. wurde zu Ziffer 4.3.)
 - im Abschnitt II/1/1 die Ziffer 7.
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffern 3., 4.1., 6.1. und 6.2.
 - im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 5.
 - die auf den Rückseiten der Anlagen 1a und 2a zum Abschnitt III/9/4 enthaltenen Festlegungen
 - im Abschnitt III/9/10, Ziffer 1.3. der 2. Absatz
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt III/10/1, Ziffer 2.1., die 4. These
 - im Abschnitt IV/3/2, Ziffer 3., die das Symbol "ZA" betreffenden Festlegungen
- c) Gestrichen wurde:
 - der Abschnitt III/6/9 (der bisherige Abschnitt III/6/10 wurde zu Abschnitt III/6/9)

d) Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum Abschnitt I/1 durch Streichung der "Brücke der Einheit" und Aufnahme der Grenzübergangsstelle "Gliener Brücke"
- im bisherigen Abschnitt III/6/10 (jetzt III/6/9) die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/12/2/4 die Ziffer 1.

3. a) Es sind auszutauschen

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 gegen das 4. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt und die Seite 53 gegen das 1. Austauschblatt
- in Anlage 1 zum Abschnitt I/1 die Seiten 9 - 10 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt I/4 die Seiten 3 - 6 gegen die beiden 1. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt II/1/1 die Seite 7 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 3 - 8 gegen das 5., 3. und 4. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/6/10 gegen das 1. Austauschblatt des Abschnittes III/6/9
- die Anlagen 1a und 2a zum Abschnitt III/9/4 gegen die jeweiligen 2. Austauschblätter
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 3 - 5 gegen das 3. und 1. Austauschblatt

BStU

000318

- Abschnitt III/12/2/2, Seiten 1 - 4, ~~gegen das 4. und~~ 6. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/12/2/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 9 - 10 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/2 die Seiten 3 - 5 gegen das 2. und 1. Austauschblatt

b) Es ist zu entnehmen:

- Abschnitt III/6/9, Seiten 1 - 2

c) Handschriftlich ist zu ändern:

- im Abschnitt II/1/5/2, Ziffer 1.10., der Hinweis "s. Seite 9 - 12" in "s. Seite 7 - 12"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

An den Straßengrenzübergangsstellen sind insbesondere bei der Kontrolle von Straßengütertransportmitteln im Wechsel- und allgemeinen Transitverkehr die im Abschnitt I/4, Ziff. 4.2., aufgenommenen Festlegungen, die bisher ausdrücklich nur für den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin galten, zu beachten. Bei ihrer Durchsetzung ist zu sichern, daß beim Betreten von Sitzflächen im Führerhaus von LKW (bei der Einblicknahme in eine konstruktionsbedingt von außen nicht einsehbare Schlafkabine) eine Unterlage benutzt wird und keine Beschmutzungen bzw. Beschädigungen erfolgen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 17. 11. 1983, Tgb.-Nr.: D 58/83, über "Einsichtnahme in zur Aufnahme von Personen bestimmte Räume von LKW im Transit zwischen der BRD und Westberlin";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 5. 1984, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/269/84, über "Meldungen zu Einsichtnahmen in LKW-Schlafkabinen";
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 19. 8. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/476/85, über "Visaerteilung an Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen anderer Staaten (außer der BRD)";

BSU

000319

4

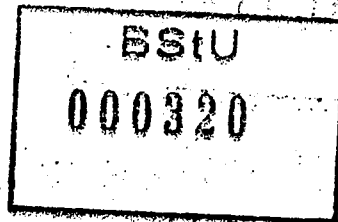
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 9. 1985 (CFS 1075) über "Ausstellung von Identitätsbescheinigungen" (betrifft nur Transit WB - BRD);
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 11. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/647/85, über "Visaerteilung an niederländische Binnenschiffer";
- Fernschreiben des Leiters der AG Recht und Grundsatzfragen vom 23. 8. 1985, Tgb.-Nr.: VI/RuG/484/85, über "Berichtigung zur 44. Änderung der PKO".

Es ist zu beachten, daß das erstgenannte Schreiben an das Büro des Leiters, Dokumentenstelle, zu übersenden ist.



Fiedler
Generalmajor

136/86



49. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 49. Änderung erfolgt auf Grund inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffern 3.5. und 3.6.
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 4.4. und 4.6.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 6.4.
 - im Abschnitt II/2/4 die Ziffern 3.1. (1. These), 3.3. (7. These) und 5.2. (3. Absatz)
 - im Abschnitt II/4/1 die Ziffer 6.
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 6.1.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 7.4.
 - der Abschnitt III/5/11 durch die Ziffer 2.2. (die bisherige Ziffer 2. wurde zu Ziffer 2.1.)
 - im Abschnitt III/5/11 die Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 6.
 - im Abschnitt III/13/2 die Ziffer 4.
- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/2/1/1, Ziffer 2.1., der Satzteil "und des Kuraustauschs"
 - im Abschnitt II/2/4, Ziffer 5.2., der bisher 4. Absatz (vgl. Ergänzung der Ziffer 6. des Abschnittes II/4/1)
 - im Abschnitt III/1/5 die bisherigen Fußnoten zu den Ziffern 5. und 6.2.
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 3 - 8 gegen die drei 2. Austauschblätter
 - Abschnitt II/2/4, Seiten 1 - 4, gegen das 2. Austauschblatt und das 4. Austauschblatt

000321

- im Abschnitt II/4/1 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 5 - 6 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 13 - 16 gegen das 5. und 4. Austauschblatt und die Seiten 21 - 22 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/11, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/7 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/13/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt

b) Handschriftlich ist

- ✓ - im Abschnitt I/4 in der zu Ziffer 7. gehörenden Fußnote "Anweisung Nr. 1/76" in "Anweisung VI/11/82" zu ändern,
- ✓ - im Abschnitt II/2/3/2 in der zu Ziffer 1. gehörenden Fußnote "1. DB zu dieser DA (VVS 735/75), 1. Ergänzung zu dieser DA vom 24. 9. 1976 (VVS 940/76)" zu streichen und "11. 2. 82 (VVS 6/82)" in "8. 1. 86 (VVS 4/86)" zu ändern,
- ✓ - im Abschnitt III/8/1/2, Ziffer 1.1., die vorletzte These (Seite 2 oben) zu streichen,
- ✓ - im Abschnitt III/12/1/1 auf Seite 4 die Ziffer "2.4." in "2.3." zu ändern.

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 13. 12. 1985, Tgb.-Nr.: RuG/698/85, über "Reisen zwischen der DDR und der VR Polen im Rahmen des Kur- und Urlauberaustausches zwischen den Gewerkschaften";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 1. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/60/86, über "Genehmigung der Einreise zur Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten";

BSU
000322
3

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 6. 2. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/70/86, über "Ausstellung von Sammelreiselisten für Reisegruppen nach sozialistischen Staaten";
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 27. 2. 86, Tgb.-Nr.: RuG/106/86, über "Ausstellung von Kurschecks für Reisen von Bürgern der DDR nach der VR Polen im Rahmen des Kuraustausches".

[Handwritten Signature]
Fiedler
Generalmajor

ESTU

000323

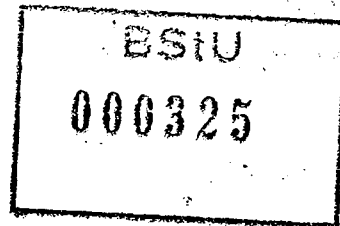
50. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 50. Änderung erfolgt auf der Grundlage des Schreibens des Ministers für Staatssicherheit vom 16. 6. 1986 über "Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von Westberlin" - VVS Nr. 40/86 -, der 48. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
2. a) Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 6.4.
 - im Abschnitt II/4/2, Ziffer 2.1., die letzte These
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 7.4.
 - der Abschnitt III/5/6
 - im Abschnitt III/9/8, Ziffer 2., der vorletzte Satz (er wurde außerdem durch eine Fußnote ergänzt)
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 4.1.
 - im Abschnitt III/10/2 die Ziffern 1., 1.1., 2. und 3.
 - im Abschnitt III/11/1/4 die Ziffer 1.1. (sie wurde zu Ziffer 2.)
- b) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt II/2/1/1 durch die Anlage 4
 - im Abschnitt II/5/3 die Ziffer 2.1.
 - der Abschnitt III/2/2/1 durch die Anlage 6 (die bisherige Anlage 6 wurde zu Anlage 7)
- c) Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/4/3 die Ziffer 2.1.1.
 - im Abschnitt III/2/2/1, Ziffer 5.3., der 3. Satz
 - im Abschnitt III/9/8, Ziffer 3.1., der 3. Absatz
 - im Abschnitt III/9/12, Ziffer 1.3., der letzte Satz und in Ziffer 3., vierte Zeile, die Worte "der Rückseite"
- d) Geändert wurden:
 - im Abschnitt I/1 die Fußnote zu Ziffer 3.1.
 - im Abschnitt I/1, Anlage 1, S. 11, die für die Grenzübergangsstelle Stolpe geltenden Zulassungsbedingungen

- im Abschnitt I/2/2, Ziffer 1., die Nummer der dort genannten Anweisung
- im Abschnitt II/5/3, Ziffer 2.1. und 2.2., einige dort enthaltene Bezeichnungen
- im Abschnitt III/2/2/1 die Anlage 6 (sie wurde zu Anlage 7)
- im Abschnitt III/9/12 die Anlagen 1 - 3

3. a) Es sind auszutauschen:

- die einführenden Weisungen zur Neufassung der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung), Abschnitt I (Schreiben vom 15. 6. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 26/79), Abschnitt II (Schreiben vom 1. 3. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 13/79), Abschnitt III (Schreiben vom 9. 6. 1978 (Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/534/78) und Abschnitt IV (Schreiben vom 1. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 14/79) gegen die neue einführende Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 7. 1986
- im Abschnitt I/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt I/1, Anlage 1, die Seiten 11 - 12 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt I/2/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt II/5/3 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 15 - 16 gegen das 5. Austauschblatt und die Seiten 21 - 22 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/6, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt



- im Abschnitt III/9/8 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden dritten Austauschblätter
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 3 - 5 gegen das 6. Austauschblatt und das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/2 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden 2. Austauschblätter
- Abschnitt III/11/1/4, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt

b) Es sind zu entnehmen:

- die Mitteilungen zur 1. - 49. Änderung zur Paßkontrollordnung

c) Handschriftlich ist

- ✓ - im Abschnitt I/1, Ziffer 7., 2. These, die Bezeichnung der Grenzübergangsstelle "Brücke der Einheit" in "Gliener Brücke" zu ändern
- ✓ - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 3.6. hinter dem Wort "Sammeliste" durch "(Anlage 4)" zu ergänzen
- ✓ - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 4.6. hinter dem Wort "Sammeliste" durch "(Anlage 6)" zu ergänzen
- ✓ - im Abschnitt III/6/1, Ziffer 6., "Seite 4" in "Seite 3" zu ändern
- ✓ - im Abschnitt III/10/1 auf Seite 2 unten die Fußnote zu Ziffer 1. durch den Hinweis "Konsularausweise werden zur Zeit nicht ausgegeben" zu ergänzen
- ✓ - im Abschnitt III/11/1/1, Ziffer 1.1., die 2. These zu streichen.

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft. Die Ausgabe der neuen fälschungsgesicherten Protokollausweise erfolgt seit dem 15. 6. 1986.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die unter 3. a) genannten Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 9. 6. 1978, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/534/78; 1. 2. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 14/79; 1. 3. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 13/79 und vom 15. 6. 1979, Tgb.-Nr.: VI/Ltr./RuG/D 26/79
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 11. 1985, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/657/85, über "Neugestaltung der Ein- und Ausreisekarten für Transitreisende"

BSIU

000326

4

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 9. 5. 1986, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/229/86, über "Visaerteilung an Äthiopier mit Flüchtlingspässen und ähnlichen Dokumenten anderer Staaten" (betrifft nur Transit BRD - WB)
 - Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 6. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/298/86, (FS-Nr. 1337) über "Ausgabe neuer fälschungsgesicherter Protokollausweise durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten".
5. Die zu entnehmenden Mitteilungen zur 1. - 49. Änderung zur Paßkontrollordnung sind in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die Vernichtung ist auf der 50. Änderungsmitteilung zu bestätigen.
Die Funktionsoffiziere für Regime der Abteilungen VI und PKE können je 1 Exemplar der 1. - 49. Änderungsmitteilung gesondert aufbewahren. Dies ist auf der 50. Änderungsmitteilung zur betreffenden Paßkontrollordnung entsprechend zu vermerken.


Fiedler
Generalmajor

BSU
000327

51. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 51. Änderung erfolgt auf der Grundlage einer mit Wirkung vom 1. 10. 1986 in Kraft getretenen zentralen Entscheidung im Zusammenhang mit den verschärften Einreisebestimmungen und der Wiedereinführung der Visapflicht durch west- und nordeuropäische Staaten und der vom Minister für Staatssicherheit zu deren konsequenten Durchsetzung erlassenen Weisung vom 24. 9. 1986.
2. a) Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt I/2/1 durch die Ziffern 4.4. - 4.6.
 - im Abschnitt III/9/8 die Ziffer 2.
 - der Abschnitt III/9/8 durch die Anlage 2b) Gestrichen wurde:
 - in Abschnitt I/2/1, Ziffer 4.1., der letzte Satz
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Abschnitt I/2/1 die Seiten 7 - 9 gegen das 3. und 1. Austauschblatt
 - Abschnitt III/9/8, Seiten 1 - 9, gegen die beiden 4., das 2., 3. und 2. Austauschblattb) Es ist einzufügen:
 - zum Abschnitt III/9/8 die Anlage 2
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 9. 1986, VVS C 36/86, "Festlegungen zur Durchsetzung der Weisung des Ministers für Staatssicherheit vom 24. September 1986 zur Gewährung des Transits über das Territorium der Deut-

ESTU

000328

2

schen Demokratischen Republik" (das Schreiben ist an die Hauptabteilung VI, Büro des Leiters, VSH, zurückzusenden).

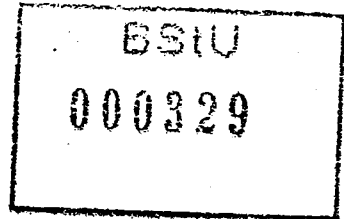
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 9. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/490/86, "Ergänzung meines Schreibens vom 25. 9. 1986".
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 10. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/520/86, "Mein Schreiben vom 25. 9. 1986 und FS vom 26. 9. 1986".


Fiedler
Generalmajor

54/87

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 10. Januar 1987
D 5/87



52. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Mit der 52. Änderung werden die Regelungen meines Schreibens über "Grenzabfertigung der Fährschiffe der DDR und der UdSSR, von deren Besatzungen sowie von mitreisenden Passagieren an der Grenzübergangsstelle Mukran" eingearbeitet.
Ihre Grundlage bilden die zentralen Festlegungen zur Aufnahme des Eisenbahnfährverkehrs zwischen der DDR und der UdSSR einschließlich der Eröffnung der Grenzübergangsstelle Mukran ab dem 2. 10. 1986 und der Befehl Nr. 16/86 des Ministers für Staatssicherheit vom 24. 9. 1986 (VVS 50/86). Darüber hinaus wurden weitere die PKE der Seehäfen betreffende Regelungen präzisiert.
2. a) Neugefaßt und ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/5/1 die Ziffern 3. - 4.
(sie wurden zu den Ziffern 3.1. - 3.5. und 4.1. - 4.3.)
 - im Abschnitt III/12/1/1 die Ziffer 3.
- b) Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/1 die Anlage 1
 - im Abschnitt I/4 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt II/5/1 die letzte These der Ziffer 1.
 - die PKO durch den Abschnitt II/5/1/1
 - der Abschnitt III/12/1/1 durch die Ziffer 7.3.
 - im Abschnitt III/12/1/2 die Ziffer 4.
(sie wurde zu Ziffer 4.1.) sowie die Fußnote in Ziffer 5.1.
 - der Abschnitt III/12/1/2 durch die Ziffer 4.2.
3. a) Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
 - in Anlage 1 zum Abschnitt I/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 2. Austauschblatt (Austausch erfolgt zwecks Korrektur eines Schreibfehlers bei den die Grenzübergangsstelle Schöna betreffenden Zulassungsbedingungen) und die Seiten 11 - 12 gegen das 3. Austauschblatt

BSU

000330

2


- im Abschnitt I/4 die Seiten 3 - 7 gegen die beiden 2. und das 1. Austauschblatt
- Abschnitt II/5/1, Seiten 1 - 3, gegen die beiden 3. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/12/1/1 die Seiten 5 - 9 gegen die drei 2. Austauschblätter
- Abschnitt III/12/1/2, Seiten 1 - 3, gegen das 6. und 2. Austauschblatt

b) Es ist einzufügen:

- Abschnitt II/5/1/1, Seite 1 - 3

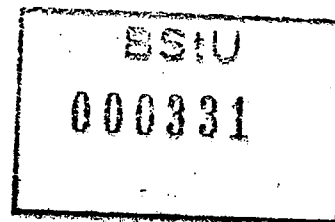
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt mein Schreiben vom 25. 9. 1986, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/487/86, über "Grenzabfertigung der Fährschiffe der DDR und der UdSSR, von deren Besatzungen sowie von mitreisenden Passagieren an der Grenzübergangsstelle Mukran" - ausgenommen den diesem Schreiben beigefügten "Vorläufigen Technologien" - außer Kraft.


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter


Berlin, 15. Januar 1987
D 6/87



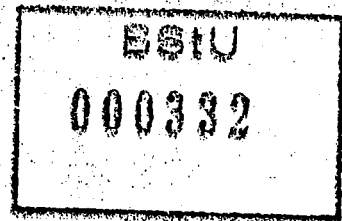
53. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 53. Änderung erfolgt auf Grund einer durch die Leitung der Hauptabteilung VI getroffenen Entscheidung.
2. Gestrichen wurde:
 - im Abschnitt II/4/2 die Ziffer 2.2.2. (die bisherige Ziffer 2.2.1. wurde zu Ziffer 2.2.)
3. Es ist auszutauschen:
 - im Abschnitt II/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
4. Diese Änderung tritt am 1. 3. 1987 in Kraft.

Ab gleichem Zeitpunkt wird die Ziffer 4. der Anweisung Nr. VI/12/82, VVS C 64/82, gegenstandslos.
Die Mitarbeiter der PKE sind im Zusammenhang mit der Einweisung in diese Änderung auf eine exakte und gründliche Kontrolle der für die Ausreise von Bürgern der DDR erforderlichen Reisedokumente einschließlich ihrer Gültigkeit und Echtheit unter Berücksichtigung festgelegter Echtheitsmerkmale (z. B. Trockensiegel am Visum, Siegel- und Unterschriftsberechtigung für Diplomaten-, Dienst- und Touristenvisa) bei allen Ausreisen im Rahmen der Gültigkeit des Visums zu orientieren.


Fiedler
Generalmajor

316/87



54. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 54. Änderung erfolgt auf Grund notwendiger Präzisierungen insbesondere zur Gewährleistung der Erfordernisse der Speicherung der Reisedaten.

2.1. Neugefaßt und ergänzt wurden:

- im Abschnitt III/5/16 die Ziffern 8.1. - 8.5. (sie wurden zu den Ziffern 8.1. - 8.7.)
- im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/6/2 die Ziffern 3.2. - 4.1. (die bisherige Ziffer 3.3. wurde unverändert zu Ziffer 3.5.) und die Ziffer 5. (sie wurde zu den Ziffern 5.1. - 5.5.)
- im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.3. - 1.5. (sie wurden zu den Ziffern 1.3.1. - 1.5.2.), 1.10. (sie wurde zu den Ziffern 1.10.1. - 1.10.2.), und 5.1. - 5.4. (sie wurden zu den Ziffern 5.1. - 5.7.)
- im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/9/12 die Ziffern 1.2. - 4.1.

2.2. Neugefaßt wurden:

- im Abschnitt III/3/9 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/13/1 der vorletzte Absatz der Ziffer 7.

2.3. Ergänzt wurden:

- im Abschnitt III/3/9 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 1.
- der Abschnitt III/9/11 durch die Ziffern 2.5. - 2.6. und 3.4.
- der Abschnitt III/9/12 durch die Ziffer 4.4.

2.4. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/3/9 die Ziffern 6.1. - 6.2.
- im Abschnitt III/5/16 der letzte Absatz der Ziffer 4.
- im Abschnitt III/6/2 der letzte Satz der Ziffer 3.1.
- im Abschnitt III/9/7 die Ziffer 6.


3. Es sind auszutauschen:

- Abschnitt III/3/9, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/5/16 die Seiten 5 - 8 gegen das 4. und 2. Austauschblatt sowie die 2 neu hinzugekommenen Blätter
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 3 - 9 gegen die beiden 4., das 5. und 1. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/9/7, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter
- Abschnitt III/9/10, Seiten 1 - 10, gegen das 6., 7., 6., 5., 4. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 5 - 8 gegen das 4. und 2. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/9/12, Seiten 1 - 5, gegen das 6., 7. und 5. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/13/1 die Seite 5 gegen das 2. Austauschblatt

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Die mit dem Einsatz des neuen Stempels für den Abschluß von Sammelreiselisten im Zusammenhang stehenden Präzisionierungen sind nach Auslieferung dieses Stempels anzuwenden.

Zu beachten ist, daß dieser Stempel ebenfalls von den Auslandsvertretungen - jedoch ab einem etwas späteren Zeitpunkt - benutzt wird.


Fiedler
Generalmajor

BSU

000334

55. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 55. Änderung erfolgt auf Grund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2.1. Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., der Buchstabe j)
- der Abschnitt III/5/9
- im Abschnitt III/14/1 die Ziffer 4.

2.2. Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/1/3 die Ziffer 3. durch eine Fußnote
- im Abschnitt II/2/1 die Ziffer 2.1.
- im Abschnitt II/2/2 die Ziffer 3.3.
- im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 3.2.
- der Abschnitt II/2/3/2 durch die Anlage 1a
- im Abschnitt II/4/2 die Ziffer 1. durch eine Fußnote
- in Anlage 1 zum Abschnitt II die Ziffer 13.1.
- die Anlage 2 zum Abschnitt II
- der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffer 18.
- im Abschnitt III/2/3 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/5/10/1 die Ziffer 2.1. durch eine Fußnote
- im Abschnitt III/10/2 die Ziffer 1.1. durch eine Fußnote
- der Abschnitt III/14/2 durch die Ziffer 7.

2.3. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt II/1/1, Ziffer 6., der Satz: "Sie besteht aus ... angebracht ist."
- im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., der Buchstabe k) (Wurde inhaltlich in neugefaßten Buchstaben j) berücksichtigt)
- im Abschnitt III/4/3, Ziffer 2.3.1., der Satzteil "oder in eine Aufenthaltserlaubnis" und der letzte Satz

- im Abschnitt III/4/3 die Ziffer 2.3.2. (die bisherige Ziffer 2.3.3. wurde zu Ziffer 2.3.2.)
- im Abschnitt III/5/12/2, Ziffer 2., der letzte Satz
- im Abschnitt III/6/7, Ziffer 1., der letzte Satz

2.4. Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum Abschnitt II/4/2
- die Anlagen 3 und 4 zum Abschnitt II
- die Anlage 4 zum Abschnitt III/3/4
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/4/3
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/5/6
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/5/17
- die Anlagen 1a - 3b zum Abschnitt III/6/2
- die Anlagen 1 - 3 zum Abschnitt III/8/2
- die Anlagen 1a - 2b zum Abschnitt III/11/1/1
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/1
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/2
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/3
- die Anlage 2a und 2b zum Abschnitt III/11/3/2
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/12/1/3

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Abschnitt II/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt II/1/3, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 1 - 2 und 7 - 8 gegen das jeweils 5. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt und die Anlagen 1a und 1b gegen das 1. Austauschblatt der Anlage 1
- in Anlage 1 zum Abschnitt II die Seiten 11 - 12 gegen das 3. Austauschblatt
- die Anlage 2 zum Abschnitt II gegen das 2. Austauschblatt
- die Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 3. Austauschblatt

- die Anlage 4 zum Abschnitt II gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- die Anlage 4 zum Abschnitt III/3/4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/4/3, Seiten 1 - 5, gegen das 4. und 3. Austauschblatt sowie die Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/5/6 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/9, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/10/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/12/2, Seite 1, gegen das 3. Austauschblatt
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/5/17 gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlagen 1a - 3b zum Abschnitt III/6/2 gegen das 1. Austauschblatt (Anlage 2), das 2. Austauschblatt (Anlage 2a) und das 1. Austauschblatt (Anlage 3)
- im Abschnitt III/6/7 die Seiten 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlagen 1 - 3 zum Abschnitt III/8/2 gegen die drei 1. Austauschblätter
- im Abschnitt III/10/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- die Anlagen 1a - 2b zum Abschnitt III/11/1/1 gegen die beiden 1. Austauschblätter (Anlagen 1 - 2)
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/1 gegen das 1. Austauschblatt

- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/2 gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/11/2/3 gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlagen 2a und 2b zum Abschnitt III/11/3/2 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/12/1/3 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/14/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/14/2 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- Anlage 1a zum Abschnitt II/2/3/2

3.3. Handschriftlich sind zu ändern:

- ✓ - die im Abschnitt I/4, Ziffer 7., festgelegte Aufbewahrungspflicht für archivierte Lagefilme von "10" in "5" Jahre
- ✓ - im Abschnitt II/2/1/1, Ziffer 1.3., die Wörter "des Personalausweises" in "eines Reisepasses"
- ✓ - im Abschnitt II/5/1, Ziffer 1., das Wort "Personalausweises" in "Reisepasses"
- ✓ - im Abschnitt III/5/6, Ziffer 1., die Vordrucksbezeichnung "PM 71" jeweils in "PM 71 b"
- ✓ - im Abschnitt IV/2/3, Ziffer 6., die für die Zusendung gefundener Ausweise, Pässe und andere Personaldokumente festgelegte Diensteinheit "das Büro des Leiters" in "die Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik"

3.4. Handschriftlich ist zu streichen:


- ✓ - im Abschnitt III/14/1, Ziffer 2., letzter Absatz, die Ortsbezeichnung "Fürstenwalde/Molkenberg"

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

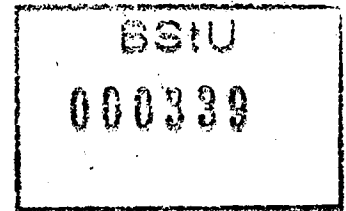
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 21. 5. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/206/84, über "Veränderung der Anordnung des Textes auf den Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten bei EDV-Dokumenten"

- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 19. 6. 1984, Tgb.-Nr.: RuG/369/84, über "Veränderung der Anordnung des Textes auf Zählkarten"
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 28. 8. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/444/86, über "Einführung einer neuen Einladung zum besuchsweisen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik"
- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle vom 8. 9. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/460/86, über "Reisen von Bürgern der DDR nach sozialistischen Staaten durch die SFRJ"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 9. 10. 1986, Tgb.-Nr.: 533/86, über "Pässe der ehemaligen Republik Obervolta (jetzt Burkina Faso)"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 6. 11. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/584/86, über "Visaerteilung auf der Grundlage von Abforderungsscheinen des VE Kombinat Deutrans"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 12. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/683/86, über "Veränderung der Siegel- und Unterschriftsberechtigung im Ministerium des Innern"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 2. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/68/87, über "Grenzübertritte von Binnenschiffern der DDR nach der VR Polen und der CSSR"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 1. 4. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/161/87, über "Veränderung der Siegel- und Unterschriftsberechtigung bei der BDVP Rostock"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 11. 5. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/239/87, über "Einführung eines neuen Visumstempels für Reisen von Bürgern der DDR nach der BRD und nach Westberlin".


Fiedler
Generalmajor

242/88



56. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 56. Änderung erfolgt auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen über die Einstellung der Ausgabe der "Statistischen Zählkarte", Vordruck F 68/4, ab dem 15. 8. 1987 und der Ein- und Ausreisekarte, Vordruck F 68/6a/3, ab dem 1. 9. 1987, der 50. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 11. 1985, der Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen - Schußwaffenverordnung - vom 26. 3. 1987, von Festlegungen des Leiters der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA zur Transitvisaerteilung durch die Auslandsvertretungen und Visabüros, von Abstimmungen mit der HA XIX und der Abteilung XIX der BV Berlin und auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.

2.1. Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/8/2 die Ziffern 3.2. und 4.2.
- im Abschnitt III/1/4 die Ziffer 18.
- im Abschnitt III/1/5, Ziffer 3., der einleitende Satz
- im Abschnitt III/5/6, Ziffer 1., der letzte Absatz
- im Abschnitt III/6/2 die Ziffer 5.4.
- im Abschnitt III/6/8 die Überschrift und die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.5.2.
- im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 2.5.
- im Abschnitt III/9/12, Ziffer 4.1., der letzte Absatz
- im Abschnitt III/11/1/3 die Ziffern 2.1. - 2.3.
- im Abschnitt III/12/2/4, Ziffer 4.2., der letzte Absatz
- im Abschnitt III/12/4/2 die Ziffer 3.2.
- im Abschnitt IV/3/1 die Ziffer 2.1.
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffern 2. - 2.2.
- der Abschnitt IV/3/4
- im Abschnitt IV/3/4/1 die Ziffer 5.

2.2. Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 3.6.
- der Abschnitt II/2/1/1 durch die Anlage 5
- der Abschnitt III/1/4 durch die Ziffer 19.
- im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 6.1.

- der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffer 4.6.1. (die bisherige Ziffer 4.6.1. wurde zu Ziffer 4.6.2)
- im Abschnitt III/3/7 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 5. durch eine Fußnote
- im Abschnitt III/9/3 die Ziffer 2. (sie wurde zu den Ziffern 2.1. - 2.3.)
- der Abschnitt III/9/4 durch die Ziffer 4.
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 1, die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/9/8 die Anlage 2 durch einen zusätzlichen Absatz
- im Abschnitt III/11/1/3 die Ziffer 1.1.
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffer 3.
- im Abschnitt IV/3/4/1 die Ziffer 2.
- im Abschnitt IV/4/1/3 die Anlage 1

2.3. Gestrichen wurden:

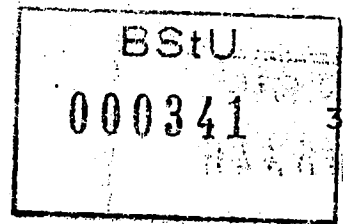
- der Abschnitt II/4/3
- im Abschnitt II/8/2 die Ziffer 5.1.
- im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 5.3. (die bisherigen Ziffern 5.4. und 5.5. wurden zu den Ziffern 5.3. bzw. 5.4.), die letzten drei Sätze der bisherigen Ziffer 5.5. (neue Ziffer 5.4.) sowie die Ziffern 7.5. und 7.5.1. (die bisherigen Ziffern 7.6.1. und 7.6.2. wurden zu den Ziffern 7.5.1. bzw. 7.5.2.)
- im Abschnitt III/9/8, Anlage 2, die Staaten "Afghanistan, Ägypten, Algerien, Marokko, Sambia, Somalia, Sudan, Tansania und Zaire
- im Abschnitt III/11/1/3 die Ziffern 4.1. und 4.2. (die Festlegungen dieser Ziffern wurden in Ziffer 1. eingearbeitet)

2.4. Geändert wurden:

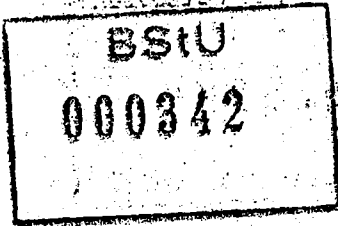
- Anlage 4 zum Abschnitt IV/3/1 und Anlage 1 zum Abschnitt IV/3/3

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 und 17 - 18 gegen das jeweils 5. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 83 - 84 und 87 gegen das jeweils 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/8/2, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/4 die Seiten 3 - 4 gegen das 6. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt und die Seiten 5 - 6 gegen das 5. Austauschblatt



- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 15 - 22 gegen das 6., 4. und 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/3/7 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/6, Seite 1, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 9 - 10 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/6/8, Seiten 1 - 3, gegen das 3. und 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/9/3, Seite 1 - 2, gegen das 5. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/9/4, Seite 1 - 2, gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/8 die Anlage 1 gegen das 4. Austauschblatt und die Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 3 - 4 gegen das 8. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 5 - 6 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 7 - 8 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/11/1/3, Seiten 1 - 4, gegen das 2. Austauschblatt und das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/12/2/4, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/12/4/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt und die Anlage 4 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 1 - 4 gegen das 2. Austauschblatt und das 3. Austauschblatt sowie die Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt



- Abschnitt IV/3/4, Seiten 1 - 14, gegen das 2., 3., 2., 1., 2., 1., 4. Austauschblatt und die beiden neu hinzugekommenen Blätter
- Abschnitt IV/3/4/1, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/1/3 die Anlage 1 gegen das 2. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- Anlage 5 zum Abschnitt II/2/1/1

3.3. Es sind zu entnehmen:

- Anlage 1 zum Abschnitt II/3/1
- Abschnitt II/4/3, Seiten 1 - 3, und Anlage 1

3.4. Handschriftlich ist:

- im Inhaltsverzeichnis auf Seite 4 die Bezeichnung zum Abschnitt II/4/3 "Statistische Zählkarte (Vordruck F 68/4)" zu streichen
- im Schlagwortregister auf den Seiten 50 und 57 die auf "Erlaubnispflicht für P." bzw. "Sprengmittel" verweisende Abschnitts- und Zifferangabe "IV/3/4 - 4." jeweils in "IV/3/4 - 3." zu ändern
- im Abschnitt II/3/1 die Ziffer 8. zu streichen
- im Abschnitt II/4/1 der letzte Satz der Ziffer 4. durch: "und entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 an der Grenzübergangsstelle aufzubewahren" zu ergänzen
- im Abschnitt III/2/2/1, Ziffer 1.3.3., der Satz "Über den Sachverhalt ist die AG Recht und Grundsatzfragen zu informieren" zu streichen
- im Abschnitt III/5/16, Ziffer 8.1., der 2. Absatz ("Nach Abschluß ... abzuhaken") zu streichen
- im Abschnitt III/6/1 in den zu Ziffer 5. gehörenden Fußnoten die Abschnittsbezeichnung "III/5/15" jeweils in "III/5/16" zu ändern
- im Abschnitt III/6/7, Ziffer 3.1., vorletzte These, der Satzteil "und bei Bürgern anderer Staaten mit dem Stempel "W" zu versehen" zu streichen
- im Abschnitt III/12/1/1, Ziffer 1.1.5, der letzte Satz ("Haben Personen ... zuzutragen") und in Ziffer 3. die Worte "Weiterleitung bzw." zu streichen

EStU

000343 5


- im Abschnitt III/12/1/3, Ziffer 2.3., der letzte Satz "Auf den Besatzungslisten ... zu vermerken" zu streichen
- im Abschnitt IV/1/1/2 die Ziffer 2.2. zu streichen
- im Abschnitt IV/1/1/2 die Ziffern 2.3. - 2.6. in die Ziffern 2.2. - 2.5. zu ändern
- im Abschnitt IV/3/3, Ziffer 4., 3. These, die dort angegebene Gültigkeit "bis zu einem Jahr" in "bis zum Ende des Kalenderjahres" zu ändern

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

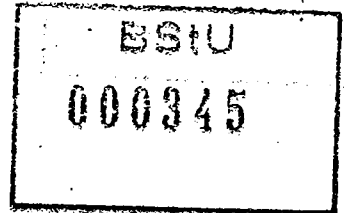
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 3. 2. 1986, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/56/86, über "Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition durch Angehörige der Westberliner Polizei im Transit zwischen der BRD und Westberlin"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 2. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/21/86, über "Erteilung von Transitvisa durch die Botschaft der DDR in Teheran"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 4. 1986, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/216/86, über "Ein- und Durchfuhr von Funksendeanlagen"
- Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle an den Leiter der PKE Invalidenstraße vom 14. 4. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/186/86, über "Durchführung von Stadtrundfahrten"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 1. 8. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/384/86, über "Reduzierung der Eintragungen auf Ein- und Ausreisekarten für den Transit von Bürgern der VR Polen"
- Fernschriftliche Information des Leiters der AG Recht und Grundsatzfragen vom 8. 5. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/234/87, über "Berichtigung zur 54. Änderung zur PKO"
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 22. 5. 1987 über "Ausstellung von Identitätsbescheinigungen"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 6. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/316/87, über "Behandlung von einzelreisenden Kindern und Jugendlichen aus der VR Polen im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches"

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 7. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/395/87, über "Diplomaten- und Dienstpässe der Republik Burkina Faso"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 30. 7. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/406/87, über "Einstellung der Ausgabe der "Statistischen Zählkarte, Vordruck F 68/4" (die getroffenen Festlegungen über die Aufbewahrung der einbehaltenen Reiseanlagen gelten weiterhin)
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 8. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/426/87, über "Überwachung der Wiederausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im Transitverkehr"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 24. 8. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/458/87, über "Erteilung von Transitvisa durch die Visabüros Saßnitz und Warnemünde"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 8. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/456/87, über "Einstellung der Ausgabe von Ein- und Ausreisekarten für den Transit von Bürgern der VR Polen"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 9. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/484/87, über "Ausschreibung der Transitvisa bei Durchreisen mit Binnenwasserfahrzeugen"


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

243/88
Berlin, 1. Februar 1988
D 1/88

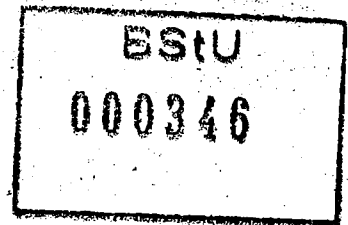


57. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 57. Änderung erfolgt in Realisierung eines von der Abteilung Technologie und Arbeitsorganisation unterbreiteten und abgestimmten Vorschlages zur rationelleren Gestaltung der Kontrolle der Besatzungsmitglieder von Seeschiffen der DDR.
2. Neugefaßt und ergänzt durch Fußnoten wurde im Abschnitt II/5/1 die Ziffer 3.3. Die Ziffer 5. des gleichen Abschnittes wurde gestrichen.
3. Es sind auszutauschen:
 - Abschnitt II/5/1, Seiten 3 - 5, gegen das 4. und 1. Austauschblatt
4. Diese Änderung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

W. Fiedler
Fiedler
Generalmajor

214/88



58. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 58. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 8. 6. 1987 abgeschlossenen und am 10. 7. 1987 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der VR China über die gegenseitige Befreiung von der Visapflicht", einer Verbalnote des Außenministeriums der Ungarischen VR vom 12. 1. 1988 an die Botschaft der DDR in der UVR, eines Notenwechsels zwischen dem Außenministerium der Ungarischen VR und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik über den Wegfall der Ausgabe von Sichtvermerken zum Betreten Westberlins für Bürger der Ungarischen VR ab dem 1. 3. 1988, in Durchsetzung der gemäß Schreiben des Ministers für Staatssicherheit vom 28. 9. 1987 - VVS Nr. 54/87 - über im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin ab 1. 11. 1987 wirksam gewordenen Neuregelungen, in Realisierung eines Vorschlages des Leiters der Abteilung VI der BV Dresden zur Reduzierung der Abfertigungshandlungen bei der Kontrolle von Reisegruppen der DDR mit Sammelreiselisten und auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen und vorgenommener Präzisierungen.
- 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/7 der letzte Satz der Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 3.4.
 - im Abschnitt II/4/1 die Ziffer 6.
 - im Abschnitt III/2/13 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/3/4 die Ziffern 3. und 5.2.
 - im Abschnitt III/6/2 die Ziffer 6.3.
 - der Abschnitt III/8/1/5
 - im Abschnitt III/15 die beiden Thesen der Ziffer 5.1.
 - im Abschnitt IV/4/1/1 die Ziffern 3.3. und 3.3.1.
- 2.2. Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/2/1/2, Ziffer 4.2., der in Klammern gesetzte Satz
 - im Abschnitt II/5/1/1 die Fußnote zu Ziffer 2.1.
 - im Abschnitt III/1/1, Ziffer 4., der Buchstabe a)

- im Abschnitt III/2/13 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/3/11 die Ziffer 3. durch eine Fußnote
- die PKO durch die Abschnitte III/8/1/6 und III/8/1/7
- im Abschnitt III/9/10 die bisherige Ziffer 1.3.3. (sie wurde zu Ziffer 1.3.2.)
- im Abschnitt III/9/11 die Ziffern 1.2. und 1.3.
- im Abschnitt IV/3/3 die Ziffer 6.1.
- im Abschnitt IV/4/2/5 die Ziffern 4.1., 4.2., und 4.2.2.

2.3. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt I/2/1/2 die Ziffer 4.3. (die bisherige Ziffer 4.4. wurde zu Ziffer 4.3.)
- im Abschnitt III/5/2 der letzte Satz der Ziffer 7.
- im Abschnitt III/8/1 die Ziffer 2.1. und der 2. Satz der Ziffer 3.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.3.2. (die bisherige Ziffer 1.3.3. wurde ergänzt und zu Ziffer 1.3.2. und die bisherige Ziffer 1.3.4. wurde zu Ziffer 1.3.3.)

2.4. Geändert wurden:

- die Anlage 3 zum Abschnitt II
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/8/1/5
- die Anlage 2 zum Abschnitt III/15

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 gegen das 6. Austauschblatt
- im Abschnitt I/2/1/2 die Seiten 5 - 7 gegen die beiden 1. Austauschblätter
- im Abschnitt II/1/7 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/1 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt II/5/1/1, Seite 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt
- die Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/13 gegen das 1. Austauschblatt

- Abschnitt III/3/4, Seiten 1 - 3, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/11, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/2 die Seiten 7 - 8 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Seiten 11 - 12 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/1, Seiten 1 - 3, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/1/5, Seite 1 - 2, einschließlich der Anlagen 1 - 5, gegen das 2. Austauschblatt und das 1. Austauschblatt der Anlage 1 (der bisherige Abschnitt III/8/1/5 einschließlich der Anlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, sondern mit dem Vermerk zu versehen, "noch anzuwenden für vor dem 1. 1. 1988 erteilte Genehmigungen" und bis auf Widerruf in der PKO zu belassen)
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 1 - 2 gegen das 7. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 1 - 2 gegen das 6. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 9 - 10 gegen das 4. Austauschblatt und die Anlage 2 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 5 - 6 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/2/5 die Seiten 3 - 5 gegen die beiden 2. Austauschblätter

3.2. Es sind einzufügen:

- Abschnitt III/8/1/6, Seite 1 - 2
- Abschnitt III/8/1/7, Seite 1

3.3. Es ist zu entnehmen:

- die Anlage 3 zum Abschnitt III/3/4 (die bisherige Anlage 4 wurde zur neuen Anlage 3)

3.4. Handschriftlich sind/ist:

- ✓ - im Schlagwortregister auf Seite 49 die auf "Weiterreise von Bürgern P. nach dritten Staaten und Westberlin" verweisenden Abschnitte durch den Abschnitt "III/8/1/6" zu ergänzen;
- ✓ - im Schlagwortregister auf Seite 72 die auf "Weiterreise von Bürgern der U. nach dritten Staaten und Westberlin" verweisende Abschnittsbezeichnung "III/8/2" zu streichen;
- ✓ - im Schlagwortregister auf Seite 76 die auf "Weiterreise von Bürgern V. nach dritten Staaten und Westberlin" verweisenden Abschnitte durch den Abschnitt "III/8/1/7" zu ergänzen;
- ✓ - in der Anlage 1 zum Abschnitt II, Ziffer 9.1., die Festlegungen "Oder als Teilnehmer von Touristengruppen" und "Sammelreiseliste mit Dienst- oder Touristenvisum und den Personalausweisen" zu streichen;
- ✓ - auf der (bisherigen) Anlage 4 zum Abschnitt III/3/4 die Bezeichnung "Anlage 4" in "Anlage 3" zu ändern;
- ✓ - im Abschnitt III/5/3, Ziffern 1. und 2.2., die dort genannte Gültigkeit "von 3 Monaten" jeweils in "von 6 Monaten" zu ändern;
- ✓ - im Abschnitt III/5/3, Ziffer 5., der in Klammern gesetzte Hinweis "(vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 4)" jeweils in "(vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 3)" zu ändern;
- ✓ - im Abschnitt III/8/2, Ziffer 1., die Staatsbezeichnung "UVR" zu streichen;
- ✓ - im Abschnitt III/8/2, Ziffer 2.2., und im Abschnitt III/10/3, Ziffer 2., die dort genannte Unterschriftsberechtigung "Eisenreich" jeweils in "Riechel" zu ändern;
- ✓ - im Abschnitt III/9/2, Ziffer 1.1., die dort genannte Transitrelation "Zarrentin - Staaken" in "Zarrentin - Stolpe" zu ändern;
- ✓ - im Abschnitt III/10/2 die in der zur Ziffer 1.1. gehörende Fußnote genannte Jahreszahl "1987" in "1988" zu ändern;

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Die Festlegungen des bisherigen Abschnittes III/8/1/5 einschließlich der Anlagen 1 - 5 behalten als Übergangsregelung ihre Gültigkeit und sind noch für vor dem 1. 1. 1988 erteilte und noch gültige Genehmigungen anzuwenden.

BSU
000350 5

Vor dem 16. 11. 1987 ausgestellte Sichtvermerke und Grenzempfehlungen mit der Unterschrift (Faksimile) "Eisenreich" sind im Rahmen ihrer Gültigkeit weiterhin anzuerkennen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 24. 2. 1982, Tgb.-Nr.: RuG/125/82, über "Einführung neuer Reisedokumente",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 29. 7. 1985, Tgb.-Nr.: VI/PKR/357/85, über "Abfertigung von Kraftfahrern und anderen Personen, die zur Durchführung von Baustoff- und Mülltransporten über die Grenzübergangsstellen Drewitz, Mahlow, Staaken und Selmsdorf reisen",
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 8. 8. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/395/86, über "Einreisen von Bürgern der VR China aus dienstlichen Gründen",
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 11. 9. 1986, Tgb.-Nr.: RuG/467/86, über "Visafreier Grenzübertritt von Bürgern der VR China",
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 29. 9. 87, Tgb.-Nr.: RuG/539/87, über "Verlängerung der Gültigkeit von Kinderausweisen der DDR" (die Anlage kann bei den Abteilungen/PKE verbleiben),
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 10. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/554/87, über "Durchsetzung von Veränderungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 10. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/557/87, über "Veränderung der Siegel- und Unterschriftsberechtigung im Ministerium des Innern",
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 11. 11. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/605/87, über "Unterschriftsberechtigung für Grenzempfehlungen und Sichtvermerke",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 10. 11. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/599 bzw. 600/87, über "Kontrolle der Zulassung der in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeuge" (betrifft nur Dresden und Karl-Marx-Stadt),
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 12. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/672/87, über "Festlegung der bei Reisen nach der BRD zu benutzenden Grenzübergangsstellen",
- CFS Nr. 3395 des 1. Stellvertreters des Leiters vom 16. 12. 987, Tgb.-Nr.: RuG/657/87, über "Fernschriftliche Meldungen gemäß Ziffer 6.1. in Abschnitt IV/3/3 der PKO an HA III/1",

BSU

000351

6

- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 1. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/36/88, über "Neue Rechtsvorschriften für Auslandsreisen von Bürgern der Ungarischen VR",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 2. 1988, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/61/88, über "Neue Rechtsvorschriften für Auslandsreisen von Bürgern der UVR",
- CFS Nr. 2148 des 1. Stellvertreters des Leiters vom 10. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/71/88, über "Begleitpersonen von im Schleppl von Binnenschiffen befindlichen individuellen Wasserfahrzeugen",
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 19. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/86/88, über "Gültigkeit der Protokollausweise des MfAA der DDR",
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/89/88, über "Ausreise von Bürgern der Ungarischen VR nach Westberlin".

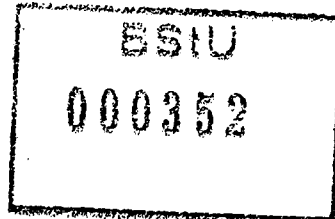


Fiedler
Generalmajor

215/81

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 5. April 1988
D 9/88



59. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 59. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 2. 2. 1988 abgeschlossenen und am 1. 5. 1988 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen", des am 2. 2. 1988 abgeschlossenen und am 2. 5. 1988 in Kraft tretenden "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Mali über die Aufhebung der Visapflicht" sowie des am 26. 11. 1987 abgeschlossenen "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Benin über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen".
2. Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 zum Abschnitt II durch die Ziffern 25. - 27.
 - die PKO durch die Abschnitte III/2/22, III/2/23 und III/2/24
 - die Anlage 1 zum Abschnitt III/6/2
- 3.1. Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 10. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 7 - 9 gegen das 4. und 2. Austauschblatt, die Seite 25 gegen das 3. Austauschblatt und die Seiten 41 - 42 gegen das 8. Austauschblatt
 - in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Seite 17 gegen das 1. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
 - die Anlage 1 zum Abschnitt III/6/2 gegen das 3. Austauschblatt

BSIU

000353

2

3.2. Es sind einzufügen:

- Abschnitt III/2/22, Seite 1
- Abschnitt III/2/23, Seite 1
- Abschnitt III/2/24, Seite 1

4. Die Festlegungen des Abschnittes III/2/22 treten am 1. 5. 1988 und die Festlegungen des Abschnittes III/2/23 am 2. 5. 1988 in Kraft.
Das Inkrafttreten der Festlegungen des Abschnittes III/2/24 wird gesondert mitgeteilt.


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 16. Mai 1988
D 18/88

216199

BSU

000354

60. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 60. Änderung erfolgt auf der Grundlage des Schreibens des Ministers für Staatssicherheit vom 25. 2. 1988, VVS - o008 - 19/88, über Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin und aufgrund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.
 - 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/8 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/3/4 der letzte Absatz der Ziffer 3.
 - im Abschnitt III/5/2 die Ziffern 1.1. und 1.2. (sie wurden zu Ziffer 1.), 2.1., der letzte Absatz der Ziffer 2.2., die Ziffern 4., 7., 10. und 13.
 - der Abschnitt III/5/3
 - im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 2.2.
 - im Abschnitt III/12/1/2 die Ziffern 5.1. und 5.2. (sie wurden zu Ziffer 5.)
 - im Abschnitt III/12/3 die Ziffern 5.1. und 5.2. (sie wurden zu Ziffer 5.)
 - im Abschnitt IV/3/5 die Ziffern 1., 2. und 3.
 - 2.2. Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt III/3/4 die Ziffer 5.1. (sie wurde zu Ziffer 5.)
 - der Abschnitt III/3/4 durch die Ziffern 6.1. - 6.4. und die Anlage 4
 - im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 4.
 - der Abschnitt IV/3/3 durch die Ziffer 3.2.
 - 2.3. Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt II/1/8 der zweite Satz der Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/3/4 die Ziffer 5.2.

BSU

000355

2

2.4. Geändert wurden:

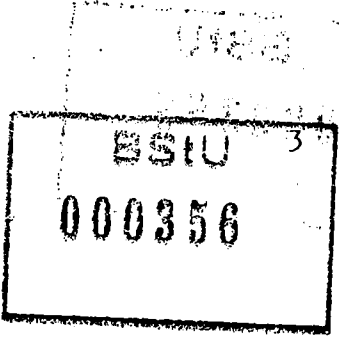
- die in der Anlage 1 zum Abschnitt I/1 für die Grenzübergangsstellen Staaken/Straße und Stolpe festgelegten Zulassungsbedingungen
- die Anlage 2 und 4 zum Abschnitt III/5/2
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/5/3
- im Abschnitt IV/3/3 in Ziffer 6. die Bezeichnung von Dienststeinheiten der HA III

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 7 - 8 gegen das 5. Austauschblatt
- in Anlage 1 zum Abschnitt I/1 die Seiten 11 - 12 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt II/1/8, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/3/4, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/5/2, Seiten 1 - 14, gegen das 3., die beiden 1., das 4., 7. und 3. Austauschblatt sowie die Anlagen 2 und 4 gegen das jeweils 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/3, Seiten 1 - 5, gegen die drei 2. Austauschblätter und das neu hinzugekommene Blatt sowie die Anlage 1 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/16 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden 2. Austauschblätter
- im Abschnitt III/12/1/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/12/3 die Seite 3 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 3 - 9 gegen die drei 5. Austauschblätter und das 6. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/5 die Seite 1 - 2 gegen das 1. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- die Anlage 4 zum Abschnitt III/3/4



3.3. Es sind zu entnehmen:

- ✓ - die Anlage 4 zum Abschnitt II/1/8
- ✓ - die Anlage 2 zum Abschnitt III/5/3

3.4. Handschriftlich ist

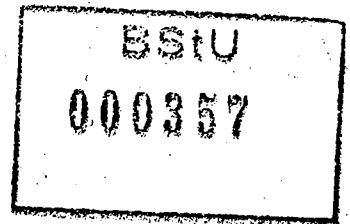
- ✓ - im Schlagwortregister auf Seite 36 die auf "Eintragung des K. in Berechtigungsscheine" verweisende Abschnittsbezeichnung "III/5/3 - 4." in "III/5/3 - 2.4." und die auf "Anreise mit K. ohne Genehmigung" verweisende Abschnittsbezeichnung "III/5/3 - 4." in "III/5/3 - 3.3." zu ändern
- ✓ - im Abschnitt III/4/2 die Ziffer 2.3. zu streichen

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 6. 7. 1987, Tgb.-Nr.: RuG/322/87, über "Ausreisen von NVA-Angehörigen nach der VR Polen und nach der CSSR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 2. 88, Tgb.-Nr.: RuG/92/88, über "Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin" (nur Berliner PKE und Abt. VI Potsdam)
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 29. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/94/88, über "Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin" (außer Berliner PKE und Abt. VI Potsdam)
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 2. 88, Tgb.-Nr.: RuG/76/88, über "Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs"
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 25. 3. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/145/88, über "Reisen von NVA-Angehörigen nach der CSSR"
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 13. 5. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/250/88, über "Meldepflichten zum Mitführen von Funksendeanlagen".


Fiedler
Generalmajor



61. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 61. Änderung erfolgt auf der Grundlage der auf der Ebene der Minister erfolgten Abstimmung zur Beendigung der Ausgabe von Sichtvermerken zum Betreten Westberlins, von durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der betreffenden sozialistischen Staaten übergebenen Noten und von durch Außenministerien bzw. Botschaften dieser Staaten dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR übersandten Antwortnoten sowie aufgrund von Veränderungen in zolldienstlichen Bestimmungen.

2.1. Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt III/2/5, Ziffer 2., der Absatz "Personal- ausweis mit Reiseanlage"
- der bisherige Abschnitt III/8/1 (neu III/8/0)
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/1 (neu III/8/1) die Ziffern 1. und 2.
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/2 (neu III/8/2) die Ziffern 1. und 3.
- der bisherige Abschnitt III/8/1/3 (neu III/8/3)
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/4 (neu III/8/4) die Ziffern 2.1. und 2.2. (sie wurden zu den Ziffern 1. und 2.) und 3.
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/7 (neu III/8/7) die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/10/2 die Ziffer 2.
- im Abschnitt IV/3/2 die Ziffern 1. und 2. sowie in Ziffer 3. der 1. Absatz

2.2. Ergänzt wurden:

- der Abschnitt III/2/3 durch die Anlage 1 und die Ziffer 2. dieses Abschnittes durch eine Fußnote
- der bisherige Abschnitt III/8/1/1 (neu III/8/1) durch die Anlage 2
- der bisherige Abschnitt III/8/1/3 (neu III/8/3) durch die Anlage 3 - 4
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/6 (neu III/8/6) die Ziffer 2.

- der bisherige Abschnitt III/8/1/7 (neu III/8/7) durch die Anlage 1 und die Ziffer 1. dieses Abschnittes
- die PKO durch die Abschnitte III/8/8 - III/8/10 einschließlich je einer Anlage 1

2.3. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/7/1 der letzte Absatz der Ziffer 1.
- der Abschnitt III/7/3
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/1 (neu III/8/1) die Ziffer 3.
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/2 (neu III/8/2) die Ziffern 1.1., 1.2., 1.2.1. und 1.2.2.
- im bisherigen Abschnitt III/8/1/4 (neu III/8/4) die Ziffern 1. (die bisherigen Ziffern 2.1. und 2.2. wurden neu gefaßt und zu den Ziffern 1. und 2.) und 4. sowie die Fußnote zur bisherigen Ziffer 2.2.
- der bisherige Abschnitt III/8/2
- im Abschnitt III/10/2 der letzte Satz der Ziffer 3.

2.4. Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum bisherigen Abschnitt III/8/1/2 (neu III/8/2, die bisherige Anlage 1 des Abschnittes III/8/1/2 wurde zur Anlage 1 des Abschnittes III/2/3)
- die Anlagen 1 - 2 zum bisherigen Abschnitt III/8/1/3 (neu III/8/3)
- im Abschnitt IV/3/2 das auf Seite 5 zuerst genannte Zahlensymbol

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 1 - 2, 9 - 10, 11, 33 - 34, 37, 41 - 42, 49 - 50, 53, 71 - 72 und 75 - 76 gegen die jeweiligen Austauschblätter
- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 gegen das 7. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/5, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/7/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/1, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt des neuen Abschnittes III/8/0 und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/8/1/1, Seite 1, und die Anlage 1 gegen die beiden 1. Austauschblätter des neuen Abschnittes III/8/1
- Abschnitt III/8/1/2, Seiten 1 - 5, und die Anlage 1 gegen das 2., 5., 2. und 1. Austauschblatt des neuen Abschnittes III/8/2

- Abschnitt III/8/1/3, Seite 1, und die Anlagen 1 - 2, gegen das 2. und die beiden 1. Austauschblätter des neuen Abschnittes III/8/3
- Abschnitt III/8/1/4, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt des neuen Abschnittes III/8/4
- Abschnitt III/8/1/6, Seiten 1 - 2, gegen das 1. Austauschblatt des neuen Abschnittes III/8/6
- Abschnitt III/8/1/7, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt des neuen Abschnittes III/8/7
- im Abschnitt III/10/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 4. und 3. Austauschblatt
- Abschnitt IV/3/2, Seiten 1 - 5, gegen das 1., 3. und 2. Austauschblatt

3.2. Es sind einzufügen:

- die Anlage 1 zum Abschnitt III/2/3
- die Anlage 2 zum Abschnitt III/8/1
- die Anlagen 3 - 4 zum Abschnitt III/8/3
- die Anlage 1 zum Abschnitt III/8/7
- Abschnitt III/8/8, Seite 1, und Anlage 1
- Abschnitt III/8/9, Seite 1, und Anlage 1
- Abschnitt III/8/10, Seite 1, und Anlage 1

3.3. Es sind zu entnehmen:

- ✓ - Abschnitt III/7/3, Seite 1 - 2
- ✓ - Abschnitt III/8/2 (alt) einschließlich der Anlagen 1 - 3

3.4. Handschriftlich ist:

- ✓ - im Schlagwortregister auf Seite 83 die auf "Z. für Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR" verweisende Abschnittsbezeichnung "III/7/3 - 2.1." zu streichen
- ✓ - die Abschnittsbezeichnung "III/8/1/2" auf den Anlagen 2, 3 a und 3 b zum bisherigen Abschnitt III/8/1/2 jeweils in "III/8/2" zu ändern
- ✓ - die Abschnittsbezeichnung "III/8/1/5" auf den Seiten 1 - 2 und der Anlage 1 des bisherigen Abschnittes III/8/1/5 sowie auf den Seiten 1 - 2 und den Anlagen 1 - 5 mit dem handschriftlichen Vermerk "Noch anzuwenden für vor dem 1. 1. 1988 erteilte Genehmigungen" versehenen bisherigen Abschnittes III/8/1/5 jeweils in "III/8/5" zu ändern

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Sichtvermerke zum Betreten Westberlins werden an Bürger der SR Rumänien ab 16. 5. 1988 und an Bürger aller anderen betreffenden sozialistischen Staaten ab 1. 7. 1988 nicht mehr ausgegeben. Vor dem 1. 7. 1988 ausgegebene Sichtvermerke berechtigen im Rahmen ihrer Gültigkeit zum Grenzübertritt nach Westberlin.

BStU

000360

4

Gleichzeitig treten außer Kraft:

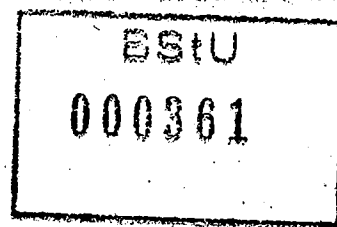
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 25. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/93/88, über "Neue Reiseanlagen der VR Bulgarien"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 4. 1988, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/191/88, über "Ausreise von Bürgern der VR Polen und der SR Rumänien nach Westberlin"
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 28. 4. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/213/88, über "Ausreise von Bürgern der VR Polen und der SR Rumänien nach Westberlin"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 10. 5. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/238/88, über "Einstellung der Ausgabe der Sichtvermerke an Bürger der SRR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 5. 1988, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/268/88, über "Einstellung der Ausgabe der Sichtvermerke zum Betreten Westberlins"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 28. 6. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/302/88, über "Einstellung der Ausgabe der Sichtvermerke zum Betreten Westberlins"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 4. 7. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/319/88, über "Einstellung der Ausgabe der Sichtvermerke zum Betreten Westberlins für Bürger der UdSSR und der Republik Kuba".

Die mit den beiden letztgenannten Schreiben übermittelten Muster von Pässen und Genehmigungen können bei den PKE verbleiben oder sind an die AG Recht und Grundsatzfragen zurückzugeben.


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 15. August 1988
D 27/88



62. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 62. Änderung erfolgt auf der Grundlage des am 1. 10. 1987 abgeschlossenen und am 1. 1. 1988 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über Visafreiheit", der diesbezüglichen Note des MfAA der DDR an das MfAA der Republik Finnland, der vom Minister des Innern und Chef der DVP erlassenen "Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht" vom 3. 12. 1987 sowie aufgrund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.
 - 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/3/6 der letzte Satz der Ziffer 6.
 - im Abschnitt III/4/1, die Ziffern 1. und 3.1. und in Ziffer 2. die Buchstaben e) und h)
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffer 2.2.
 - 2.2. Ergänzt wurden:
 - die Anlage 1 zum Abschnitt II durch die Ziffer 28.
 - die PKO durch den Abschnitt III/2/25
 - im Abschnitt III/4/1, Ziffer 2., der Buchstabe j) sowie die Ziffer 3.5. (aus der Ergänzung zu Ziffer 3.5. sind keine Konsequenzen abzuleiten)
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffern 1.2. und 3.7.
 - 2.3. Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/4/1, Ziffer 4.3.1., die Worte "und der SR Vietnam"
 - im Abschnitt III/9/12 die Ziffern 1.3. und 4.2. sowie in Ziffer 4.3. der 1. Satz (die bisherigen Ziffern 4.3. und 4.4. wurden zu den Ziffern 4.2. und 4.3.)
- 3.1. Es sind auszutauschen:
 - im Schlagwortregister die Seiten 19 - 20 und die Seite 45 gegen das 8. und 1. Austauschblatt

EstU

000362

2

- in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Seite 19 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/3/6 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/4/1 die Seiten 1 - 6 gegen das 2., 6. und 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/12 die Seiten 1 - 2 gegen das 7. Austauschblatt und die Seiten 7 - 8 gegen das 2. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- Abschnitt III/2/25, Seite 1

3.3. Es ist zu entnehmen:

- die Anlage 7 zum Abschnitt III/2/2/1 (entsprechend 56. Änderung)

3.4. Handschriftlich ist

- das Inhaltsverzeichnis auf Seite 8 durch "III/2/25 Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Finnland" zu ergänzen
- die Anlage 1 des Abschnittes III/6/2 durch "Republik Finnland Inhaber von Dienst- und Reisepässen" zu ergänzen
- auf der Anlage 2 zum Abschnitt III/9/8 der Staat "Tunesien" zu streichen

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 12. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/663/87, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Finnland über Visafreiheit"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung an den Leiter der PKE Flughafen Berlin-Schönefeld vom 24. 12. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/674/87, über "Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Finnland über Visafreiheit"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung an die Leiter der Berliner PKE vom 28. 12. 1987, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/675/87, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Finnland über Visafreiheit"

BStU

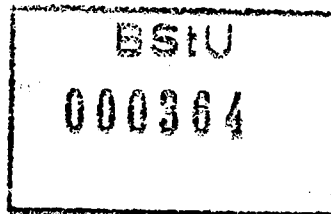
000363

3

- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 10. 2. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/69/88, über "Anwendung der Abkommen über Visafreiheit DDR - Finnland und DDR - SFR Jugoslawien."

in. Fiedler

Fiedler
Generalmajor



63. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 63. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 26. 1. 1988 unter Leitung des 1. Stellvertreters des Leiters, Genossen Generalmajor Vogel, erfolgten Beratung zur Durchführung der Paßkontrolle bei Seepassagierschiffen, weiterer durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit den Botschaften sozialistischer Staaten vereinbarter Festlegungen zum Grenzübertritt von Bürgern sozialistischer Staaten nach und von Westberlin im Zusammenhang mit der Einstellung der Ausgabe der Sichtvermerke sowie auf Grund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.
- 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt III/6/1, Ziffer 2., der 2. Absatz
 - im Abschnitt III/6/2 die Ziffer 3.6.1.
 - im Abschnitt III/8/0, Ziffer 3., der 2. Absatz
 - im Abschnitt III/8/1 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/12/1/1 die Ziffer 9.
 - im Abschnitt III/15 die Ziffer 3.1.
- 2.2. Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt I/4 die Ziffer 5.
 - im Abschnitt II/5/1 die Ziffer 3.2. durch eine Fußnote
 - im Abschnitt II/5/1/1 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/1/1, Ziffer 4., der Buchstabe h)
 - im Abschnitt III/2/1 die Ziffer 2.
 - der Abschnitt III/5/10/1 durch die Ziffern 2.3. und 4.3.
 - im Abschnitt III/8/10 die Ziffer 1.
 - im Abschnitt III/10/1, Ziffer 2.1., die 4. These
 - der Abschnitt III/10/3 durch die Ziffer 6.
 - im Abschnitt III/15, Ziffer 3.2., die 9. These
 - im Abschnitt IV/3/3, Ziffer 6.1., die 2. These
- 2.3. Gestrichen wurden:
 - im Abschnitt III/1/4 die Ziffer 10. (sie kann nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden) und die Ziffer 13. (die bisherigen Ziffern 11. - 12. wurden zu den Ziffern 10. - 11. und die bisherigen Ziffern 14. - 19. zu den Ziffern 12. - 17.)

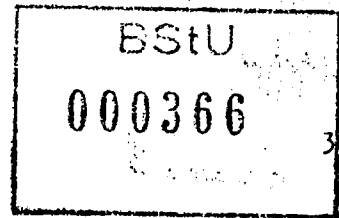
- im Abschnitt III/6/2 die Ziffer 3.6.2. (die bisherige Ziffer 3.6.3. wurde zu Ziffer 3.6.2.)
- der Abschnitt III/6/5
- im Abschnitt III/8/1, Ziffer 2., der letzte Satz sowie der Zwischensatz im vorletzten Satz

2.4. Geändert wurden:

- die im Abschnitt I/4, Ziffer 7., festgelegten Fristen für die Aufbewahrung von Lagefilmen

3.1. Es sind auszutauschen:

- ✓ - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 11 - 12 gegen das 8. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt I/4 die Seiten 3 - 6 gegen die beiden 3. Austauschblätter
- ✓ - im Abschnitt II/5/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt II/5/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/1/4 die Seiten 3 - 5 gegen das 7. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/2/1, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- ✓ - Abschnitt III/5/10/1, Seiten 1 - 3, gegen das 2. und 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 3. Austauschblatt
- ✓ - im Abschnitt III/6/2 die Seiten 5 - 6 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/8/0 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/1, Seite 1, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/8/10, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/1 die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/10/3 die Seite 3 gegen das 1. Austauschblatt



- im Abschnitt III/12/2/1 die Seiten 9 - 10 gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/15 die Seiten 1 - 4 gegen das 2. und 6. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/3/3 die Seiten 7 - 8 gegen das 7. Austauschblatt

3.2. Es ist zu entnehmen:

- der Abschnitt III/6/5, Seite 1 - 2

3.3. Es ist neu einzuordnen:

- der Abschnitt III/6/9 ist durch handschriftliche Änderung der Abschnittsbezeichnung auf den Seiten 1 - 2 als Abschnitt "III/6/5" zu kennzeichnen und als neuer Abschnitt III/6/5 entsprechend einzuordnen

3.4. Handschriftlich ist

- im Schlagwortregister auf Seite 25 das Schlagwort "Überwachungsmaßnahmen im G." und die entsprechende Abschnittsbezeichnung "III/6/5" zu streichen
- im Schlagwortregister auf Seite 53 die auf "Rückabfertigung" verweisende Abschnittsbezeichnung "III/6/9" in "III/6/5" zu ändern

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Die im Abschnitt III/6/5 festgelegten Maßnahmen wurden mit Wirkung vom 1. 11. 1988 aufgehoben.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 3. 1977, Tgb.-Nr.: VI/LA/136/77, über "Kontrollmaßnahmen gegenüber Kraftfahrern aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die im Interesse der Außenhandelsbeziehungen der DDR einreisen"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 15. 12. 1986, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/660/86, über "Gebührenerhebung für die Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise für einen Tag"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 9. 5. 88, Tgb.-Nr.: PKR/215/88, über "Einreisen von Kraftfahrern aus nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zur Durchführung von Abfalltransporten auf Deponien in der DDR"
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters an die Leiter der Berliner PKE vom 30. 6. 1988,

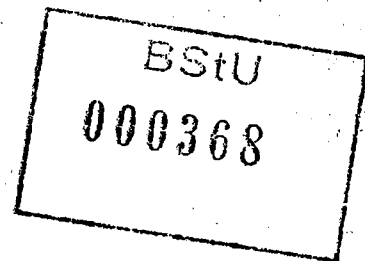
BSU

000367

4

Tgb.-Nr.: RuG/314/88, über "Einstellung der Ausgabe von Sichtvermerken zum Betreten Westberlins" (entsprechend der 61. Änderung)

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 14. 7. 1988, CFS 2732, Tgb.-Nr.: RuG/341/88, über "Meldepflicht zu Einreisen mit Funksendeanlagen an HA III"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 8. 88, Tgb.-Nr.: RuG/420/88, über "Ausstellung von Sichtvermerken zum Betreten Westberlins für Bürger der UdSSR"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 2. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/434/88, über "Bevorzugte Paßkontrolle bei Bürgern sozialistischer Staaten"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters an die Leiter der PKE Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße vom 14. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/448/88, über "Anwendung der für die Weiterreise von Bürgern der UdSSR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin geltenden Regelungen nach Wegfall der Sichtvermerke"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 26. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/465/88, über "Weiterreisen von Bürgern der UdSSR nach Westberlin" (nur Abt. VI der BV Schwerin, Magdeburg, Potsdam, Gera, Erfurt)
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 27. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/470/88, über "Bevorzugte Paßkontrolle bei Bürgern sozialistischer Staaten"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 29. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/478/88, über "Anerkennung der Reisegenehmigung der VR China für Transitreisen durch die DDR"
- Fernschriftliche Weisung des 1. Stellvertreters des Leiters vom 30. 9. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/482/88 (für Abt. VI BV Rostock Schreiben vom 12. 10. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/514/88), über "Einreise von Touristengruppen aus der UdSSR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 10. 1988, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/518/88, über "Kontrollmaßnahmen gegenüber Kraftfahrern aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung an die Leiter der Berliner PKE vom 3. 11. 1988, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/554/88, über "Ausreisen von Angehörigen der Botschaft der KDVR"



- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom
11. 11. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/573/88, über "Bevorzugte
Paßkontrolle bei Bürgern der CSSR und anderer sozia-
listischer Staaten"

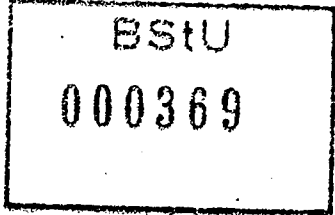
A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Fiedler'.

Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 15. Dezember 1988
D 43/88

13189



64. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 64. Änderung erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik" vom 10. August 1978, von Änderungen zur DV Nr. 36/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik, auf Grund von Festlegungen im Interesse der weiteren Reduzierung von Abfertigungshandlungen in den durchgehenden Reisezügen zwischen der BRD und Westberlin sowie auf Grund von Abstimmungen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Behandlung der Reisedokumente Taiwans.
 - 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/1/5 die Ziffern 4. und 5.
 - im Abschnitt III/1/2 die Ziffern 1. und 3.
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 11.2. (sie wurde zu Ziffer 11.)
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 2.3.
 - 2.2. Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/1/5 die Ziffer 2.
 - der Abschnitt II/1/5 durch eine Anlage 1
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Ziffer 3.4.
 - im Abschnitt III/5/17 die Ziffer 2.
 - im Abschnitt III/9/11 die Ziffer 1.2.
 - 2.3. Gestrichen wurden:
 - die Abschnitte II/1/5/1 und II/1/5/2 (der bisherige Abschnitt II/1/5/3 wurde zum Abschnitt II/1/5/1)
 - der Abschnitt II/4/4
 - im Abschnitt III/1/5 die Ziffer 11.1.
 - 2.4. Geändert wurde:
 - die Überschrift des Abschnittes II/1/5

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 3 - 4 gegen das 4. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 47 - 48 gegen das 7. Austauschblatt
- Abschnitt II/1/5, Seiten 1 - 4, gegen die beiden 2. Austauschblätter
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/2 die Seiten 1 - 4 gegen das 5. und 10. Austauschblatt
- im Abschnitt III/1/5 die Seiten 9 - 10 gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/17, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/11 die Seiten 1 - 4 gegen das 7. und 4. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- Anlage 1, Seiten 1 - 10, zum Abschnitt II/1/5

3.3. Es sind zu entnehmen:

- Abschnitt II/1/5/1, Seiten 1 - 5
- Abschnitt II/1/5/2, Seiten 1 - 10
- Abschnitt II/4/4, Seiten 1 - 2

3.4. Handschriftlich ist:

- im Schlagwortregister auf Seite 15 die auf "Kontrolle bei Ein- und Ausreisen in D." verweisende Abschnittsbezeichnung "II/4/4" in "II/2/3/2 - 3.4." zu ändern
- auf den Seiten 1 - 6 des bisherigen Abschnittes II/1/5/3 die Abschnittsbezeichnung "II/1/5/3" jeweils in "II/1/5/1" zu ändern

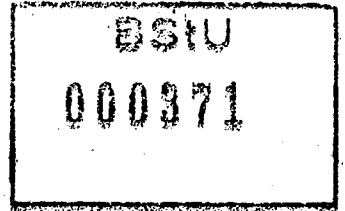
4. Diese Änderung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.



Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 20. März 1989
D 13/89



65. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 65. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 1. 1. 89 in Kraft getretenen "Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland" vom 30. 11. 1988, von Änderungen zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und aufgrund anderer zu Reisen von Bürgern der DDR inzwischen eingetretener Veränderungen.
 - 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - der Abschnitt II/2/1
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Ziffer 3.4.
 - die Abschnitte II/2/2, II/2/3, II/2/3/1, II/2/3/2, II/2/4, II/3/1, II/3/2 und II/3/3
 - im Abschnitt II/4/2 die Ziffer 2.1.
 - 2.2. Ergänzt wurden:
 - die PKO durch den Abschnitt II/2/2/1
 - der Abschnitt II/4/2 durch die Ziffer 3.2. (die bisherige Ziffer 3. wurde zu Ziffer 3.1.)
 - 2.3. Geändert wurde:
 - die Anlage 3 zum Abschnitt II
- 3.1. Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 3 - 4 gegen das 5. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 3 - 4, 13 - 14, 15 - 16, 23 - 24, 35 - 36, 51 - 52, 67 - 68, 71 - 72, 77 - 78 und 83 - 84 gegen das jeweilige Austauschblatt
 - Abschnitt II/2/1, Seiten 1 - 5, gegen das 5., 4. und 2. Austauschblatt
 - im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 5 - 6 gegen das 4. Austauschblatt
 - Abschnitt II/2/2, Seiten 1 - 4, gegen das 4. und 5. Austauschblatt

- Abschnitt II/2/3, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/3/2, Seiten 1 - 10, gegen das 6., 6., 5., 6., Austauschblatt
- Abschnitt II/2/4, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 5. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt II/3/1, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/3/2, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt II/3/3, Seiten 1 - 4, gegen das 3. und 4. Austauschblatt
- Abschnitt II/4/2, Seiten 1 - 3, gegen das 5. und 1. Austauschblatt
- die Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 5. Austauschblatt

3.2. Es ist einzufügen:

- Abschnitt II/2/2/1, Seite 1

3.3. Es ist neu einzuordnen:

- die Anlage 1 zum Abschnitt II/2/2 ist durch handschriftliche Änderung der Abschnittsbezeichnung als Anlage 1 zum Abschnitt II/2/2/1 zu kennzeichnen und als solche entsprechend einzuordnen

3.4. Handschriftlich sind:

- im Schlagwortregister auf Seite 34 die Schlagwörter "Kontrolle von K." und "Landgang von Besatzungsmitgliedern von K." mit den entsprechenden Abschnittsbezeichnungen zu streichen
- die Anlagen 2 - 4 zum Abschnitt II/2/2 als Anlagen 1 - 3 zu kennzeichnen

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 18.8.87, Tgb.-Nr.: 1. Stv./73/87, über "Zählkarten, Vordruck F 74/3, für Reisen von Bürgern der DDR im Rentenalter"

BSU

000373

3

- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 16. 8. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/404/88, über "Veränderung der Unterschriftsberechtigung im Ministerium des Innern"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 24. 12. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/645/88, über "Änderungen der PKO"

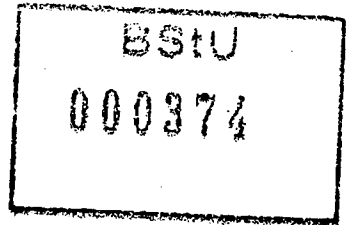


Fiedler
Generalmajor

Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 30. März 1989
D 15/89

111/89

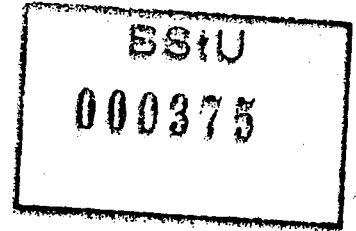


66. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 66. Änderung erfolgt auf der Grundlage von durch die zuständigen Organe getroffenen Festlegungen zu Reisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz im Ausland.
2. Eine Neufassung erhielt:
 - der Abschnitt II/10
3. Es sind auszutauschen:
 - im Inhaltsverzeichnis die Seiten 5 - 6 gegen das 1. Austauschblatt
 - im Schlagwortregister die Seiten 79 - 80 gegen das 4. Austauschblatt
 - Abschnitt II/10, Seiten 1 - 6, gegen das 2., 3. und 2. Austauschblatt
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Schreiben des Stellvertreters Paßkontrolle der Hauptabteilung vom 18. 9. 1985, Tgb.-Nr.: RuG/529/85, über "Einreisen von Staatsbürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der Republik Irak",
 - Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 5. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/231/88, über "Wiederausreise von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der Republik Kuba und in der Republik Finnland",
 - Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der Hauptabteilung vom 25. 11. 1988, Tgb.-Nr.: 1. Stv./77/88, CFS-Nr. 4465, über "Ausreisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in anderen Staaten und Westberlin",
 - Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 21. 3. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/156/89, über "Weiterreisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in sozialistischen Staaten".


Fiedler
Generalmajor

174/89



67. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 67. Änderung erfolgt auf der Grundlage der 53. und 55. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und aufgrund verschiedener inzwischen eingetretener Veränderungen.

2.1. Eine Neufassung erhielten:

- im Abschnitt II/2/2 der letzte Absatz der Ziffer 1.1.
- im Abschnitt II/2/3/2 der vierte Satz der Ziffer 2.4.
- im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffer 6.6. (sie wurde zu Ziffer 6.5.)
- im Abschnitt III/5/2 die Ziffer 5.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffern 1.10.1. und 1.10.2.
- im Abschnitt III/9/14 der 5. Stabstrich der Ziffer 2.1.
- im Abschnitt III/11/1/1 die Ziffern 2.2. und 3.2.

2.2. Ergänzt wurden:

- im Abschnitt II/2/3/2 die Fußnote zu Ziffer 2.5.
- im Abschnitt III/1/3, Ziffer 1., der Buchstabe a durch eine Fußnote
- der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffer 7.6.
- im Abschnitt III/2/8 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/2/9 die Ziffer 1.
- im Abschnitt III/5/2 der 1. Absatz der Ziffer 7.
- im Abschnitt III/5/4 die Ziffer 3.
- im Abschnitt III/6/1 der vorletzte Absatz der Ziffer 5.
- im Abschnitt III/9/1 die Ziffer 10.
- im Abschnitt III/9/10 die Ziffer 1.6.
- im Abschnitt III/10/3 die Ziffer 6.
- im Abschnitt III/11/3/1 die Anlage 2
- im Abschnitt III/12/1/4 die Anlage 1

2.3. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 6.2. und 7.3.2. (die bisherige Ziffer 7.3.3. wurde zu Ziffer 7.3.2.) sowie die jeweils zweiten Absätze der Ziffern 7.2. und 7.2.1.

- der Abschnitt III/2/24 (da ein Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Benin über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen nicht absehbar ist)
- im Abschnitt III/5/2 die Ziffer 12. (die bisherige Ziffer 13. wurde zu Ziffer 12.)
- im Abschnitt III/5/16 die Ziffer 5. (die bisherige Ziffer 6. wurde aus redaktionellen Gründen zu den Ziffern 5. und 6.)
- im Abschnitt III/9/14 der 6. Stabstrich der Ziffer 2.1.

2.4. Geändert wurden:

- die Anlage 1 zum Abschnitt II/4/2
- die Anlagen 2, 2a und 3 zum Abschnitt III/6/2
- die Anlagen 1d und 2a - 2d zum Abschnitt III/9/4

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Schlagwortregister die Seiten 33 - 34 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/2 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 3 - 6 gegen das 7. und 6. Austauschblatt
- im Abschnitt II/4/2 die Anlage 1 gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/1/3, Seiten 1 - 2, gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 17 - 20 gegen das 5. und 3. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/8, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/9, Seite 1, gegen das 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/2/11, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/2 die Seiten 3 - 6 und 11 - 12 gegen die beiden zweiten und das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/4, Seiten 1 - 2, gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/5/16 die Seiten 5 - 6 gegen das 5. Austauschblatt

BSU

000377

- im Abschnitt III/6/1 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/2 die Anlage 2 gegen das 2. Austauschblatt, die Anlage 2a gegen das 3. Austauschblatt und die Anlage 3 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/1 die Seite 5 gegen das 1. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/4 die Anlage 1d gegen das 2. Austauschblatt, die Anlage 2a gegen das 3. Austauschblatt und die Anlagen 2b - 2d gegen die jeweils zweiten Austauschblätter
- im Abschnitt III/9/10 die Seiten 3 - 6 gegen das 9. und 7. Austauschblatt
- im Abschnitt III/9/14 die Seiten 1 - 4 gegen die beiden dritten Austauschblätter
- im Abschnitt III/10/3 die Seiten 3 - 4 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/11/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/11/3/1 die Anlage 2 gegen das 2. Austauschblatt
- im Abschnitt III/12/1/4 die Anlage 1 gegen das 3. Austauschblatt

3.2. Es ist zu entnehmen:

- Abschnitt III/2/24, Seite 1

3.3. Handschriftlich ist:


- im Inhaltsverzeichnis auf Seite 8 der Abschnitt "III/2/24 - Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VR Benin" zu streichen,
- im Schlagwortregister auf Seite 7 das Schlagwort "Benin VR" einschließlich der Unterschlagwörter "Befreiung von der Visapflicht für Bürger B." und "Visafreier Reiseverkehr von DDR-Bürgern nach B." mit den entsprechenden Abschnittsbezeichnungen zu streichen,
- in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Ziffer 27. (einschließlich 27. 1. und 27.2.) zu streichen,
- im Abschnitt III/5/10/1 die Ziffer 3. zu streichen
- im Abschnitt III/15 der 2. Stabstrich der Ziffer 3.2. (Seite 2 unten) durch "SVR Albanien" zu ergänzen.

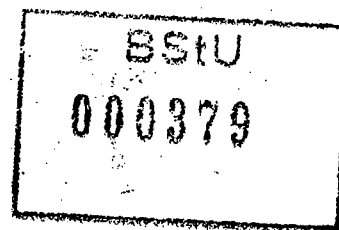
4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Die Ergänzung der Anlage 2 zum Abschnitt III/11/3/1 trat entsprechend der dazu getroffenen zentralen Entscheidung am 1. 4. 1989 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Fernschreiben des Stellvertreters Paßkontrolle der HA vom 29. 1. 1988, Tgb.-Nr.: RuG/51/88, über "Transitvisum, Vordruck A 19/1" (sowie das in diesem Fernschreiben genannte FS Nr. 3825 vom 27. 1. 1988)
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 31. 1. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/37/89, über "Bevorzugte Paßkontrolle von Bürgern der VR Bulgarien" (nur betreffende Berliner PKE)
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 31. 1. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/61/89, über "Gebührenfreie Visaerteilung für Bürger der SVR Albanien"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 13. 2. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/79/89, über "Neuer Paß der Republik Kuba"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 17. 2. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/89/89, über "Westberliner Personalausweis ohne Unterschrift des Inhabers"
- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 17. 3. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/144 bzw. 145/89, über "Zwischenzeitliche Ausreise von Bürgern der VR Polen nach Westberlin" (nur betreffende Berliner PKE)
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 22. 3. 1989, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/155/89, über "Einreise von Bürgern der BRD zu einem Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt in besonders festgelegte Kreise der DDR"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 30. 3. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/161/89, über "Anwendung der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters der HA vom 15. 4. 1989, Tgb.-Nr.: RuG/189/89, über "Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Reisepässen der VDR Laos mit Dienstvisa"


Fiedler
Generalmajor



68. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 68. Änderung erfolgt auf der Grundlage der am 28. 4. 1989 abgeschlossenen und am 27. 6. 1989 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Republik Venezuela über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen, des am 26. 5. 1989 abgeschlossenen und am 25. 7. 1989 in Kraft getretenen "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen", der 56. Änderung zur DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, der vom Sekretariat des Zentralrates der FDJ bestätigten "Ordnung zur Verwendung und Handhabung des "Freundschaftspasses" für das Freundschaftswerk der Jugend der DDR und der VR Polen" sowie aufgrund anderer inzwischen eingetretener Veränderungen.
- 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/2/1 die Ziffern 3.1. und 6.4.
 - im Abschnitt II/10 die letzte These der Ziffer 1. und die Ziffer 2.3.
 - im Abschnitt III/2/2/1 die Ziffern 4.1. und 7.4.
 - der Abschnitt III/6/8
 - im Abschnitt III/7/2 die Ziffer 1.1.
- 2.2. Ergänzt wurden:
 - der Abschnitt II/2/1/1 durch die Ziffern 3.7. und 6.6. - 6.8.
 - im Abschnitt II/10 der letzte Satz der Ziffer 1. und der 2. Absatz der Ziffer 2.2.
 - die Anlage 1 zum Abschnitt II durch die Ziffern 27. und 29.
 - die PKB durch die Abschnitte III/2/0, III/2/24 und III/2/26
 - im Abschnitt III/2/1 die Ziffer 2.
 - der Abschnitt III/2/2/1 durch die Ziffern 4.7. und 7.6. - 7.7.

BSU

000380

- im Abschnitt III/2/2/1 die bisherige Ziffer 7.6. (sie wurde zu Ziffer 7.8.)
- im Abschnitt III/3/7 die Ziffern 1. und 5.
- der Abschnitt III/5/10/1 durch die Anlagen 2a und 2b
- im Abschnitt III/5/11 die Ziffer 1.2. durch eine Fußnote
- im Abschnitt III/6/1 die Ziffer 2.
- im Abschnitt III/11/1/1 die Ziffer 3.1.
- im Abschnitt IV/4/1/1 die Ziffer 9.

2.3. Gestrichen wurden:

- im Abschnitt II/10 die in Klammern gesetzte Aussage in Ziffer 2.2.
- im Abschnitt III/3/6 die Ziffer 5.3.

2.4. Geändert wurden:

- die Anlagen 2 und 4 zum Abschnitt II/2/1/1
- die Anlage 3 zum Abschnitt II

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 7 - 8 gegen das 11. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 41 - 42, 75 - 76 und 87 gegen das 10., 6. und 5. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1/1 die Seiten 3 - 8 gegen das 3., 5. und 4. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt und die Anlagen 2 und 4 gegen das jeweils 1. Austauschblatt
- im Abschnitt II/10 die Seiten 1 - 4 gegen das 3. und 4. Austauschblatt
- in der Anlage 1 zum Abschnitt II die Seiten 19 - 20 gegen das 2. Austauschblatt
- die Anlage 3 zum Abschnitt II gegen das 6. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- Abschnitt III/2/1, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt und das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/2/2/1 die Seiten 13 - 20 gegen das 6., 7., 6. und 4. Austauschblatt sowie das neu hinzugekommene Blatt
- im Abschnitt III/3/6 die Seite 3 gegen das 2. Austauschblatt

BStU

000381 3

- Abschnitt III/3/7, Seiten 1 - 3, gegen das 6. und 1. Austauschblatt
- Abschnitt III/5/11, Seiten 1 - 2, gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt III/6/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/6/8, Seiten 1 - 4, gegen das 4. Austauschblatt
- Abschnitt III/7/2, Seiten 1 - 2, gegen das 3. Austauschblatt
- im Abschnitt III/11/1/1 die Seiten 1 - 2 gegen das 5. Austauschblatt
- im Abschnitt IV/4/1/1 die Seiten 9 - 10 gegen das 1. Austauschblatt

3.2. Es sind einzufügen:

- der Abschnitt III/2/0 Seiten 1 - 2 (vor dem Abschnitt III/2/1)
- die Abschnitte III/2/24, Seite 1, und III/2/26, Seite 1
- die Anlagen 2a und 2b zum Abschnitt III/5/10/1

3.3. Es ist zu entnehmen:

- im Abschnitt III/2/2/1 die Anlagen 4a und 4b

3.4. Handschriftlich ist:

- im Schlagwortregister auf Seite 31 das Unterschlagwort "Zwischenzeitliche Ausreise von Bürgern J. nach Westberlin" einschließlich der entsprechenden Abschnittsbezeichnung "III/6/8 - 1.4." zu streichen
- im Schlagwortregister auf Seite 34 das Schlagwort "Kollektivpaß" durch den Hinweis auf Abschnitt "III/11/1/1 - 3.1." zu ergänzen

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

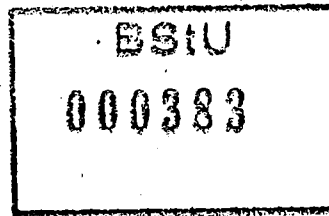
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 3. 1980, Tgb.-Nr.: RuG/181/80, über "Politische Propaganda an aus der BRD oder Westberlin einfahrenden Kfz"

BSIU

000382

- Schreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 24. 4. 1989, Tgb.-Nr.: PK/190/89, über "Anwendung der Modalitäten im Reiseverkehr DDR - VR Polen bei Touristenreisegruppen"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 26. 4. 1989, Tgb.-Nr.: PK/211/89, über "Politische Propaganda an aus der BRD oder Westberlin einfahrenden Kfz"
- Fernschreiben des 1. Stellvertreters des Leiters vom 26. 4. 1989, Tgb.-Nr.: PK/197/89, über "Abforderungsscheine des VE Kombinat Deutrans für Umzugs- und Erbschaftsguttransporte"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 23. 5. 1989, Tgb.-Nr.: PK/E/533/89, über "Reisen von Bürgern der UdSSR"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 6. 1989, Tgb.-Nr.: PK/359/89, über "Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen Venezuelas"
- Fernschreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 6. 1989, Tgb.-Nr.: PK/365/89, über "Zwischenzeitliche Ausreise nach Westberlin"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 13. 6. 1989, Tgb.-Nr.: Ltr./PK/368/89, über "Ausgabe eines Freundschaftspasses für den Reiseverkehr im Rahmen des Freundschaftswerkes der Jugend der DDR und der VR Polen"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 4. 7. 1989, Tgb.-Nr.: Ltr./PK/430/89, über "Veränderung der Siegel- und Unterschriftsberechtigung im Ministerium des Innern"
- Schreiben des Leiters der Hauptabteilung vom 12. 7. 1989, Tgb.-Nr.: PK/454/89, über "Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen der Volksrepublik Mocambique".

Fiedler
Fiedler
Generalmajor



- 5.3. Bei Erteilung durch die Meldestellen der DVP werden die Visa in der Zeile "bis" nach dem Datum zusätzlich entsprechend der Anzahl der Meldestellen im Bereich des VPKA fortlaufend ab dem Buchstaben "a" gekennzeichnet (z. B. 31. 05 78/a).
Diese Kennzeichnung ist für die Paßkontrolle ohne belang.
6. Die Ausschreibung der Visa kann mit Paßschreibmaschine oder Dokumentenschreiber erfolgen. Eintragungen im Visum können auch mittels Stempel vorgenommen werden. Die Visa werden mit dem kleinen Dienstsiegel gesiegelt.

1. Austauschblatt
(68. Änderung)

BStU

000384

II/2/11
Anlage 2

FREUNDSCHAFTSPASS
PASZPORT PRZYJAZNI

FREUNDSCHAFTSWERK DER JUGEND

DDR-VRP
PRL-NRD

DZIEŁO PRZYJAŹNI MŁODZIEŻY

Freundschaftswerk
der Jugend der DDR und der VRP
Dzieło przyjaźni młodzieży
NRD/PRL

HP 0000000

Name:
Nazwisko:

Vorname:
Imię:

Geburtsdatum:
Data urodz.:

Wohnanschrift:
Miejsce zamieszkania:

Gültig nur mDR RP
Personaldokument RP:
Ważny tylko z
dok. tożsamości RP:

Aufenthalt: vom (Tag, Monat, Jahr) bis (Tag, Monat, Jahr)
Pobyt: od (dzień, miesiąc, rok) do (dzień, miesiąc, rok)
einmalig/mehrmalig* jednokrotnie/wielokrotnie*

Zielort im Gastgeberland:
Miejsce docelowe:

Empfangende Einrichtung/Institution/Familie
Przyjmuj. zakład/instytucja/rodzina

BSU
000385

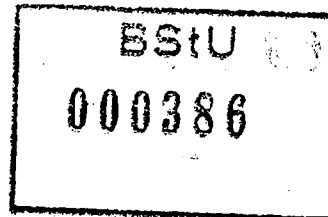
Unterschrift/Stempel
Leitung der FDJ

Podpis/stempel
zarządu FDJ

~~Notizuländers streichen~~
~~*niepotrzebne skreślić~~

Vermerke der Grenzorgane
Adnotacje WOP





Die Grenzzollämter sind in diesem Zusammenhang u. a. angewiesen:

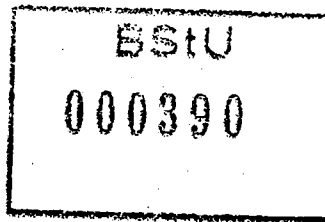
- Das Vorhandensein des Internationalen Zulassungsscheines und der Zollkennzeichenbescheinigung wird bei Fahrzeugen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin im Kontrollbereich I der Grenzzollämter geprüft.
 - Werden Kraftfahrzeuge mit Zollkennzeichen der BRD bzw. Westberlins festgestellt, für die keine Zollkennzeichenbescheinigung und kein Internationaler Zulassungsschein vorgewiesen werden kann, wird durch die Grenzzollämter eine zentrale Entscheidung herbeigeführt.
9. Bei der Feststellung von politischer Propaganda (insbesondere Wahlpropaganda mit Losungen, Transparenten, Autoaufklebern, Fahnen u. ä.) an aus der BRD oder Westberlin einfahrenden Kraftfahrzeugen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
- Im Wechselverkehr sind die Fahrzeugführer aufzufordern, jegliche äußerlich sichtbaren politischen Propagandamittel vom Fahrzeug zu entfernen. Wird die Entfernung abgelehnt, ist die Einreise nicht zu gestatten.
 - Im Transitverkehr (einschließlich Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin) ist nur die Entfernung von großflächiger politischer Sichtwerbung sowie von solchen Schriften und Gegenständen, die staatsfeindliche Hetze beinhalten, zu fordern.

BSU
000387

000387

**Erfolgt keine Entfernung oder Unkenntlichmachung,
ist die Durchreise nicht zu gestatten.**

Werbemittel der DKP bleiben davon unberührt.



Fremdenpaß der DDR

1.1. Fremdenpässe der DDR werden von der HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, vom Ministerium des Innern (HA Paß- und Meldewesen, Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten) und den Dienststellen der DVP - PM - für

- Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR;
- Bürger anderer Staaten mit ständigem Wohnsitz bzw. mit Aufenthalt in der DDR, die keinen gültigen Heimatpaß besitzen oder deren Reisedokument von der DDR nicht anerkannt wird, und nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin reisen oder übersiedeln;
- Personen, denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR widerrufen oder denen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde und die deshalb die DDR zu verlassen haben bzw. mit dem Antrag auf Übersiedlung aus der DDR gleichzeitig Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR gestellt haben (außer bei Übersiedlungen nach der BRD und Westberlin - vgl. auch II/2/3/2, Ziffer 6.3.)

ausgestellt.

1.2. Die Staatsbürgerschaft wird auf Seite 7 des Fremdenpasses unter Verwendung des Änderungsstempels von der ausstellenden Behörde eingetragen. Bei Personen, die keine Staatsbürgerschaft besitzen, wird dieses vermerkt. Auf Seite 3 wird der Vermerk "s. S. 7" angebracht.

1.3. Fremdenpässe werden mit einer Gültigkeit von 6 Monaten zusätzlich zur beantragten Ausreisedauer ausgestellt. Bei erneuten Reisen erfolgt eine diesem Grundsatz entsprechende Verlängerung.

Fremdenpässe für Übersiedlungen werden mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt.

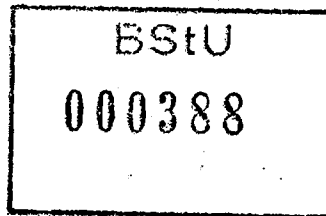
Eine Verlängerung der Gültigkeit durch die Auslandsvertretungen der DDR ist nicht statthaft.

1.4. Als Geltungsbereich wird auf Seite 7 der Vermerk "Gültig für alle Staaten und Westberlin" eingetragen.

2. Der Grenzübertritt von Inhabern eines Fremdenpasses der DDR ist nur mit einem gültigen Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. zur Ausreise zu gestatten:

- bei Inhabern eines Fremdenpasses, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben bzw. hatten und aus der DDR übersiedeln, mit einem Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. Ausreise (vgl. auch III/7/1, Ziffer 4.1., II/2/2 und II/2/3/2) und in Verbindung mit einer Zählkarte, Vordruck F 74/3 (vgl. auch III/7/1, Ziffer 5., und II/4/2);

- bei Inhabern eines Fremdenpasses, die sich nur zeitweilig in der DDR aufhalten bzw. aufhielten, mit einem Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. Ausreise (vgl. auch III/3/7 oder III/3/6) in Verbindung mit einer Zählkarte, Vordruck F 73/1.



Einreise von Bürgern anderer Staaten zum Tagesaufenthalt in
der Hauptstadt der DDR

1. Bürgern anderer Staaten (außer der BRD) sowie Staatenlosen, die der Visapflicht unterliegen, kann durch die PKE der Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße,

Bürgern der BRD durch die PKE der Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, H.-H.-Straße und Bornholmer Str.,

die Einreise zu einem Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR genehmigt und ein Visum zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt als Anlage zum Paß erteilt werden.

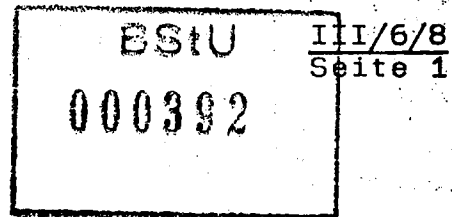
1.1. Bürger anderer Staaten (außer Bürger der BRD) sowie Staatenlose benötigen kein Visum, wenn sie

- Inhaber von Diplomatenpässen sind;
- Angehörige der westlichen Besatzungskräfte sind;
- in Begleitung von Angehörigen der westlichen Besatzungskräfte gemeinsam in einem Kraftfahrzeug einreisen.

2.1. Voraussetzung für die Genehmigung der Einreise und die Visaerteilung sind, daß

- keine Einreisesperre besteht;
- gültige Pässe vorgewiesen bzw. Identitätsbescheinigungen erworben werden;
- an der Grenzübergangsstelle der verbindliche Mindestumtausch vorgenommen wird, sofern nicht gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen Befreiung von der Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches besteht.

- 2.2. Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einreise nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder anderen 16. Lebensjahr vollendet haben, und die ebenfalls lediglich zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen, zu gestatten. Sind die Begleitpersonen Westberliner, denen ein Visum zur einmaligen Ein- und Ausreise zum Aufenthalt für einen Tag in der Hauptstadt der DDR erteilt wurde, ist diesen der Hinweis zu geben, daß die gemeinsame Wiederausreise bis 24 Uhr des gleichen Tages zu erfolgen hat.
- 2.3. Einreisen von Gruppen südkoreanischer Bürger sind nicht zu gestatten. Einzelnen Bürgern Südkoreas können Visa zum Tagesaufenthalt erteilt werden.
- 3.1. In die Anlage zum Paß ist in die dafür vorgesehene Zeile die Nummer des Passes einzutragen. Bei Ausstellung einer Identitätsbescheinigung ist anstelle der Nummer des Passes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ..."). Unterhalb der eingetragenen Paßnummer ist - außer bei Bürgern der BRD - die Kurzbezeichnung des Heimatstaates zu vermerken.
- 3.2. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind anzahlmäßig (Anzahl in Worten z. B. "zwei K.") zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile einzutragen oder ihnen ist - falls die erwachsene Begleitperson eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder Person mit ständigem Wohnsitz in Westberlin ist - ein eigenes Visum für einen Tagesaufenthalt zu erteilen (auf dem Visum der Begleitperson sind keine Eintragungen vorzunehmen).
- 3.3. Bei Einreisen mit Kraftfahrzeugen ist auf der Anlage zum Paß des Fahrzeugführers hinter der Eintragung der Nummer des Passes durch Schrägstrich getrennt die Anzahl aller im Kfz befindlichen Insassen einzutragen (z.B. D 1637425/3). Bei allen anderen Insassen ist auf der Anlage zum Paß hinter der Eintragung der Nummer



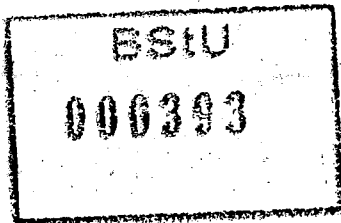
Zwischenzeitliche Ausreise

1.1. Bürger nichtsozialistischer Staaten (außer der BRD), die eine für die Hauptstadt oder eine für das gesamte Gebiet der DDR gültige Aufenthaltsberechtigung besitzen, können über die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße zu einem Zwischenaufenthalt nach Westberlin ausreisen, ohne daß die Aufenthaltsberechtigung ihre Gültigkeit verliert. Für die Wiedereinreise aus Westberlin und die endgültige Ausreise aus der DDR ist ein Visum zur Ein- und Ausreise erforderlich, das vor der Ausreise bei der Ausländermeldestelle des PdVP Berlin gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr einzuholen ist. Die Ausreiseabfertigung hat auf der Grundlage des Visums, das zur Ausreise berechtigt, und des Ausreiseteils der Zählkarte zu erfolgen.

Die Einreiseabfertigung hat auf der Grundlage des von der Ausländermeldestelle des PdVP Berlin erteilten Visums zur Ein- und Ausreise und der Zählkarte, die bereits bei der Ausreise dem Reisenden mit dem Hinweis, sie bis zur Wiedereinreise auszufüllen, auszuhändigen ist, zu erfolgen.

1.2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erteilung des Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) auch durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße bei der Wiedereinreise erfolgen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn



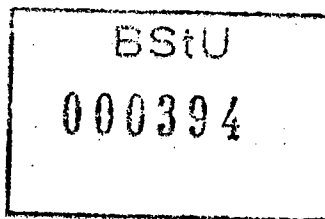
- der Bürger nach Westberlin ausreiste, das Visum zur Ein- und Ausreise bei der Ausländermeldestelle nicht einholte und bei der Ausreise auch nicht festgestellt wurde, daß der Bürger erneut einreisen will;
- der Bürger aus dienstlichen Gründen dringend nach Westberlin reisen muß, das Visum zur Ein- und Ausreise bei der Ausländermeldestelle nicht eingeholt wurde und ein Verweisen an die Ausländermeldestelle auf Grund der vorliegenden Dringlichkeit nicht vertretbar erscheint.

Das Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) ist nur zu erteilen, wenn die Aufenthaltsberechtigung zeitlich noch gültig ist. Es ist entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung zu befristen.

- 1.3. Bürgern nichtsozialistischer Staaten einschließlich Bürgern der BRD, die während der Zeit ihres Aufenthaltes in den Interhotels "Metropol" oder "Palasthotel" kommerzielle oder sonstige Interessen in Westberlin wahrnehmen wollen, kann auf Antrag des gemeinsamen Verkaufsbüros des Reisebüros der DDR und der Vereinigung Interhotel vom PdVP Berlin ein Ausreisevisum für die erste Ausreise sowie ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit entsprechend der Dauer der Inanspruchnahme touristischer Leistungen in den genannten Interhotels erteilt werden.

Bei der Kontrolle der Aus- und Einreisen sind die Festlegungen der Ziffer 1.1. analog anzuwenden.

- 1.4. Bürgern der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, deren Reisedokumente nicht zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen, ist der Grenzübertritt nach und von Westberlin ohne Visum zu gestatten, wenn sie im



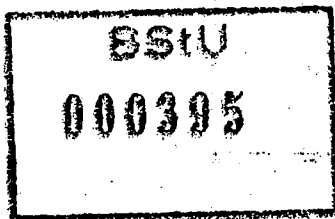
Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente und Visa

1. Nicht mit Paßkontrollstempel sind zu versehen:
 - Personal- und Schülersausweise der VR Polen;
 - Personalausweise der CSSR einschließlich der zu Personalausweisen ausgestellten Reiseanlagen und Sammelreiselisten;
 - Personalausweise bzw. Identitätskarten anderer Staaten;
 - Westberliner Personalausweise einschließlich der anderen vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestellten Dokumente und der Westberliner Kinderlichtbildbescheinigungen.

2. Die zur visafreien Ein-, Aus- und Durchreise berechtigenden Dokumente sind - sofern nicht die Festlegungen der Ziffer 1. zutreffen - bei jedem Grenzübertritt mit Paßkontrollstempel zu versehen. Der Paßkontrollstempel ist auf einer dafür oder auf einer für die Erteilung von Visa vorgesehenen Seite oder auch auf einer anderen freien Seite anzubringen (keinesfalls darf er am Visum bzw. an der Ausreiseerlaubnis des Heimatstaates angebracht werden). Bei der Einreise ist er so anzubringen, daß er bei der Ausreise schnell feststellbar ist und bei der Ausreise ist er möglichst neben dem der Einreise anzubringen.

Reiseanlagen der VR Bulgarien sind auf den dafür vorgesehenen Seiten mit Paßkontrollstempel zu versehen (links Einreise, rechts Ausreise).

Bei Reisen mit Kollektivpässen und Sammelreiselisten ist er außerdem unterhalb der letzten Namenseintragung so anzubringen, daß keine weiteren Personen nachgetragen werden können.



3. Bei visapflichtigen Reisen sind die Paßkontrollstempel am Visum anzubringen.
- 3.1. Das Visum zur Einreise ist oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 3.2. Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) sind bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 3.3. Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sind bei der ersten Einreise oben links und bei der letzten Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Bei allen dazwischenliegenden Grenzübertritten sind die Paßkontrollstempel in chronologischer und übersichtlicher Reihenfolge auf den nächsten freien Seiten im Paß anzubringen. Bei Westberlinern sowie bei Visaerteilung auf Identitätsbescheinigung und auf "Anlage zum Paß/Ausweis" sind bei den dazwischenliegenden Grenzübertritten keine Paßkontrollstempel anzubringen.

Wurde das Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) von der HA Konsularische Angelegenheiten erteilt, nachdem die Einreise erfolgte, ist der erste Paßkontrollstempel nicht bei der ersten Ausreise, sondern ebenfalls bei der ersten Einreise anzubringen.

- 3.4. Visa zur Ausreise sind oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 3.5. Visa zur Aus- und Wiedereinreise (einmalig) sind bei der Ausreise oben links und bei der Einreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.

BStU	III/5/11
000396	Seite 1

Genehmigung der Einreise zur Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten

- 1.1. Die PKE der für den Güterverkehr zugelassenen Straßengrenzübergangsstellen sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer bzw. Beifahrer Umzugs- bzw. Erbschaftsguttransporte in die DDR durchführen, die Einreise zu genehmigen, wenn durch die Grenzzollämter das Umzugs- bzw. Erbschaftsgut entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Einfuhr zugelassen wird.

- 1.2. Die PKE der für den Güterverkehr zugelassenen Straßengrenzübergangsstellen sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer, Beifahrer, Möbelpacker und Möbelträger (außer dem Kraftfahrer maximal 3 weiteren Personen) die Einreise zur Durchführung eines Umzugs- bzw. Erbschaftsguttransportes aus der DDR zu genehmigen, wenn für das Kraftfahrzeug ein dafür gültiger Abforderungsschein des VE Kombinat Deutrans (Anlage 1) vorgelegt wird. Der Abforderungsschein berechtigt zur Einfahrt eines Kraftfahrzeuges (einschließlich evt. mitgeführter Anhänger). Seine Gültigkeit wird auf 14 Tage ab Ausstellungsdatum begrenzt. Auf ihm sind Name und Anschrift des Vertragsspediteurs, der mit der Transportdurchführung beauftragt wurde, die Art des Transportes (ob Umzugs- oder Erbschaftsgut) und Name und Anschrift desjenigen, bei dem das Umzugs- bzw. Erbschaftsgut abzuholen ist, ersichtlich.

- 2.1. Bei Genehmigung der Einreise ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen.

(Visa, die gemäß III/5/10/1 auf der Grundlage der nur für das Abholen von Außenhandelstransportgut ausgestellten Abforderungsscheine erteilt werden, berechnen nicht zur Einreise zwecks Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten.)

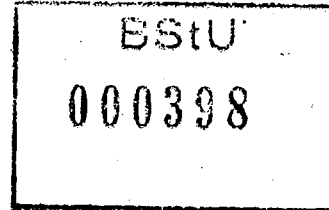
Die Personen sind von der polizeilichen Meldepflicht befreit.

- 2.2. Werden von den unter 1.2. genannten Personen mehr als zwei Abforderungsscheine vorgelegt (es müssen mehr als zwei Beladeorte in der DDR angefahren werden), ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für vier Tage (d. h. für den Einreisetag und die drei folgenden Tage) zu erteilen.

Die Personen sind nicht von der polizeilichen Meldepflicht befreit (ausgenommen Westberliner, die bis zu 3 Tagen einreisen). Sie sind deshalb bei der Einreise zu belehren, daß sie ihre Meldepflicht nach §10 der Meldeordnung am ersten Aufenthaltsort in der DDR zu erfüllen haben. Wird bei der Ausreisekontrolle festgestellt, daß die polizeiliche Meldepflicht nicht erfüllt wurde, hat eine Übergabe an die DVP zwecks Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens (vgl. PKO IV/1/1, Ziffer 3.) zu erfolgen. Darüber ist die AG Recht und Grundsatzfragen der HA VI zu informieren.

3. Alle vorgelegten Abforderungsscheine des VE Kombinat Deutrans sind bei der Einreise auf der Rückseite mit Paßkontrollstempel zu versehen.

(46. Änderung)

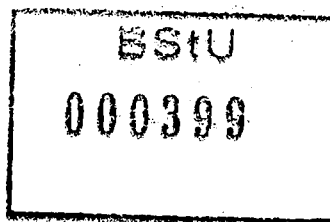


III/3/7
Seite 3

Das Visum berechtigt ebenfalls nicht zur Ausreise nach allen Staaten bzw. nach Westberlin, wenn im Abschnitt III/8 getroffene Festlegungen dem entgegenstehen.

Das Visum berechtigt - sofern nicht Ziffer 3. zutreffend - zur Wiedereinreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassene Grenzübergangsstellen.

5. Das Visum wird in den Paß, bei Staatenlosen erforderlichenfalls in den Fremdenpaß der DDR, oder in begründeten Ausnahmefällen auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt. Die Ausschreibung der Visa kann mit Paßschreibmaschine oder Dokumentenschreiber erfolgen. Eintragungen im Visum können auch mittels Stempel erfolgen.



Visum zur Aus- und Wiedereinreise

1. Das Visum zur Aus- und Wiedereinreise wird von den Dienststellen der DVP an Personen - außer an Bürger der BRD und Westberliner - die sich aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums länger befristet in der DDR aufhalten (Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung), erteilt, wenn ihnen während ihres länger befristeten Aufenthaltes in der DDR zwischenzeitliche Ausreisen von den Dienststellen der DVP genehmigt werden bzw. wenn nach Beendigung der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums die endgültige Wiederausreise erfolgt.

Es wird auch an Ausländer, einschließlich an Bürger der BRD und Westberliner, denen während eines kurzbefristeten Aufenthaltes in der DDR eine zwischenzeitliche Ausreise nach anderen Staaten genehmigt wird, erteilt (vgl. auch Abschnitt III/6/8, Ziff. 2.).

- 2.1. Das Visum kann zur ein- oder mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise berechtigen (das jeweils Nichtzutreffende ist gestrichen).
Das Visum hat die konstante Visum-Nr. 10.
- 2.2. Im Visum zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise werden die Tage des genehmigten Aufenthaltes außerhalb der DDR eingetragen. Bei Erteilung eines Visums zur mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise wird die Zeile "für ... Tage" gestrichen.
- 2.3. Das Visum wird befristet. Das Visum kann mit einer Gültigkeit bis zu 1 Jahr erteilt werden. Die eingetragene Gültigkeit ist das Datum, bis zu dem die Wiedereinreise

erfolgt sein muß. Die Auslandsvertretungen der DDR sind befugt, unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit der Visa zu verlängern.

3. Wird das Visum für die endgültige Wiederausreise erteilt, werden die Zeilen "für ... Tage" und "Wiedereinreise in die DDR" gestrichen.

In diesem Falle berechtigt das Visum nicht zur Wiedereinreise in die DDR und die eingetragene Gültigkeit ist das Datum, bis zu dem die Ausreise aus der DDR zu erfolgen hat.

4. Das Visum berechtigt zur Ausreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassene Grenzübergangsstellen und nach allen Staaten bzw. nach Westberlin, sofern nicht durch die Eintragung

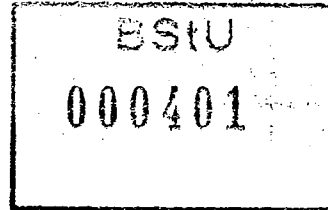
- eines Ziellandes und erforderlichenfalls auch von Transitländern (z. B. "nach der DR Afghanistan über die UdSSR") unterhalb des Wortes "Ausreise" und/oder
- einer zu benutzenden Grenzübergangsstelle unterhalb der Zeile "für ... Tage"

Reiseziele und Reisewege vorgeschrieben werden.

In einem solchen Falle ist die Ausreise ausnahmslos nur über

- Grenzübergangsstellen bzw. mit Fluglinien in Übereinstimmung mit den eingetragenen Ziel- und Transitländern und/oder
- die vorgeschriebene Grenzübergangsstelle

zu gestatten (z. B. bei den Eintragungen "nach der DR Afghanistan über die UdSSR" und "über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld" nur über diese Grenzübergangsstelle mit Fluglinien nach der UdSSR).



- 7.3.3. Die von der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten der DDR beglaubigten Einladungen sind bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen sowie bei der Ausreise einzubehalten.
- 7.4. Bei Grenzübertritten mit Sammelisten ist hinsichtlich des Streichens nicht mitreisender Personen, des Abhakens der kontrollierten Teilnehmer und der Abstempelung entsprechend den für Sammelreiselisten geltenden Prinzipien zu verfahren. Streichungen bedürfen keiner besonderen Bestätigung (der in III/5/16, Ziffer 8.3., genannte Stempel ist nicht anzubringen).
- Bei der Einreise von Touristengruppen ist das in polnischer Sprache gedruckte Exemplar und bei der Ausreise das in deutscher Sprache gedruckte Exemplar einzubehalten.
- Bei der Ein- und Ausreise von Gruppen im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches sind jeweils zwei Exemplare einzubehalten. Eines der jeweils einbehaltenen Exemplare ist an den zuständigen "Stab der Ein- und Ausreise" zu übergeben.
- 7.5. Die Abfertigung der Ein- und Ausreisekarte für Transitreisende, Vordruck F 68/6a/3, hat entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/9/12 zu erfolgen.

Bei der Ausreise in Richtung nichtsozialistische Staaten, Westberlin und CSSR ist eine neue Ein-

BSU

000402

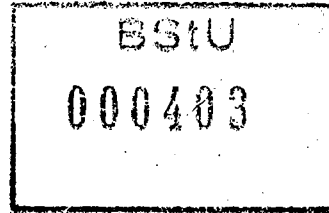
III/2/2/1
Seite 22

und Ausreisekarte mit dem Hinweis, diese bis zur Rückreise auszufüllen, auszuhändigen.

7.5.1. Bei Bürgern der VR Polen, die auf dem Schienenwege von der BRD über Westberlin nach der VR Polen bzw. nach der CSSR oder skandinavischen Staaten reisen und bei Bürgern, die von diesen Staaten auf dem Schienenwege über Westberlin nach der BRD reisen, sind hinsichtlich der Ausgabe und Abfertigung der Ein- und Ausreisekarten die dazu im Abschnitt III/9/13, Ziffer 2., getroffenen Festlegungen analog anzuwenden.

7.6.1. Einladungen für Familienangehörige der polnischen Werktätigen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten. Sie sind in eigener Zuständigkeit nach Ablauf einer Woche zu vernichten.

7.6.2. Bescheinigungen für Familienangehörige der polnischen Werktätigen sind bei der Ein- und Ausreise auf der Rückseite im jeweils zutreffenden Monat des Quartals mit Paßkontrollstempel zu versehen. Sie sind generell nicht einzubehalten.



von Konsularpässen) ist der Grenzübertritt entsprechend den für sie geltenden Festlegungen der Paßkontrollordnung zu gestatten.

- 6.5. Der Grenzübertritt von Kindern zum Zwecke des Schulbesuches ist wie bisher zu gestatten.
- 6.6. Einreisen von Bürgern der VR Polen über die Grenzübergangsstellen Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße sind nur zu gestatten, wenn abgesehen von den unter den Ziffern 6.1. - 6.3. genannten Fällen die neu festgelegten Voraussetzungen für eine Einreise gegeben sind bzw. wenn Bürger der VR Polen über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße im Transit nach anderen Staaten reisen wollen. Bei Bürgern, die den Transit nicht vollziehen, ist durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße gemäß Ziffer 5.5. zu verfahren.

7. Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente, Kontrolle der Ein- und Ausreise

- 7.1. Pässe der VR Polen und Schiffahrtsbücher sind entsprechend den geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 7.2. Einladungen von Institutionen der DDR, auf deren Grundlage dienstliche Einreisen in die DDR erfolgen, sind bei Ein- und Wiederausreise an geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu versehen. Bei der Wiederausreise sind sie einzubehalten.

Dienstreisende, die bei der Wiederausreise ihre Einladung nicht mehr vorlegen können, sind listenmäßig zu erfassen.

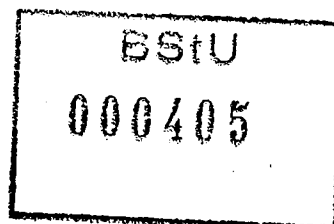
7.2.1. Bei Einreisen von Gruppen (z. B. Sport- und Kulturgruppen) sind auch die vorzulegenden Sammel-
listen bei der Ein- und Wiederausreise mit Paß-
kontrollstempel zu versehen und bei der Wieder-
ausreise einzubehalten.

Werden bei der Einreise zwei Exemplare vorgewie-
sen, ist außerdem das zweite Exemplar mit Paßkon-
trollstempel zu versehen und bereits bei der Ein-
reise einzubehalten.

7.3. Die bestätigte Einladung, Vordruck PM 71a, sowie
die Bestätigung des Reisebüros der DDR für Einzel-
touristen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paß-
kontrollstempel zu versehen (Einreise oben rechts,
Ausreise unten rechts) und bei der Ausreise einzu-
behalten.

7.3.1. Bürger der VR Polen, die während ihres Aufenthaltes
in der DDR ihre Einladung, Vordruck PM 71a, verlie-
ren und den Verlust bei der DVP melden, erhalten
von der DVP eine Bescheinigung über die Meldung
des Verlustes. In die Bescheinigung wird eingetra-
gen, daß sie den Grenzkontrollorganen der DDR vor-
zulegen ist. Werden bei der Ausreise derartige Be-
scheinigungen vorgelegt, sind diese mit Paßkontroll-
stempel zu versehen und einzubehalten.

7.3.2. Bürger der VR Polen, die bei Wiederausreise die
bestätigte Einladung bzw. das bestätigte Telegramm
nicht mehr vorlegen können und die auch keine Be-
stätigung über die Meldung des Verlustes besitzen,
sind listenmäßig zu erfassen.



- 7.2. Einladungen von Institutionen der DDR, auf deren Grundlage dienstliche Einreisen in die DDR erfolgen, sind bei Ein- und Wiederausreise an geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu versehen. Bei der Wiederausreise sind sie einzubehalten.
- 7.2.1. Bei Einreisen von Gruppen (z. B. Sport- und Kulturgruppen) sind auch die vorzulegenden Sammelisten bei der Ein- und Wiederausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Wiederausreise einzubehalten.
- 7.3. Die bestätigte Einladung, Vordruck PM 71 a, sowie die Bestätigung des Reisebüros der DDR für Einzeltouristen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen (Einreise oben rechts, Ausreise unten rechts) und bei der Ausreise einzubehalten.
- 7.3.1. Bürger der VR Polen, die während ihres Aufenthaltes in der DDR ihre Einladung, Vordruck PM 71 a, verlieren und den Verlust bei der DVP melden, erhalten von der DVP eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes. In die Bescheinigung wird eingetragen, daß sie den Grenzkontrollorganen der DDR vorzulegen ist. Werden bei der Ausreise derartige Bescheinigungen vorgelegt, sind diese mit Paßkontrollstempel zu versehen und einzubehalten.
- 7.3.2. Die von der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten der DDR beglaubigten Einladungen sind bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen sowie bei der Ausreise einzubehalten.
- 7.4. Bei Grenzübertritten mit Sammelisten ist hinsichtlich des Streichens nicht mitreisender Personen, des Abhakens der kontrollierten Teilnehmer und der Abstempelung ent-

sprechend den für Sammelreiselisten geltenden Prinzipien zu verfahren. Streichungen bedürfen keiner besonderen Bestätigung (der in III/5/16, Ziffer 8.1., genannte Stempel ist nicht anzubringen).

Bei der Einreise von Touristengruppen ist das in polnischer Sprache gedruckte Exemplar und bei der Ausreise das in deutscher Sprache gedruckte Exemplar einzubehalten.

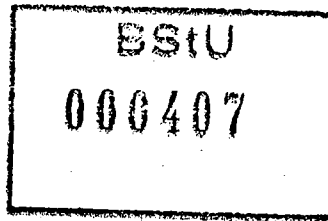
Bei der Ein- und Ausreise von Gruppen im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches sind jeweils zwei Exemplare einzubehalten.

Eines der jeweils einbehaltenen Exemplare ist an den zuständigen "Stab der Ein- und Ausreise" zu übergeben.

7.5.1. Einladungen für Familienangehörige der polnischen Werktätigen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten. Sie sind in eigener Zuständigkeit nach Ablauf einer Woche zu vernichten.

7.5.2. Bescheinigungen für Familienangehörige der polnischen Werktätigen sind bei der Ein- und Ausreise auf der Rückseite im jeweils zutreffenden Monat des Quartals mit Paßkontrollstempel zu versehen. Sie sind generell nicht einzubehalten.

7.6. Die einzubehaltenen Dokumente sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.



6. Einzelfragen

- 6.1. Der Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen, die Angehörige der Botschaft und der Generalkonsulate der VR Polen in der DDR sind, bleibt von den Neuregelungen unberührt.
- 6.2. Bürgern der VR Polen, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung (Journalisten) sind, ist der Grenzübertritt ohne die neu festgelegten Voraussetzungen auf der Grundlage ihres Personaldokumentes zu gestatten.
- 6.3. Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder anderen Staaten bzw. Westberlin (Inhaber von Konsularpässen) ist der Grenzübertritt entsprechend den für sie geltenden Festlegungen der Paßkontrollordnung zu gestatten.
- 6.4. Der Grenzübertritt von Kindern zum Zwecke des Schulbesuches ist wie bisher zu gestatten.
- 6.5. Bürgern der VR Polen, die Inhaber eines Reisepasses sind, dessen Geltungsbereich entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/8/6 zur Reise nach Westberlin berechtigt, ist die zwischenzeitliche Ausreise nach Westberlin über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße zu gestatten, wenn
- sich im Reisepaß eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Aufenthaltsgenehmigung befindet,

- zum Reisepaß eine Einladung oder ein anderes Zusatzdokument entsprechend den festgelegten Modalitäten vorgelegt wird,
- eine von der Botschaft der VR Polen in der DDR ausgestellte Bestätigung über die Notwendigkeit der zwischenzeitlichen Ausreise nach Westberlin vorgelegt wird,
- eine von der Botschaft der VR Polen ausgestellte Bestätigung gemäß Abschnitt III/10/3, Ziffer 6., vorgewiesen wird.

Die zwischenzeitlichen Aus- und Einreisen sind gegebenenfalls auch mehrmalig, jedoch nur im Rahmen der Gültigkeit der Zusatzdokumente bzw. Bestätigungen, zu gestatten.

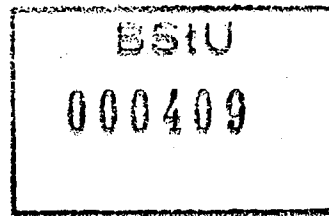
Die Zusatzdokumente sind bei der Ausreise nicht einzubehalten und bei der Aus- und Einreise nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Einzelnen Teilnehmern von Reisegruppen, die mit einer Sammelliste eingereist sind, ist die zwischenzeitliche Ausreise nicht zu gestatten.

Ansonsten sind die in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen für den Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen auch von den PKE Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße durchzusetzen.

7. Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente, Kontrolle der Ein- und Ausreise

- 7.1. Pässe der VR Polen und Schifffahrtsbücher sind entsprechend den geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.



- 4.6.1. Erscheinen in Ausnahmefällen einzelreisende Kinder und Jugendliche und geben an, Teilnehmer von bereits in die DDR eingereisten Gruppen zu sein, sind sie an den Leiter des Stabes der Ein- und Ausreise zwecks Prüfung ihrer Einreise zu übergeben. Wird durch den Leiter des Stabes der Ein- und Ausreise entschieden, daß die betreffenden Kinder oder Jugendlichen einreisen können, ist der Einreise durch die PKE stattzugeben.
- 4.6.2. In Fällen, in denen Kinder und Jugendliche nicht mit den Gruppen gemeinsam ausreisen, wird durch den Leiter des Ferienobjektes bzw. der Einrichtung in der DDR eine formlose Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, daß das Kind oder der Jugendliche aus einem anzugebenden Grund vorzeitig oder später als die Gruppe aus der DDR ausreist, ausgefertigt. Die Bescheinigung wird vom Leiter des Ferienobjektes bzw. der Einrichtung unterschrieben und mit dem Stempel der Einrichtung bestätigt. Auf der Liste wird die Streichung des Betreffenden vorgenommen und mit Kurzzeichen bestätigt.
5. Transitreisen von Bürgern der VR Polen
- 5.1. Transitreisen von Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen sowie im Binnenschiffsverkehr sind entsprechend den bisherigen Regelungen zu gestatten.
- 5.2. Inhabern von Reisepässen und Personalausweisen ist die Durchreise (Transitreisen mit Personalausweis nur von der VR Polen in Richtung CSSR bzw. umgekehrt) zu gestatten, wenn der Bürger angibt, im Transit reisen zu wollen. Bürger der VR Polen, die von der VR Polen nach anderen Staaten oder Westberlin durchreisen wollen, müssen bei der Einreise im Besitz einer Evidenzkarte sein. (Sie

ESTU

000410

III/2/2/1
Seite 16

werden bei der Ausreise aus der VR Polen durch das polnische Paßkontrollorgan mit Paßkontrollstempel versehen. Bei der Ausreise ist die Evidenzkarte nicht in die Kontrolle einzubeziehen.)

Transitreisen in Richtung nichtsozialistische Staaten und Westberlin sind darüber hinaus nur zu gestatten, wenn der Geltungsbereich des Passes eine solche Reise zuläßt.

- 5.3. Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.2. ist der Grenzübertritt bei Transitreisen nur über für den Transitverkehr von Bürgern der VR Polen geöffneten Grenzübergangsstellen zu gestatten. An den Grenzübergangsstellen Eisfeld, Meiningen, Worbis, Salzwedel und Friedrich-/Zimmerstraße sind diesen Bürgern Transitreisen demzufolge generell nicht zu gestatten.

Die sich aus den für den Transitverkehr festgelegten Verkehrswege für einzelne Grenzübergangsstellen ergebenden Einschränkungen (z. B. über Staaken kein Transit nach der CSSR, in Drewitz kein Transit nach Dänemark oder Schweden) sind auch gegenüber Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.2. durchzusetzen.

Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.1. ist an allen für Bürger der VR Polen geöffneten Grenzübergangsstellen der Grenzübertritt zu gestatten, auch wenn es sich um Transitreisende handelt.

- 5.4. Bürger der VR Polen, die als Transitreisende einreisten und den Transit nicht vollzogen haben (Umkehrer), sind im Zusammenhang mit den vorzunehmenden operativen Überprüfungsmaßnahmen zu erfassen.

ESTU
000411

5. Austauschblatt
(65. Änderung)

II/Anlage 3
Seite 1

Siegel- und Unterschriftsberechtigung für
Visa und Grenzübertrittsdokumente, die nur
vom Ministerium des Innern, HA Paß- und
Meldewesen, erteilt werden



Siegel 002

Fischer
(Fischer)

Siegel 003

Quasdorf
(Quasdorf)

Siegel 004

Schöppach
(Schöppach)

Siegel 005

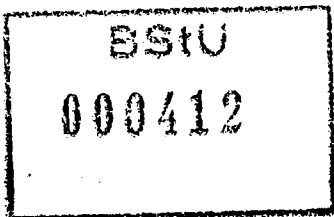
Sommer
(Sommer)

Kuschke

(Kuschke)

(65. Änderung)

II/Anlage 3
Seite 2



Siegel 006

(Lubinetz)
.....
(Lubinetz)

Siegel 007

(Keller)
.....
(Keller)

Für vor dem 1. 11. 1987 ausgestellte Visa und Grenzübertrittsdokumente gilt noch die Siegel- und Unterschriftsberechtigung

Siegel 004

(Gandek)
(Gandek)

Siegel 005

mit der Unterschrift
Sommer

sowie für die Zeit vom 1. 11. 1987 bis
19. 8. 1988 auch noch die Siegel- und Unter-
schriftsberechtigung

Siegel 005

(Langhans)
.....
(Langhans)

4. Einreisen aus touristischen Gründen, im Rahmen des zentralen Urlauberaustausches, des Kuraustausches, zum Besuch nationaler Gedenkstätten sowie im Rahmen des organisierten Kinder- und Jugendaustausches
- 4.1. Teilnehmern von Touristengruppen ist die Einreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sind und vom Reiseleiter ein für die jeweilige Personenanzahl gültiger Voucher eines Reisebüros der VR Polen über die gebuchten Leistungen vorgelegt wird.
- Außerdem hat der Reiseleiter zwei (je 1 Exemplar in polnisch und deutsch) vom betreffenden Reisebüro ausgestellte und mit den Personalien der Teilnehmer sowie den Nummern der Reise und des Vouchers versehene SammelListen (Anlagen 4a und 4b) vorzulegen.
- 4.2. Einzeltouristen ist die Einreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines gültigen Personaldokumentes und eines für sie gültigen Vouchers eines Reisebüros der VR Polen sind.
- Außerdem haben sie eine von der Generaldirektion des VEB Reisebüro durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Bestätigung (Anlage 5) vorzulegen.
- 4.3. Die Einreise ist erst am Tage des aus den obengenannten Unterlagen ersichtlichen Beginns des touristischen Aufenthaltes in der DDR zu gestatten.
- 4.4. Die Einreise im Rahmen des zwischen den Gewerkschaften vereinbarten
- Ferienscheckaustausches (zentraler Urlauberaustausch) ist bei Vorlage von durch die polnische Hauptdirek-

tion "Fundusz Wczasow Pracowniczych" ausgestellten
Ferienschecks

- Kuraustausches ist bei Vorlage von durch die genannte
Hauptdirektion ausgestellten Kurschecks

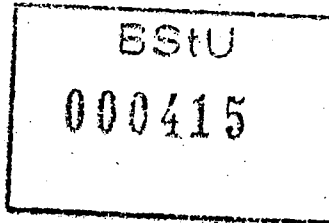
zu gestatten.

4.5. Die Einreise polnischer Besuchergruppen zum Besuch
nationaler Gedenkstätten in der DDR ist zu gestat-
ten, wenn neben dem Personaldokument eine Sammel-
liste der Zentralleitung des Komitees der Antifa-
schistischen Widerstandskämpfer der DDR mit den
Personalangaben der Teilnehmer sowie Angaben zum
Reiseziel, Grund und Dauer der Reise vorgewiesen
wird.

Die Sammelliste muß unterschrieben und gesiegelt
sein.

Die Einreise ist auch im Rahmen des organisierten
Tourismus durch Vertragsabschluß mit dem VEB Reise-
büro der DDR möglich (vgl. Ziffern 4.1. - 4.3.).

4.6. Die Einreise von Kindern und Jugendlichen sowie er-
wachsener Begleitpersonen im Rahmen des organisier-
ten Kinder- und Jugendaustausches ist zu gestatten,
wenn neben dem Personaldokument eine von den zustän-
digen Organen der VR Polen ausgestellte Sammelliste *Anlage 6*
vorgewiesen wird.



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der UdSSR

1. Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der UdSSR, VR Bulgariens, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und der CSSR, die zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind entsprechend den im "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten" vereinbarten Festlegungen von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen oder die Reisen, für die das genannte Abkommen eine Befreiung von der Visapflicht nicht vorsieht, durchführen wollen, unterliegen der Visapflicht.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Reisepaß, außer wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in anderen als den unter 1. genannten Staaten hat (Reisepässe für Bürger der UdSSR mit Wohnsitz in anderen Staaten als der UdSSR sind mit dem Stempel "Prinjat na utschet na postojannoje schitelstwo", d.h. "Registriert zum ständigen Aufenthalt" oder dem Stempel "na postojannoje schitelstwo", d.h. "zum ständigen Aufenthalt" versehen)

Sammelreiselisten in Verbindung mit dem Personalausweis der UdSSR (für Teilnehmer touristischer Gruppenreisen)

Seemannspaß mit der Eintragung über den Zweck der Reise und den Bestimmungsort

(Vom Exekutivkomitee des Verbandes der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR für Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der UdSSR besitzen, ausgestellte Reiseausweise, sind als visapflichtige Personaldokumente anzuerkennen.)

BStU

000416

III/2/1
Seite 2

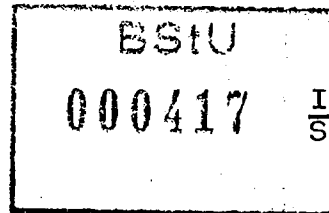
3. Bürger der UdSSR, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dieser Bürger.

Bürger der UdSSR, die aus privaten Gründen einreisen, können sich innerhalb des Zeitraumes, der in den formgebundenen Einladungen, bestätigten Telegrammen oder Reisedokumenten angegeben ist, gerechnet vom Tage des Grenzübertritts in der DDR aufhalten. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltsdauer ist nur nach Zustimmung der zuständigen Vertretung der UdSSR in der DDR möglich.

4. Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR benötigen für Reisen

- nach der VR Polen und der CSSR kein Aus- und Wiedereinreisevisum,
- nach allen anderen Staaten, einschließlich nach der UdSSR, und nach Westberlin das Aus- und Wiedereinreisevisum.

5. Bürger der UdSSR benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum. Diese Festlegung gilt auch für Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in dritten Staaten und in Westberlin und für Bürger der UdSSR, die im Besitz eines Provisorischen Reisedokumentes für die Rückkehr in die UdSSR sind.



27. Volksrepublik Benin

27.1. Bürger der DDR, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der DDR sind, dürfen ohne Visum der VR Benin in das Hoheitsgebiet der VR Benin einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

27.2. Sie haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise

- bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der VR Benin aufzuhalten,
- während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der VR Benin aufzuhalten, wenn sie Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung der DDR in der VR Benin bzw. einer diplomatischen Mission der DDR in einem dritten Staat, deren Leiter in der VR Benin akkreditiert ist, sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

28. Republik Finnland

28.1. Bürger der DDR, die Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Reisepasses der DDR sind, dürfen ohne Visum der Republik Finnland in das Hoheitsgebiet der Republik Finnland einreisen.

28.2. Sie haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise

- bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der Republik Finnland aufzuhalten¹⁾

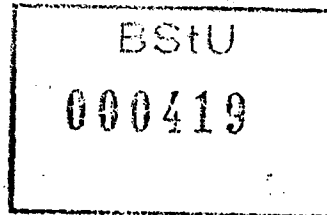
¹⁾ Gerechnet vom Zeitpunkt der Einreise in das Territorium eines der nordischen Staaten, die Teilnehmer des Abkommens über die Beseitigung der Paßkontrolle an den gemeinsamen Staatsgrenzen der nordischen Staaten sind.

BSIU

000418

II/Anlage 1
Seite 20

- während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Republik Finnland aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft der DDR in der Republik Finnland sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen).

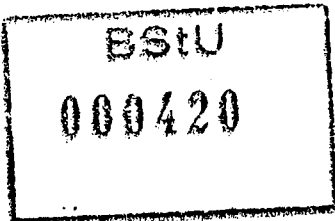


Die Bürger sind aufzufordern, die Reise in der nächstgelegenen oder verkehrsgünstig gelegenen Kreisstadt bzw. in der Hauptstadt der DDR zu unterbrechen und beim VPKA bzw. dem PdVP Berlin die Verlängerung der Gültigkeit des Passes bzw. die Neuausstellung eines Passes zu beantragen.

Im Falle der Neuausstellung eines Passes wird von der ausstellenden Dienststelle der DVP auf dem Ausreiseteil der Zähl- bzw. der Ein- und Ausreisekarte ein Vermerk über die Einziehung des Passes, mit dem die Einreise erfolgte, angebracht. Der Vermerk wird gesiegelt und unterschrieben. In den neu ausgestellten Paß wird der Wohnort im Ausland (im Falle des ständigen Wohnsitzes in Westberlin wie unter 1. angeführt, z. B. "Berlin (West)-Wilmerdorf") eingetragen.

Durch Behörden anderer Staaten oder Westberlins für ungültig erklärte Reisepässe sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

- 2.3. Aus- bzw. Weiterreisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der CSSR, VR Polen, UdSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien und der Mongolischen VR nach anderen als diesen Staaten und nach Westberlin sind zu gestatten, wenn der früher in diesen Pässen eingetragene Geltungsbereich "Gültig für die VR Bulgarien, CSSR, Mongolische VR, VR Polen, SR Rumänien, UdSSR und Ungarische VR" in "Gültig für alle Staaten und Westberlin" geändert wurde bzw. wenn in neu ausgestellten Pässen der Geltungsbereich



"Gültig für alle Staaten und Westberlin" eingetragen ist.^x

3.1. Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz im Ausland unterliegen der Meldepflicht und erhalten als Bestätigung ihrer Erfüllung eine Meldebestätigung.

Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der CSSR, VR Polen, UdSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, der Mongolischen VR und der Republik Kuba sind bei einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen von der Meldepflicht befreit und benötigen keine Meldebestätigung.

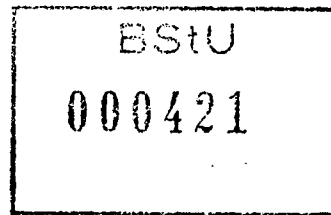
3.2. Die Dienststellen der DVP - PM - können die Gültigkeit der Reisepässe von Bürgern mit ständigem Wohnsitz in Staaten,

- in denen sich keine Auslandsvertretung der DDR befindet oder in Westberlin
- in denen sich Auslandsvertretungen der DDR befinden in Ausnahmefällen (wenn die Wiederausreise mit ungültigem Paß erfolgen würde oder der Ablauf der Gültigkeit unmittelbar bevorsteht) um höchstens 3 Monate

während eines besuchsweisen Aufenthaltes in der DDR verlängern.

^xReisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in diesen Staaten erfolgen ausschließlich entsprechend den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates und den Entscheidungen dessen zuständiger Organe. Eine Zustimmung der Botschaft ist nicht erforderlich.

Die Aus- bzw. Weiterreise nach anderen als diesen Staaten und nach Westberlin ist nur dann nicht zu gestatten, wenn zweifelsfrei festgestellt wird, daß die von den Organen des Aufenthaltsstaates erteilte Ausreisegenehmigung nicht dazu berechtigt.



Reisen von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz im Ausland

1. Diese Festlegungen gelten für Bürger, die sich durch Vorlage eines Reisepasses der DDR, in dem

- auf Seite 6 (in früher ausgegebenen Pässen auf Seite 7) ein Registriervermerk einer Auslandsvertretung der DDR (z. B. "Registriert in der Botschaft der DDR in ... unter der Nr. ..."), der mit kleinem Dienstsiegel und der Unterschrift des Konsuls bestätigt ist, angebracht ist;
- in der für die Eintragung des Wohnortes vorgesehenen Zeile ein Wohnort im Ausland eingetragen ist;
- sich ein Visum zur ständigen Ausreise befindet;

als Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz im Ausland legitimieren.^x

^xSie gelten jedoch nicht für Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der Republik Irak. Diese müssen auf Grund von Rechtsvorschriften der Republik Irak - auch bei Reisen in die DDR - irakische Reisepässe benutzen. Sie erhalten Ein- und Ausreisevisa der DDR und bei der polizeilichen Anmeldung eine Aufenthaltsberechtigung.

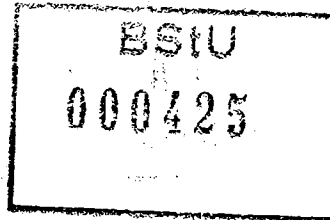
Sofern bei der Grenzpassage festgestellt wird, daß ein Inhaber eines Passes der Republik Irak Bürger der DDR ist, hat seine Kontrolle und die Abfertigung der Dokumente entsprechend den für Bürger Iraks zutreffenden Festlegungen zu erfolgen. Ein Reisepaß der DDR ist nicht zu fordern. Auf den Ein- und Ausreiseteilen der Zählkarte, Vordruck F 73/1, ist - sofern als Staatsangehörigkeit nur "Irak" eingetragen wurde - nach deren Einhalten dahinter ergänzend "DDR" zu vermerken.

Zu beachten ist, daß

- Reisen sowohl mit von den Auslandsvertretungen der DDR ausgestellten Pässen als auch mit den für die ständige Ausreise von den Dienststellen der DVP - PM - ausgestellten Pässen erfolgen können;
- bei der Ausstellung von Pässen durch die Dienststellen der DVP - PM - für eine ständige Ausreise der bisherige Wohnort in der DDR eingetragen wird und eine Änderung und die Eintragung des neuen Wohnortes durch die Auslandsvertretung bzw. die DVP - PM - erst erfolgt, wenn sich der Bürger bei der zuständigen Auslandsvertretung der DDR meldet (der Konsul nimmt die Registrierung des Bürgers vor und trägt den obengenannten Registrierungsvermerk in den Paß ein) bzw. er erstmals zum besuchswweisen Aufenthalt in der DDR einreist und bei der DVP - PM - vorspricht;
- bei Bürgern mit ständigem Wohnsitz in Westberlin von den Dienststellen der DVP - PM - eingetragen wird z. B. "Berlin (West) - Wilmersdorf".

Der zusätzliche Besitz eines Reise- oder Personaldokumentes des Aufenthaltsstaates ist ohne Belang und nicht zu beanstanden.

- 2.1. Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz im Ausland benötigen zur Ein-, Durch- und Wiederausreise keine Visa der DDR.
- 2.2. Die Ein- bzw. Durchreise ist auch dann zu gestatten, wenn der Reisepaß der DDR durch Fristablauf ungültig geworden ist oder wenn er durch Behörden anderer Staaten bzw. Westberlins für ungültig erklärt wurde.



4.4. Bürgern der DDR, die mit Reisepaß (ohne Dienstvisum für die UdSSR, VRB, MVR, SRR und UVR) oder Personalausweis ohne die oben jeweils geforderten Zusatzdokumente an den Grenzübergangsstellen zur VR Polen anreisen und angeben, über die VR Polen nach der CSSR reisen zu wollen, ist die Ausreise nicht zu gestatten.

5. Einzelfragen

5.1. Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der VR Polen oder in anderen Staaten bzw. in Westberlin ist der Grenzübertritt entsprechend den für sie geltenden Festlegungen des Abschnittes II/10 zu gestatten.

5.2. Kindern von Bürgern der DDR ist der Grenzübertritt zum Besuch der Schule in der VR Polen wie bisher ohne zusätzliche Dokumente zu gestatten.

6. Abfertigung der Grenzübertrittsdocuments, Kontrolle der Aus- und Einreise

6.1. Hinsichtlich der Abstempelung der Pässe gelten die im Abschnitt II/4/1 getroffenen Festlegungen.

6.2. Die "Reisekarte zum besuchsweisen Aufenthalt in der Volksrepublik Polen", Vordruck PM 72, sowie die "Reisekarte zum touristischen Aufenthalt in der Volksrepublik Polen" sind bei der Aus- und Einreise auf der Rückseite (Ausreise oben rechts, Einreise unten rechts) mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Einreise einzubehalten.

Wird von Inhabern eines Wehrdienstausweises und einer "Reisekarte ...", Vordruck PM 72, außerdem der Urlaubs-

schein vorgewiesen, ist dieser formell in die Kontrolle einzubeziehen.

6.3. Die von der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten der DDR beglaubigten Einladungen sind bei der Ausreise oben links und bei der Einreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen sowie bei der Einreise einzubehalten.

6.4. Bei Grenzübertritten mit Sammelisten ist hinsichtlich des Streichens nicht mitreisender Personen, des Abhakens der kontrollierten Teilnehmer und der Abstempe- lung entsprechend den für Sammelreiselisten geltenden Prinzipien zu verfahren.

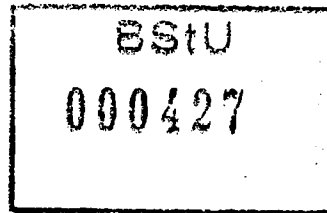
Bei der Wiedereinreise von Touristengruppen ist das mit den Paßkontrollstempeln versehene Exemplar der Sammelliste einzubehalten.

Das in polnischer Sprache gedruckte Exemplar ist nicht in die Paßkontrolle einzubeziehen.

Bei der Aus- und Wiedereinreise von Gruppen im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches sind jeweils 2 Exemplare einzubehalten.

Eines der jeweils einbehaltenen Exemplare ist an den zuständigen "Stab der Ein- und Ausreise" zu übergeben.

6.5. Dienstliche Aufträge sind bei der Aus- und Einreise an geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu ver- sehen und dem Reisenden zu belassen.



3.2. Einzeltouristen ist die Ausreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Reisepasses, Personalausweises oder Kinderausweises und eines für sie gültigen Vouchers des VEB Reisebüro der DDR sind.

Außerdem haben sie eine von der Generaldirektion des VEB Reisebüro mit Stempel und Unterschrift bestätigte "Reisekarte zum touristischen Aufenthalt in der Volksrepublik Polen" (Anlage 3) vorzulegen.

3.3. Die Ausreise ist erst am Tage des aus den obengenannten Unterlagen ersichtlichen Beginns des touristischen Aufenthaltes in der VR Polen zu gestatten.

3.4. Inhabern von Wehrdienstausweisen ist die Ausreise als Teilnehmer von Touristengruppen nur zu gestatten, wenn zusätzlich zum Wehrdienstausweis eine "Reisekarte ...", Vordruck PM 72, vorgewiesen wird.

Ist keine Reisekarte, Vordruck PM 72, vorhanden, kann die Ausreise im Rahmen der Touristengruppe auch gestattet werden, wenn zum Wehrdienstausweis ein Urlaubsschein, in dem die Reise nach der VRP ausdrücklich vermerkt ist, vorgewiesen wird.

3.5. Die Ausreise im Rahmen des zwischen den Gewerkschaften vereinbarten

- Ferienscheckaustausches (zentraler Urlauberaustausch) ist bei Vorlage von Ferienschecks des Feriendienstes der Gewerkschaften

- Kuraustausches ist bei Vorlage von durch die Bezirksvorstände des FDGB, Verwaltung für Sozialversicherung, ausgestellten Kurschecks

zu gestatten.

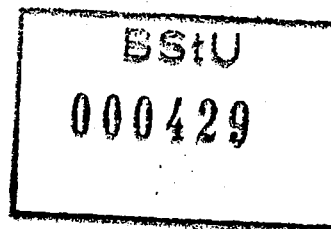
3.6. Die Ausreise von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Begleitpersonen im Rahmen des organisierten Kinder- und Jugendaustausches ist zu gestatten, wenn neben dem Personaldokument eine Sammelliste (Anlage 4) vorgewiesen wird. Die Bestätigung der Sammellisten erfolgt durch den Rat des Kreises, Abt. Jugendfragen, Körperkultur und Sport, bei direktem Austausch zwischen Betrieben und Kombinatn durch den Kreisvorstand des FDGB.

Teilnehmern der Jugendtouristgruppen im Rahmen des der NVA zugesprochenen Kontingentes aus dem organisierten Kinder- und Jugendaustausch ist die Ausreise zu gestatten, wenn eine "Reiseliste für die Entsendung in die VR Polen" (Anlage 5) vorgewiesen wird und die Teilnehmer im Besitz ihres Wehrdienst- oder Personalausweises sind.

4. Reisen durch die VR Polen

- 4.1. Bürgern der DDR, die im Besitz von für die Durchreise nach der UdSSR gültigen Dokumenten sind, ist die Ausreise gemäß den bestehenden Bestimmungen zu gestatten.
- 4.2. Ausreisen von Bürgern der DDR über die Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze zur VR Polen mit Personalausweis und Reiseanlage, Vordruck PM 105, sind in jedem Fall zu gestatten, wenn "VR Polen" als Transitland nicht gestrichen ist.
- 4.3. Bürger der DDR, die bei Reisen nach bzw. aus der CSSR die VR Polen durchfahren wollen, benötigen zu ihrem Personaldokument eine "Reisekarte ...", Vordruck PM 72, sofern sie nicht im Besitz anderer dazu berechtigender Dokumente sind. Von den Dienststellen der DVP - Ab. PM - wird hinter dem Satz "Diese Reisekarte ist bei Aus- und Wiedereinreise vorzulegen" in Klammern der Vermerk "(Transit durch die VR Polen)" eingetragen.^x

^xFür den Transit nach der CSSR über die VR Polen werden z.Z. keine Reisekarten bestätigt. Diese Ziff. ist somit gegenwärtig gegenstandslos.



den der Bezirks- bzw. Kreisvorstände des DTSB oder einen von diesen Beauftragten mit Unterschrift und Dienstsiegel.

1.6.3. Bürger der DDR, die im Auftrag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR in die VR Polen reisen, sind im Besitz einer vom Komitee bestätigten Sammeliste.

1.7. Begleitpersonen von Kranken- und Leichentransporten haben zum Grenzübertritt neben dem Personaldokument der DDR einen Dienstauftrag der örtlichen Gesundheitsbehörde bzw. Bestattungseinrichtung sowie bei Leichentransporten die erforderlichen Begleitdokumente (vgl. Abschnitt IV/5/2) vorzulegen.

2. Ausreisen aus privaten Gründen

2.1. Ausreisen aus privaten Gründen einschließlich im Rahmen des betrieblichen Urlauberaustausches sind zu gestatten, wenn zum Reisepaß, Personalausweis, Kinderausweis oder Wehrdienstaussweis eine "Reisekarte zum besuchsweisen Aufenthalt in der Volksrepublik Polen", Vordruck PM 72, (Anlage 1a) vorgewiesen wird.

Die Ausreise ist nur im Rahmen der eingetragenen Gültigkeit zu gestatten.

Die "Reisekarte ..." muß von den Dienststellen der DVP - Abt. PM - gesiegelt und unterschrieben sein. Zur Siegelung werden die kleinen Dienstsiegel verwendet.

BSU

000430

II/2/1/1
Seite 4

2.2. Zur Ausreise zum Besuch von Bürgern der DDR, die in diplomatischen, konsularischen oder anderen Vertretungen (einschließlich aller kommerziellen) der DDR in der VR Polen tätig sind, berechtigt in Verbindung mit dem gültigen Personaldokument eine von der Botschaft oder den Generalkonsulaten der DDR in der VR Polen durch Siegel und Unterschrift beglaubigte Einladung (Anlage 1b).

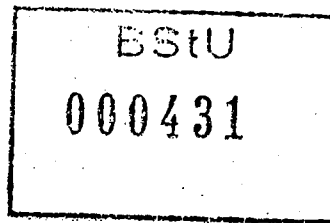
Die Einladungen sind nicht befristet und berechtigen ausschließlich zu einer einmaligen Ausreise.

2.3. Die alleinige Ausreise von Kindern ist zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Kinderausweises der DDR und einer "Reisekarte ..." sind.

3. Ausreisen aus touristischen Gründen, im Rahmen des zentralen Urlauberaustausches, des Kuraustausches und im Rahmen des organisierten Kinder- und Jugendaustausches

3.1. Teilnehmern von Touristengruppen ist die Ausreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Reisepasses, Personalausweises oder Kinderausweises sind und vom Reiseleiter ein für die jeweilige Personenanzahl gültiger Voucher des VEB Reisebüro der DDR bzw. des Jugendreisebüros der DDR "Jugendtourist" über die gebuchten Leistungen vorgelegt wird.

Außerdem hat der Reiseleiter eine vom VEB Reisebüro bzw. dem Jugendreisebüro "Jugendtourist" bestätigte Sammelliste (Anlage 2) mit den Personalien der Reisetilnehmer vorzulegen.



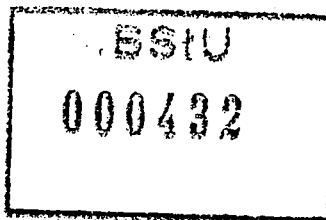
Z. bei Vorkommnissen im <u>Grenzstreckenabschnitt</u>	I/3/1
<u>Grundsätzliches</u> zum Z.	I/3
Z. bei <u>Schadensfällen</u>	IV/2/1 IV/2/1/1
Z. bei Sicherung von <u>Schußwaffentransporten</u>	IV/3/4 - 4.
Z. bei <u>Todesfällen</u>	IV/2/1/1

ZWISCHENZEITLICHE AUSREISE

Z. von Bürgern nichtsozia- listischer Staaten und Westberlinern nach anderen <u>Staaten</u>	III/6/8 - 2.
Z. von Bürgern der SFR Ju- goslawien nach <u>Westberlin</u>	III/6/8 - 1.4.
Z. von Gästen des Hotels <u>"Metropol"</u> und des <u>"Palast- hotels"</u>	III/6/8 - 1.3.
Z. von Bürgern nichtsozia- listischer Staaten nach <u>Westberlin</u>	III/6/8 - 1.1., 1.2.

ZYPERN, Republik

<u>Befreiung von der Visapflicht</u> für Bürger Z.	III/2/18 III/6/2 - 2.2., 2.3., Anlage 1 III/9/12 - 1.1., 1.3., 5.
<u>Visafreier Reiseverkehr von</u> <u>DDR-Bürgern nach Z.</u>	II/Anlage 1 - 21



VARIANTEN der HANDLUNGEN	I/3 - 2., 3.1.
VERDACHTSKONTROLLE (im Transit BRD - Westberlin)	I/2/3 - 2., 6.2. IV/1/2 - 3.2.
VERFÜGUNGSVERBOTE	IV/3/2 - 3.
VERKEHRSMITTEL (Einreisen in die DDR)	III/3/11
VERLUST (von Reisedokumenten)	I/2/3/1 II/9 III/4/5
<u>Handeln der Auslandsver-</u> <u>tretungen bei V.</u>	II/9/1 II/9/2 - 1. - 4. II/9/3
V. der <u>Ausreisekarte</u> bei Inhabern der Aufenthalts- genehmigung	III/6/2 - 8.
V. beim Aufenthalt in der <u>BRD oder Westberlin</u>	II/9/4
V. in der <u>CSSR und der</u> <u>VR Polen</u>	II/9/2 - 5.
<u>Identitätsbescheinigung</u> bei V.	III/1/5 - 5. III/4/5
<u>Ordnungsstrafrechtliche Ver-</u> <u>antwortlichkeit wegen V.</u>	IV/1/1/1 - 2.4.
<u>Provisorischer Reisepaß</u> bei V.	II/9/2 - 1. - 4. II/9/3
V. des <u>Seefahrtbuches</u>	II/5/1 - 2.3.
VERLUSTBESCHEINIGUNG	
V. für <u>Ausländer</u>	III/4/5 - 2.
Anreise mit V. der <u>BRD</u> bzw. <u>Westberlins</u>	II/9/4 - 2.
Anreise mit V. der <u>CSSR</u> bzw. der <u>VR Polen</u>	II/9/2 - 5.
Erteilung von <u>Identitäts-</u> <u>bescheinigungen bei Vorlage von V.</u>	III/1/5 - 3., 4.1.

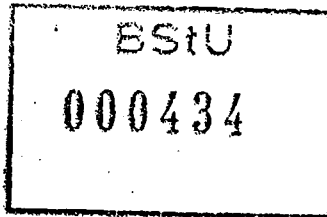
BStU

000433

Register -V-
Seite 76

VETERINÄRHYGIENISCHE GRENZKONTROLLE	IV/5/4
VIETNAM, SR	
<u>Befreiung von der Visa-</u> <u>pflicht für Bürger V.</u>	III/2/1
Visafreier Reiseverkehr von <u>DDR-Bürgern</u> nach V.	II/Anlage 1 - 11.
<u>Weiterreise</u> von Bürgern V. nach <u>dritten</u> Staaten und Westberlin	III/8/7
VISAERTEILUNG	
V. zur Durchführung von <u>Abschleppdiensten</u>	III/5/7
<u>Allgemeines</u> zur V.	I/1 - 6.
V. auf " <u>Anlage zum Paß/ Ausweis</u> "	III/5/17
V. an <u>Ausländer mit stän-</u> <u>digem Wohnsitz in der DDR</u>	III/7/1 - 4.1. - 4.4.
V. zwecks <u>Beantragung eines</u> <u>Aufenthaltes</u> in der DDR (ohne vorherige Genehmigung)	III/5/9
<u>Befreiung</u> von Gebühren für V.	III/15 - 3.2.
V. auf Grund von <u>Berechti-</u> <u>gungsscheinen</u>	III/5/2 III/5/3 III/11/3/2
V. auf Grund <u>bestätigter</u> <u>Einladungen</u>	III/5/6
V. an <u>Binnenschiffer</u>	III/12/2/2 - 2. - 3.2.
V. an <u>DSG-Personal</u>	III/6/7 - 1.
<u>Durchführung</u> der V.	III/5/16 III/9/10
V. auf Grund <u>fernschrift-</u> <u>licher Genehmigungen</u>	III/5/4

9. Austauschblatt
(61. Änderung)



Register -M-
Seite 41

MALI, REPUBLIK

Befreiung von der Visapflicht
für Bürger M.

III/2/23
III/6/2 - 1.1., 2.2.,
2.3.
Anlage 1
III/9/12 - 1.1., 2.2., 2.3.

Visafreier Reiseverkehr von
DDR-Bürgern nach M.

II/Anlage 1 - 26.

MELDEBESTÄTIGUNG

II/10 - 4.1.
III/4/1 - 4.3.
III/13/2 - 2.

MELDEPFLICHT (polizeiliche)

Befreiung von der M.

III/4/1 - 2.

M. für DDR-Bürger mit
ständigem Wohnsitz im
Ausland

II/10 - 4.1.

Erfüllung der M.

III/4/1

Kontrollierbarkeit der
Erfüllung der M.

IV/1/1/2 - 2.2.

M. bei Einreisen zur
Leipziger Messe

III/13/2

M. bei Tagesaufenthalt von
Bürgern nordeuropäischer
Staaten

III/11/2/1 - 3.

M. bei Transitreisen

III/9/1 - 11.

Verstöße gegen M.

IV/1/1/2
siehe auch Aufenthalts-
berechtigung und -geneh-
migung

MESSE AUSWEISE

siehe Leipziger Messe

MESSE VISA

siehe Leipziger Messe

METROPOL (Interhotel)

Gemeinsames Verkaufsbüro
des VEB Reisebüro der DDR
und der Vereinigung Inter-
hotel im M.

III/5/5 - 3.2. - 4.
III/5/8 - 2.1. b)
III/11/1/2 - 1. - 2.

BStU

000435

Register - M-
Seite 42

MILITÄRANGEHÖRIGE
der USA, Frankreichs, Groß-
britanniens u.a. NATO-Staaten

siehe Frankreich, Groß-
britannien, USA bzw.
I/1 - 7.
I/2/1 - 3.4.
IV/4/1/1 - 6.2.

M. bei Antreffen an
Grenzübergangsstellen
an der Staatsgrenze zur
BRD oder Westberlin (außer
Fr.-/Zimmerstr., Bh. Fried-
richstraße, Brücke der Einheit)

I/2/1 - 1.1.
I/2/1/1

MONGOLISCHE VR

Befreiung von der Visa-
pflicht für Bürger M.

III/2/7

Visafreier Reiseverkehr
von DDR-Bürgern in die M.

II/Anlage 1 - 7.

Weiterreise von Bürgern
der M. nach Westberlin

III/8/8

MÜLLTRANSPORTE

Berechtigungsscheine zur
Durchführung von M.

III/5/2 - 8.

Befreiung von der Melde-
plicht bei M.

III/4/1 - 2. j)

Abfertigung der Zähl- bzw.
Ein- und Ausreisekarte
bei M.

III/6/2 - 6.3.

MUNITION

siehe Schußwaffen

MUSTERROLLE

Ausstellung und Eintragungen
in die M.

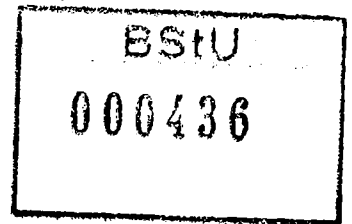
II/12/1/1 - 1.1.3.

KONTROLLE der M.

II/5/1 - 3.
III/12/1/1 - 1.1.

MUSTERUNGSBESCHEINIGUNG

II/5/1 - 4.1., 4.3.



69. Änderung
zur Paßkontrollordnung

1. Die 69. Änderung erfolgt aufgrund der Einführung neuer Visastempel für Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland ab dem 1. 7. 1989 durch die HA Paß- und Meldewesen des Ministeriums des Innern.
 - 2.1. Eine Neufassung erhielten:
 - im Abschnitt II/2/3/2 die Überschrift sowie der letzte Satz der Ziffer 2.5.
 - 2.2. Ergänzt wurden:
 - im Abschnitt II/2/1 der Buchstabe c) der Ziffer 2.1. und die Ziffer 8.
 - der Abschnitt II/2/3 durch die Ziffer 3. (die bisherige Ziffer 3. wurde durch das Wort "Touristenvisa" ergänzt und zu Ziffer 4.)
 - im Abschnitt II/2/3 der zweite Stabstrich der Ziffer 2.1.
 - der Abschnitt II/2/3/1 durch die Anlagen 1b und 2b (die bisherigen Anlagen 1 und 2 wurden durch einen Vermerk ergänzt und zu den Anlagen 1a und 2a)
 - der Abschnitt II/2/3/2 durch die Ziffer 2.2.4. und die Anlage 4
 - im Abschnitt II/2/3/2 der letzte Satz der Ziffer 3.1.
 - die PKO durch den Abschnitt II/2/3/3 einschließlich der Anlage 1
 - 2.3. Gestrichen wurde:
 - im Abschnitt II/2/3/2, Ziffer 1., das Wort "Touristenreisen" und die Ziffer 4. (die bisherigen Ziffern 5.1. - 5.5. wurden zu den Ziffern 4.1. - 4.5.)

3.1. Es sind auszutauschen:

- im Inhaltsverzeichnis die Seiten 3 - 4 gegen das 6. Austauschblatt
- im Schlagwortregister die Seiten 67 - 68 gegen das 10. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/1 die Seiten 3 - 6 gegen das 5. und 3. Austauschblatt
- Abschnitt II/2/3, Seite 1, gegen das 4. Austauschblatt
- im Abschnitt II/2/3/1 die Anlagen 1 - 2 gegen die neu-gelieferten Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b
- im Abschnitt II/2/3/2 die Seiten 1 - 6 gegen das 7., 8. und 7. Austauschblatt

3.2. Es sind einzufügen:

- Anlage 4 zum Abschnitt II/2/3/2
- Abschnitt II/2/3/3, Seite 1, einschließlich der Anlage 1

3.3. Handschriftlich ist:

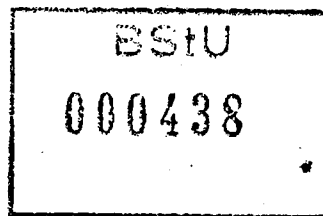
- im Schlagwortregister auf Seite 4 die auf das Unter-schlagwort "Ständige A." verweisende Abschnittsbezeich-nung "II/2/3/2 - 5.1. - 5.5." in "II/2/3/2 - 4.1. - 4.5." zu ändern.
- im Abschnitt II/2/3/1 in Ziffer 1. "Anlagen 1 bzw. 2" in "Anlagen 1a und 1b bzw. 2a und 2b" zu ändern.
- im Abschnitt II/2/3/2 auf Seite 7 die Ziffernbezeichnung "5.3.", "5.4." und "5.5." in "4.3.", "4.4." und "4.5." zu ändern.

4. Diese Änderung tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

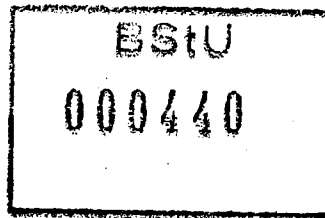
- Mein Schreiben vom 12. 6. 1989, Tgb.-Nr.: PK/361/89, über "Verwendung neuer Visastempel durch die Dienststellen der DVP - PM".
- Mein Schreiben vom 20. 9. 1989, Tgb.-Nr.: PK/686/89, über "Verwendung neuer Visastempel durch die Dienststellen der DVP".


Fiedler
Generalmajor



II	<u>Die Paßkontrolle bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik</u>
II/1	<u>Pässe und andere Personaldokumente</u>
II/1/1	Pässe, andere Personaldokumente und deren Gültigkeit
II/1/2	Diplomatenpaß
II/1/3	Dienstpaß
II/1/4	Reisepaß
II/1/5	Personalausweis für Bürger der DDR
II/1/5/1	Verfahrensweise bei Feststellung ungültiger Personalausweise im paß- und visafreien Reiseverkehr nach der VR Polen und der CSSR
II/1/6	Vorläufiger Personalausweis
II/1/7	Kinderausweis
II/1/8	Wehrdienstausweis
II/2	<u>Visa für Reisen nach dem Ausland</u>
II/2/1	Grundsätzliche Festlegungen für das Gestatten der Ausreise und zu den für Auslandsreisen erforderlichen Visa
II/2/1/1	Reisen von Bürgern der DDR nach der VR Polen entsprechend den zeitweiligen Veränderungen im Reiseverkehr zwischen der DDR und der VR Polen
II/2/2	Visa für Reisen nach der CSSR, VR Polen, UdSSR, VR Bulgarien, SR Rumänien, Ungarischen VR, Mongolischen VR und der KDVR
II/2/2/1	Visa für Reisen nach der SFR Jugoslawien und der SVR Albanien
II/2/3	Visa für Reisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland
II/2/3/1	Diplomaten- und Dienstvisa für Reisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland

II/2/3/2	Visa für Privatreisen sowie für ständige Ausreisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland
II/2/3/3	Touristenvisa für Reisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland
II/2/4	Reisegruppen mit Sammelvisum
II/3	<u>Reiseanlagen zum Personalausweis</u>
II/3/1	Reiseanlagen zum Personalausweis
II/3/2	Reiseanlage (Vordruck PM 5)
II/3/3	Reiseanlage für den visafreien Reiseverkehr (Vordruck PM 105)
II/4	<u>Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente</u>
II/4/1	Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente, Visa und Reiseanlagen
II/4/2	Zählkarte für Statistik und Reiseservice (Vordruck F 74/3)
II/5	<u>Seeleute der DDR und Überschreiten der Seegrenze</u>
II/5/1	Ausreisen von Seeleuten auf Schiffen
II/5/1/1	Mitfahrt von Passagieren auf Schiffen
II/5/2	Reisen von Seeleuten auf dem Land- oder Luftweg
II/5/3	Überschreiten der Seegrenze zu Fahrten, die nicht in Territorialgewässer anderer Staaten führen
II/5/4	Ausreisen über die Seegrenze der DDR zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Havarien und in anderen Notfällen



anderen nichtsozialistischen Staat. Bürgern, die nur ein Visum zur Ausreise nach Westberlin besitzen, ist die Weiterreise nach der BRD nicht zu gestatten.

2.2.3. In Visa für Altersrentner und Invaliden, denen als Passagier die Mitfahrt auf Schiffen des VE Kombinat Seeverkehr und Hafengewirtschaft - Deutfracht/Seereederei Rostock genehmigt wurde, sowie in Visa für die Ausreise von Reisegruppen mit Seepassagierschiffen nach der VR Polen wird kein Zielland, sondern das Wort "nach" gestrichen und dafür "mit MS der DDR" eingetragen. Die Ausreise ist in diesen Fällen nur über die Grenzübergangsstellen der Seehäfen bzw. über die Grenzübergangsstelle Warnemünde zu gestatten.

2.3. In die Visa wird (in die Zeile "für ... Tage") - außer in Visa für Altersrentner und Invaliden - die Dauer des im Ausland genehmigten Aufenthaltes eingetragen. Diese Eintragung bzw. die fristgemäße Rückkehr der Bürger bedarf keiner Kontrolle durch die PKE, es sei denn, daß im Einzelfall Gründe vorliegen, die eine solche Kontrolle erfordern.

Falls aus zwingenden Gründen die Rückreise nicht fristgemäß möglich ist, kann von der Auslandsvertretung der DDR im betreffenden Aufenthaltsstaat oder von den Dienststellen der DVP - PM - mittels Änderungsstempel eine Verlängerung der im Visum eingetragenen Aufenthaltsfrist erfolgen (von den Dienststellen der DVP - PM - nur, wenn der Paß zu diesem Zwecke in die DDR übersandt wurde).

Bürgern, denen eine fristgemäße Rückkehr nicht möglich ist, und die diesbezügliche Anfragen an die DVP - PM - richten,

wird mitgeteilt, daß der Reisepaß der DDR unabhängig von den im Visum enthaltenen Eintragungen zur Rückkehr in die DDR berechtigt.

Bürgern, bei deren Einreisekontrolle festgestellt wird, daß ihre Rückreise nicht fristgemäß erfolgt, ist die Einreise in jedem Falle zu gestatten.

- 2.4. Die Visa legen fest, ab welchem Datum ("vom ...") und bis zu welchem Datum ("bis ...") die Ausreise erfolgen kann.

Bei Reisen nach der BRD und nach Westberlin werden die von den Bürgern beantragten Daten für den Antritt der Reise bzw. für die Rückkehr von der Reise eingetragen. Bei Reisen nach anderen nichtsozialistischen Staaten wird als Gültigkeit (Datum in der Rubrik "bis ...") des Datums des im Antrag angegebenen Tages der Rückkehr zuzüglich einer Frist von 3 Monaten festgelegt.

Visa zur mehrmaligen Ausreise für die Betreffenden gemäß Ziffer 2.1. können entsprechend den jeweils für sie zutreffenden Festlegungen mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt werden.

Die Ausreise ist nur innerhalb der jeweils festgelegten Gültigkeit zu gestatten.^x

Bei der Rückreise ist die eingetragene Gültigkeit gegenstandslos und bedarf keiner Kontrolle.

^xDurch die PKE an den Eisenbahn-Grenzübergangsstellen (für die PKE Bahnhof Friedrichstraße nur bezogen auf Bürger, die nach der BRD oder anderen nichtsozialistischen Staaten reisen) sowie durch die PKE Warnemünde und Saßnitz ist Bürgern, die am Vortage des unter "vom ..." genannten Datums anreisen, die Ausreise ausnahmsweise zu gestatten. Diese Bürger sind darauf aufmerksam zu machen, bei zukünftigen Reisen die Gültigkeit der Visa zu beachten.

2.5. Die Ausreise mit in der DDR zugelassenen Kfz ist nur zu gestatten, wenn dies durch Eintragung der Art des Kfz und des polizeilichen Kennzeichens am Visum genehmigt wurde.^x

Die Ausreise mit Krankenfahrstühlen, einschließlich motorisierten, ist zu gestatten. Eine Eintragung am Visum ist nicht erforderlich. Ausreisen mit Fahrrädern sind nicht zu gestatten.

Die Mitfahrt in Kfz, die nicht in der DDR zugelassen sind, ist - sofern dem keine anderen Festlegungen entgegenstehen - zu gestatten. Die Ein- und Ausreise gemeinsam mit Ausländern, die als Transitreisende von Westberlin nach der BRD bzw. umgekehrt reisen, ist zu gestatten, wenn die Bürger der DDR im Besitz eines mehrmaligen, für die BRD und Westberlin gültigen Visums sind. (Bei der Ein- und Ausreise sind alle für die Ein- bzw. Ausreise jeweils festgelegten Kontroll- und Abfertigungshandlungen durchzuführen.)

3.1. Altersrentnern und Invaliden kann das Visum zur mehrmaligen Ausreise mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt werden. Die Dauer des im Ausland genehmigten Aufenthaltes wird nicht festgelegt und die Zeile "für ... Tage" wird gestrichen. Ausreisevisa - ausgenommen Visa für die Erstreise als Altersrentner bzw. Invalide - können auch von den Meldestellen der DVP ausgestellt werden. Von den Meldestellen ausgestellte Visa für Altersrentner und Invaliden werden mit dem kleinen Dienst-siegel gesiegelt.

^xPrivatreisen mit Kfz können genehmigt werden, wenn die in § 9 der Reiseverordnung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Reisen mit Kfz gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b können auch genehmigt werden, wenn der Bürger, der wegen Körperbehinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist, selbst nicht das Kfz führen kann oder kein Kfz besitzt, jedoch eine Begleitperson oder eine andere zum gleichen Anlaß reisende Person das Kfz führen soll. Die Genehmigung zur Reise mit Kfz wird nur im Visum des körperbehinderten Bürgers und nicht im Visum des Fahrzeugführers eingetragen.

BSU

000443

II/2/3/2
Seite 6

3.2. Für Altersrentner erteilte Ausreisevisa werden durch Eintragung des Kennbuchstabens "R" hinter dem Datum der Gültigkeit (z. B. 31.12.1989/R) besonders gekennzeichnet.

3.3. Die Personalausweise von Altersrentnern und Invaliden werden von den Dienststellen der DVP bei Aushändigung der Pässe bzw. bei Visaerteilung nicht einbehalten (von Bürgern, die nicht Altersrentner oder Invaliden sind, werden die Personalausweise bei Aushändigung der Pässe bzw. Visaerteilung einbehalten und die Bürger werden darauf aufmerksam gemacht, den Personalausweis nach Rückkehr von der Reise unter Vorlage des Passes abzuholen.)

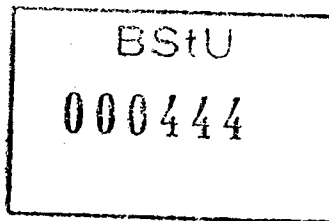
Wird bei der Ausreisekontrolle festgestellt, daß Personalausweise mitgeführt werden, ist das nicht zu beanstanden und sie sind nicht einzubehalten.

4. Als "Touristenvisum" klassifizierte Visa sind nur als echt und gültig anzuerkennen, wenn sie vom Ministerium des Innern, HA Paß- und Meldewesen, erteilt wurden und gemäß Anlage 3 zum Abschnitt II gesiegelt und unterschrieben sind.

Visa für Reisen mit Seepassagierschiffen nach Seehäfen der VR Polen werden als Sammelvisa durch die VPKÄ, PM, derbetreffenden Bezirksstadt erteilt.

5.1. Visa berechtigen zur ständigen Ausreise aus der DDR, wenn im Visum der Zusatzvermerk "zur ständigen Ausreise" eingetragen ist.

5.2. Die Zeile "für ... Tage" wird gestrichen.



Visa für Privat- und Touristenreisen sowie für ständige Ausreisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland

1. Visa gemäß den Anlagen 1 - 3 werden bei Genehmigung von Anträgen auf Privatreisen, Touristenreisen und ständigen Ausreisen entsprechend der "Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland" vom 30. November 1988 (siehe auch Gesetzessammlung PK 1207) und der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (siehe auch Gesetzessammlung PK 1207/1) nach dem anderen als im § 6 der VO genannten Ausland durch das Ministerium des Innern und den zuständigen Dienststellen der DVP - Paß- und Meldewesen - erteilt.

2.1. Visa für mehrmalige Reisen können

- Bürgern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben
 - nachfolgend nur Altersrentner genannt - oder die Invaliden sind,
- für Reisen wegen Pflegebedürftigkeit der Verwandten,
- an Begleitpersonen von Schwerstbeschädigten, die Inhaber eines Visums für mehrmalige Reisen sind,
- in notwendigen Einzelfällen nach Entscheidung des Leiters des Büros für Paß- und Ausländerangelegenheiten des MdI

erteilt werden.

In speziellen Fällen können bei Genehmigung von Dienstreisen von der HA Paß- und Meldewesen bzw. dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten anstelle eines Dienstvisums (gemäß Anlage 2 zum Abschnitt II/2/3/1) Visa zur mehrmaligen Ausreise nach allen Staaten und mit einer Gültigkeit bis zu 5 Jahren ausgestellt werden. Diese Visa müssen gemäß Anlage 3 zum Abschnitt II gesiegelt und unterschrieben sein.

BSU

000445

II/2/3/2
Seite 2

2.2.1. Im Visum wird das Zielland (bzw. Westberlin) eingetragen.

Für Reisen ausschließlich nach der BRD und/oder Westberlin werden gesonderte Visastempel mit bereits entsprechend enthaltenen Angaben (vgl. Anlagen 1a, 2 und 3) benutzt.

Die Eintragung von zwei oder mehreren Zielländern (einschließlich Westberlin) ist möglich. In diesen Fällen wird - außer bei Genehmigung von Reisen nach der BRD und Westberlin - nur der Visumstempel gemäß Anlage 1 benutzt.

Zu beachten ist, daß Visa zur mehrmaligen Ausreise nach Visaerteilung durch weitere Zielländer mittels Änderungs-/Ergänzungsstempel (vgl. auch Abschnitt II/2/1, Ziff. 3.3.) ergänzt werden können.

Die Ausreise ist über alle zur Reise nach dem betreffenden Zielland (bzw. Westberlin) zugelassenen Grenzübergangsstellen zu gestatten.

2.2.2. Bürger, in deren Visum als Zielland die BRD oder ein anderer nichtsozialistischer Staat im Visum eingetragen ist, sind berechtigt - sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückreise - die über Westberlin verkehrenden Fernzüge ohne Unterbrechung ihrer Reise in Westberlin zu benutzen und ihnen ist der Grenzübertritt über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße zu gestatten. Die in den Abschnitten II/4/1 und II/4/2 festgelegten Kontroll- und Abfertigungshandlungen sind durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße durchzuführen. Bei der Kontrolle in den Reisezügen zwischen Westberlin und der BRD ist die Gültigkeit der Dokumente zu prüfen, bei der Hinreise insbesondere hinsichtlich der Berechtigung zur Ausreise nach der BRD oder einem

II/2/3/1
Anlage 1

StU
000446

DIPLOMATENVISUM

Nr. 01

gültig zur

ein – mehr – maligen

AUSREISE

bis

ausgestellt am

II/2/3/1
Anlage 2

BStU
000447

DIENSTVISUM

Nr. 03

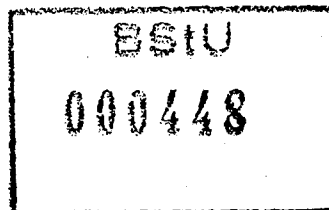
gültig zur

ein -- mehr -- maligen

AUSREISE

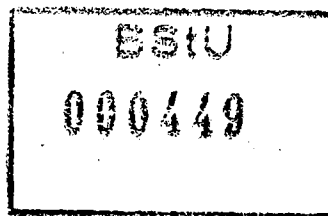
bis

ausgestellt am



Visa für Reisen nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 ge-
nannten Ausland

1. Zur Ausreise nach dem anderen als im Abschnitt II/2/2 genannten Ausland berechtigen nur Visa mit umrandetem Visumstempel und den im Abschnitt II/2/1, Ziffer 2.1., Buchstabe c) genannten Nummern.
 - 2.1. Die Visa werden durch die jeweils ausstellende Dienststelle der DVP - Paß- und Meldewesen - an der rechten oberen Ecke mit
 - einem Trockensiegel mit dem Text "Deutsche Demokratische Republik - MdI" bzw.
 - einer Rasterung, sofern die Visaerteilung durch eine Meldestelle erfolgt (vgl. Abschnitt II/2/3/2, Ziff. 3.1.)versehen.
 - 2.2. Das Vorhandensein des Trockensiegels bzw. der Rasterung ist im Rahmen der Kontrolle der Echtheit der Visa zu prüfen.
Falls das Trockensiegel bzw. die Rasterung nicht vorhanden ist, kann vom Leiter der PKE bzw. dem von ihm beauftragten Offizier die Ausreise gestattet werden, sofern keine Zweifel an der Echtheit der Dokumente und der Identität der Person bestehen und offensichtlich ein Ausstellungsfehler vorliegt.
3. Die Visa werden als Diplomatenvisa, Dienstvisa und Visa erteilt. Es werden jeweils gesonderte Visastempel verwendet.



heiten erteilte Visa (Siegel- und Unterschriftsberechtigung gemäß Anlage 3) dürfen nicht von den VPKÄ - Paß- und Meldewesen-verlängert, verändert oder ergänzt werden.

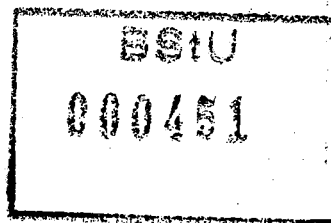
- 3.4. Die Ausschreibung der Visa ist nur mit Paßschreibmaschine oder Dokumentenschreiber gestattet. Eintragungen in Visa können auch mittels Stempelabdruck vorgenommen werden. Nicht ausgefüllte oder nicht vollständig ausgefüllte Spalten müssen durch Strich so ausgefüllt sein, daß keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.
4. Mitreisende Kinder müssen - sofern sie nicht ein eigenes Reisedokument und ein eigenes Visum oder eine eigene dem Visum gleichgestellte Berechtigung besitzen - unter Angabe von Vorname und Geburtsdatum mit dem Änderungs-/Ergänzungsstempel am Ausreisevisum einer erwachsenen Begleitperson eingetragen sein. Diese Eintragung muß mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt sein.
5. Visa berechtigen Bürger der DDR zur Ausreise aus der DDR. Die Ausreise ist nur im Rahmen der festgelegten Gültigkeit (das in der Rubrik "bis ..." genannte Datum) zu gestatten. Für die Wiedereinreise ist kein Visum erforderlich.
6. Visa können als Einzel- oder als Sammelvisa erteilt werden. Als Sammelvisa sind Visa nur anzuerkennen, wenn sie mit dem Vermerk "gültig für ... Personen lt. Liste" versehen sind und wenn vom Reise- bzw. Delegationsleiter eine entsprechende Sammelreiseliste, auf der die Personen, für die das Visum gelten soll, eingetragen sind, vorgelegt wird (vgl. auch Abschnitt II/2/4).

Sammelvisa können auf der Rückseite der Sammelreiseliste oder im Paß des Reise- bzw. Delegationsleiters angebracht sein.

7. Visa werden entsprechend der Art der Reise als Dienst- oder Touristenvisum klassifiziert oder für Privatreisen und ständige Ausreisen nur als Visum erteilt. Inhabern von Diplomatenpässen wird das Visum, sofern ein solches erforderlich ist, als Diplomatenvisum erteilt.^x Für die Erteilung von Diplomaten- und Dienstvisa werden gesonderte Visastempel verwendet. Die Klassifizierung eines Visums als "Touristenvisum" erfolgt durch Anbringen eines entsprechenden Zusatzstempels oder durch Verwendung gesonderter Visastempel.
8. Sie können für eine einmalige Reise oder für mehrmalige Reisen nach dem Ausland erteilt werden. Zur mehrmaligen Reise berechtigten Visa nur dann, wenn im Visumstempel das Wort "ein" gestrichen und das Wort "mehr" nicht gestrichen ist. Ist das Wort "mehr" gestrichen, berechtigten sie nur für eine einmalige Reise.

Visa, die mit dem Vermerk "zur ständigen Ausreise" versehen sind, berechtigten zur ständigen Ausreise aus der DDR.

^xIn besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Ehefrauen und Kindern diplomatischer Mitarbeiter von Vertretungen anderer Staaten in der DDR, können Bürgern der DDR Diplomatenvisa in Reisepässe erteilt werden.



c) Visa für Reisen nach den anderen
als im Buchstaben a) genannten Aus-
land

- | | |
|---|-----|
| - Diplomatenvisum | 01 |
| - Dienstvisum | 03 |
| - Visum | 06 |
| - Visum mit dem Eindruck "nach der BRD
und Westberlin" | 06a |
| - Visum mit dem Eindruck "nach der BRD" | 07 |
| - Visum mit dem Eindruck "nach Westber-
lin" | 08 |

2.2. Dem Visum sind gleichgestellt:

- Reiseanlagen zum Personalausweis für Bürger der DDR (vgl. Abschnitt II/3);
- Sichtvermerk zum Überschreiten der Seegrenze der DDR (vgl. Abschnitt II/5);
- Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze der DDR (vgl. Abschnitt II/5);
- Berechtigungen zu den Sonderdienstausweisen des Ministeriums für Verkehrswesen (vgl. Abschnitt II/8).

3.1. Die Visa und die ihnen gleichgestellten Berechtigungen werden bei Genehmigung von Anträgen auf Reisen entsprechend der "Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988 (siehe auch Gesetzessammlung PK 1207) durch das Ministerium des Innern und den Dienststellen der DVP - Paß- und Meldewesen - erteilt.

Zur Erteilung von Visa für Reisen nach der CSSR, der VR Polen, der UdSSR, der VRB, der SRR, der UVR, der MVR und der KDVR ist auch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, HA Konsularische Angelegenheiten, befugt.

3.2. Visa werden in Pässen, Kinderausweisen und Seefahrtsbüchern sowie auf Sammelreiselisten erteilt.

Die Eintragung von Visa in Pässe erfolgt so, daß auf der ersten freien rechten Seite im Paß begonnen wird und weitere Visa fortlaufend eingetragen werden.

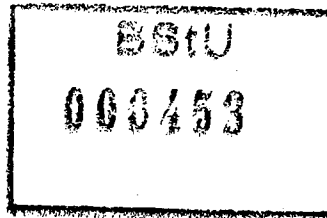
Werden innerhalb eines kurzen Zeitraumes zwei Reisen genehmigt, können die Dienststellen der DVP, Paß- und Meldewesen, die entsprechenden Visa gleichzeitig, jedoch chronologisch in der Reihenfolge wie sie genutzt werden sollen, in den Reisepaß erteilen.

3.3. Visa müssen befristet ausgestellt, gesiegelt und unterschrieben sein.

Die Siegelung der Visa erfolgt - außer bei Visaerteilung durch die Meldestellen - mit dem großen Dienstsiegel. Meldestellen benutzen für die Siegelung der von ihnen erteilten Visa kleine Dienstsiegel.

Die Dienststellen der DVP - Paß- und Meldewesen - sind angewiesen, die Unterschrift außerhalb des Visumsstempels anzubringen und zu beachten, daß das Dienstsiegel mit dem Visum als auch mit der Unterschrift verbunden ist.

Verlängerungen der Gültigkeit, Änderungen oder Ergänzungen von Visa können von den unter 3.1. genannten Stellen bei gegebener Notwendigkeit unter Anwendung des Änderungs-/Ergänzungsstempels vorgenommen werden. Sie müssen mit kleinem Dienstsiegel bestätigt sein. Von der HA Paß- und Meldewesen bzw. dem Büro für Paß- und Ausländerangelegen-



TOURISTENVISUM

Klassifizierung von Visa als T. II/2/1 - 7.
II/2/2 - 2.1., 2.4.
II/2/3/2 - 4.

TOURISTISCHE EINREISEN

T. von BRD-Bürgern und Westberlinern aufgrund von Berechtigungs-scheinen III/5/2 - 8.
Gebührenbefreiung bei T. mit FDGB-Ferienscheck III/15 - 3.2.
T. für einen Tag III/5/8 - 3.2.
Berechtigungs-scheine für Kraftfahrer bei T. III/5/8 - 8.
Verbindung der T. mit Privatreisen III/5/8 - 4.
Visaerteilung bei T. III/5/8 - 3.1., 3.3.
Voraussetzung der Visa-erteilung III/5/8 - 2.1., 2.4.

TRANSITABWEICHER

IV/1/1/1 - 2.2.
IV/1/2
siehe auch Ordnungs-widrigkeiten

TRANSIT zwischen der BRD und Westberlin

Besondere Festlegungen zur Abstempelung beim T. III/9/11 - 1.2., 1.3., 2.2., 2.3.
Beantragung des T. III/9/9 - 1., 2.1.
Mitreise von DDR-Bürgern im T. II/2/3/2 - 3.6.
Ein- und Ausreisekarten beim T. III/9/12
Erteilung des Visums als Anlage für T. III/9/10 - 1.1., 1.8.
Identitätsbescheinigungen bei Dokumentenverlust im T. III/1/5 - 5.
III/4/5 - 4.
Personen ohne Personaldokumente im T. auf dem Schienenwege I/2/1/2

Personenaufschlüsselung
im T.III/9/10 - 1.10.
III/9/12 - 3.3.Transitvisa für T.III/9/4
III/9/5
III/9/9 - 2.1.Nichtgestatten der Unter-
brechung beim T.

III/9/1 - 3.

Verdachtskontrolle beim T.

I/2/3 - 2., 6.2.

Pauschalierung der Visagebüh-
ren beim T.

III/15 - 3.3.

TRANSITREISEN

Dokumente für T.

III/9/1 - 1.

Fahrzeugwechsel bei T.

III/9/14 - 5.

T. von und zu den
FlughäfenIII/9/2 - 3., 3.1.
III/9/3 - 2.
III/9/4 - 2.
III/9/5 - 3.
III/9/8 - 2.
III/9/10 - 1.1.
III/9/11 - 2.1.1.Frist für T.

III/9/1 - 3.

Grenzübergangsstellen
für T.III/9/2
III/9/1 - 2.Meldepflicht für T.

III/9/1 - 11.

Nachträgliche Genehmigung
der Unterbrechung von T.

III/9/14

T. mit Reisezügen über
Westberlin

III/9/13

T. auf dem Schienenweg

III/9/2 - 2.

Für T. zugelassene
StraßenwegeIII/9/1 - 2.
III/9/2 - 1.Unterbrechung von T.III/9/1 - 3.
III/9/3 - 3.1.
III/9/4 - 3.2.
III/9/5 - 4.
III/9/8 - 3.1. und
Anlage 2
III/9/10 - 1.9.